

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landestopografie
swisstopo
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

27. März 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

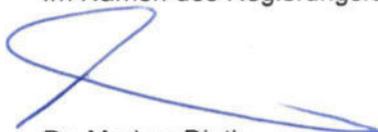
Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 10. Januar 2024 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) – Leitungskataster Schweiz eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit. Seine Stellungnahme sowie Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- Rechtsdienst@swisstopo.ch



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Simone Stirnimann, Kantonsgeometerin, simone.stirnimann@ag.ch, 062 835 15 03

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Einführung eines gesamtschweizerischen Leitungskatasters wird sehr begrüsst. Die vorgesehene Umsetzung und die damit verbundenen Aufwendungen sind aus dem Bericht leider noch wenig erkennbar.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Generell sind die Ausführungen im Bericht noch wenig aussagekräftig, weshalb eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Insbesondere auch die Aussagen zu den Aufwendungen des Bundes und Kantons sind aufgrund der noch offenen Umsetzungsdetails unklar. Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen wird sich der Regierungsrat des Kantons Aargau gerne weiter äussern.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 18a		Die Ausgestaltung des Leitungskatasters Schweiz (LKCH) als reines Informationsinstrument wird begrüsst, zumal die Netzeigentümerschaft beziehungsweise die Netzbetreibenden für den Inhalt der Daten auf eigene Kosten selber sorgen. Damit stellt der LKCH auch keine Grundlage für Haftungsansprüche dar.
Art. 18c		Die Verpflichtung der Netzbetreibenden zur Digitalisierung und Datenherausgabe wird begrüsst. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, ob es überhaupt eine "unbestimmte Anzahl" von Grundstücken gibt, was die massgebende Unterscheidung zu weiteren privaten Leitungen im öffentlichen Grund schwierig macht. Auch diesbezüglich sollte die Kostenfrage generell durch den Bund gesamtschweizerisch geregelt werden (vgl. insbesondere auch Art. 39a Abs. 4 letzter Satz). Ansonsten besteht die Gefahr, dass in mehreren Kantonen tätige Netzbetreibende unterschiedlich entschädigt beziehungsweise belastet werden.
Art. 18d und Art. 34 Abs. 2 lit. c	Begrifflichkeit "Zusammenführen der Daten" und "zur Verfügung stellen der Daten" durch klare Begriffe ersetzen.	<p>Es ist nicht klar, was mit den genannten Begriffen gemeint ist. "Zur Verfügung stellen" sollte durch die Pflicht zur "Lieferung der Daten" ersetzt werden, damit nicht die Kantone oder Gemeinden die Daten auf einer Plattform der Netzbetreibenden "holen" müssen. Das Zusammenführen der Daten durch die Kantone sollte durch den passenden Begriff ersetzt werden, welcher dem geplanten System der Datenablage im Kataster entspricht.</p> <p>Hinzuweisen ist auf die vom Wortlaut in Abs. 1 abweichende Kommentierung im Bericht, nach welcher der Kanton die Aufgabe an die Gemeinden oder regionale Integratoren delegieren könne. In Abs. 3 sind die Gemeinden zudem nur für Daten von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen, durch den Kanton verpflichtbar.</p>
Art. 18e		Welche Konsequenzen erfolgen, wenn sowohl Netzbetreibende als auch die Netzeigentümerschaft den genannten Pflichten nicht nachkommen? Eine Ersatzvornahme ist wohl ausgeschlossen.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.1 b		Obschon der Zugang nicht frei sein soll, scheint die Aussage, wonach für Einzelabfragen einzig die Registrierung der Mobiltelefonnummer nötig ist, nicht passend für die Zugangsberechtigungsstufe B.
4		Siehe obige Ausführungen mit Einfluss auf die Kommentierungen.
4, S.9		<p>Unklar ist, wie Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Leitungen auf privatem Grund auf freiwilliger Basis die Daten ihrer Leitungen erfassen und in den LKCH einstellen sollen; dies werden sie selber wohl nicht können/dürfen. Weiter ist fraglich, in welchen Fällen dies überhaupt sinnvoll ist.</p> <p>Der LKCH soll bezüglich Inhalt (Art. 18b) vollständig sein und einheitlich geführt werden. Bei freiwilliger Datenlieferung könnte eine Lücke als nicht-existente Leitungen oder als Leitungen, die zwar existieren, aber nicht geliefert wurden, interpretiert werden. Diese Zweideutigkeit führt dazu, dass neben dem LKCH trotzdem immer noch beim Netzbetreibenden Gewissheit eingeholt werden muss.</p> <p>In der MUSS-Etappe sind sechs Medien vorgesehen. Wünschenswert wäre die Aufnahme von Wasserstoffleitungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich Energie in die MUSS-Etappe.</p>
5.2		<p>Die Gemeinden sollen ein Register aller Netzbetreibenden führen. Es ist festzulegen, wie diese erfasst werden, damit ein und dieselbe Eigentümerschaft beziehungsweise Netzbetreibende eineindeutig beziehungsweise identisch erfasst wird und nicht unzählige Schreibarten vorkommen.</p> <p>Die Daten des LKCH sollen mit diesem Register übereinstimmen, was mittels Checkdienst geprüft werden kann.</p>



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rechtsdienst@swisstopo.ch

Appenzell, 18. April 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Geoinformationsgesetzes, Leitungskataster Schweiz, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf die Stellungnahme im Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Markus Dörig, Ratschreiber, info@rk.ai.ch, 071 788 93 11

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Kanton Appenzell I.Rh. betreibt über die IG GIS AG im Verbund mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. das Geoportal. In diesem Vertragsverhältnis publiziert der Betreiber des Geoportals, die Firma Geoinfo in Herisau, auch den Leitungskataster und die Werkinformationen. Diese Inhalte sind grundsätzlich nicht öffentlich und werden durch entsprechende Verträge den Werkeigentümerinnen und -eigentümern und dienstleistenden Ingenieurbüros zugänglich gemacht.

Im Kanton besteht eine gesetzliche Grundlage, um den Leitungskataster zu führen (Art. 15 des Geodatengesetzes vom 1. Mai 2011, GEODG, GS 211.600). Demgegenüber ist die Publikation der Werkinformationen grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Werke. In dieser Funktion publiziert der Kanton verwaltungsintern auch die Werkinformationen von Abwasser und Wasserdaten auf der Basis der SIA405.

Demgegenüber werden die Daten des Leitungskatasters der Firma Geoinfo direkt durch die nachführenden Stellen geliefert und entsprechend aufbereitet und publiziert. Historisch gewachsen sind diese Datenlieferungen im Kanton inhomogen und von unterschiedlicher Qualität.



Grundsätzlich ist die Aufgabe des Leitungskatasters die Bekanntmachung von unterirdischen Leitungen in Lage und Eigentum. Insbesondere bei Bauvorhaben sind die jeweiligen Netzeigentümerinnen und -eigentümer zwingend zu kontaktieren, um Bauschäden an den Werken vorzubeugen.

Die Ständekommission begrüsst ausdrücklich eine Homogenisierung der Datenlieferung in einem schweizweiten Standardmodell Leitungskataster Schweiz (LKCH) auf der Basis des heutigen Leitungskataster Map (LKMAP) gemäss der Norm SIA405. Aus organisatorischen Gründen wird das Organisationsmodell K «Kantonal» gemäss dem Kapitel 1.3 des Erläuterungsberichts bevorzugt. In der bundesrechtlichen Regelung ist dabei jedoch eine entsprechende Verbindlichkeit umzusetzen.

Aus den Erfahrungen des Kantons ist der Aufwand zur Umsetzung der Zugangsberechtigungsstufe B nicht gerechtfertigt. Ein Missbrauch zu jedwelchen Zwecken kann damit nicht ausgeschlossen werden und rechtfertigt die administrativen und technischen Mehraufwände nicht. Im Gegenzug können mit der Formulierung, dass der Leitungskataster als bekannt gilt, Schäden vorgebeugt werden. Der Bund wird aufgefordert, diese Möglichkeit nochmals zu prüfen.

Die Ständekommission begrüsst die Regelung der Finanzierung gemäss Art. 39a des Erläuterungsberichts. Allerdings ist der ausgewiesene Ressourcenbedarf in keinster Weise nachvollziehbar und wird in der Höhe bestritten. Die Kantone verfügen alle über mehr oder weniger vollständige Leitungskataster, welche mit einem gewissen Aufwand homogenisiert werden müssen. Dieser ist jedoch überschaubar und fällt weit niedriger aus.

Die rechtliche Regelung, in Anlehnung an die Regelungen zur amtlichen Vermessung und des ÖREB-Katasters, werden als zweckmässig erachtet.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 27. März 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Geoinformationsgesetzes (Leitungskataster Schweiz); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport eine Änderung des Geoinformationsgesetzes zur Stellungnahme bis zum 18. April 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Erfordernis der Bereitstellung von Daten über die Nutzung des Untergrunds ist für den Regierungsrat ausgewiesen. In diesem Kontext sind u.a. präzise, vollständige Leitungsinformationen für Planer und Unternehmen wie auch für die Verwaltung auf verschiedensten Stufen heute unabdingbar.

Art. 75a Abs. 3 der Bundesverfassung erlaubt dem Bund, Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen bezüglich Grund und Boden zu erlassen. Die Vereinbarkeit mit der Führung eigener Kataster ist in diesem Kontext nicht abschliessend eindeutig. Das Grundprinzip eines schweizweiten LKCH wird trotzdem begrüsst. Die vorgeschlagene Form der Organisation (Organisationsmodell "Aggregation") und der technischen Umsetzung wird als zweckmässig und zielführend betrachtet. Diese kann rechtlich einfacher ausgestaltet werden und gewährleistet eine bessere Harmonisierung der Daten als das Organisationsmodell "Kantonal".

Der Regierungsrat begrüsst, dass private Leitungen nur dann Inhalt des LKCH sind, wenn sie im öffentlichen Grund verlaufen, und diese auf freiwilliger Basis in den LKCH aufgenommen werden können.

Die Harmonisierung der Leitungsinformationen wird vom Regierungsrat ebenfalls grundsätzlich unterstützt. Der Regierungsrat hat jedoch Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität zu hohe Anforderungen gestellt werden, welche nur mit grossem Mehraufwand erfüllt werden können. Die Kantone sind deshalb bei der Definition des Anforderungskatalogs einzubinden. Der Regierungsrat unterstützt die vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe B (beschränkt öffentlich) für Daten des Leitungskatasters, da die Kantone einen Handlungsspielraum für eine nutzerorientierte Bewirtschaftung der Daten erhalten.



Der Regierungsrat begrüsst, dass der LKCH als (bewährte) Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen konzipiert ist. Im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen sollen die Leistungen und die Finanzierung gemeinsam festgelegt werden. Dabei möchte sich der Bund zu 50 % am Mehraufwand, der durch die Vorlage verursacht wird, beteiligen. Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass Mehrkosten, die sich aufgrund der allenfalls nötigen Weiterentwicklung von bereits bestehenden kantonalen Kataster ergeben, ebenfalls durch den Bund zu entschädigen sind. Bis heute geleistete kantonale Aufwendungen sind in diesem Rahmen als Vorleistungen zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

(Rechtsdienst@swisstopo.ch)

RRB Nr.: 326/2024 3. April 2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Geoinformationsgesetzes – Einführung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Insgesamt begrüsst der Kanton Bern die Schaffung rechtlicher Grundlagen für einen einheitlichen Leitungskataster Schweiz (LKCH) sehr. Wichtig erscheint dem Regierungsrat, dass der LKCH möglichst übereinstimmend zu den bereits bestehenden kantonalen Leitungskatastern konzipiert und aufgebaut wird. Dies gegeben, kann davon ausgegangen werden, dass der Datenfluss reibungslos und ohne grossen Mehraufwand für Umbauten und Datentransformationen funktionieren wird.

Drei zentrale Punkte aus der Vorlage sind nachstehend aufgeführt. Weitere Bemerkungen und Änderungsvorschläge sind im beigelegten Fragebogen dokumentiert.

2. Anträge

2.1 Zu Art. 18b des Entwurfs (Norm SIA 405)

Der Kanton Bern begrüsst die Anwendung der SIA Norm 405 sehr, da dieses Geodatenmodell bereits im Kanton angewendet wird. Falls mit der SIA keine Einigung bezüglich der freien Zugänglichkeit der Norm getroffen werden kann, führt dies zu beträchtlichem Mehraufwand im Kanton Bern. Damit die grundsätzlich wichtige Normierung von kantonalen (Geo-)Daten effizient abläuft, werden entsprechende Verhandlungen des Bundes mit der SIA als wichtig erachtet.

2.2 Zu Art. 18f des Entwurfs (Zugangsberechtigungsstufe B)

Aus der Erfahrung des Kantons Bern ist der Aufwand zur Umsetzung der Zugangsberechtigungsstufe B nicht gerechtfertigt. Wer terroristische Absichten hat, kommt auf legalem Weg sehr einfach zu den Informationen. Heikle Infrastrukturen wie Reservoirs sind auf der Landeskarte eingezeichnet, ebenso sind diese und andere Objekte wie Schachtdeckel im Feld einfach ersichtlich. Die Überwachung von Zugriffen und das Erteilen von Auskünften benötigt viele Ressourcen. Gerade wenn der LKCH lediglich mit einer SMS Registrierung zugänglich ist, kann unter Umständen nicht auf die Person geschlossen werden, die die Anfrage gestellt hat. Der Regierungsrat bittet den Bund nochmals zu überprüfen, ob die Zugangsberechtigungsstufe B erforderlich und verhältnismässig ist.

2.3 Zu Art. 39a sowie Art. 46a (Finanzierung)

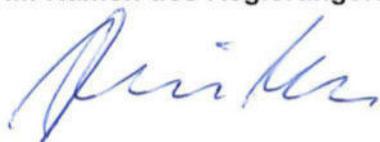
Die Ausführungen zur Finanzierung lassen einige Fragen offen. Einerseits stellt sich die Frage, ob die geplanten Abgeltungen des Bundes für die Aufbaukosten auch rückwirkend erfolgen für Kantone, die bereits einen Leitungskataster eingeführt haben und die Kosten selber getragen haben. Der Regierungsrat geht von einer Gleichbehandlung der Kantone aus, unabhängig von deren Fortschritt im LK. Jene Kantone, die bereits Vorleistungen erbracht haben, sollen nicht benachteiligt werden.

Andererseits ist der Verteilschlüssel der Betriebskosten unter den Kantonen unklar. Die Vorlage ist in diesen Punkten zu konkretisieren.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage

- Ausgefüllter Fragebogen Kt. Bern



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Regierungsrat des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8

Kontaktpersonen für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Caroline Schmid, caroline.schmid@be.ch, 031 633 91 16

Marcel Droz, marcel.droz@be.ch, 031 633 33 46

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b Abs. 1 Bst. a	Empfehlung: Mindestlänge der Leitungen festlegen, damit ein Betreiber im Verzeichnis der Netzbetreiber in einer Gemeinde aufgeführt wird.	Gewisse Netzbetreiber haben nur wenige Meter bis einige 100m Leitungen am Rand einer Gemeinde, sind aber hauptsächlich in der Nachbargemeinde tätig.
18b Abs. 2	Empfehlung: Die in der SIA Norm 405 geführte Kategorie «weitere Medien» ebenfalls mitberücksichtigen.	z. B. Signalkabel
18b Abs. 3	Empfehlung: Neue Leitungen müssen zwingend mit Höheninformationen erfasst und verwaltet werden. Dies soll auch für Leitungen gelten, die am offenen Graben neu vermessen werden können.	Falls mit der revidierten SIA Norm 405 nicht automatisch gegeben, müssen auf Verordnungsstufe Vorgaben gemacht werden zur 3D-Erfassung von neuen Leitungen und solchen, die am offenen Graben aufgenommen werden. Im Kontext von BIM und anderen Anwendungen werden 3D-Daten zunehmend wichtiger.
18f	Empfehlung: Dem LKCH soll die Zugangsberechtigungsstufe A anstatt B zugeordnet werden.	Informationen über heikle Infrastrukturen können leicht auf anderen Wegen beschafft werden. Das Pflegen und Überwachen der Berechtigungen und der Nutzerverwaltung sind gemessen am Aufwand, den sie generieren, nicht verhältnismässig.
18f		Hinweis zur Nutzung: Spätestens auf Verordnungsstufe muss sichergestellt werden, dass Nutzende bei Abfragen des LKCH darauf hingewiesen werden, dass bei Bauvorhaben (zumindest im Kt. BE) zusätzlich die Werkpläne zu konsultieren sind. Dies ist im Kt. BE auf Verordnungsstufe geregelt; siehe Art. 8 VLK.
18f, Abs. 5	Ergänzung: «Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Polizei, der Nachrichtendienst des Bundes sowie die zuständigen Stellen der betroffenen Kantone haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit...»	Für den Fall, dass neben dem LKCH auch ein kantonaler LK betrieben wird, ist eine Überwachung der Nutzung nur dann vollständig und damit sinnvoll, wenn die Überwachungsergebnisse beider Systeme gesamthaft ausgewertet werden. Ein entsprechender Austausch müsste vorgesehen werden, sprich, auch die Kantone sollen Informationen erhalten können, was die Nutzung des LKCH auf ihrem Gebiet angeht.
39a Abs. 1 und 2	Wie ist der Begriff «Mehraufwand» genau zu verstehen? Was bedeutet er konkret für Kantone, die bereits einen Leitungskataster aufgebaut und in Betrieb haben? Der erläuternde Bericht müsste hierzu konkrete Aussagen machen.	Siehe auch Bemerkung zu Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts.
46a Abs. 2	Anstelle der Kann-Formulierung ist eine verbindliche Formulierung zu wählen. Der Bund soll den Aufbau des LKCH abgelden.	Zur Gleichbehandlung der Kantone muss dies auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die einen Leitungskataster bereits eingeführt haben.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1.3		Der Kanton Bern begrüsst geodienste.ch als Betriebsplattform. Es stellen sich allerdings noch Fragen, wie der Datenfluss konkret ausgestaltet werden soll (siehe auch Art. 18d). Diese sind auf Verordnungsstufe oder andere geeignete Weise zu regeln.
3.3	Inhalte der geplanten LKCHV/Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastruktur: Hier ist zu konkretisieren, was darunter konkret verstanden wird und welche Stellen solche Infrastrukturen einstufen resp. ausscheiden.	Ist im Kt. BE bislang kein Thema im Zusammenhang mit LKBE. Bloss militärische Leitungen sind nicht enthalten.
3.3		LKMap: Falls SIA 405 nicht angewendet werden kann, verkompliziert sich der Datenfluss und Datentransformationen werden zwingend. Wie würde der Datenfluss dann mit den überregionalen Werken funktionieren, die zentral an geodienste.ch liefern, deren Daten aber auch im LKMap-Format in die kantonale Geodateninfrastruktur integriert werden müssen?
5.1	Die Erläuterungen sind dahingehend zu konkretisieren, dass für die Kantone ersichtlich wird, mit welchem Bundesbeitrag für Aufbau und Betrieb sie rechnen können. U.a. sollen folgende Fragen einfach beantwortet werden können: Gibt es bspw. eine Abstufung nach Fläche und/oder Bevölkerungszahl der Kantone? Womit können Kantone rechnen, die bereits einen LK aufgebaut haben?	
5.2		«Die anfallenden Betriebskosten der Kantone werden auf 6 Millionen Franken pro Jahr pauschal geschätzt.» Es wäre hilfreich nachvollziehen zu können, wie sich dieser Betrag zusammensetzt resp. was darin alles enthalten ist (inkl. Personalkosten, Kosten der Gemeinden resp. Datenverwaltungsstellen?).
6.8	Es soll explizit aufgeführt werden, ob das Datenschutzgesetz des Bundes oder jenes der betroffenen Kantone gilt.	
6.8	Das Verzeichnis der NetzbetreiberInnen ist in diesem Kapitel auch zu erwähnen, zumal darin Namen von natürlichen Personen enthalten sein werden (Eigentümer privater Leitungen).	

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerung und Sport VBS
BR Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail an rechtsdienst@swisstopo.ch

Liestal, 16. April 2024
VGD/AGI/Rei

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation – LKCH

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Geoinformation (GeoIG) in Sachen schweizerischer Leitungskatasters LKCH. Gerne nutzen wir die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen einverstanden. Wir begrünnen, dass der Leitungskataster schweizweit einheitlich und vollständig erstellt, angeboten und auch genutzt werden kann. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Leitungskatasters im GeoIG werden alle Netzbetreiberinnen und -betreiber gesetzlich verpflichtet, ein Subset ihrer Werkinformationen den Kantonen abzugeben. Im Kanton Basel-Landschaft werden somit auch die seit zehn Jahren säumigen Werke dies tun müssen. Eines davon ist notabene das Bundesamt für Strassen, ASTRA.

Zudem begrünnen wir, dass mit den Kantonen in einer Programmvereinbarung (PV) die gegenseitigen Pflichten und Rechte zum Leitungskataster geklärt werden. Entsprechend gute Erfahrungen dazu haben wir mit den PV «Amtliche Vermessung» und «ÖREB-Kataster» machen dürfen.

Allerdings gibt es folgende Punkte, welche bereits auf der gesetzlichen Stufe GeoIG angepasst und präzisiert werden müssen (die detaillierten Angaben dazu sind im beigelegten Fragebogen):

- Im Kanton Basel-Landschaft ist der Leitungskataster seit dem Jahr 2014 in Betrieb. Namentlich stützen wir uns, wie auch andere Kantone, auf die aktuelle SIA Norm 405 – Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen – ab. Die daraus abgeleitete LKMap ist auch in der Erläuterung zum neuen Artikel 18 b GeoIG erwähnt. Es ist verbindlich in Erfahrung zu bringen, wann die Überarbeitung SIA Norm 405 in Kraft tritt und welchen Einfluss diese für die Einführung LKCH mit Start im Jahr 2028 haben wird, ebenfalls ob eine Übergangsfrist deswegen vorzusehen ist.
- Die Erfahrung mit dem LK BL zeigt, dass Netzbetreiberinnen und -betreiber unter Umständen lediglich schematische Netzpläne führen. Die Genauigkeit ist in den Dokumentationen der

Netzeigentümerinnen und -eigentümer höher, weshalb der Kanton Basel-Landschaft die Verpflichtung zur Dokumentation gemäss Art. 18c bei den Netzeigentümerinnen und -eigentümer bevorzugt.

- Die Zugangsberechtigung B unterstützen wir, hingegen sind in der vorliegenden Fassung diverse Fragen noch offen. In BL muss bei Einzelabfragen eines Architekten ein Nachweis der Notwendigkeit des Bezugs der LK-Daten eingereicht werden – zum Beispiel indem damit ein Baugesuch eingereicht werden muss. Wie soll der Bund dies überprüfen? So sind die Bestimmungen zu Einzelabfragen in der Praxis schwer umzusetzen. Die Koordination zwischen Bund und Kantonen bezüglich der Gewährung des Zugangs zum Leitungskataster bedarf einer Klärung, ansonsten es sehr kompliziert wird. Wenn der Kanton den Leitungskataster bereits eingeführt hat, müssen solche Einzelabfragen – aber auch kantonsinterne Abgaben – über ihn erfolgen. Unbestritten sollen die schweizweit tätigen Unternehmen (SBB, ASTRA, Swisscom, usw.) einen umfassenden Zugang erhalten, ebenfalls die Werke, welche in mehreren Kantonen tätig sind. Fraglich erscheint es uns zudem, diesen Zugang auch den kantonalen oder kommunalen Werken ohne weiteres schweizweit zu gewähren.
- Schliesslich lassen auch die Ausführungen zur Finanzierung einige Fragen offen. So stellt sich die Frage, ob die geplanten Abgeltungen des Bundes für die Einführung auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die bereits einen Leitungskataster eingeführt und die Kosten selber getragen hatten. Unklar ist auch, ob der Betrieb des LKCH für jeden Kanton gleichbehandelt wird. Der Regierungsrat geht bei der Einführung und beim Betrieb des LKCH klar von einer Gleichbehandlung der Kantone aus. Dies muss in der folgenden LK-Verordnung bestimmt werden.

Die Vorlage ist namentlich in diesen Punkten zu konkretisieren und insbesondere mit jenen Kantonen abzusprechen, welche bereits Leitungskataster führen und darin wesentliche Erfahrungen sammeln konnten.

Wir bitten Sie, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Fragebogen «Änderung des GeolG; Leitungskataster Schweiz (LKCH)



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Basel- Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Erich Brumann, erich.brumann@bl.ch, 061 552 42 38

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Siehe das Schreiben des Regierungsrats Basel-Landschaft und die folgenden Ausführungen

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

-

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3 Abs.1 lit. m	ÄNDERUNG: «[...] namentlich die Inhalte zum Leitungsnetz»	Die Werkinformation ist umfassender und enthält weiterführende Daten als Geodaten gem. Art 3.1 a GeolG
18b Abs. 1 lit. a	ÄNDERUNG «[...] einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzeigentümerinnen und -eigentümer »	Der erläuternde Bericht hält fest, dass « [...] sich rechtlich immer feststellen [lässt], wer Eigentümerin oder Eigentümer einer Leitung oder eines Leitungsnetzes ist. » Dies trifft laut dem erläuternden Bericht nicht auf die Netzbetreiberinnen und -betreiber zu. Des Weiteren führen nach unserer Erfahrung mit dem LK BL die Netzbetreiberinnen und -betreiber gegebenenfalls lediglich einen schematischen Netzplan.
18b Abs. 3	EMPFEHLUNG: Neue Leitungen müssen zwingend mit Höheninformationen erfasst und verwaltet werden. Dies soll auch für Leitungen gelten, die am offenen Graben neu vermessen werden können.	Falls mit der revidierten SIA Norm 405 nicht automatisch gegeben, müssen auf Verordnungsstufe Vorgaben gemacht werden zur 3D-Erfassung von neuen Leitungen und solchen, die am offenen Graben aufgenommen werden. Im Kontext von BIM und anderen Anwendungen werden 3D-Daten zunehmend wichtiger.
18c Abs. 1	ÄNDERUNG:« Netzeigentümerinnen und -eigentümer [...]»	Die Erfahrung mit dem LK BL zeigt, dass Netzbetreiberinnen und -betreiber unter Umständen lediglich schematische Netzpläne führen. Die Genauigkeit ist in den Dokumentationen der Netzeigentümerinnen und -eigentümer höher, weshalb der Kanton Basel-Landschaft die Verpflichtung zur Dokumentation gemäss Art. 18c bei den Netzeigentümerinnen und -eigentümer bevorzugt.
18d Abs. 2	ÄNDERUNG « Netzeigentümerinnen und -eigentümer [...]»	Siehe Kommentar zu Art. 18c, Abs. 1
18d Abs. 2	STREICHEN «Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.»	Die Integration von grossen Teilgebieten mit abweichenden Lösungen zurück in den kantonalen Datensatz wird nicht verstanden und stellt einen vermeidbaren Mehraufwand dar. Zudem müssen bei der nächsten Lieferung der Netzbetreiberin bzw. -betreiber diese Korrekturen erneut erfolgen.
18f, Abs. 1		Hinweis zur Nutzung: Spätestens auf Verordnungsstufe muss sichergestellt werden, dass Nutzende bei Abfragen des LKCH darauf hingewiesen werden, dass bei Bauvorhaben (zumindest im Kt. BL) zusätzlich die Werkpläne zu konsultieren sind.
18f Abs. 4		Die Bestimmungen zu Einzelabfragen sind in der Praxis schwer umzusetzen und die Koordination zwischen Bund und Kantonen bezüglich der Erlaubnis bzw. Verweigerung des Zugangs zum Leitungskataster ist wenig ausformuliert. Wenn

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		<p>der Kanton der Leitungskataster bereits eingeführt hat, müssen solche Abgaben über ihn erfolgen. Unbestritten sollen die schweizweit tätigen Unternehmen (SBB, ASTRA, swisscom, ...) einen umfassenden Zugang erhalten, ebenfalls die Werke, welche in mehreren Kantonen tätig sind. Fraglich erscheint es uns, dies auch den kantonalen oder kommunalen Werken ohne weiteres einzugestehen.</p> <p>Eine basellandschaftliche Gemeinde braucht für die Erfüllung ihrer Aufgaben kaum Zugang zu zB: Tessiner Leitungskatasterdaten.</p>
18f, Abs. 5	<p>ERGÄNZUNG: «Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Polizei, der Nachrichtendienst des Bundes sowie die zuständigen Stellen der betroffenen Kantone haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit...»</p>	<p>Für den Fall, dass neben dem LKCH auch ein kantonaler LK betrieben wird, ist eine Überwachung der Nutzung nur dann vollständig und damit sinnvoll, wenn die Überwachungsergebnisse beider Systeme gesamthaft ausgewertet werden. Ein entsprechender Austausch müsste vorgesehen werden, sprich, auch die Kantone sollen Informationen erhalten können, was die Nutzung des LKCH auf ihrem Gebiet angeht.</p>
18f, Abs. 6 lit. d	<p>Schutz kritischer Infrastruktur</p>	<p>Die Definitionen und das Verfahren bezüglich der Massnahmen zum Schutz der kritischen Infrastruktur sollen konkretisiert werden. Erfahrungen während der Corona-Pandemie oder Vorbereitungsarbeiten bezüglich einer drohenden Energiemangellage haben gezeigt, dass der Begriff kritische Infrastruktur sehr weit gefasst wird. Es drohen grosse Lücken im Leitungskataster, welche dem Anspruch einer vollständigen und flächendeckenden Abbildung des belegten Raumes widersprechen.</p>
18f Abs. 2 lit. c (neu)	<p>ERGAENZUNG «c. das Verfahren zur Einschränkung der Nutzungsrechte oder zur Entlassung aus der Lieferpflicht in besonderen Gebieten.»</p>	<p>Siehe Kommentar zu Art. 18f, Abs. 6 lit. d. Besondere Gebiete (wie zB. Anlagen/ Leitungen der Armee) sollen klar definiert sein, ebenso das Verfahren, welches zur Entlassung aus der Lieferpflicht führt .</p>
39a Abs. 1 und 2	<p>Wie ist der Begriff «Mehraufwand» genau zu verstehen? Was bedeutet er konkret für Kantone, die bereits einen Leitungskataster aufgebaut und in Betrieb haben? Der erläuternde Bericht müsste hierzu konkrete Aussagen machen.</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob die geplanten Abgeltungen des Bundes für die Aufbaukosten auch rückwirkend erfolgen für Kantone, die bereits einen Leitungskataster eingeführt haben und die Kosten selber getragen haben. Jene Kantone, die bereits Vorleistungen erbracht haben, sollen nicht benachteiligt werden.</p>
39a Abs. 4	<p>ÄNDERUNG «Die Netzeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Kosten [...]»</p>	<p>Siehe Kommentar zu Art. 18b, Abs. 1, lit. a</p>
46a Abs. 2	<p>Anstelle der Kann-Formulierung ist eine verbindliche Formulierung zu wählen. Der Bund soll den Aufbau des LKCH abgelden.</p>	<p>Zur Gleichbehandlung der Kantone muss dies auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die einen Leitungskataster bereits eingeführt haben.</p>

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Art. 46a Abs. 3	ÄNDERUNG: «Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu dieser Gesetzesänderung an»	Sehr viele wichtige Themen wurden vom Bund nicht auf Gesetzesstufe geregelt, sondern sollen später in einer Verordnung durch den Bundesrat definiert werden. Um die kantonalen Verordnungen anpassen zu können, müssen auch die Detailregelungen der Verordnung bekannt sein. Es ist nicht absehbar, wann ab der Inkraftsetzung des angepassten GeolG dies sein wird.
-----------------	--	---

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1.3		Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst geodienste.ch als Betriebsplattform. Es stellen sich allerdings noch Fragen, wie der Datenfluss konkret ausgestaltet werden soll (siehe auch Art. 18d). Diese sind auf Verordnungsstufe oder andere geeignete Weise zu regeln.
3.3	Inhalte der geplanten LKCHV/Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastruktur: Hier ist zu konkretisieren, was darunter konkret verstanden wird und welche Stellen solche Infrastrukturen einstufen resp. ausscheiden.	Ist im Kt. BL bislang kein Thema
3.3		LKMap: Falls SIA 405 nicht angewendet werden kann, verkompliziert sich der Datenfluss und Datentransformationen werden zwingend. Wie würde der Datenfluss dann mit den überregionalen Werken funktionieren, die zentral an geodienste.ch liefern, deren Daten aber auch im LKMap-Format in die kantonale Geodateninfrastruktur integriert werden müssen?
4 – 18b, Abs. 3	STREICHEN «[...] diese liegt in der Verantwortung der Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber»	Die Nachführung der Daten und die Datenlieferung sind nach unserer Erfahrung mit dem LK BL wichtig. Nur mit aktuellen Daten entfaltet der LK seinen vollen Nutzen. Falls der LKCH keine Vorgaben zur periodischen Lieferung von Daten erlässt, sollen die Kantone die Möglichkeit haben Vorgaben zur Aktualität der Daten zu machen.
4 – 18b		Es ist verbindlich in Erfahrung zu bringen, wann die Überarbeitung SIA Norm 405 in Kraft tritt und welchen Einfluss diese für die Einführung LKCH mit Start

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

		im Jahr 2028 haben wird, ebenfalls ob eine Übergangsfrist deswegen vorzusehen ist.
4 - 18b 3 bzw. 3.3 Umsetzungsfrage SIA Norm 405		Eine freie Zugänglichkeit zur SIA Norm 405 ist äusserst erstrebenswert.
4 - 18d Abs. 2 Ausnahme für grosse Teilgebiete	STREICHEN «Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.»	Bei grossen Teilgebieten entsteht in jedem Fall (Lieferung an mehrere Kantone durch Netzbetreiberin oder -betreiber oder Integration aus zentraler Stelle in die betreffenden kantonalen Leitungskataster) ein Mehraufwand. Im Sinne der Kontinuität und der inneren Logik sollte auch bei grossen Teilgebieten der Aufwand bei den Netzbetreiberinnen und -betreiber respektive Netzeigentümerinnen und -eigentümer liegen analog zB. den Bestimmungen in Art. 18c oder 18e.
4 - 18f Abs. 3 Zugangsbe- rechtigung B	Registrierung mit Mobilenummer	In Grenzkantonen sind auch ausländische Baufirmen tätig, deren Interventionen im Untergrund Leitungen beschädigen können. Auch sie sollten den LKCH nutzen können.
4 - 18f Abs. 3 Zugangsbe- rechtigung B	Datendownload limitieren (beschränkte Anzahl pro Tag).	Weder lässt sich eine Mobilenummer einer Person eindeutig zuordnen noch ist die Anzahl Mobilenummern, welche eine Person besitzen kann, beschränkt. Ob diese Bestimmung somit der Vorbeugung von Sabotageakten oder Terroranschlägen dient ist fraglich.
4 - 18f Abs. 3 Zugangsbe- rechtigung B	Solche Zugänge sind vorgesehen für Netzbetreiberinnen bzw. -betreiber, Blaulichtorganisationen, Gemeinden, Kantons- und Bundesstellen, die Armee, Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung, Planungsbüros für privat finanzierte Sondernutzungsplanungen und für Beteiligte von Forschungsprojekten (zeitlich und personell begrenzt). Der Zugang zu den LKCH-Daten ist dann umfassend.	Hier besteht ein Zielkonflikt mit der Einschränkung des Zugangs: Eine basellandschaftliche Gemeinde braucht für die Erfüllung ihrer Aufgaben kaum Zugang zu zB: Tessiner Leitungskatasterdaten. Mit dem Organisationsmodell kantonal wäre auch ein umfassender Zugang geografisch eingeschränkt (analog den Bestimmungen zu Einzelauskünften).
5.1	Die Erläuterungen sind dahingehend zu konkretisieren, dass für die Kantone ersichtlich wird, mit welchem Bundesbeitrag für Aufbau und Betrieb sie rechnen können. U.a. sollen folgende Fragen einfach beantwortet werden können: Gibt es bspw. eine Abstufung nach Fläche und/oder Bevölkerungszahl der Kantone? Womit können Kantone rechnen, die bereits einen LK aufgebaut haben?	

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

5.2		<p>«Die anfallenden Betriebskosten der Kantone werden auf 6 Millionen Franken pro Jahr pauschal geschätzt. » Es wäre hilfreich nachvollziehen zu können, wie sich dieser Betrag zusammensetzt resp. was darin alles enthalten ist (inkl. Personalkosten, Kosten der Gemeinden resp. Datenverwaltungsstellen?).</p>
-----	--	--



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Rechtsdienst
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

Basel, 16. April 2024

**Regierungsratsbeschluss vom 16. April 2024
Vernehmlassung zur Revision Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Geoinformationsgesetzes (GeolG, SR 510.62) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Leitungskataster Basel-Stadt ist seit weit über 100 Jahren eine wichtige Anlaufstelle für Auskünfte über sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen im öffentlichen Raum. Er wird gestützt auf kantonale Rechtsgrundlagen geführt. Wir begrüssen die Bestrebungen zur Harmonisierung und Regelung auf Bundesebene, insbesondere die Einführung einer Dokumentationspflicht für Netzbetreiberinnen und -betreiber auf Bundesebene, die Aufsichtsfunktion durch die Kantone und die Schaffung einer zentralen nationalen Datenabgabestelle für Informationszwecke. Ebenso befürworten wir den Einbezug der Hausanschlüsse für die vom Bundesrat bezeichneten Werkleitungsmedien und eine etappenweise Einführung.

Das Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt ist sowohl für die Einmessung der Leitungen vor Ort als auch für die Nachführung und Publikation des Leitungskatasters Basel-Stadt zuständig. Die gesamten Kosten werden verursachergerecht von den beteiligten Werken und Institutionen getragen.

Der kantonale Leitungskataster orientiert sich an den ausgewiesenen Bedürfnissen der beteiligten Werke sowie der kantonalen Verwaltung. Seit der Einführung des kantonalen Geoinformationsgesetzes im Jahr 2012, aber auch anlässlich einer generellen Aufgabenüberprüfung, hat sich das oben erwähnte Organisationsmodell bewährt. In einem dicht bebauten und genutzten urbanen Umfeld ist die Zusammenarbeit mit den Werkbetreibenden und anderen Verwaltungsstellen sehr wichtig. Entsprechend sind die Anforderungen an die Qualität und Aktualität des Leitungskatasters Basel-Stadt höher als im schweizerischen Durchschnitt. Für den Kanton Basel-Stadt ist es

deshalb von zentraler Bedeutung, dass die bewährte Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten in enger Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten beibehalten werden und damit eine zuverlässige Verfügbarkeit von detaillierten und aktuellen Datensätzen gewährleistet ist.

Die folgenden Anregungen basieren auf den Stellungnahmen des Grundbuch- und Vermessungsamtes (Betreiber des Leitungskatasters) sowie des Tiefbauamtes (Stadtentwässerung).

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Punkte, für die wir eine Anpassung bzw. Ergänzung beantragen, stehen wir den vorgesehenen Änderungen positiv gegenüber. Die konkreten Änderungswünsche sind in unserem von swisstopo zur Verfügung gestellten Fragebogen enthalten. Beiliegend finden Sie eine Zusammenfassung unserer Anträge:

Dokumentationspflicht für Netzbetreiber

Die Einführung einer national geregelten Dokumentationspflicht auch für Hausanschlüsse wird ausdrücklich begrüsst, ebenso die stufen- und medienweise Vorgehensweise. Dies erleichtert eine spätere Aggregation der medienbezogenen Leitungsdaten. Den entsprechenden technischen Mindestanforderungen, die derzeit in den Verordnungen erarbeitet werden, sehen wir mit Interesse entgegen.

Aufsichtsfunktion

Wir begrüssen die Rechtsdelegation der Aufsichtsfunktion an die Kantone resp. an eine von ihnen delegierte Instanz. Wir gehen davon aus, dass kantonale Mehranforderungen weiterhin möglich sein werden.

Rechtsverbindlichkeit

Leider dient der Leitungskataster LKCH reinen Informationszwecken. Wer übernimmt die Verantwortung für Vollständigkeit, Aktualität und Verfügbarkeit? Hier sind wir der Meinung, dass bereits auf Gesetzesebene die Grundsätze zur Verbindlichkeit klarer formuliert werden sollten.

Nutzung und Weiterverarbeitung

Wir vermissen eine gesamtschweizerische Vereinfachung bzw. Harmonisierung bezüglich Datenbezug und Nutzung zuhanden Dritter. Wenn der Bund resp. geodienste.ch in Zukunft als zentrale Datendrehscheibe fungieren soll, muss dieser Aspekt einheitlicher und klarer geregelt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Grundbuch- und Vermessungsamt, Markus Scherrer, markus.scherrer@bs.ch, Tel. 061 267 39 87, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Markus Scherrer, markus.scherrer@bs.ch, 061 267 39 87

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Grundsätzlich richtige Stossrichtung: Regelung der Dokumentationspflicht für Netzbetreiberinnen und -betreiber auf eidgenössischer Ebene, Aufsichtsfunktion durch Kantone und zentrale nationale Datenabgabestelle zu reinen Informationszwecken, Integration der Hausanschlüsse für vom Bundesrat bestimmten Werkleitungsmedien, etappenweise Einführung.

Basel-Stadt führt seit 110 Jahren einen kantonalen Leitungskataster in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Mit den Anpassungen im GeoIG muss sichergestellt bleiben, dass auch in Zukunft kantonale resp. kommunalen Medien-übergreifende und somit vollständige Kataster möglich bleiben. Dasselbe gilt für den direkten Zugang zu Auszügen von Werkinformation von überkommunalen/nationalen Netzbetreiberin oder -betreiber.

Leider fehlt dem LKCH eine jegliche Verbindlichkeit; diese verbleibt weiterhin bei den Werkleitungsbetreibern. Problematisch wird damit die Gewährleistung der Datenaktualität und Verbindlichkeit bezüglich Vollständigkeit. Damit wird der potentielle Nutzen beschnitten.

Die Nutzungs- und Weiterverteilungsregelung zwischen Kantonen und Gemeinden müssten auf Bundesstufe geschärft werden: Wer darf unter welchen



Bedingungen aggregierte (und allenfalls veredelte) Daten der Netzbetreibern weitergegeben?

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Das Providing-Modell über geodienste.ch erscheint zurzeit noch zu wenig ausgearbeitet: Grundsätzlich begrüssen wir eine zentrale Bezugsstelle. Dann müssten allerdings die Vertriebs- und Publikationsrechte vereinheitlicht werden. Beispielsweise könnte der Vertrag «Datenaustausch unter Behörden» um die Nutzung und Weitergabe von LK-Daten erweitert werden.

Wir nehmen den erläuternden Bericht mit dem Versprechen beim Wort, in welchem die Städte in der Betreuung ihrer Leitungskataster nicht übersteuert werden sollen, denn mit der ersten Etappe werden die erhöhten Kundenbedürfnisse in dicht besiedeltem Gebiet an Aktualität und Verlässlichkeit noch nicht abgedeckt werden.

Wir blicken mit Spannung der Ausarbeitung der Verordnungen entgegen, insbesondere, wie der Bundesrat die Zugangsgewährung und Zusammenführungsmodalitäten konkretisieren und überwachen wird und wie er die Datenqualität und –aktualität durchsetzen möchte.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Neu Art. 18a Ziffer 3	Die Kantone und Gemeinden dürfen weiterhin eigene Leitungskataster führen und anbieten, wenn der LKCH in Kraft getreten ist.	Letzter Abschnitt des <i>Kapitels 3.1 Beantragte Neuregelung</i> explizit als Gesetzesartikel integrieren und nicht nur in erläuterndem Bericht erwähnen, da von hoher Bedeutung für Kantone und Städte mit etabliertem Leitungskataster.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Kapitel 1.3	-	Auch der Kantons Basel-Stadt bevorzugt das Organisationsmodell A «Aggregation»
Art. 18a Zweck des LKCH 2. Abschnitt	Der LKCH soll <i>primär</i> ein reines Informationsinstrument sein. Es wird deshalb darauf verzichtet, dem LKCH irgendwelche Rechts- oder Publikationswirkungen zuzuordnen. Aus diesem Grund erübrigen sich auch besondere Haftungsregelungen zum LKCH.	Wir befürchten, dass dem LKCH seine Wirkung entzogen wird, wenn Konsultierende keine Informationen erhalten, ob beispielsweise keine Leitungen vorliegen oder ob sie von den Leitungsbetreibenden einfach nicht geliefert resp. aktualisiert worden sind.
Art. 18b Inhalt letzter Satz	Der LKCH macht keine Vorgaben bezüglich der Aktualität der Daten (bezogen auf die Wirklichkeit); diese liegt in der Verantwortung der Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber.	vgl. obige Bemerkung: was geschieht, wenn keine Daten ausgewiesen werden, jedoch Leitungen vorliegen? Hier erhoffen wir uns in den Verordnungen klare Minimalanforderungen.
Art. 18c Digitale Dokumentation	Der LKCH soll über das Gebiet der ganzen Schweiz zuverlässige Informationen zu den Leitungsnetzen zur Verfügung stellen können.	Dieser Satz widerspricht den beiden oben erwähnten Aussagen und sollte weggelassen werden.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

<p>Art. 18f Zugang, Nutzung und Über- wachung</p>	<p>Im Bericht ist der <i>umfassende Zugang</i> skizziert: <i>Ein umfassender Zugang wird durch den betreffenden Kanton (in bestimmten Fällen durch swisstopo) nur nach einer Anmeldung, einer Identitätsprüfung sowie einer Prüfung, ob berechnigte Interessen vorliegen, erteilt, dafür dann für eine längere Zeitdauer. Solche Zugänge sind vorgesehen für Netzbetreiberinnen bzw. -betreiber, Blaulichtorganisationen, Gemeinden, Kantons- und Bundesstellen, die Armee, Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung, Planungsbüros für privat finanzierte Sondernutzungsplanungen und für Beteiligte von Forschungsprojekten (zeitlich und personell begrenzt). Der Zugang zu den LKCH-Daten ist dann umfassend.</i></p>	<p>Eine Identitätsprüfung inkl. (milit.) Personensicherheitsprüfungen erscheint uns ein ungeeignetes Mittel zur Zugangsgewährung.</p> <p>Skizzierung der tatsächlich benötigten Funktionalität von LKCH Mitarbeitende von Gemeinden und Städten benötigen den Zugang zu den Daten auf ihrem Wirkungsgebiet (Gemeinde), und zwar zu denjenigen Daten, die sie nicht selbst bewirtschaften. Typischerweise sind es Daten von überkommunalen oder nationalen Werken (swisscom, SBB, cablecom etc.).</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn eine Harmonisierung der Datenverwendung und –veredelung auf nationaler Ebene erzielt werden könnte.</p>
<p>Kapitel 5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden...</p>		<p>Diese Kosten erscheinen uns ziemlich optimistisch; die Berechnungsgrundlagen etwas stark vereinfacht.</p>



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports DDPS
Madame Viola Amherd
Présidente de la Confédération
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : Rechtsdienst@swisstopo.ch

Fribourg, le 26 mars 2024

2024-313

Modification de la loi sur la géoinformation – Cadastre des conduites Suisse – Procédure de consultation

Madame la Présidente de la Confédération,

Nous nous référons à votre courrier du 10 janvier 2024 et vous remercions de la possibilité qui nous est donnée de prendre position sur l'objet précité. Nous avons pris connaissance des documents qui nous sont parvenus et nous déterminons de la façon suivante.

L'Etat de Fribourg vient de procéder à une révision totale de sa législation en matière de géoinformation, dans le cadre de laquelle il a institué un cadastre des conduites cantonal. Dans ce contexte propice, l'Etat de Fribourg salue les démarches initiées pour créer les bases légales pour le cadastre des conduites Suisse.

Notre prise de position détaillée a été consignée dans le document que vous nous avez fourni à cet effet, que vous trouverez en annexe.

Bien que nous soyons favorables aux orientations définies et aux objectifs fixés dans le projet mis en consultation, nous avons émis diverses réserves auxquelles nous vous demandons d'être particulièrement attentifs. Ces dernières concernent en particulier :

- > La distinction, non pertinente dans ce contexte, entre propriétaires et gestionnaires de réseaux ;
- > La manière de considérer les autres conduites, privées ou servant à des fins privées ;
- > La forme et la gestion du registre des gestionnaires de réseaux subdivisé par communes ;
- > L'absence de modèle de données ;
- > Les incertitudes au niveau de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons ainsi qu'au niveau du financement.

En vous remerciant pour la consultation, nous vous adressons, Madame la Présidente de la Confédération, nos meilleures salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Jean-Pierre Siggen

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Questionnaire

Copie

—

à la Direction des finances, pour elle et le Service de la géoinformation ;
à la Chancellerie d'Etat.



Questionnaire

Modification de la loi sur la géoinformation; Cadastre des conduites Suisse (CCCH)

Consultation du 10 janvier 2024 au 18 avril 2024

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :

Service de la géoinformation, Rue Joseph-Piller 13, 1700 Fribourg

Personne à contacter en cas de questions en retour (nom, courriel, téléphone):

François Gigon, francois.gigon@fr.ch, +41 26 305 35 56

Vincent Grandgirard, vincent.grandgirard@fr.ch, +41 26 305 35 56

Réactions d'ordre général

1. Etes-vous favorable aux orientations définies et aux objectifs fixés dans le projet mis en consultation ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Commentaires :

Nos principales critiques concernent les deux aspects suivants, qui complexifient inutilement le projet de CCCH et sa mise en œuvre :

- La distinction entre propriétaires et gestionnaires de réseaux n'est pas pertinente pour le CCCH et doit être abandonnée !
- Les distinctions entre conduites de réseau et autres conduites, entre conduites « publiques » et privées (ou « servant à des fins privées »), entre conduites qui alimentent un nombre indéterminé d'immeubles ou un groupe d'immeubles clairement identifiés, etc. ne nous apparaissent pas pertinentes ! Nous sommes d'avis que toutes les conduites pour les fluides sélectionnés devraient figurer au CCCH. L'art. 18b al. 1 let. b et le rapport explicatif devraient être totalement explicites à ce sujet.

La collecte des informations sur les conduites privées situées sur le domaine public pose de nombreux problèmes, notamment :

- Qu'est-ce qu'une conduite privée ?
- Les propriétaires/gestionnaires de ces conduites ne sont-ils pas des propriétaires/gestionnaires de réseaux ?
- Comment identifier ces conduites ?
- Les éventuelles concessions/autorisations figurent-elles dans une sorte de registre ?



- Faudrait-il impliquer les communes ?
- En quoi consiste précisément le domaine public ? Peut-on aisément le cartographier ? Qui supporte les frais de collecte de ces données ?

2. Autres réactions d'ordre général concernant le projet mis en consultation :

- Registre des propriétaires et des gestionnaires de réseaux subdivisé par communes : la solution à laquelle fait référence cette formulation (une liste par communes) n'est pas très élégante. Nous estimons que les propriétaires et les gestionnaires de réseaux sont en mesure de livrer les zones desservies sous la forme de géodonnée. Cela permettrait de soulager les communes de la tâche de saisie des « gestionnaires de réseaux présents sur leur territoire dans un outil en ligne mis à leur disposition à cette fin » (v. rapport explicatif, p. 13) ...
- Modèle de données : alors que l'étude de faisabilité remonte à sept ans, on pourrait imaginer disposer de l'esquisse d'un modèle de données minimal.
- OCCCH : une version, même embryonnaire et provisoire de l'ordonnance, serait utile. De nombreux éléments évoqués dans la LGéo suscitent des questions et devront être régis par l'ordonnance comme l'évoque le rapport explicatif au chap. 3.3, p. 7).
- La sécurisation de l'accès au CCCH et sa surveillance devraient permettre d'éviter que des utilisateurs non autorisés y aient accès, sans qu'il soit nécessaire, en plus, de restreindre le contenu du CCCH, p. ex. :
 - En excluant les infrastructures critiques (?) du contenu du CCCH (chap. 3.1 p. 6)
 - En n'intégrant dans le CCCH, pour les conduites servant à des fins privées, que celles situées sur le domaine public (chap. 1.3, p. 4)

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 3 al. 1 let. k et l	<p>k. propriétaire de réseau: personne physique ou morale, propriétaire de conduites et d'installations servant à l'alimentation en fluides ou à l'évacuation des fluides pour un nombre indéterminé d'immeubles;</p> <p>l. gestionnaire de réseau: personne physique ou morale, associée au propriétaire de réseau pour la gestion-gestionnaire de conduites et d'installations servant à l'alimentation en fluides ou à l'évacuation des fluides pour un nombre indéterminé d'immeubles (NB : certains propriétaires sont également gestionnaires de leur réseau);</p> <p>+ v. propositions sous art. 18b al. 1 let. a, 18c al. 1, art. 18d al. 2 et 3, art. 18e et art. 39a al. 4</p>	<p>Simplification propriétaires-gestionnaires.</p> <p>La distinction entre propriétaires et gestionnaires de réseaux n'est pas nécessaire. En effet, in fine, ce sont de toute façon les propriétaires de réseaux qui doivent assumer toutes les obligations (art. 18e). S'ils ne sont pas également les gestionnaires de leurs réseaux, il leur incombe par conséquent de régler contractuellement les attentes qu'ils ont à l'égard de leurs partenaires.</p>
18a	Le cadastre des conduites Suisse (CCCH) est un système d'information qui met à disposition, sous certaines conditions , des géodonnées sur les conduites [...]	[...] met à disposition [...] : OK si accès de catégorie A ; A reformuler dans le cas contraire → cf. rapport explicatif, § 3.1 p. 6.
18a	Le cadastre des conduites Suisse (CCCH) [...] aux niveaux de qualité et d'actualité requis et couvrant le territoire de la Confédération suisse,	Il conviendrait de prévoir des dispositions relatives à l'actualité des géodonnées qui figurent au CCCH.
Art. 18a al. 2		Que signifie « élargir le but du CCCH... aux domaines de l'étude de projets, des autorisations de construire et du registre foncier » ?
Art. 18b al. 1 let. a	Le CCCH se compose : ... a. d'un registre des propriétaires et des gestionnaires de réseaux subdivisé par communes;	<p>S'ils ne sont pas une seule et même personne, les propriétaires et gestionnaires de réseaux sont associés et liés contractuellement !</p> <p>Pour pouvoir constituer ce registre, le plus judicieux serait de créer, sous forme de géodonnée, les zones desservies de chaque gestionnaire de réseau, et ceci pour tous les fluides du CCCH. La consultation d'un tel registre serait plus élégante via une application cartographique que via le « registre par commune » prévu par cet article... Dans cette optique, cet article mériterait d'être adapté !</p>
Art. 18b al. 1 let. b	Le CCCH se compose : ... b. d'un cadastre des réseaux de conduites, comportant au moins, pour les fluides d'un réseau de conduites sélectionnés par le	Les distinctions entre conduites de réseau et autres conduites, entre conduites « publiques » et privées, entre conduites qui alimentent un nombre indéterminé d'immeubles ou un groupe d'immeubles clairement identifiés, etc. ne sont pas pertinentes (v. aussi ci-dessous, rapport explicatif p. 9).

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

	Conseil fédéral, les données issues des informations sur les réseaux spécifiées par le Conseil fédéral. les données relatives aux autres conduites d'alimentation et d'évacuation situées sur le domaine public.	
Art. 18c al. 1	Les gestionnaires propriétaires des réseaux des fluides déterminés par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 18b, al. 2, sont tenus de procéder à la documentation numérique en trois dimensions de leur réseau, pour autant que cela s'avère nécessaire pour le CCCH.	Simplification propriétaires-gestionnaires. Remarque : nous tenons à signaler qu'en l'absence de données existantes, il ne sera pas possible de procéder à la documentation numérique de certains réseaux existants en 3D.
Art. 18d al. 2 et 3	2. Les gestionnaires propriétaires des réseaux sont tenus de mettre à la disposition des cantons les données visées à l'art. 18b, al. 1, let. b-ch. 1. Le Conseil fédéral peut prévoir des solutions dérogatoires pour les gestionnaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse. 3. Les propriétaires des autres conduites d'alimentation et d'évacuation sont tenus de mettre à la disposition des cantons les données visées à l'art. 18b, al. 1, let. b. ch. 2. Le canton peut décider que ces données soient mises à disposition par les communes.	Simplification propriétaires-gestionnaires. Remarque : pour les cantons qui disposent d'un cadastre des conduites cantonal dont le contenu diffère du CCCH, les solutions dérogatoires pour les gestionnaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse ne sont pas forcément avantageuses.
Art. 18e	Supprimer.	Simplification propriétaires-gestionnaires.
Art. 18f al. 1	Le Conseil fédéral règle l'accès au CCCH et les modalités de son utilisation. Il tient compte des intérêts publics et privés en matière d'informations sur les réseaux et de données relatives aux conduites privées situées sur le domaine public , en particulier des intérêts relatifs à la protection et à la sécurité.	Le rapport explicatif pourrait préciser en quoi consistent les « intérêts publics et privés » ou encore les « intérêts relatifs à la protection et à la sécurité »...
18f		Vu l'omniprésence de l'aspect sécuritaire dans cet article, il apparaît pertinent d'y régler la catégorie d'accès.
Art. 22 al. 2 let. e	L'exploitation et la mise à disposition du CCCH.	NB : la formulation initiale (« la garantie de la mise à disposition et l'exploitation du CCCH ») sonne un peu bizarrement.
	A propos de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons.	Comme le relève le rapport explicatif, le CCCH peut se fonder sur les al. 1 et 2 de l'art. 75a de la Constitution fédérale, qui portent sur la mensuration nationale ou la mensuration officielle.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		<ul style="list-style-type: none"> • CCCH = tâche de la mensuration nationale : c'est ce que prévoit le projet qui nous est soumis. Il n'est pas habituel que des tâches soient attribuées aux cantons dans le domaine de la mensuration nationale. • CCCH = tâche de la MO : la MO est effectivement une tâche commune de la Confédération et des cantons, ... mais le CCCH n'est pas vraiment de la MO. De plus, nous redoutons que, dans un tel contexte, le financement de CCCH prive la MO de ressources vitales. <p>NB : l'idéal serait de considérer le CCCH comme une nouvelle tâche distincte de la mensuration nationale ou la mensuration officielle ! ... mais c'est peut-être impossible en application de la Constitution fédérale (?).</p>
Art. 34 al. 1	1. La Confédération est compétente pour : ... h. La tenue du CCCH.	Reformulation : la « tenue » est un terme qui exprime à la fois l'exploitation et la mise à disposition...
Art. 39 al. 4	Les propriétaires gestionnaires des réseaux supportent les frais inhérents à la saisie, à la numérisation et à la mise à jour des informations sur le réseau ainsi qu'à la transmission des données pour le CCCH. Le canton détermine qui supporte les frais inhérents à la saisie et à la numérisation des données relatives aux conduites privées situées sur le domaine public.	Simplification propriétaires-gestionnaires.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 18b, p. 9		Le rapport mentionne : «La distinction entre les données issues des informations sur le réseau (d'un gestionnaire) selon le chiffre 1 et les données relatives aux autres conduites selon le chiffre 2 ne devrait poser aucun problème en pratique dans la plupart des cas. » Pour que ce soit le cas, il apparaît pertinent de préciser ce qui distingue « les données issues des informations sur le réseau » des « données relatives aux autres conduites ».

		<p>La distinction qui est faite entre deux types de conduites n'est absolument pas claire. Ainsi, on distingue selon l'art. 18b al. 1 let. b, « pour les fluides d'un réseau de conduites sélectionnés par le Conseil fédéral » :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. « les données issues des informations sur le réseau spécifiées par le Conseil fédéral » = les conduites de réseau (alimentation/évacuation « publique ») (selon la figure de la p. 7) = les conduites des gestionnaires de réseaux servant à l'alimentation en fluides ou à l'évacuation des fluides pour un nombre indéterminé d'immeubles (selon le rapport p. 7). 2. « les données relatives aux autres conduites d'alimentation et d'évacuation situées sur le domaine public » = les conduites privées (selon la figure de la p. 7) = conduites qui servent à l'alimentation ou à l'évacuation d'un seul immeuble ou d'un groupe d'immeubles clairement identifié (p. ex. conduites d'un regroupement dans le cadre de la consommation propre ou celles d'établissements industriels) (selon le rapport p. 7). <p>A notre avis, ces distinctions entre conduites de réseau et autres conduites, entre conduites « publiques » et privées, entre conduites qui alimentent un nombre indéterminé d'immeubles ou un groupe d'immeubles clairement identifiés, etc. ne sont pas pertinentes. Tous les propriétaires de conduites doivent être traités de la même façon et doivent livrer leurs données au CCCH.</p>
§ 3.3, p. 7	Modèle de géodonnée LKMap	<p>Le modèle de géodonnées LKMap est évoqué comme MGDM du cadastre des conduites depuis les premières réflexions à ce sujet (cf. Etude de faisabilité de 2017).</p> <p>Il est difficile à croire que 7 ans plus tard, au moment d'adapter la LGéo, les points les plus élémentaires à régler avec la SIA ne soient pas encore résolus (accès libre et coordination entre SIA 405, LKMap et MGDM du cadastre des conduites).</p> <p>S'il n'est pas possible de négocier avec la SIA, alors un MGDM doit être établi de la même façon que pour toutes les autres géodonnées de base. Nous sommes certains que les gestionnaires de réseau sauront faire entendre leur voix pour que la SIA soit conciliante.</p>
§5.1 p 13	Un fonds dédié au CCCH, indépendant de la MO et du cadastre RDPPF, est créé afin d'assurer le financement du CCCH.	<p>Alors que l'art 22, al 2, let e prévoit que le CCCH relève de la mensuration nationale, il est surprenant de lire que son financement sera assuré par le crédit de transfert de swisstopo (A231.0115 « Indemnités dans le domaine de la mensuration officielle et du cadastre RDPPF »). Au vu de la situation actuelle, le risque est considérable que le CCCH entre en concurrence avec la MO et le cadastre RDPPF. Ces trois projets ne disposeraient alors plus d'un financement suffisant.</p> <p>De manière similaire à l'art 36 al. 2bis qui n'entretient aucun rapport direct avec le CCCH, il serait opportun de profiter de la révision de la LCGéo pour y intégrer trois financements distincts de la MO, du cadastre RDPPF et du CCCH.</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

	<p>« Eaux usées » - « eaux à évacuer ».</p>	<p>Selon la définition proposée par la LEaux à son art. 4 let. e, les « eaux à évacuer » sont « les eaux altérées par suite d'usage domestique, industriel, artisanal, agricole ou autre, ainsi que les eaux qui s'écoulent avec elles dans les égouts et celles qui proviennent de surfaces bâties ou imperméabilisées. » Cette définition générale devrait être privilégiée et on devrait renoncer à l'appellation « eaux usées » qui semble désigner plutôt les eaux altérées ou « polluées » selon l'art. 4 let. f de la LEaux.</p>
--	---	---



Genève, le 17 avril 2024

Le Conseil d'Etat

1673-2024

Département fédéral de la défense, de
la protection de la population et des
sports (DDPS)
Madame Viola Amherd
Présidente de la Confédération
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : modification de la loi fédérale sur la géoinformation – cadastre national des conduites

Madame la Présidente de la Confédération,

Notre Conseil vous remercie de l'avoir consulté sur la modification de la législation fédérale permettant d'instituer un cadastre national des conduites.

Depuis 2005, le canton de Genève a constitué et gère un cadastre des conduites avec comme objectifs de mettre à disposition de tous les acteurs du sous-sol un système d'information géographique regroupant toutes les géodonnées du sous-sol dans une seule base de données; ce cadastre est devenu un outil indispensable d'aide à la planification et à la coordination des avant-projets permettant de simplifier les démarches de tous les propriétaires de canalisations du canton, tout en harmonisant les méthodes de relevé des conduites.

Fort de cette expérience cantonale, notre Conseil ne peut que saluer la réalisation d'un cadastre des conduites au niveau national qui doit impérativement s'appuyer sur l'expérience et la compétence des cantons. Il est en effet indispensable que les cantons aient un rôle central de coordination et de surveillance pour s'assurer que ce future cadastre s'intègre parfaitement avec l'ensemble des données de leur territoire.

Par contre, notre Conseil n'est pas favorables aux dispositions prévues, notamment :

- sur l'octroi de solutions dérogatoires pour les propriétaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse. En effet, cette solution complexifie l'organisation, la planification et la mutualisation des travaux au niveau local. La Confédération devrait se contenter d'édicter des prescriptions relatives à l'harmonisation des informations officielles concernant les conduites, mais pas à gérer des spécificités et des exceptions pour simplifier la tâche d'entreprises d'étendues nationales;
- sur la centralisation des données au niveau fédéral créant ainsi des doublons avec les données cantonales et ainsi ne respectant pas le principe du "Once Only" de la déclaration de Tallinn, à laquelle la Suisse a adhéré en 2017 et reprise dans la stratégie suisse de la géoinformation;

- sur le financement, nous demandons à la Confédération de ne pas se limiter à cofinancer les coûts d'organisation et d'échange de données mais à prévoir le financement des coûts inhérents à la saisie et à la numérisation des données relatives aux conduites : la proposition de financement faite dans le projet est très largement sous-estimée, comme nous le soulignons déjà dans notre courrier du 2 octobre 2019 dans le cadre de la consultation de la stratégie sur ce cadastre.

Finalement notre Conseil déplore le manque de transparence sur ce projet législatif. En effet, il est difficilement possible de se prononcer sans avoir une lisibilité complète sur l'ensemble des documents associés à ce dossier d'importance nationale, notamment les modalités d'application et le financement.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre position et dans l'attente d'un projet comprenant l'ensemble des documents, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente de la Confédération, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe : Réponse au questionnaire "Modification de la loi sur la géoinformation; Cadastre des conduites Suisse (CCCH)"



Questionnaire

Modification de la loi sur la géoinformation; Cadastre des conduites Suisse (CCCH)

Consultation du 10 janvier 2024 au 18 avril 2024

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation:

Etat de Genève, Département du territoire - Direction de l'information du territoire

Personne à contacter en cas de questions en retour (nom, courriel, téléphone):

Vincent Galley, 12, quai du Rhône, 1205 Genève dit@etat.ge.ch 022 546 72 00

Réactions d'ordre général

1. Etes-vous favorable aux orientations définies et aux objectifs fixés dans le projet mis en consultation ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Commentaires :

Le Conseil d'Etat genevois s'oppose au projet de modification de la loi fédérale sur la géoinformation instituant un cadastre national des conduites.

En effet, depuis 2005, le canton de Genève gère un cadastre des conduites mettant à disposition de tous les acteurs du sous-sol un système d'information géographique facilitant la planification et à la coordination des avant-projets.

Fort de cette expérience cantonale, le Conseil d'Etat genevois ne peut que saluer la réalisation d'un cadastre des conduites au niveau national, mais il précise qu'il est indispensable que les cantons aient un rôle central de coordination et de surveillance pour s'assurer que ce futur cadastre s'intègre parfaitement avec l'ensemble des données de leur territoire.

C'est pourquoi le Conseil d'Etat genevois s'oppose à l'octroi de solutions dérogatoires pour les propriétaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse, sur la centralisation des données au niveau fédéral créant ainsi des doublons avec les données cantonales (ne respectant pas le principe du "Once Only" de la déclaration de Tallinn, à laquelle votre administration a adhéré en 2017 et qui est reprise dans la stratégie suisse de la géoinformation)



et sur le financement qui ne prévoit pas les coûts inhérents à la saisie et à la numérisation des données.

Finalement, le Conseil d'Etat genevois déplore le manque de transparence de ce projet législatif sans lisibilité complète sur l'ensemble des documents associés à ce dossier d'importance nationale notamment les modalités d'application et le financement.

2. *Autres réactions d'ordre général concernant le projet mis en consultation :*

Le canton de Genève émet des fortes réserves :

- sur la définition proposée concernant le propriétaire de réseau;*
- sur l'absence de modalités lorsque les propriétaires de réseaux ne remplissent pas leurs obligations;*
- sur l'usage de la norme "SIA 405" comme géodonnées.*

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 3, al. 1, let. k	propriétaire de réseau: personne physique ou morale, propriétaire de conduites et d'installations servant à l'alimentation en fluides ou à l'évacuation des fluides pour un nombre indéterminé d'immeubles.; Le propriétaire peut déléguer la régie de son réseau à un gestionnaire de réseau.	<p>a) Pour Genève, il appartient au propriétaire de réseau l'entière responsabilité de son réseau, sa gestion, sa diffusion. Il peut, en tout ou partie, la déléguer à un ou plusieurs gestionnaires de réseau.</p> <p>b) La notion de "nombre indéterminé d'immeubles" ne devrait pas être mentionnée. En effet, indépendamment du nombre d'immeubles, un propriétaire même que d'une conduite en est responsable et fera partie du registre des propriétaires et devra la transmettre au cadastre des conduites.</p>
Art. 18a, al. 1	Le cadastre des conduites Suisse (CCCH) est un système d'information qui met à disposition des géodonnées sur les conduites en surface et souterraines ainsi que sur les infrastructures afférentes, au niveau de qualité requis et couvrant le territoire de la Confédération suisse, afin de contribuer à mieux sécuriser les conduites et les infrastructures lors d'interventions en sous-sol et de faciliter le passage au numérique et de permettre la coordination au niveau de la planification, de l'étude de projets et de la construction.	Ce n'est pas un but du cadastre des conduites de faciliter le passage au numérique, c'est en fixant des délais et des moyens que l'accélération pourra se faire, ça devient une conséquence. Le but est de sécuriser les conduites et les infrastructures de l'ensemble du cadastre des conduites pas qu'en le sous-sol, en surface également.
Art 18a, al. 2	Le Conseil fédéral peut élargir le but du CCCH par voie d'ordonnance notamment aux domaines de l'étude de projets, des autorisations de construire et du registre foncier.	Pourquoi limiter l'élargissement du CCCH à trois notions ? Ou ajouter "notamment" ça ouvre le CCCH à d'autres synergies: aménagement du territoire, ressources naturelles ou géologiques, etc.
Art. 18b, al. 1, let. a	d'un registre des propriétaires et des gestionnaires de réseaux subdivisé par communes	Selon remarque a) sur l'art 3 al 1 let k.
Art. 18b, al. 1, let. b	d'un cadastre des réseaux de conduites, comportant au moins, pour les fluides d'un réseau de conduites sélectionnés par le Conseil fédéral: 1. les données issues des informations sur le réseau spécifiées par le Conseil fédéral; 2. les données relatives aux autres conduites d'alimentation et d'évacuation situées sur le domaine public.	Si l'objectif de cet article est de mentionner quelles conduites devront figurer au CCCH sur les parcelles privées et sur le domaine public, la définition devrait être plus claire. Par ailleurs, concernant l'assainissement, quelle est la plus-value attendue afin de renseigner la position des conduites d'évacuation dans les parcelles privées? Notez qu'il y a doublon dans le texte "réseau spécifiées par le Conseil fédéral".
Art. 18c, al. 1	Les propriétaires ...	Selon remarque a) sur l'art 3 al 1 let k.

**Artikelweise Detaillierung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione**

Art. 18c, al. 1	Supprimer « pour autant que cela s'avère nécessaire pour le CCCH »	La décision de la nécessité doit être faite par l'application de l'alinéa 2 du même article.
Art. 18d, al. 2	Modifier « Les gestionnaires des réseaux » par « Les propriétaires de réseaux »	Selon remarque a) sur l'art 3 al 1 let k.
Art. 18d, al. 2	Le Conseil fédéral peut prévoir des solutions dérogatoires pour les gestionnaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse.	L'introduction de solutions dérogatoires pour les propriétaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse complexifierait le rôle d'organisation, de planification et de mutualisation des travaux au niveau local et ne permettrait plus l'ajout de disposition cantonale particulière. A notre sens, la Confédération doit se contenter d'édicter des prescriptions relatives à l'harmonisation des informations officielles concernant le sol et les terrains, mais pas à gérer des spécificités et des exceptions pour simplifier la tâche d'entreprises d'étendues nationales. Pour illustrer cet exemple, il est aujourd'hui difficile pour l'assainissement d'obtenir des données de l'OFROU ou des CFF.
Art. 18d, al. 3	Les propriétaires des autres conduites d'alimentation et d'évacuation sont tenus de mettre à la disposition des cantons les données visées à l'art. 18b, al. 1, let. b. ch. 2.	Comme précédemment, si l'objectif est de mentionner quelles conduites devront figurer au CCCH sur les parcelles privées et sur le domaine public, la définition devrait être plus claire.
Art. 18d, al. 3	Le canton peut décider que ces données soient mises à disposition par les communes.	Ajouter un alinéa 4 mentionnant une délégation du regroupement des données du CCCH
Art. 18d, al. 4 (nouveau)	Les cantons peuvent confier l'exécution du regroupement des données aux communes, aux villes ou à des intégrateurs régionaux.	Nouvel alinéa 4 mentionnant la possibilité de délégation du regroupement des données du CCCH aux communes, villes, intégrateurs.
Art. 18e, al. 1 et 2	Obligations subsidiaires des propriétaires de réseaux	Selon remarque a) sur l'art 3 al 1 let k. Le CF devrait régler si le propriétaire ne remplit pas les obligations du CCCH et définir des moyens de sanctions s'il ne fournit pas les données.
Art. 34, al. 1, let. h et al. 2, let. c	La Confédération est compétente pour la garantie de la mise à disposition ainsi que l'exploitation et la tenue du CCCH.	Dans le cas où certains propriétaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse obtiendraient une dérogation, c'est la Confédération qui deviendrait compétente pour la gestion de ces géodonnées.
Art. 39a al. 2	La Confédération alloue des contributions globales aux cantons sur la base des conventions-programmes pour: a. le regroupement et la préparation des données du CCCH;	Genève demande à la Confédération de ne pas se limiter à cofinancer les coûts d'organisation et d'échange de données, mais également à financer les coûts inhérents à la saisie et à la numérisation des données relatives aux conduites.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Insérer une nouvelle lettre c	<p>b. l'exploitation et la poursuite du développement du CCCH; c. les coûts inhérents à la saisie et à la numérisation des données relatives aux conduites; d. les projets innovants visant à poursuivre le développement du CCCH et à tester de nouvelles technologies.</p>	Ce financement permettra de faciliter et d'encourager durablement le passage au numérique, à la 3D et au BIM notamment.
-------------------------------	--	---

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.1	Chap. prescriptions aux cantons Les cantons et les communes peuvent continuer à tenir et à proposer leurs propres cadastres des conduites une fois le CCCH entré en vigueur.	L'introduction de solutions dérogatoires pour les propriétaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse complexifierait le rôle d'organisation, de planification et de mutualisation des travaux au niveau cantonal et ne permettrait plus l'ajout de disposition cantonale particulière.
3.3	Questions de mise en œuvre	Nous regrettons l'usage qui est fait de la norme "SIA 405": cette norme qui fut conçue pour produire du plan est aujourd'hui dépassée. Il est primordial de promouvoir un CCCH ouvert aux défis de demain et que votre vision soit basée sur des systèmes d'information du territoire utilisant des technologies de communication permettant d'améliorer la qualité des services urbains en y intégrant une gestion intelligente des objets comme dans le BIM et en y permettant la complète gestion de la troisième dimension. Par ailleurs, cette norme est éditée par un organisme privé qui ne garantit pas l'indépendance du système.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
3003 Bern

Glarus, 16. April 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus begrüsst die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz (LKCH) im Rahmen des Geoinformationsgesetzes (GeolG). Die erarbeitete Form der Organisation und die technische Umsetzung wird als zweckmässig und zielführend betrachtet. Die Umsetzung des LKCH als Verbundaufgabe bietet sich an, zumal mit dem ÖREB-Kataster positive Erfahrungen gemacht werden konnten und es eine bewährte Form der Zusammenarbeit ist. Bedenken äussern wir dahingehend, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche die betroffenen Stellen (Kanton, NetzbetreiberIn, NetzeigentümerIn) heute nicht und in Zukunft nur mit Mehraufwand erfüllen können. Es soll deshalb sichergestellt werden, dass daraus resultierende wesentliche Mehraufwände entsprechend eingeplant und vom Bund abgegolten werden. Ebenso ist die Berechnung des vorgesehenen Ressourcenbedarfs (s. Erläuternder Bericht) für den Kanton Glarus zur Einführung und zum Betrieb des LKCH nicht klar nachvollziehbar. Eine detaillierte Kostenschätzung wäre wünschenswert.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage: ausgefüllter Fragebogen

per E-Mail (PDF- und Word-Version) an: Rechtsdienst@swisstopo.ch



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton Glarus, Bau und Umwelt, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Viktor Holdener, viktor.holdener@gl.ch, 055 646 64 42

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Bedenken äussern wir dahingehend, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche die betroffenen Stellen (Kanton, NetzbetreiberIn, NetzeigentümerIn) heute nicht und in Zukunft nur mit Mehraufwand erfüllen können. Es soll deshalb sichergestellt werden, dass daraus resultierende wesentliche Mehraufwände entsprechend eingeplant und vom Bund abgegolten werden.

Ebenso ist die Berechnung des vorgesehenen Ressourcenbedarfs für den Kanton Glarus zur Einführung und zum Betrieb des LKCH nicht klar nachvollziehbar. Eine detaillierte Kostenschätzung wäre wünschenswert.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni


Benjamin Mühleemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

9. April 2024

Mitgeteilt den

10. April 2024

Protokoll Nr.

298/2024

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Per E-Mail an: Rechtsdienst@swisstopo.ch

Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Januar 2024 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon im beigelegten ausgefüllten Fragebogen Gebrauch.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge und unserer Anmerkungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Graubünden
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
Ringstrasse 10
7001 Chur

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Hans Andrea Veraguth, hans-andrea.veraguth@alg.gr.ch, 081 257 24 61

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Es ist sinnvoll und zweckmässig, sicherzustellen, dass schweizweit Informationen zum Leitungskataster in einem einheitlichen Datenmodell zur Verfügung stehen. Insofern wird die Vorlage begrüsst. Mit dem vorgesehenen Organisationsmodell A («Aggregation») werden jedoch die Bedürfnisse der Kantone zu wenig berücksichtigt. Die redundante Datenhaltung und die vorgesehene Organisationsform beinhalten zudem hohe Risiken bezüglich der zu erwartenden Kosten. Entsprechend ist die Vorlage grundlegend zu überarbeiten.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Kanton Graubünden hat grosse Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche er heute nicht und in Zukunft nur mit grossem Aufwand erfüllen kann. Wenn diese Vorgaben zu einem wesentlichen Mehraufwand bei der Kontrolle und Durchsetzung der Ersterhebung bei den Werkeigentümern führen, muss auch sichergestellt wer-



den, dass der Zusatzaufwand entsprechend eingeplant und vom Bund abgegolten wird. Zudem fehlen sowohl auf Stufe Bund als auch auf Stufe Kanton griffige Instrumente zur Durchsetzung der Erfassungspflicht bei den Werkeigentümern.

Das Grundprinzip eines schweizweit einheitlichen LKCH geht zu weit. Auch schweizweite Organisationen oder Bundesbetriebe bauen letztlich lokal. Bereits sind erste Anzeichen zu erkennen, dass überkantonal tätige Organisationen versuchen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kanton durch eine einzige zentrale Lieferung zu umgehen. Es würde genügen, die Kantone dazu zu verpflichten, einen Leitungskataster zu betreiben und sich darauf zu beschränken, den zentralen Zugang zu gewährleisten und einige technische Vorgaben zu erlassen.

Für weitergehende Tätigkeiten fehlt dem Bund auch die verfassungsrechtliche Grundlage. Nach Art. 75a Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ist es dem Bund nur erlaubt, Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen bezüglich Grund und Boden zu erlassen, nicht aber eigene Kataster zu führen. Entsprechend ist dem Organisationsmodell K («Kantonal») der Vorzug zu geben.

Zur Bundeskompetenz noch Folgendes: Die Vorlage greift in die Kompetenzen der Kantone und damit in die föderalistische Aufgabenteilung ein. Das Geoinformationsgesetz (GeolG; SR 510.62) stützt sich auf Art. 75a Abs. 1 BV. Im Hinblick darauf, dass der Bund für die Landesvermessung zuständig ist und Vorschriften über die amtliche Vermessung erlässt, bejaht der Bund gestützt auf ein unveröffentlichtes (!) Gutachten die Verfassungsmässigkeit der neuen Bundeskompetenz. Aus einer systematischen, rechtstechnischen Sicht liegt die Schlussfolgerung der Gutachter nicht auf der Hand. Bei Art. 75a Abs. 1 und 2 BV geht es um die amtliche Vermessung (zum Inhalt siehe Art. 29 ff. GeolG), während gemäss Abs. 3 der Bund nur, aber immerhin, Vorschriften erlassen kann über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen. Dass er selber einen Kataster führt (zudem mit Geobasisdaten der Kantone) ist von der BV her nicht vorgesehen. Gleiches gilt für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wo der Erläuterungsbericht zu Recht aufführt, dass es sich um eine kantonale Aufgabe handelt (S. 4 Erläuterungsbericht). Wenn das Ansinnen des Bundes auch gut gemeint sein kann, ist die Frage der Verfassungsmässigkeit unter dem Aspekt der föderalistischen Aufgabenteilung kritisch zu hinterfragen. Dass das Organisationsmodell A rechtlich einfacher umzusetzen wäre und eine bessere Harmonisierung der Daten gewährleisten würde, ist kein Argument, wenn die Verfassungsmässigkeit bzw. die Bundeskompetenz dafür nicht gegeben ist. Auch der Umstand, dass allenfalls die Konferenz der Kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC) dieses Modell unterstützen möge, schafft die fehlende Rechtsgrundlage nicht aus der Welt.



Ausgehend vom Wunsch nach flächendeckender Zugänglichkeit der Daten kann es aus Sicht der Nutzenden keine Rolle spielen, ob es sich um einen nationalen Kataster oder um kantonale Kataster handelt, die zweckmässig verknüpft werden und auf deren Harmonisierung hingewirkt wird.

Die vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe B und deren Umsetzung wird begrüsst, auch wenn dies mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Der Verzicht eines umfassenden Zugangs auf blosser Registrierung hin und die Möglichkeit der Kantone, den Zugang auf ihrem Gebiet für bestimmte Nutzende zu sperren, sind wichtig.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 lit. I	streichen	Die Unterscheidung in Netzeigentümerin oder -eigentümer und Netzbetreiberin oder -betreiber bringt unnötige Komplexität in die Vorlage. In der Verantwortung steht letztlich immer die Eigentümerin oder der Eigentümer. Dies wird auch in der Norm SIA 405 so gehandhabt.
Art. 18a Abs. 2	Streichen	Keine Ausdehnung des Zwecks auf mehr als Information (wie namentlich auf Rechtsverbindlichkeit mit entsprechenden Haftungsfolgen) nur seitens des Bundesrats. Eine Ausdehnung des Zwecks, insbesondere dass die Daten nicht nur als Information dienen, sondern allenfalls Rechtswirkung entfalten sollen, muss zwingend in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein, wobei eine solche Zweckausdehnung wohlüberlegt aufgegleist werden müsste und im Rahmen dieser Vorlage jedoch abgelehnt würde.
Art. 18b Abs. 1 lit. a	einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber ; Netzeigentümerinnen und -eigentümer	Generell sollte nur der Netzeigentümer bzw. die Netzeigentümerin in die Pflicht genommen werden (siehe Kommentar zu Art. 3 Abs. 1 lit. I).
Art. 18b Abs. 1 lit. b Ziffer 2	streichen	Mit dem pauschalen Hinzufügen "weiterer Leitungen, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen" wird Art. 18b Abs. 1 Ziffer 1 verwässert. Ferner verliert damit die Vorlage jeglichen Sinn für Realität, da dann jede noch so unbedeutende Leitung erfasst werden müsste, nur weil sie auf öffentlichem Grund verläuft. In der Praxis ist zudem nicht klar, wo die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Grund zu ziehen ist. Werden Grundstücke von beispielsweise Kirchen, Bürgergemeinden, Alpkorporationen, Armee oder ASTRA als öffentlicher Grund angesehen oder nicht?
Art. 18d Abs. 2	Die Netzbetreiberinnen und -betreiber eigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b, Absatz 1, lit. b, Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.	Mit der Sonderregelung für kantonsübergreifende Netzbetreiberinnen werden die kantonalen LK geschwächt. Das ist nicht zielführend. Es muss eine federführende Ebene festgelegt werden, auf der die Daten in erster Linie zusammengeführt werden. Auf höhere Ebenen kann dann aggregiert werden. Die Ebene Kanton drängt sich für die Datenzusammenführung auf, wie dies ja auch die beiden diskutierten Organisationsmodelle A und K zeigen.
Art. 18f Abs. 6 lit. d	Die spezifische Massnahmen im Bereich Leitungskataster zum Schutz kritischer Infrastrukturen;	Es ist wichtig und richtig, die kritischen Infrastrukturen im Leitungskataster besonders zu schützen. Für sich allein gelesen regelt aber dieser Buchstabe alle Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, wofür das Geoinformationsrecht sicher das falsche Gefäss ist.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Art. 22 Abs. 2 lit. e	streichen	Bei einer Umsetzung des Organisationsmodells K "Kantonal" bedarf es keiner zusätzlichen Aufgabe der Landesvermessung.
Art. 34 Abs. 1 lit. h	die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und den Betrieb sowie die Führung des LKCH -strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht über den LKCH	Bei der Organisationsform K "kantonal" reicht eine koordinierende Tätigkeit des Bundes.
Art. 46a Abs. 3	Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung bzw. zwei Jahre nach Genehmigung der entsprechenden Verordnung an.	Erfahrungsgemäss dauert die Detailumsetzung und das Erarbeiten einer LK-Verordnung auf Bundesstufe einige Zeit. Erst anschliessend kann mit der Überarbeitung der kantonalen Gesetzgebung begonnen werden, was seinerseits mindestens zwei Jahre in Anspruch nimmt.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Kapitel 4 Art. 18a		<p>Zu Abs. 1: Der Leitungskataster (LKCH) ist primär als reines Informationsinstrument konzipiert. Bei der Bereitstellung von Werkleitungsinformationen für z.B. Bauvorhaben können jedoch rasch Haftungsfragen auftreten. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Haftung in Fällen unvollständiger oder fehlerhafter Katasterauskünfte. Dies wirft zweifellos rechtliche Fragen auf, die in geeigneter Weise erläutert werden müssen.</p> <p>Der Hauptzweck eines Leitungskatasters ist eine rasche, unkomplizierte und vor allem vollständige Auskunft über alle Werkleitungen. Die Netzeigentümerinnen bzw. -eigentümer sollen gezwungen werden, ihre Werkleitungen vollständig im Leitungskataster bereitzustellen. Eine Planerin bzw. ein Planer muss sich auf die Vollständigkeit der Werkleitungsauskunft verlassen können. Andernfalls ist sie bzw. er gezwungen, bei den verschiedenen Netzbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzeigentümerinnen bzw. -eigentümern die Auskunft zu verifizieren, was den Vorteil eines Leitungskatasters wieder zunichtemacht.</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Kapitel 4 Art. 18d		Es muss sichergestellt werden, dass die Kantone diejenigen Daten bekommen, welche an eine zentrale Stelle geliefert werden, sowie allfällig zusätzliche Daten, die in den kantonalen LK spezifiziert sind, um die entsprechenden Daten in ihre Leitungskataster zu integrieren, sollte der Leitungskataster (LKCH) trotz unserer Einwände so wie vorliegend vorgestellt aufgebaut werden.
Kapitel 5.2		Die Kostenschätzung ist grundlegend zu überarbeiten. Es ist genauer abzuschätzen, was die effektiven Aufwendungen der Kantone und Gemeinden sind. Insbesondere ist zu klären, wie damit umgegangen wird, dass einige Kantone bereits in den Leitungskataster investiert haben und andere nicht. Angesichts der Komplexität des Themas und der heterogenen heutigen Situation werden die Kosten als deutlich zu tief beurteilt.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports (DDPS)
Palais fédéral Est
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 9 avril 2024

Modification de la loi sur la géoinformation en vue de la réalisation du cadastre des canalisations suisses

Madame la Présidente,

Par votre courrier du 10 janvier dernier, le Gouvernement jurassien a été invité à prendre position sur le projet de modification de la loi sur la géoinformation concernant l'établissement d'un cadastre des conduites suisses (CCCH).

Après une lecture attentive du projet et de manière analogue à la consultation sur le concept de cadastre des conduites réalisé en 2019, le Gouvernement partage, sur le principe, l'intention de mieux documenter le sous-sol par un cadastre des conduites permettant de protéger les infrastructures lors de travaux, de mieux coordonner les interventions et d'améliorer la planification du territoire et des ressources. Il salue l'engagement des autorités fédérales à améliorer la documentation des infrastructures réalisées par les collectivités locales et peut adhérer au principe d'une tâche commune de la Confédération et des cantons pour la réalisation du CCCH. Mais il ne peut pas apporter son soutien au projet mis en consultation.

Le canton du Jura est actif depuis plusieurs années à la réalisation d'un cadastre des conduites (art. 49 RSJU 215.341) et a fait partie du projet pilote sur le sujet de la plateforme intercantonale www.geodienst.ch. Dans le Jura, une approche pragmatique et collaborative a permis de regrouper les données des communes portant sur la distribution d'eau potable et d'eau usée, ainsi que les réseaux des grandes entreprises de distribution. En regroupant les données existantes, le cadastre des conduites jurassien n'a d'autres ambitions que d'être informatif et d'améliorer la coordination et la protection des infrastructures, comme le CCCH. Fort de cette expérience, le Gouvernement jurassien relève les problèmes suivants dans le projet mis en consultation :

Organisation

Il est proposé de s'inspirer de l'organisation du cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (RDPPF) pour le projet du CCCH. L'organisation du cadastre RDPPF illustre un modèle de responsabilité partagée entre la Confédération et les cantons. Bien que ce modèle soit éprouvé, son application au CCCH nécessite une analyse complète. À la différence du cadastre RDPPF, les cantons ne sont pas les gestionnaires des données du CCCH : ces données sont acquises et gérées par des entreprises privées, par des communes ou par des syndicats de communes. En l'état, le projet confie aux cantons les rôles de collecte des données et de financement à hauteur de 50 % mais ne donne aucun pouvoir de décision aux cantons. Il ne s'agit donc pas vraiment d'un modèle de responsabilité partagée. Les décisions importantes concernant l'accès aux données et la qualité

requis, par exemple, ne doivent pas être prises dans l'ordonnance fédérale d'application sans un droit de regard formel des cantons, voire des gestionnaires - propriétaires de réseau.

Financement

Le projet prévoit que « la Confédération participe ici à hauteur de 50 % aux surcoûts causés par son intervention ». Ce n'est pas suffisant. Si la Confédération décide d'imposer une nouvelle tâche, elle doit clairement assumer la majorité des coûts qui en découlent. En l'état, le canton du Jura n'a pas d'intérêt à fournir plus de prestations pour des données dont il n'est pas le gestionnaire. Il a déjà mis en place un cadastre des conduites avec un minimum d'investissement qui lui permet d'améliorer la planification des travaux, de fournir des informations aux pompiers, etc. L'intégration des données dans la plateforme www.geodienst.ch offre des perspectives intéressantes et suffisantes pour les données existantes.

Le projet CCCH envisage de suivre le modèle financier du cadastre RDPPF, avec une répartition du financement fédéral selon une clé de répartition de 1/5 par canton, 2/5 en fonction de la population, et 2/5 en fonction de la surface, tant pour la mise en œuvre que pour l'exploitation. Cette clé n'a cependant pas été validée à notre connaissance sur les coûts réels. Avant de l'adopter dans un autre projet, il nous paraît essentiel de valider cette clé de répartition. L'importance de la surface et de la population dans la clé de répartition suggère qu'il n'y a pas d'économie d'échelle pour de tels projets. Cette hypothèse semble peu plausible, notamment dans la phase d'exploitation.

La position des communes est délicate dans le projet CCCH. En tant que propriétaires des réseaux d'eau potable et d'eau usée, elles seront confrontées à des exigences accrues en matière de documentation de leur réseau. L'alimentation du cadastre suisse des conduites (CCCH) ne doit pas devenir une tâche insurmontable pour les collectivités publiques que sont les communes. Sans soutien financier de la Confédération, il sera difficile de les convaincre de lancer des campagnes de levée des infrastructures existantes, afin notamment de documenter la troisième dimension. Il existe un risque important que la mise à jour nécessaire pour accroître la précision des données ne soit réalisée qu'en cas de travaux de renouvellement des conduites.

L'objectif du cadastre des conduites est de protéger les infrastructures des collectivités et des propriétaires de réseau. L'évaluation financière effectuée par la Confédération montre des gains potentiels importants pour ces propriétaires. Si cela est vrai, la loi doit prévoir que les propriétaires de réseau les plus importants à l'échelle nationale, y compris privés, participent financièrement à la mise en place et à l'exploitation des infrastructures du CCCH.

En conclusion, les incertitudes concernant le contenu de la future ordonnance et l'ampleur des tâches qui seront déléguées aux cantons et aux communes, en comparaison avec le financement proposé, conduisent le Gouvernement jurassien à refuser le projet de modification de la loi sous sa forme actuelle.

En vous remerciant de l'avoir consulté sur ce projet, le Gouvernement vous prie de croire, Madame la Présidente, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Sless
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : formulaire de consultation complété

Distribution par voies postale et électronique (Word et PDF à Rechtsdienst@swisstopo.ch)



Questionnaire

Modification de la loi sur la géoinformation; Cadastre des conduites Suisse (CCCH)

Consultation du 10 janvier 2024 au 18 avril 2024

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation:

République et Canton du Jura, Hôtel du Gouvernement, 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Personne à contacter en cas de questions en retour (nom, courriel, téléphone):
Pierre-André Crausaz, pierre-andre.crausaz@jura.ch, +41 32 420 5334

Réactions d'ordre général

1. Etes-vous favorable aux orientations définies et aux objectifs fixés dans le projet mis en consultation ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Commentaires :

La gouvernance du projet doit être partagée avec les cantons.

Les objectifs du projet sont partagés, mais sans connaître la teneur de l'ordonnance d'application, il y a trop d'incertitudes sur les tâches à réaliser au niveau cantonal et sur la qualité des données requises. Sans projet d'ordonnance, l'estimation financière ne peut être que très générale et incertaine. Le financement fédéral prévu (50%) est insuffisant. L'alimentation du CCCH ne doit pas devenir une tâche insurmontable pour les communes, propriétaires de réseaux. Sans soutien financier de la Confédération, elles ne pourront probablement pas lancer des campagnes de levée des infrastructures existantes.

2. Autres réactions d'ordre général concernant le projet mis en consultation :

(Cliquez ou effleurez l'écran ici pour saisir du texte)

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b al. 1	Il fixe, en accord avec les cantons, les exigences minimales applicables au CCCH en matière d'organisation, de gestion, de qualité des données et de procédures de même que les exigences qualitatives et techniques.	L'objectif est d'avoir une tâche partagée entre la Confédération et les cantons.
18c	<p>1 Les gestionnaires des réseaux des fluides déterminés par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 18b, al. 2, sont tenus de procéder à la documentation numérique en trois dimensions de leur réseau, pour autant que cela s'avère nécessaire pour le CCCH.</p> <p>2 Le Conseil fédéral, en accord avec les cantons, fixe les exigences applicables à cette documentation.</p>	<p>Il est prématuré de fixer dans la loi l'acquisition des données en trois dimensions sur l'ensemble des réseaux et sur toute la Suisse.</p> <p>L'objectif est d'avoir une tâche partagée entre la Confédération et les cantons.</p>
Art. 34, al. 1, let. h et al. 2, let. c	<p>1 La Confédération est compétente pour:</p> <p>h. la garantie de la mise à disposition ainsi que l'exploitation et la tenue du CCCH.</p> <p>i. le regroupement des données de propriétaires de réseaux supracantonaux.</p>	Il serait bien plus efficace que la Confédération prenne en charge la collecte des données des grands opérateurs, tels que swisscom, groupe E, Alpiq, BKW, CFF, etc.
Art. 39a	<p>2 La Confédération alloue des contributions globales aux cantons sur la base des conventions-programmes pour:</p> <p>a. le regroupement et la préparation des données du CCCH;</p> <p>b. l'exploitation et la poursuite du développement du CCCH;</p> <p>c. les projets innovants visant à poursuivre le développement du CCCH et à tester de nouvelles technologies.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les bases des conventions-programmes dans une ordonnance</p> <p>4 Les gestionnaires des réseaux supportent les frais inhérents à la saisie, à la numérisation et à la mise à jour des informations sur le réseau ainsi qu'à la transmission des données pour le CCCH. La Confédération soutient sur une durée limitée l'acquisition de données ne faisant pas l'objet d'une base légale préalable.</p> <p>Le canton détermine qui supporte les frais inhérents à la saisie et à la numérisation des données relatives aux conduites privées situées sur le domaine public.</p>	<p>La mise en oeuvre des principes régissant le cadastre RDPPF pour le CCCH n'est pas possible : les cantons ne sont pas propriétaires des données du CCCH et il est prévu de centraliser l'accès aux données dans une seule application nationale. Il est donc difficile de concevoir des projets concernant les lettres b. et c.</p> <p>L'amélioration de la qualité des données ne pourra être réalisée en 6 ans sur l'ensemble des réseaux. La Confédération doit soutenir cette tâche lorsqu'elle incombe aux collectivités publiques.</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1.3	<p>Deux <i>modèles d'organisation</i> ont été évalués dans le cadre des travaux préliminaires:</p> <ul style="list-style-type: none"> - le modèle A «Agrégation»: le CCCH est une tâche fédérale; c'est donc la Confédération qui s'en porte garante, même si son exploitation peut éventuellement s'effectuer via geodienst.ch, une plateforme directement gérée par la Conférence des services cantonaux de la géoinformation et du cadastre (CGC) qui est une émanation de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement; les cantons sont responsables du regroupement des données; - le modèle C «Cantonal»: le CCCH est régi par le droit fédéral mais constitue une tâche cantonale; chaque canton gère ainsi sa propre partie du CCCH, comme pour le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (cadastre RDPPF); l'accès à la totalité des données du CCCH s'effectue ensuite via une plateforme. <p>Exception faite des compétences, les deux modèles d'organisation se sont peu distingués l'un de l'autre lors de l'évaluation; les flux de données sont quasiment identiques en fait. Après concertation avec la Conférence des services cantonaux de la géoinformation et du cadastre (CGC), une conférence spécialisée de la DTAP, le choix s'est finalement porté sur le modèle d'organisation A. Il est plus simple à mettre en place sur le plan juridique et garantit une meilleure harmonisation des données</p>	<p>Le choix de la variante A ne semble pas clairement se justifier si l'ensemble des tâches sont réalisées par les cantons et que les données sont gérées par des tiers. L'avantage mentionné de la variante A, à savoir la garantie d'une meilleure harmonisation des données, représente plutôt un problème vu la diversité des situations : canalisation d'alpage versus canalisation d'un centre urbain.</p>
3.1	<p>Le regroupement des données qui forment le contenu du CCCH incombe au canton concerné et à la Confédération pour les données des réseaux supracantonaux.</p> <p>L'introduction du CCCH doit s'accompagner d'une obligation faite aux gestionnaires de procéder à une documentation numérique en trois dimensions de leurs réseaux de conduites.</p>	<p>Si l'on persiste dans le choix de la variante A « Agrégation », tirons partie de l'avantage de la centralisation sur les données qui ont un caractère national ou pour le moins supracantonal.</p>
3.2	<p>Les frais inhérents à la numérisation des informations sur les réseaux ainsi qu'à la saisie et à la mise à jour permanentes de ces informations sont supportés par les gestionnaires des réseaux eux-mêmes. Avec la nouvelle obligation de documentation introduite, les gestionnaires qui ont omis jusqu'à présent de se préoccuper d'une documentation moderne de leur réseau de conduites sont concernés au premier chef ici. Une telle obligation de documentation existe d'ores et déjà, en totalité pour deux fluides (l'électricité et la communication) et en partie pour un troisième (le gaz). La Confédération soutient la documentation des réseaux qui n'avait pas d'obligation jusqu'à lors.</p>	

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

<p>Art. 18d</p>	<p>En tous les cas, les cantons devraient se charger eux-mêmes de la création initiale du registre des gestionnaires de réseaux. Les gestionnaires de réseaux sont tenus de s'annoncer dans le registre fédéral des gestionnaires de réseaux.</p> <p>...</p> <p>Pour les gestionnaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse ou sur sa totalité, livrer le jeu de données issu des informations sur leur réseau à chacun des différents cantons dont le territoire est concerné est non seulement peu approprié, mais peut également constituer une lourde charge. C'est pourquoi le Conseil fédéral doit pouvoir définir une solution dérogatoire pour de tels gestionnaires de réseaux, conformément à la deuxième phrase de l'alinéa 2; les gestionnaires des réseaux concernés pourront livrer dans ce cadre leurs données à un service centralisé spécifique au niveau fédéral.</p>	<p>Il faut déléguer les tâches aux personnes responsables et aux bons échelons de compétence.</p>
<p>18^e</p>	<p>Or les obligations qui naissent avec le CCCH sont d'abord imposées aux gestionnaires des réseaux:</p> <ul style="list-style-type: none"> - obligation de s'annoncer dans le registre des gestionnaires de réseaux, - l'obligation de documentation numérique en trois dimensions du réseau de conduites (art. 18c al. 1 LGéo) 	
<p>18 f</p>	<p>Deux types d'accès sont prévus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - les renseignements occasionnels: ils sont ouverts à tous, sans contrôle d'identité, mais avec un enregistrement; il est prévu qu'un numéro de téléphone mobile suisse soit requis pour s'enregistrer, avec un contrôle de vraisemblance via l'envoi d'un SMS et d'un code au numéro indiqué; le téléchargement de données doit être limité géographiquement (à un seul immeuble par exemple) et quantitativement (pas plus de tant de téléchargements par jour, par exemple); - l'accès complet: il n'est accordé par le canton concerné (ou par swisstopo dans certains cas) il est accordé par chaque gestionnaire de réseaux au terme d'une inscription, d'un contrôle d'identité et de la vérification de l'existence d'intérêts justifiés, mais il est alors accordé pour une durée prolongée. Un tel accès est prévu pour les gestionnaires de réseaux, les organisations à feux bleus, au personnel administratif dont les tâches justifient un tel accès communes, les services cantonaux et fédéraux, l'armée, les mandataires de l'administration publique, les bureaux d'aménagistes pour des plans d'affectation spéciaux à financement privé et pour les parties prenantes de projets de recherche (pour une durée et un nombre de personnes limités). L'accès aux données du CCCH est alors complet. 	<p>Chaque gestionnaire gère l'accès à ces données. Les mandataires et les personnes effectuant des recherches passent par la procédure de renseignements occasionnels. Si la gestion des accès demeure centralisée et assumée par les collectivités publiques, alors elle doit être financée par les gestionnaires de réseaux.</p>
<p>Art. 39a</p>	<p>La Confédération participe ici à hauteur de 50 % à l'entier des surcoûts causés par son intervention.</p>	<p>En l'état, le canton du Jura n'a pas d'intérêt à fournir plus de prestations pour des données dont il n'est pas le gestionnaire. Il a déjà mis en place un cadastre des conduites avec un minimum d'investissement qui lui permet d'améliorer la</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

		planification des travaux, de fournir des informations aux pompiers, etc. L'intégration des données dans la plateforme www.geodienst.ch offre des perspectives intéressantes et suffisantes pour les données existantes.
--	--	--

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Email an: rechtsdienst@swisstopo.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS

Luzern, 28. März 2024

Protokoll-Nr.: 365

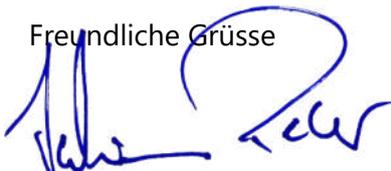
**Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz: Eröffnung
des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz begrüsst, wodurch schweizweit vollständige, flächendeckende und einheitliche bzw. harmonisierte Geodaten der ober- und unterirdischen Leitungen ermöglicht werden. Da in den Vernehmlassungsunterlagen die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen insbesondere für den Kanton Luzern zu wenig klar und verbindlich aufgezeigt werden, können wir der Vorlage gemäss dem beigefügten Fragebogen nur unter dem Vorbehalt der Klärung dieser Punkte zustimmen – verknüpft mit Erwartung, dass dem Kanton Luzern mit der Gesetzesänderung möglichst keine Zusatzkosten erwachsen. Wir beantragen daher eine Ergänzung der Vorlage mit Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen und der Möglichkeit, im Nachgang dazu nochmals Stellung nehmen zu können.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident

Beilage:
– Fragebogen



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD), Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Ruth Stirnimann, ruth.stirnimann@lu.ch, Tel. 041 228 50 44

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Vorbehalt bezieht sich darauf, dass die mit der Vernehmlassungsvorlage verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern nicht nachvollziehbar und nicht ersichtlich sind.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Allgemein fällt auf, dass viele Punkte erst in der Verordnung geregelt werden sollen, z.B. welche Leitungsmedien im Kataster erfasst werden sollen, gewünschte Datenqualität usw., was eine Stellungnahme erschwert. Für die Kantone sind dadurch die mit der Vernehmlassungsvorlage verbundenen Auswirkungen (insbes. Kosten) nicht bzw. noch schwerer einschätzbar.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 18a Abs. 2		Sehr offen formulierte Kann-Vorschrift, weshalb dazu keine Stellung genommen werden kann. Für die Grundbuchämter darf daraus kein Mehraufwand resultieren.
Art. 18b Abs. 3	Werkleitungsmedien sowie Datenqualität bereits auf Stufe Gesetz festlegen	<p>Das Gesetz regelt nicht, welche Werkleitungsmedien im Kataster aufgenommen werden sollen. Gemäss erläuterndem Bericht sind in einer ersten Etappe Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation und Fernwärme vorgesehen. In späteren Etappen könne der Inhalt durch weitere Werkleitungsmedien ergänzt werden. Es würde der Rechtssicherheit dienen, wenn die MUSS-Etappe im Gesetz erwähnt wird.</p> <p>Der Kanton Luzern hat teilweise Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche er heute nicht und in Zukunft nur mit grossem Aufwand erfüllen kann. Falls diese noch nicht bekannten Vorgaben zu erheblichem Mehraufwand führen, muss sichergestellt werden, dass der Zusatzaufwand entsprechend eingeplant und vom Bund abgegolten wird.</p>
Art. 39a	Transparente und nachvollziehbare Kosteneinschätzungen aufzeigen	<p>Transparente und nachvollziehbare Aufstellung der detaillierten Kostenschätzungen zu den einmaligen Kosten (35 Millionen Franken) sowie zu den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten (7 Millionen Franken) ergibt sich aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht.</p> <p>Der im erläuternden Bericht zu Art. 39a ausgewiesene Ressourcenbedarf ist teilweise nicht nachvollziehbar. Es entsteht der Eindruck, dass sich der Bund auf die Mitfinanzierung der Kosten für Organisation und Datenaustausch beschränkt. In dem Fall aber sollten die zusätzlichen Kosten im Vergleich zu den bereits vorhandenen Katastern auf kantonaler Ebene mitfinanziert werden. Für den Kanton Luzern ist etwa aktuell nicht einschätzbar, wie hoch der Aufwand für die Erfassung der privaten Leitungen auf öffentlichem Grund zu veranschlagen ist.</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Ziff. 5.2	Grundlage für die Schätzung der mutmasslichen Kosten für die Kantone sowie Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kantone aufzeigen	Die Schätzung der mit der kantonalen Aufgabe für das Zusammenführen der Daten verbundenen Auslagen ist nicht nachvollziehbar. Gemäss erläuterndem Bericht wird von Kosten von insgesamt 2,6 Millionen Franken (26 Kantone mal 100'000 Franken für Koordination des LK im Kanton), einmaligen Kosten von 300'000 Franken für die Aggregation der LK Daten und für die Bereitstellung als Dienst sowie 200'000 Franken für den Systemaufbau des Verzeichnisses aller Netzbetreiberinnen bzw. –betreiber ausgegangen, d.h. von 3,1 Millionen Franken. Die anfallenden Betriebskosten der Kantone werden auf 6 Millionen Franken pro Jahr pauschal geschätzt. Gestützt auf welche Grundlagen wurden diese Kosten veranschlagt, die in den Kantonen unterschiedlich hoch ausfallen? Weiter ist nicht schlüssig, auf welcher Grundlage die Kosten verteilt werden.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Office fédéral de topographie swisstopo
Seftigenstrasse 264
Case postale
3084 Wabern

Modification de la loi sur la géoinformation – Cadastre des conduites suisse : ouverture de la procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet de modification de la loi sur la géoinformation en vue de l'introduction du cadastre des conduites suisse et vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation.

Le canton de Neuchâtel dispose déjà d'un tel cadastre cantonal. Dans le futur, il faudra probablement le faire évoluer vers un cadastre du sous-sol, permettant la gestion durable de cet espace.

Concrètement, ce n'est pas tant l'introduction d'un cadastre des conduites au niveau suisse qui est remise en cause par le canton de Neuchâtel, mais les propositions de modification. Le cadastre des conduites suisse doit être considéré comme une tâche assurée de manière commune par les cantons et la Confédération, de façon comparable à la mensuration officielle, et pas seulement par les cantons comme cela est proposé. Il est donc nécessaire de définir clairement les responsabilités de chaque partie, notamment des propriétaires et gestionnaires de réseau.

Eu égard à notre expérience, nous estimons que les charges financières annoncées par la Confédération sont clairement sous-évaluées et que les délais proposés sont bien trop ambitieux pour effectuer une telle tâche au niveau suisse.

En conclusion, le Gouvernement neuchâtelois ne se montre pas favorable aux modifications proposées de la loi sur la géoinformation.

Nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 avril 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





Questionnaire

Modification de la loi sur la géoinformation; Cadastre des conduites Suisse (CCCH)

Consultation du 10 janvier 2024 au 18 avril 2024

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation:

*Service de la géomatique et du registre foncier, Canton de Neuchâtel, Rue de Tivoli
22, CP 1, 2002 Neuchâtel 2*

Personne à contacter en cas de questions en retour (nom, courriel, téléphone):

Kalbermatten Michael, michael.kalbermatten@ne.ch, +41 32 889 47 70

Réactions d'ordre général

1. Etes-vous favorable aux orientations définies et aux objectifs fixés dans le projet mis en consultation ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Commentaires :

Considérant la proposition, il faut que le CCCH soit considéré comme une tâche commune (cantons et Confédération), comparable à la mensuration officielle. Il faut obliger les propriétaires à fournir les données. C'est au propriétaire de définir les modalités avec le gestionnaire et non pas à la législation.

A cause des éléments temporels (2028 est trop ambitieux), du coût (assumé principalement par les cantons et les propriétaires/gestionnaires), ainsi que des responsabilités (les cantons doivent sanctionner les propriétaires/gestionnaires), le canton de Neuchâtel n'est pas favorable au projet en l'état.

2. Autres réactions d'ordre général concernant le projet mis en consultation :

Vous faites référence à de nombreux documents dans le rapport explicatif qui ne sont pas accessibles ou traduits. Par conséquent, il n'est pas possible pour le canton de répondre correctement à la consultation.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 18a, al. 1	Supprimer «le passage au numérique »	Une telle expression n'a pas sa place dans la loi.
Art 18a, al. 2	Modifier l'alinéa « Le Conseil fédéral édicte par voie d'ordonnance les interactions du CCCH avec le domaine de l'aménagement du territoire et du registre foncier. »	La phrase n'est pas claire. Est-ce que la loi doit permettre le remplacement de servitudes par le CCCH ?
Art. 18b, al. 1, let. a	Supprimer « par communes »	Il peut avoir plusieurs fournisseurs pour le même type de fluide pour une commune ou un fournisseur sur plusieurs communes. Il faut uniquement pouvoir faire l'interrogation par commune. Le détail technique doit être défini dans l'ordonnance.
Art. 18b, al. 1, let. b	Supprimer «pour les fluides d'un réseau de conduites sélectionnés par le Conseil fédéral »	Cette phrase est un doublon.
Art. 18b, al. 1, let. b	Supprimer «d'alimentation et d'évacuation»	Le but est de connaître les conduites sur le domaine public sans donner plus de détail.
Art. 18b, al. 3	Ajouter «la sécurité»	La sécurité des données du CCCH est très importante.
Art. 18c, al. 1	Modifier «Les gestionnaires » par « Les propriétaires par le biais des gestionnaires »	Ce sont les propriétaires des réseaux qui ont l'obligation de documenter et qui doivent inclure cet aspect dans le contrat avec les gestionnaires.
Art. 18c, al. 1	Supprimer «pour autant que cela s'avère nécessaire pour le CCCH »	La décision de la nécessité doit être faite par l'application de l'alinéa 2 du même article.
Art. 18c, al. 1	Modifier « sont tenus de procéder à la documentation numérique » par « doivent documenter numériquement »	Pour que le projet soit un succès, il faut qu'il soit obligatoire de documenter sous forme numérique les conduites.
Art. 18d, al. 1	Modifier « Les cantons regroupent les données existantes visées à l'art. 18b, al. 1 let. B.	
Art. 18d, al. 2	Modifier « Les gestionnaires des réseaux » par « Les propriétaires de réseaux »	N'est-ce pas le propriétaire qui a toujours le dernier mot.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Art. 18d, al. 3	Supprimer « d'alimentation et d'évacuation sont tenus de mettre » à remplacer par « mettent »	La phrase n'est pas assez claire.
Art. 18d, al. 3	Créer un nouvel alinéa avec la dernière phrase « Le canton peut déléguer à une commune le regroupement des données. »	Il faut permettre la délégation de gestion du CCCH à une commune.
Art. 18d, al. 4	Ajouter « Sur demande du canton, la Confédération exige des propriétaires des réseaux l'exécution du CCCH »	Il faut définir des moyens de sanctions si un propriétaire ne fournit pas les données.
Art. 22	Il faut attribuer la tâche à la mensuration officielle.	Il s'agit d'une tâche commune, donc de la mensuration officielle.
Art. 34, al. 2 lit. c	Modifier « le regroupement des données existantes pour le CCCH. »	
Art. 36 al. 2bis	Modifier « tâches et contraintes régies »	Il faut que l'article 15 de la loi soit respectée lors d'une conclusion de traités.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Condensé / contenu du projet	... la documentation numérique en trois dimensions de leur réseau...	Il va être compliqué de recevoir des données en 3D (voire même en pseudo-3D). Est-ce vraiment à cette loi de prévoir cela ? Un règlement d'application devrait régler cela.
3.1	... L'introduction du CCCH doit s'accompagner...	Idem
3.1	L'accès au CCCH et son utilisation doivent être gratuits	Quelle base légale ?

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Art. 18d	Les gestionnaires des réseaux sont tenus par l'alinéa 2 de mettre à la disposition des cantons, au niveau de qualité défini,	C'est donc au cantons d'aller négocier avec les gestionnaires pour obtenir les données, mais comment procédons-nous si cela ne fonctionne pas ? Où se trouve la base légale qui permet de contraindre (et avec quelles mesures) les gestionnaires/ propriétaires ?
5.2	Les frais d'exploitation à assumer par les cantons sont estimés forfaitairement à 6 millions de francs par an	Cela n'est malheureusement pas acceptable. Le CCCH est une proposition et de compétence de la Confédération. Elle doit donc en assumer les frais et ne peut déléguer ceux-ci aux cantons.
	<ul style="list-style-type: none">- les planifications / études de projets supracantoniales (le nombre de projets de cette ampleur reste cependant limité);- la garantie de l'infrastructure cantonale (parce que la coordination entre les travaux et la planification réduit le nombre des excavations à réaliser);- la réduction des dommages causés aux infrastructures cantonales.	Nous ne sommes pas sûrs que cela compense vraiment l'investissement.



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Regierungsrat des Kantons Nidwalden
Staatskanzlei
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Dr. Bastian Graeff
GIS-Koordinationsstelle Kanton Nidwalden
Bastian.graeff@geo.urkantone.ch
+41 79 127 96 07

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Vorbehalte hat der Kanton Nidwalden insbesondere betreffend Zusammenspiel mit dem bestehenden Leitungskataster Nidwalden (LKNW), welcher die kantonalen Bedürfnisse weitgehend abdeckt.

Der Kanton Nidwalden hätte sich gewünscht, dass der Bund der Vernehmlassung einen (Vor-)Entwurf der zugehörigen Verordnung beigelegt hätte. Die Regelungen der Verordnung werden einen grossen Einfluss auf die Vollzugsaufgaben der Kantone (und Gemeinden) haben. Diese können alleine aufgrund des Gesetzesentwurfes nicht abschliessend abgeschätzt werden, sind aber von grosser Tragweite.



2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Kanton Nidwalden begrüsst das Vorhaben des Bundes, für den Leitungskataster im Rahmen des Geoinformationsrechts eine einheitliche und alle Medien umfassende rechtliche Grundlage zu schaffen. Damit wird der Leitungskataster, der aus unserer Sicht schon immer ein wichtiger Bestandteil der Geodateninfrastruktur ist, rechtlich im Geoinformationsrecht verankert. Einheitliche Bestimmungen, die Datenerhebung, Datenverwaltung und vor allem auch die Nutzung und Weitergabe dieser Leitungsinformationen betreffen, sind damit nun auf ähnliche rahmengesetzgeberische Weise möglich, wie dieses bei anderen Geobasisdaten resp. Geoinformationen schon der Fall ist. Sie müssen insbesondere nicht mehr, wie bis anhin, teilweise mit den Netzeigentümern oder -betreibern umständlich und zu unterschiedlichen Konditionen vertraglich vereinbart werden. Im Anbetracht dessen, dass Leitungsinformationen von Netzbetreibern auf unterschiedlichen Staatsebenen und mit unterschiedlicher geografischer Ausdehnung vollständig in einem gemeinsamen Kataster und mit einheitlichen Bestimmungen aufzunehmen und zu führen sind, ist eine Regelung auf Bundesstufe grundsätzlich zu begrüessen.

Im Kanton Nidwalden bestehen für die meisten Leitungskatastermedien bereits kantonale Rechtsgrundlagen, die - zusammen genommen - schon seit über zwanzig Jahren eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Führung eines kantonalen Leitungskatasters (LKNW) bilden, der von der damaligen LIS NW und der heutigen GIS Daten AG betrieben wird. Hierbei handelt es sich um verschiedene, je nach Sachgebiet (bzw. Leitungsmedium) separate kantonale Rechts-erlasse (Gesetz über den Bau und Unterhalt von Strassen (Strassengesetz; StrG; NG 622.1), Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; kStromVG; NG 641.2), Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz; PBG; NG 611.1) und Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung; PBV; NG 611.11). Die in diesen Rechtserlassen enthaltenden Regelungen betreffend Leitungsinformationen wurden 2012 im Rahmen des neu geschaffenen kantonalen Geoinformationsrechts (Gesetz über Geoinformation; kantonales Geoinformationsgesetz; kGeoIG; NG 214.2 und Vollzugsverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz; kantonale Geoinformationsverordnung; kGeoIV; NG 214.21) rechtlich über die Definition als entsprechende Geobasisdaten dem Geoinformationsrecht unterworfen. Damit wurde zu Handen der GIS Daten AG als Geodateninfrastrukturbetreiber ein rechtlich geregelter Rahmen zur Datenerhebung, Datenaufnahme ins GIS und Datennutzung gegeben. In der kGeoIV bilden die Geobasisdaten ID = 45-NW bis 49-NW sowie 51-NW bis 53-NW die den Leitungskataster LKNW tragenden Geoinformationen. Für sie sieht das kantonale Recht einheitlich eine Zugangsberechtigungsstufe B (gemäss Art. 22 GeoIV; SR 510.620) vor.

Die entworfenen Regelungen im Bundesrecht betreffend Leitungskataster LKCH sehen einen Kataster mit gegenüber dem LKNW weniger Dateninhalt und -funktionalität vor. Der bestehende Leitungskataster des Kantons Nidwalden



LKNW bietet sich so problemlos als Zulieferer für den künftigen LKCH an, wird ihn jedoch hinsichtlich der Funktionalität und der Detaillierung der Daten nicht ersetzen können. Für den Kanton Nidwalden ist es wichtig, dass die bundesrechtlichen Regelungen keineswegs als Ersatz zu den bestehenden Regelungen im Kanton Nidwalden zu verstehen sind.

Mit den entworfenen neuen Artikeln im Bundesgesetz über Geoinformationen werden wichtige, allgemeine, und somit auch für den LKNW nützliche Begriffsdefinitionen geschaffen (z.B. in Art. 3 «Netzbetreiber», «Netzeigentümer»). Das postulierte verbindliche Verzeichnis der Netzbetreiber pro Gemeinde stösst auf mehrheitliche Zustimmung im Kanton Nidwalden.

Die Differenzen zwischen LKNW und LKCH betreffen die Detaillierung und Datentiefe, die Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten, aber auch den inhaltlichen Umfang des Leitungskatasters. Dies vor allem in den Bereichen, bei denen das Bundesrecht Ausnahmen vorsieht (z.B. bei privaten Leitungen). Die in Art. 18f formulierten Zugangsbeschränkungen beziehen sich auf die im LKCH gehaltenen Datenbestände, und sind nicht – auch nicht in Bezug auf einzelne Medien - übertragbar auf den Datenzugang, die der kantonale LKNW gewährt. Das führt dazu, dass für Datennutzende auf kantonaler und kommunaler Ebene die Zugangsmöglichkeiten des LKNW interessanter und weitgehender sind als die des LKCH. Der Mehrwert des LKCH beschränkt sich somit für uns auf Nutzer interkantonalen und nationaler Ebene.

Für die Anliegen der wenigen schweizweit tätigen Netzbetreiber und Netzeigentümer, die gerne eine Datenbereitstellung nur über den LKCH favorisieren, haben wir ein gewisses Verständnis, doch muss in diesem Punkt deutlich nachgebessert werden, damit auch künftig die Leitungskatasterdaten gemäss den kantonalen Lieferungs- und Nutzungsbestimmungen (Weitergabe dieser Daten im LKNW) geliefert werden. Dies soll nicht durch Bundesrecht abweichend geregelt bzw. übersteuert werden (Art. 18d Abs. 2 zweiter Satz im Entwurf).

Zu begrüssen ist weiterhin, dass die entworfene Regelung insbesondere hilfreich ist, bestehende Lücken im Leitungskataster zu schliessen. Dies betrifft in erster Linie Kantone, die bislang noch keinen Leitungskataster eingeführt und aufgebaut haben (wenn auch zum Preis von erheblichen Aufbaukosten). Auch dem Kanton Nidwalden nützt diese Regelung, um im Bereich von kleineren noch fehlenden Leitungsnetzen (v.a. private Wasserversorgungen), die Netzeigentümer und -betreiber besser zur Datenbereitstellung verpflichtet zu können.

Die Kosten, die aus der neuen Verbundsaufgabe entstehen, erachten wir in Abwägung des aufgezeigten Mehrwerts, bestehende Lücken zu schliessen, als tragbar. Genau können diese jedoch ohne Kenntnis der geplanten Verordnung nicht beziffert werden.



Insgesamt stimmen wir der entworfenen Rechtsanpassung mit den vorerwähnten Vorbehalten zu.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der geplanten Revision des GeolG im Rahmen dieser Vernehmlassung diese Stellungnahme abgeben zu dürfen und bitten um wohlwollende Prüfung der von uns aufgeworfenen Punkte.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 18a Abs. 1	¹ Der Leitungskataster Schweiz (LKCH) stellt als Informationssystem für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in einer erforderlichen minimalen Qualität bereit, um zur Unterstützung der Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund beizutragen sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen.	Beschränkung auf das Minimum.
Art. 18d Abs. 2	Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. <i>Der zweite Satz «Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen» ist ersatzlos zu streichen.</i>	Der zweite Satz soll Netzbetreiberinnen und -betreiber von grossen Teilgebieten abweichende Lieferungen ermöglichen. In Kantonen mit kantonalem Leitungskataster müssten diese dennoch ihre Leitungen liefern, was nicht nur zu einem Mehraufwand führt, sondern die Frage «Weitergabe der für den kantonalen Leitungskataster benötigten Nutzungsrechte» unbeantwortet lässt. Zudem wäre die Koordination der Datenlieferungen aufwändiger. Zielführender wäre es, wenn solche Netzbetreiberinnen und -betreiber direkt mit den Kantonen weiterhin ungehindert spezielle Lösungen vereinbaren könnten. Dies ist immer möglich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung und soll nicht durch eine Ausnahmebestimmung unterlaufen werden.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.3 Umsetzungsfragen 2. Absatz (S. 6)	«Der grösste Teil der Umsetzungsfragen wird – wie schon beim ÖREB-Kataster – in einer vom Bundesrat zu erlassenden Verordnung über den Leitungskataster Schweiz (LKCHV) zu regeln sein.»	Diese Aussage zeigt, dass es schwierig ist, die konkreten Auswirkungen (organisatorisch, finanziell) auf den Kanton und die Gemeinden alleine aufgrund der Gesetzesvorlage abzuschätzen.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

3.3 Umsetzungsfragen Letzter Absatz (S. 7)	Die Übernahme des LKMap Datenmodells sowie die zugehörige Darstellung der sia 405 ist nicht nur sinnvoll, sie wird angestrebt.	Ein anderes Datenmodell als das zum Standard in allen Werkinformationssystemen gehörende Datenmodell des SIA würde in der ganzen Fachwelt nicht verstanden und verursacht hohe Folgekosten bei Schnittstellenanpassungen zwischen kantonalem Leitungskataster und LKCH.
4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln Art. 18b Grafik (S. 9)	Die Grafik ist entweder zu entfernen oder zu verbessern.	Wir halten die Grafik für unübersichtlich. Falls es wirklich eine Grafik braucht, soll diese erklärend wirken.



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Obwalden
Volkswirtschaftsdepartement
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Barbara Wicki, Leiterin Volkswirtschaftsamt
barbara.wicki@ow.ch, 041 666 62 20

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

1. Situation im Kanton Obwalden

Im Kanton Obwalden gibt es bereits einen Leitungskataster. Er wird im Auftrag des Kantons durch die GIS Daten AG auf Basis von Datenerfassungen und Nachführungen der wichtigsten Leitungsträger im Kanton geführt. Die GIS Daten AG verwaltet die Leitungsinformationen einerseits in einem Informationssystem nach SIA 405 (SN 532 405) "Leitungskataster" und andererseits in einem umfassenderen Werkinformationssystem. Der kantonale Leitungskataster verfügt bereits heute über einen sehr hohen Detailierungsgrad. Die Hauptnutzer (Behörden, Werkeigentümer, lokale Kunden, Ingenieurbüros usw.) informieren sich über das kantonale Geoportal, wo auch weitere relevante Themen zur Verfügung stehen (Nutzerfreundlichkeit). Der bestehende Leitungskataster und dessen Nachführung sind bereits etabliert und wurden den Kundenbedürfnissen angepasst (Kundennähe, Effizienz, hohe Aktualität). Werk-spezifische kantonale Modellerweiterungen sind gut möglich. Zudem ist die Qualitätssicherung einfach zu organisieren und der Austausch mit den Datenlieferanten ist gewährleistet. Rein aus Sicht des Kantons Obwalden ist ein schweizweiter LKCH damit



nicht zwingend nötig, Weiterentwicklungen sind auch durch Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung möglich.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage

Wir können die Vision einer schweizweiten Harmonisierung zwar nachvollziehen, erkennen aber in der vorgeschlagenen Regulierung keinen genügenden Mehrwert. Die hohen erwarteten Kosten würden den zusätzlichen Nutzen auch aus der Sicht der Datennutzerschaft in keiner Art rechtfertigen.

Wir anerkennen hingegen die Stossrichtung, dass in der ganzen Schweiz ein Leitungskataster etabliert werden soll und die wertvollen Diskussionen, die aktuell in diesem Zusammenhang geführt werden. Auch aus unserer Sicht ist es wichtig, dass alle Kantone die ober- und unterirdische Raumnutzung durch Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung homogen, verlässlich und zeitgemäss dokumentieren, und dass eine entsprechende Verpflichtung geschaffen wird. Das Anliegen der wenigen national tätigen privaten Unternehmen bzw. Datenlieferer (z.B. Telekommunikationsbranche), dass schweizweit einheitliche Vorgaben gelten sollten, ist verständlich. Diese Bedürfnisse können jedoch niederschwelliger als mit der vorgesehenen umfassenden Gesetzesänderung gelöst werden. Bei einer entsprechenden minimalen Lösung ist auch darauf zu achten, dass der Aufwand für die anderen Stakeholder auf Kantons- und Gemeindeebene im Verhältnis bleibt.

Antrag:

Der Bund soll sich auf die absolut notwendige minimale Rahmengesetzgebung beschränken. Es würde genügen, eine Verpflichtung aufzunehmen, dass alle Kantone einen Leitungskataster betreiben müssen. Der Bund könnte ergänzend die Regelungen dazu schaffen, um einen zentralen Zugang zu gewährleisten. Zudem ist darauf zu achten, dass die schweizweit tätigen Unternehmen ihre Daten auch zukünftig den Kantonen abzuliefern haben.

3. Gründe für die Ablehnung der Vorlage

Wir lehnen die Vorlage und insbesondere die vorgesehene Organisationform ab. Der Kanton Obwalden und rund die Hälfte der Kantone verfügen bereits über einen funktionierenden kantonalen Leitungskataster. Diese decken die kantonalen Bedürfnisse genügend ab. Insbesondere Kantone mit kantonalem Leitungskataster bringt der LKCH keinen Mehrnutzen, sondern vor allem Mehraufwand. Es sind aus unserer Sicht primär der Bund und die national tätigen Organisationen, welche von der vorgesehenen Lösung profitieren. Der Kanton Obwalden hatte anlässlich der Vernehmlassung zum Bericht über Vision, Strategie und Konzept zum LKCH im Jahr 2019 das Organisationsmodell K "Kantonal" favorisiert. Wir wiesen damals darauf hin, dass es sich bei der Mehrheit der Leitungseigentümer im Kanton Obwalden um ortsansässige Werke und Unternehmen handelt, welche einen starken Bezug zur GIS Daten AG haben. Der Kataster kann deshalb nicht – wie z.B. beim Gebäude- und Wohnungsregister – einer nationalen Institution übertragen werden, ohne dass wichtige Beziehungen verloren gehen. Wir bedauern vor diesem Hintergrund, dass nun trotz unserer damaligen Überlegungen die Variante Organisationsmodell "Aggregation" weiterverfolgt wurde.



Dadurch entstehen neue Schnittstellen und neue Zuständigkeiten in einem System, das sich im Kanton Obwalden bisher gut bewährt hat. Zudem überschreiten nur sehr wenige Projekte und Planungen die Kantons Grenzen.

Antrag:

Wir beantragen, die notwendigen Gesetzgebungsarbeiten gestützt auf das Organisationsmodells "Kantons" weiterzuverfolgen.

4. Zuwenig Transparenz betreffend die operativen Auswirkungen

Wir bedauern sehr, dass dem Vorentwurf des GeolG kein Entwurf der zugehörigen LKCH-Verordnung beigelegt wurde. Damit ist es uns nicht möglich, ein vollständiges Bild zu den massgeblichen Regelungen zu erhalten und wie sich diese operativ auf die Aufgaben der Kantone und insbesondere auf den bestehenden Leitungskataster auswirken. Ohne ein entsprechendes Gesamtbild lehnen wird die Vorlage ab. Gerade auf operativer Ebene sollten aus den Erfahrungen mit dem ÖREB-Kataster und der amtlichen Vermessung Lehren gezogen werden. Beim ÖREB-Kataster regulierte der Bund sehr detailliert, was für die Kantone unverhältnismässig grossen Aufwand nach sich zieht.

5. Zur Finanzierung und Übernahme von neuen Aufgaben

Kein genügend transparentes Bild ergeben auch die Überlegungen zu den finanziellen Auswirkungen, zumal der erläuternde Bericht unterschiedliche Aussagen enthält. So wird bei den Bemerkungen zu Art. 39a auf S. 12 erwähnt, für den LKCH werde mit einmaligen Kosten in der Grössenordnung von 35 Millionen und jährlich wiederkehrende Betriebskosten von 7 Millionen gerechnet. Folglich werde sich der Bund an diesen Mehrkosten gemäss dem Verteiler zu 50 Prozent beteiligen. Bei den Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden usw. werden hingegen auf S. 13 die Betriebskosten der Kantone pro Jahr pauschal auf 6 Millionen Franken geschätzt. Eine Nachführung der Daten in der dritten Dimension würde zudem einen erheblichen zeitlichen wie auch ressourcentechnischen Aufwand bedingen. Die im erläuternden Bericht dargestellten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft bilden dies unseres Erachtens zu wenig genau ab.

Im Weiteren haben wir betreffend die Finanzierung durch den Bund grosse Zweifel, ob tatsächlich genügend Mittel zur Verfügung stehen. Seit Längerem zeichnen sich auf Bundesebene bei der Geoinformation (ÖREB-Kataster und amtliche Vermessung) erhebliche Finanzierungsprobleme ab. Diese wirken sich bereits konkret aus (u.a. Kürzung des Betriebsbeitrags beim ÖREB-Kataster ab 2025 und Verzicht auf Weiterentwicklungen 2024–2027). Auch bei der amtlichen Vermessung haben sich Pendenzen angestaut, da einige (wenige) Kantone bei der Umsetzung der vor rund 30 Jahren gestarteten AV93 erheblich im Verzug sind. Es ist für uns deshalb äusserst fraglich, ob der Bund in der Lage ist, derart umfassende neue Aufgaben und finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen bzw. diese auf Dauer vollumfänglich im angedachten Umfang mitzufinanzieren. Es kann nicht sein, dass eine neue Verbundaufgabe geschaffen wird, die Kantone mittelfristig diese Kosten jedoch mehrheitlich selbst tragen müssen.



Gemäss erläuterndem Bericht ist zudem vorgesehen, dass der Zugang zum LKCH und seine Nutzung gebührenfrei sein sollen. Das ist aus unserer Sicht noch einmal zu prüfen. Durch die vorgesehenen Bundesbeiträge werden die bisherigen Aufwendungen der Kantone, die bereits einen Leitungskataster haben, nicht genügend abgegolten (Amortisation der kantonalen Mittel / Investitionsschutz).

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Bemerkungen zur zu erarbeitenden Verordnung

Der Entwurf der Verordnung liegt noch nicht vor. Rein auf Fachebene haben wir dazu folgende Hinweise:

Aus Sicht der amtlichen Vermessung sind in der auszuarbeitenden Verordnung zum LKCH minimale Genauigkeitsanforderungen und Fristen für die Nachführung zu definieren. In der Praxis werden Leitungen teilweise erst nach der Baurealisierung eingemessen und dokumentiert. Dies führt zu Abweichungen von mehreren Metern zwischen dem Leitungskataster und dem effektiven Leitungsverlauf. Die Genauigkeitsanforderungen gemäss SIA 405 genügen dabei nicht, da Leitungen beispielsweise als «ungenau» definiert werden können. Bei der Definition der Genauigkeitsanforderungen sollte zudem festgelegt werden, wie u.a. in den Kantonen mit grossflächig vorhandenen Rutschgebieten (wie z.B. Obwalden) Leitungen einzumessen und nachzuführen sind.

Aus Sicht Geoinformation wird darauf hingewiesen, dass der LKCH auch ein Gefäss bieten sollte für Leitungsmedien ausserhalb der SIA-Normen. Solche "übrigen Leitungen" müssten ebenfalls abgebildet werden können (z.B. Jaucheleitungen, Leitungen für Wärmepumpen/Erdsonden, Milchleitungen, Brauchwasserleitungen, Brennstoffleitungen, Chemikalienleitungen usw.). Ein Leitungskataster entfaltet die maximale Wirkung erst durch die vollständige Dokumentation der Leitungsobjekte. Die Vollständigkeit des Leitungskatasters, ohne Einschränkung auf bestimmte Leitungsmedien, müsste das Ziel sein.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 18 Abs. 2		Hinweis zum Artikel: Gestützt auf Art. 62 der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung (LeV; SR 734.31) sind Betriebsinhaber verpflichtet, die Lage und Verlegungsart von Leitungen festzuhalten. Die Leitungen müssen jederzeit geortet werden können. Diese Verordnung gilt auch bei privaten Leitungen, wie etwa Verbindungsleitungen von «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch»-Gebilde. Leider werden diese Aufgaben kaum durchgeführt noch überprüft. Art. 14 der Energieverordnung (EnV; SR 730.01), konkreter der Ort der Produktion, wurde dahingehend erweitert, dass die Ausdehnung der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nicht nur der benachbarten Grundstück gilt, sondern weitere Grundstücke zusammengebunden werden können. In LKCH wird die Datenerfassung für private Leitungen auf Privatgrundstücken als freiwillige Aufgabe aufgeführt. Somit entsteht keine Verpflichtung zu einem Beitrag zur Sicherheit (Unfallgefahr).
Art. 18a Abs. 2	Der Bereich Grundbuch ist zu streichen.	In Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass der Bundesrat den Zweck des LKCH zur Verordnung in den Bereichen Projektierung, Baubewilligung und Grundbuch erweitern kann. Aus den Materialien ist nicht ersichtlich, um welche Erweiterung es sich handelt und die Verordnung liegt leider noch nicht vor. Aus Sicht des Grundbuchamts ist der Bereich Grundbuch deshalb zu streichen.
Art. 18c		Die unter Artikel 18c raumbezogene digitale Dokumentierung bringt für städtische Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber und für alle anderen planungsorientierten Unternehmungen sicherlich Vorteile und kann auch in Zukunft einen wirtschaftlichen Nutzen bringen. Zu beachten ist aber, dass viele Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber die Daten noch nicht in der dritten Dimension haben. Eine Nachführung der Daten bedingt einen erheblichen zeitlichen wie auch ressourcentechnischen Aufwand. Die in Art. 18c Abs. 1 vorgesehene raumbezogene (= dreidimensionale) Dokumentation wird als unrealistisch erachtet. Von bestehenden Leitungen existieren nur lückenhafte Informationen, in welcher Tiefe sie verlegt sind.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		Solche Informationen werden auch bei aktuellen Bauvorhaben nicht erhoben. Eine solche Erhebung wäre unverhältnismässig.
Art. 18d Abs. 2	Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. <i>Der zweite Satz «Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen» ist ersatzlos zu streichen.</i>	Der zweite Satz soll Netzbetreiberinnen und -betreiber von grossen Teilgebieten abweichende Lieferungen ermöglichen. In Kantonen mit kantonalem Leitungskataster müssten diese dennoch ihre Leitungen liefern, was nicht nur zu einem Mehraufwand führt, sondern die Frage «Weitergabe der für den kantonalen Leitungskataster benötigten Nutzungsrechte» unbeantwortet lässt. Zudem wäre die Koordination der Datenlieferungen aufwändiger. Zielführender wäre es, wenn solche Netzbetreiberinnen und -betreiber direkt mit den Kantonen weiterhin ungehindert spezielle Lösungen vereinbaren könnten. Dies ist immer möglich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung und soll nicht durch eine Ausnahmebestimmung unterlaufen werden.
Art. 18f Abs. 1		Gemäss Art. 18f Abs. 1 VE GeoIG regelt der Bundesrat (auf Verordnungsstufe) den Zugang zum LKCH und die Modalitäten seiner Nutzung. Im erläuternden Bericht (S. 11) steht dazu, dass die Kantone zuständig sein sollen zur Gewährung und Verweigerung des Zugangs gegenüber Gemeinden, kantonalen Stellen, Werken auf kommunaler und kantonaler Ebene, Blaulichtorganisationen, Auftragnehmern der Gemeinde- und Kantonsverwaltung sowie Planungsbüros für privat finanzierte Sondernutzungsplanungen. Diese Zuständigkeit ist zu begrüessen, ebenso die vorgesehene Möglichkeit, diese Zuständigkeit an swisstopo zu übertragen. Allerdings fragen wir uns, ob diese Zuständigkeit der Kantone und ihre Möglichkeit, diese an swisstopo zu übertragen, nicht im GeoIG als Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müsste (und nicht bloss auf Verordnungsstufe, wie dies der Erläuternde Bericht erwähnt).
Art. 39a Abs. 1	Bund und Kantone finanzieren den LKCH gemeinsam. Dabei trägt der Bund 75% der Kosten.	Es sind primär der Bund und die national tätigen Organisationen, welche vom LKCH profitieren. Insbesondere Kantone mit kantonalem Leitungskataster bringt der LKCH keinen Mehrnutzen, sondern primär Mehraufwand.
Art. 46a Abs. 3	Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert 3 5 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zum LKCH an.	Der Inhalt der Verordnung zum LKCH ist noch völlig unbekannt, demzufolge kann auch noch nicht abgeschätzt werden, welcher Umsetzungsaufwand für die

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		Kantone entstehen wird. Die vorgesehen Übergangsfrist von drei Jahren ist zu kurz.
--	--	--

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1.3 S. 4	[...] nach Rücksprache mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC), einer Fachkonferenz einer Fachämterkonferenz der BPUK, wurde das Organisationsmodell A gewählt. [...]	Die Rücksprache erfolgte mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC), nicht mit der gesamten Konferenz.
S. 11	Auf jeden Fall im GeolG als Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müsste das Beschwerderecht von swisstopo gegen kantonale Verfügungen betreffend Gewährung und Verweigerung des Zugangs zum LKCH im GeolG.	Die Regelung solcher Beschwerderechte von Behörden auf Verordnungsstufe, wie sie im erläuternden Bericht (S. 11) angetönt wird, genügt u.E. nicht. Es kommt hinzu, dass Beschwerderechte von Behörden auf Stufe Bund -soweit ersichtlich – generell ebenfalls in Gesetzen im formellen Sinn festgehalten sind (z.B. Art. 89 Abs. 2 BGG, Art. 34 Abs. 2 und 3 RPG).
S. 12 i.V.m. S. 13	Widerspruch bei den Aussagen zu den Betriebskosten.	Im erläuternden Bericht wird bei den Bemerkungen zu Art. 39a auf S. 12 erwähnt, für den LKCH werde mit einmaligen Kosten in der Grössenordnung von 35 Millionen und jährlich wiederkehrende Betriebskosten von 7 Millionen gerechnet. Folglich werde sich der Bund an diesen Mehrkosten gemäss dem Verteiler zu 50 Prozent beteiligen. Bei den Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden usw. werden hingegen auf S. 13 die Betriebskosten der Kantone pro Jahr pauschal auf 6 Millionen Franken geschätzt. Was gilt?

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

S. 14 Ziff. 5.3	Die Auswirkungen auf die Netzbetreiber und Netzbetreiberinnen ist nicht realistisch abgebildet und die Aussagen sind zu verifizieren.	Eine Nachführung der Daten in der dritten Dimension bedingt einen erheblichen zeitlichen wie auch ressourcentechnischen Aufwand. Die im erläuternden Bericht dargestellten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ist zu verifizieren. Das Aufbereiten der räumlichen Daten und deren Zusammenführen wird ein beträchtlich höheres Ausmass für die Netzbetreiber und Netzbetreiberinnen annehmen. Je nach Ausgestaltung der Verordnung des Geoinformationsgesetzes und dessen Anforderungen an die räumlichen Daten müssen alle Leitungen (innerhalb des Erdreiches oder die Freileitungen) nachgemessen und im System eingetragen werden. Der Aufwand kann nicht im aufgeführten Rahmen unter Kapitel 5.3 des erläuternden Berichtes abgearbeitet werden. Der Aufwand würde bei mehreren Fr. 10 000.– pro Jahr liegen. Der Nutzen hingegen wäre äusserst gering.
S.14 f.	Auswirkungen auf die Gemeinden	Die Erläuterungen im Bericht bilden die Realität unzureichend ab. Für die Variante eines schweizweiten Leitungskataster sind Zusatzaufgaben für die Werke und Werkleitungseigentümer wie auch für die Gemeinden, insbesondere die Bauämter, zu erwarten. Dieser Aufwand wird seitens Bund in Unkenntnis der effektiven Aufgaben und Kapazitäten regelmässig als zu gering dargestellt. Die Schätzung des Mehraufwands von Fr. 2000.– pro Betreiber und Bauamt pro Jahr enthält nicht den ganzen Kapazitätsbedarf, da externe Kräfte diesen durch Restriktion beim Zugriff im System nicht mittragen könnten. Die Angaben der Werkleitungsbetreibenden und Privaten fehlen erfahrungsgemäss oder sind ungenau, unvollständig bzw. würden selten ohne Druck preisgegeben. Oft sind zudem die Angaben nicht überprüfbar. Um genaue Informationen über die bestehenden Leitungen zu erhalten, sind oft sehr aufwändige Offenlegungen erforderlich. Von bestehenden Leitungen existieren häufig nur lückenhafte Informationen, in welcher Tiefe sie verlegt sind. Solche Informationen werden auch bei aktuellen Bauvorhaben nicht erhoben. Eine solche Erhebung wäre ohnehin als unverhältnismässig einzustufen.



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Mail an:
Rechtsdienst@swisstopo.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 28. März 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leistungskataster Schweiz – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz [GeolG, SR 510.62]) zwecks Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Leistungskataster Schweiz Stellung (LKCH) zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

1. Situation im Kanton Obwalden

Im Kanton Obwalden gibt es bereits einen Leistungskataster. Er wird im Auftrag des Kantons durch die GIS Daten AG auf Basis von Datenerfassungen und Nachführungen der wichtigsten Leitungsträger im Kanton geführt. Die GIS Daten AG verwaltet die Leitungsinformationen einerseits in einem Informationssystem nach SIA 405 (SN 532 405) „Leistungskataster“ und andererseits in einem umfassenderen Werkinformationssystem. Der kantonale Leistungskataster verfügt bereits heute über einen sehr hohen Detaillierungsgrad. Die Hauptnutzer (Behörden, Werkeigentümer, lokale Kunden, Ingenieurbüros usw.) informieren sich über das kantonale Geoportal, wo auch weitere relevante Themen zur Verfügung stehen (Nutzerfreundlichkeit). Der bestehende Leistungskataster und dessen Nachführung sind bereits etabliert und wurden den Kundenbedürfnissen angepasst (Kundennähe, Effizienz, hohe Aktualität). Werkspezifische kantonale Modellerweiterungen sind gut möglich. Zudem ist die Qualitätssicherung einfach zu organisieren und der Austausch mit den Datenlieferanten ist gewährleistet. Rein aus Sicht des Kantons Obwalden ist ein schweizweiter LKCH damit nicht zwingend nötig, Weiterentwicklungen sind auch durch Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung möglich.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage

Der Kanton Obwalden kann die Vision einer schweizweiten Harmonisierung zwar nachvollziehen, erkennt aber in der vorgeschlagenen Regulierung keinen genügenden Mehrwert. Die hohen erwarteten Kosten würden den zusätzlichen Nutzen auch aus der Sicht der Datennutzerschaft in keiner Art rechtfertigen.

Der Kanton Obwalden anerkennt hingegen die Stossrichtung, dass in der ganzen Schweiz ein Leitungskataster etabliert werden soll und die wertvollen Diskussionen, die aktuell in diesem Zusammenhang geführt werden. Es ist wichtig, dass alle Kantone die ober- und unterirdische Raumnutzung durch Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung homogen, verlässlich und zeitgemäss dokumentieren, und dass eine entsprechende Verpflichtung geschaffen wird. Das Anliegen der wenigen national tätigen privaten Unternehmen bzw. Datenlieferer (z.B. Telekommunikationsbranche), dass schweizweit einheitliche Vorgaben gelten sollten, ist verständlich. Diese Bedürfnisse können jedoch niederschwelliger als mit der vorgesehenen umfassenden Gesetzesänderung gelöst werden. Bei einer entsprechenden minimalen Lösung ist auch darauf zu achten, dass der Aufwand für die anderen Stakeholder auf Kantons- und Gemeindeebene im Verhältnis bleibt.

Antrag:

Der Bund soll sich auf die absolut notwendige minimale Rahmengesetzgebung beschränken. Es würde genügen, eine Verpflichtung aufzunehmen, dass alle Kantone einen Leitungskataster betreiben müssen. Der Bund könnte ergänzend die Regelungen dazu schaffen, um einen zentralen Zugang zu gewährleisten. Zudem ist darauf zu achten, dass die schweizweit tätigen Unternehmen ihre Daten auch zukünftig den Kantonen abzuliefern haben.

3. Gründe für die Ablehnung der Vorlage

Der Kanton Obwalden lehnt die Vorlage und insbesondere die vorgesehene Organisationform ab. Er und rund die Hälfte der Kantone verfügen bereits über einen funktionierenden kantonalen Leitungskataster. Diese decken die kantonalen Bedürfnisse genügend ab. Insbesondere Kantone mit kantonalem Leitungskataster bringt der LKCH keinen Mehrnutzen, sondern vor allem Mehraufwand. Es sind primär der Bund und die national tätigen Organisationen, welche von der vorgesehenen Lösung profitieren. Der Kanton Obwalden hatte anlässlich der Vernehmlassung zum Bericht über Vision, Strategie und Konzept zum LKCH im Jahr 2019 das Organisationsmodell K „Kantonal“ favorisiert. Damals wies der Kanton Obwalden darauf hin, dass es sich bei der Mehrheit der Leitungseigentümer im Kanton Obwalden um ortsansässige Werke und Unternehmen handelt, welche einen starken Bezug zur GIS Daten AG haben. Der Kataster kann deshalb nicht – wie z.B. beim Gebäude- und Wohnregister – einer nationalen Institution übertragen werden, ohne dass wichtige Beziehungen verloren gehen. Vor diesem Hintergrund wird bedauert, dass nun trotz unserer damaligen Überlegungen die Variante Organisationsmodell „Aggregation“ weiterverfolgt wurde. Dadurch entstehen neue Schnittstellen und neue Zuständigkeiten in einem System, das sich im Kanton Obwalden bisher gut bewährt hat. Zudem überschreiten nur sehr wenige Projekte und Planungen die Kantonsgrenzen.

Antrag:

Der Kanton Obwalden beantragt, die notwendigen Gesetzgebungsarbeiten gestützt auf das Organisationsmodell „Kantons“ weiterzuverfolgen.

4. Zuwenig Transparenz betreffend die operativen Auswirkungen

Es wird sehr bedauert, dass dem Vorentwurf des GeolG kein Entwurf der zugehörigen LKCH-Verordnung beigelegt wurde. Damit ist es uns nicht möglich, ein vollständiges Bild zu den massgeblichen Regelungen zu erhalten und wie sich diese operativ auf die Aufgaben der Kantone und insbesondere auf den bestehenden Leitungskataster auswirken. Ohne ein entsprechendes Gesamtbild lehnen wir die Vorlage ab. Gerade auf operativer Ebene sollten aus den Erfahrungen mit dem ÖREB-Kataster und der amtlichen Vermessung Lehren gezogen werden. Beim ÖREB-Kataster regulierte der Bund sehr detailliert, was für die Kantone unverhältnismässig grossen Aufwand nach sich zieht.

5. Zur Finanzierung und Übernahme von neuen Aufgaben

Kein genügend transparentes Bild ergeben auch die Überlegungen zu den finanziellen Auswirkungen, zumal der erläuternde Bericht unterschiedliche Aussagen enthält. So wird bei den Bemerkungen zu Art. 39a auf S. 12 erwähnt, für den LKCH werde mit einmaligen Kosten in der Grössenordnung von 35 Millionen und jährlich wiederkehrende Betriebskosten von sieben Millionen gerechnet. Folglich werde sich der Bund an diesen Mehrkosten gemäss dem Verteiler zu 50 Prozent beteiligen. Bei den Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden usw. werden hingegen auf S. 13 die Betriebskosten der Kantone pro Jahr pauschal auf sechs Millionen Franken geschätzt. Eine Nachführung der Daten in der dritten Dimension würde zudem einen erheblichen zeitlichen wie auch ressourcentechnischen Aufwand bedingen. Die im erläuternden Bericht dargestellten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft bilden dies zu wenig genau ab.

Im Weiteren hat der Kanton Obwalden betreffend die Finanzierung durch den Bund grosse Zweifel, ob tatsächlich genügend Mittel zur Verfügung stehen. Seit Längerem zeichnen sich auf Bundesebene bei der Geoinformation (ÖREB-Kataster und amtliche Vermessung) erhebliche Finanzierungsprobleme ab. Diese wirken sich bereits konkret aus (u.a. Kürzung des Betriebsbeitrags beim ÖREB-Kataster ab 2025 und Verzicht auf Weiterentwicklungen 2024–2027). Auch bei der amtlichen Vermessung haben sich Pendenzen angestaut, da einige (wenige) Kantone bei der Umsetzung der vor rund 30 Jahren gestarteten AV93 erheblich im Verzug sind. Es ist deshalb äusserst fraglich, ob der Bund in der Lage ist, derart umfassende neue Aufgaben und finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen bzw. diese auf Dauer vollumfänglich im angedachten Umfang mitzufinanzieren. Es kann nicht sein, dass eine neue Verbundaufgabe geschaffen wird, die Kantone mittelfristig diese Kosten jedoch mehrheitlich selbst tragen müssen.

Gemäss erläuterndem Bericht ist zudem vorgesehen, dass der Zugang zum LKCH und seine Nutzung gebührenfrei sein sollen. Das ist noch einmal zu prüfen. Durch die vorgesehenen Bundesbeiträge werden die bisherigen Aufwendungen der Kantone, die bereits einen Leitungskataster haben, nicht genügend abgegolten (Amortisation der kantonalen Mittel / Investitionsschutz).

Unsere weiteren Einzelüberlegungen können Sie gerne dem ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Josef Hess
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Beilage:
– Fragebogen



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 17. April 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (SR 510.62) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Die Zielsetzungen und Bestrebungen der Vernehmlassungsvorlage zu einem Leitungskataster Schweiz werden seitens des Kantons St.Gallen grundsätzlich begrüsst und unterstützt, allerdings mit nachfolgendem konkreten Vorbehalt:

Nicht unterstützt werden kann das in der Vorlage bevorzugte Organisationsmodell A «Aggregation», in dem der LKCH als Bundesaufgabe proklamiert wird. Der Kanton St.Gallen hat sich in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2019 zum Bericht «Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster» bezüglich der Organisationsform noch relativ offen gezeigt, damals bereits mit Präferenzen für das kantonale Modell. Aufgrund des nun vorliegenden Gesetzesentwurfs und des erläuternden Berichts muss er sich jetzt aber klar gegen das Organisationsmodell A «Aggregation» als Bundesaufgabe und für das Organisationsmodell K «Kantonal» aussprechen. Die knappe Argumentation einer einfacheren rechtlichen Ausgestaltung und einer besseren Gewährleistung der Datenharmonisierung im Organisationsmodell A «Aggregation» ist keineswegs belegt; ihr kann nicht gefolgt werden.

Der LKCH ist als neue Verbundaufgabe so auszugestalten, wie sich die amtliche Vermessung und der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) bereits bewährt haben. Bei einer Verbundaufgabe ist der Bund für die strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht zuständig, die Kantone für die Durchführung und die operative Umsetzung. Auch im kantonalen Modell soll für die Nutzerinnen und Nutzer schweizweit ein einheitliches Portal ermöglicht werden.

Unsere detaillierte Stellungnahme zum Vorbehalt sowie zu weiteren Aspekten der Vorlage finden Sie im beiliegenden, ausgefüllten Fragebogen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

rechtsdienst@swisstopo.ch



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton St.Gallen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Kantonsgeometer Fäh Patrick, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Leiter
Abteilung Vermessung, patrick.faeh@sg.ch, 058 229 35 09

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Kanton St.Gallen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Geoinformationsgesetzes für einen Leitungskataster Schweiz (LKCH).

Die Bestrebungen zu einem LKCH werden grundsätzlich begrüsst und mehrheitlich unterstützt. Die vorgeschlagene organisatorische Umsetzung kann der Kanton St.Gallen jedoch nicht unterstützen. Der LKCH ist als neue Verbundaufgabe so auszugestalten, wie sich die amtliche Vermessung und der ÖREB-Kataster bereits bewährt haben. Die Differenzen in dieser wichtigen Grundsatzfrage führen dazu, dass der Vorlage nur unter Vorbehalt zugestimmt werden kann.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die Organisationsfrage hat zum Vorbehalt geführt. Hat sich der Kanton St.Gallen in der Stellungnahme von 2019 zum Bericht «Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster» bezüglich der Organisationsform noch relativ offen gezeigt, damals bereits mit Präferenzen für das kantonale Modell, muss er sich



nun anhand des vorliegenden Gesetzesentwurfes und des erläuternden Berichts klar gegen das Organisationsmodell A «Aggregation» und für das Organisationsmodell K «Kantonal» aussprechen.

Die knappe Argumentation einer einfacheren rechtlichen Ausgestaltung und einer besseren Gewährleistung der Datenharmonisierung ist überhaupt nicht belegt, ihr kann nicht gefolgt werden.

Der Leitungskataster soll als Verbundaufgabe (Art. 39a Abs. 1) definiert werden; umgekehrt proklamiert das Organisationsmodell A «Aggregation» den LKCH als Bundesaufgabe. Das passt nicht zusammen. Die Organisation der bisherigen Verbundaufgaben amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster haben sich bewährt, der Bund ist für die strategische Ausrichtung und Oberaufsicht zuständig, die Kantone für die Durchführung und operative Umsetzung. Auch im kantonalen Modell soll für die Nutzer schweizweit ein einheitliches Portal ermöglicht werden.

Der LKCH passt zudem thematisch nicht in die Landesvermessung, die vorgesehene Ergänzung im Art. 22 ist entsprechend ersatzlos zu streichen. Die Landesvermessung stellt Georeferenzdaten des Bundes zur Verfügung, insbesondere das hervorragende Landeskartenwerk; beim Leitungskataster handelt es sich jedoch nicht um Georeferenzdaten.

Eigenartig ist auch die Aussage im erläuternden Bericht, dass zwischen dem LKCH und den kantonalen Leitungskatastern rechtlich kein Bezug bestehen soll. Die Aggregation der Daten ist so auszugestalten, dass die Netzeigentümer resp. ihre Nachführungsstellen mit einem Datenexport sowohl den kantonalen LK als auch den LKCH beliefern können, sie sind also gut aufeinander abzustimmen statt voneinander zu trennen. Der LKCH wird aus einer Aggregation der kantonalen LK gebildet werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit dem LKCH zwei Produkte geschaffen werden: Einerseits ein gemeindeweises Verzeichnis der Netzbetreiber sowie andererseits der Leitungskataster im engeren Sinn. Beim Verzeichnis der Netzbetreiber sollten aber die Versorgungsgebiete zwingend räumlich erfasst werden und nicht nur optional. Ideal wäre auch eine Bezugsmöglichkeit als Geodienst oder sogar als Auszug pro Grundstück.

Weiter zu begrüßen ist die deutlich bessere Finanzierung als noch in den ersten Fassungen der Studie; die ergänzende Wirtschaftlichkeitsstudie mit vertieften Abklärungen u.a. bei den Kantonen hat sich gelohnt. Auch wenn der Bundesbeitrag insbesondere betreffend Datenaufbereitung und Strukturbereinigung weiterhin knapp bemessen ist, kommt er wohl einem gangbaren Kompromiss gleich und ermöglicht eine Gleichbehandlung der Kantone, ungeachtet dessen, wie weit sie mit einem kantonalen LK schon sind.



Betreffend Geodatenmodell ist die Formulierung «Es ist vorgesehen, das zur Norm SIA 405 gehörende Geodatenmodell LKMap zu übernehmen oder ein Geodatenmodell in enger Anlehnung an LKMap zu schaffen.» noch zu vage formuliert. Es ist zwingend eine sachdienliche Einigung mit dem SIA zu erreichen. Es darf nicht sein, dass zwei ähnliche Datenmodelle nebeneinander existieren.

Der Kanton St.Gallen regt an, für die Gewährung des Zugangs zu prüfen, ob dies nicht mit moderneren, sichereren und für E-Government-Prozesse durchlässigeren Technologien möglich wäre. Konkret soll anstelle einer Registrierung mittels Mobiltelefonnummer der Einsatz der elektronischen Identität E-ID geprüft werden.

Im Weiteren sei auf die folgende Detaillierterörterung zu den einzelnen Gesetzesartikeln und zum erläuternden Bericht verwiesen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3 Abs. 1 Bst k Ergänzung	Werkinformation: die Gesamtheit aller Daten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die die Netzbetreiberin oder der -betreiber für den Betrieb und den Unterhalt ihres beziehungsweise seines Leitungsnetzes benötigt, <u>dazu gehören</u> namentlich <u>auch</u> die Geodaten zum Leitungsnetz;	Die Formulierung lässt vermuten, dass die Werkinformationen Geodaten seien, was zur Verwirrung führen könnte. Werkinformationen gehen über den Begriff von Geodaten hinaus. So beinhalten sie auch verschiedene Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und dem Management der Leitungen. Der letzte Nebensatz ist daher zu präzisieren.
18a Änderung	Der Zweckartikel sollte allgemeiner formuliert sein. Abs. 1 anpassen, Abs. 2 löschen	Die Etappierung (MUSS-Etappe, KANN-Etappe) muss im Zweckartikel nicht zum Ausdruck kommen. Sonst braucht es rasch wieder Anpassungen an GeolG oder Leitungskatasterverordnung. Die Umsetzung des Leitungskatasters als Verbundaufgabe kann (wie AV oder ÖREB) mittels 4-jährigen Strategien und Programmvereinbarungen gesteuert werden.
18c Abs. 1 Änderung	<u>Netzeigentümerinnen und -eigentümer</u> der vom Bundesrat nach Artikel 18b Absatz 2 bestimmten Werkleitungsmedien sind verpflichtet, <u>ihr</u> Leitungsnetz raumbezogen digital zu dokumentieren, soweit dies für den LKCH notwendig ist.	Grundsätzlich sind die Netzeigentümer zu verpflichten und nicht die Netzbetreiber. In der Praxis sind häufig die Netzeigentümer auch die Netzbetreiber. Wo das nicht der Fall ist, ist es Sache eines Betriebsvertrages mit dem Netzbetreiber, welche Aufgaben ein Netzeigentümer diesem überträgt. Dies muss nicht im Gesetz geregelt werden.
18d Änderung	<u>Netzeigentümerinnen und -eigentümer</u> anstelle von Netzbetreiberinnen und -betreiber	Folgeanpassungen zum Änderungsantrag zu Art. 18c Abs. 1 (vgl. oben)
18e Streichung	Artikel streichen	Folgeanpassungen zum Änderungsantrag zu Art. 18c Abs. 1 (vgl. oben) Da hauptsächlich die Netzeigentümer verpflichtet werden, braucht es diese subsidiären Pflichten nicht. Der Artikel kann gestrichen werden, die nötigen Folgeregelungen auf Verordnungsstufe erübrigen sich, was die Vorlage vereinfacht.
18f, Abs. 5 Ergänzung	Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Polizei, der Nachrichtendienst des Bundes <u>sowie die zuständigen Stellen der betroffenen Kantone</u> haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit ...	Für den Fall, dass neben dem LKCH auch ein kantonaler LK betrieben wird, ist eine Überwachung der Nutzung nur dann vollständig und damit sinnvoll, wenn die Überwachungsergebnisse beider Systeme gesamthaft ausgewertet werden. Ein entsprechender Austausch müsste vorgesehen werden, sprich, auch die Kantone sollen Informationen erhalten können, was die Nutzung des LKCH auf ihrem Gebiet angeht.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

22 Abs. 2 Streichung	Art. 22 Abs. 2 Bst. e ersatzlos streichen	Vgl. einleitende Bemerkungen: Der LKCH passt thematisch nicht in die Landesvermessung, die vorgesehene Ergänzung in Art. 22 ist entsprechend ersatzlos zu streichen. Die Landesvermessung stellt Georeferenzdaten des Bundes zur Verfügung, insbesondere das hervorragende Landeskartenwerk; beim Leitungskataster handelt es sich jedoch nicht um Georeferenzdaten. Für die Umsetzung des schweizweiten Leitungskatasters bedarf es keiner Aufgabe der Landesvermessung (Organisationsform «Kantonal»).
34 Abs. 1 Bst h Änderung	die strategische Ausrichtung des und die Oberaufsicht über den LKCH;	In der Organisationsform «Kantonal» ist weder der Betrieb noch die Führung des LKCH vorgesehen. Zudem sind die Kantone für die Gewährleistung der Zurverfügungstellung zuständig.
34 Abs. 2 Bst. c Änderung	die Führung des LKCH.	Analog dem ÖREB-Kataster sind auch für den LKCH nach dem Organisationsmodell «Kantonal» unter Führung alle Tätigkeiten wie das Zusammenführen der Daten oder die Gewährleistung der Zurverfügungstellung enthalten.
39a Abs. 2 Bst. neu	das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund.	Die Verpflichtung für Privatpersonen, deren Leitungen den öffentlichen Grund durchqueren, müsste präzisiert werden. Wenn beispielsweise eine private Wasserleitung, deren Lage nicht bekannt ist, eine öffentlich gewidmete bzw. ausgemerkte Strasse quert, sind grosszügige Übergangsfristen für die Erfassung vorzusehen. Die Daten sind oftmals nicht vorhanden und der Aufwand wäre unverhältnismässig. Die Anforderung der Dokumentation aller privaten Leitungen (v.a. Hausanschlüsse) im LKCH ist explizit eine Bundesvorgabe. Es ist nicht angemessen, dass diese Kosten den Kantonen oder den Privaten selbst überlassen werden. Diese Aufwendungen sind in den Kostenschätzungen nicht enthalten und wir nehmen an, dass die vorgesehenen 35 Mio. Franken dafür bei weitem nicht reichen werden. Die Übergangsfristen sind bei Art. 46a erkannt. Die Verbindlichkeit der Mitfinanzierung durch den Bund ist aber zu erhöhen (vgl. unten).
39a Abs. 4 Änderung	<u>Netzeigentümerinnen und -eigentümer</u> anstelle von Netzbetreiberinnen und -betreiber Zweiten Satz betr. Kosten streichen.	Folgeanpassungen zum Änderungsantrag zu Art. 18c Abs. 1 (vgl. oben); Folgeanpassungen zum Änderungsantrag zu Art. 39a Abs. 2 (vgl. oben);
Art. 46a Abs. 2	Er <u>soll</u> während der Einführung des LKCH die Leistungen der Kantone nach Artikel 39a Absatz 2 zum Aufbau des LKCH abgelten.	Anstelle der Kann-Formulierung ist eine verbindliche Formulierung zu wählen. Der Bund soll den Aufbau des LKCH abgelten. Zur Gleichbehandlung der

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		Kantone muss dies auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die einen Leitungskataster bereits eingeführt haben.
--	--	--

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.3 resp. 4, Art. 18b	Erläuterungen zur Norm SIA 405 sind noch zu vage. «Es ist vorgesehen, das zur Norm SIA 405 gehörende Geodatenmodell LKMap zu übernehmen oder ein Geodatenmodell in enger Anlehnung an LKMap zu schaffen.»	Es ist zwingend eine sachdienliche Einigung mit dem SIA zu erreichen. Es darf nicht sein, dass zwei ähnliche Datenmodelle nebeneinander existieren.
4, Art. 18b	Anpassung/Ergänzung erläuternder Bericht	Das Verzeichnis der Netzbetreiber sollte zwingend mit räumlicher Erfassung der Versorgungsgebiete vorgesehen werden und nicht nur optional. Ideal wäre auch eine Bezugsmöglichkeit als Geodienst oder sogar als Auszug pro Grundstück.
4, Art. 18b, 18c	Hinweise betreffend 3D und BIM-Tauglichkeit ergänzen.	Im erläuternden Bericht fehlen Angaben betreffend 3D und BIM-Tauglichkeit. Einzig in der LK-Studie sind gewisse Erläuterungen betr. 3D vorhanden. Dem Tiefbauamt ist es ein zentrales Anliegen, beim Angehen des Leitungskatasters den zukünftigen Bedarf im Bereich BIM zu berücksichtigen. So werden in Zukunft die 3D-Daten sämtlicher im Strassenbereich befindlichen Leitungen erhoben werden müssen. Dies zumindest bei jeder neuen Leitungserstellung. Es ist in der Zukunft notwendig die Daten des Leitungskatasters BIM-tauglich bereitzustellen. Auch wenn dies über die Regelungstiefe des GeolG hinausgeht, ist dies im erläuternden Bericht zu thematisieren und zu skizzieren, wie dies für die LK-Nachführungstätigkeit in der Leitungskatasterverordnung geregelt werden soll.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

		<p>Falls mit der revidierten SIA Norm 405 nicht automatisch gegeben, müssen auf Verordnungsstufe Vorgaben gemacht werden zur 3D-Erfassung von neuen Leitungen und solchen, die am offenen Graben aufgenommen werden.</p> <p>Im Kontext von BIM und anderen Anwendungen werden 3D-Daten zunehmend wichtiger.</p>
<p>4, Art. 18f</p>	<p>Prüfen, ob die Gewährung des Zugangs nicht mit moderneren, sichereren und für E-Government Prozesse durchlässigeren Technologien möglich wäre.</p> <p>Prüfen, ob das gewählte Verfahren dem empfohlenen Vorgehen gemäss Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» entspricht.</p> <p>NB. Der Kommentar betrifft nur die Ausführungen im erläuternden Bericht, keine Anpassungen am Gesetzestext notwendig.</p>	<p>Gemäss Art. 18f Abs. 2 wird «das Verfahren zur Gewährung, zur Verweigerung und zum Entzug des Zugangs sowie die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten» geregelt. Gemäss Art 18f Abs. 3 kann «der Zugang zum LKCH [...] durch Verfügung verweigert werden, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung nicht erfüllt sind oder wenn eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit besteht.»</p> <p>Für eine effektive Durchsetzung dieser Vorgaben, müssen diese auf «Einzelzugänge» und «umfassende Zugänge» angewendet werden können. Es ist nicht ersichtlich, wie bei Einzelzugängen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen geprüft und der Zugang mit Verfügung verweigert werden kann, wenn Nutzer ohne Identitätsprüfung Zugriff haben.</p> <p>Die «Digitale Verwaltung Schweiz» legt für Bund, Kantone und Gemeinden Grundsätze zur Digitalisierung fest. Diese sind in der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» formuliert. Unter anderem sollen digitale Angebote durchgängig und interoperabel gestaltet werden und über gemeinsame Serviceplattformen zur Verfügung stehen. Gemäss Kap. 5.2 der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» steht dabei «ein föderiertes staatliches Authentifizierungssystem für Login-Prozesse [...] als vordringlicher Service-Baustein allen Gemeinwesen zur Verfügung». Gemäss Kap. 5.3 wird dazu eine E-ID und Vertrauensinfrastruktur aufgeführt, welche für digitale Behördenleistungen genutzt werden soll. Ein Ziel der Strategie ist: «Eine hohe Verbreitung der E-ID ist dank einfachem Zugang und aktiver Unterstützung der Gemeinwesen sichergestellt; die E-ID kann in sämtlichen Gemeinwesen verwendet werden, wenn eine Identifikation für eine Behördenleistung erforderlich ist.»</p> <p>Die Verwendung eines eigenen Registrierungsverfahrens für den digitalen Leitungskataster unterstützt die Erreichung der Ziele der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027» nicht. Es sollte geprüft werden, ob der Zugang zum Leitungskataster nicht über bestehende, mit der Strategie digitale Verwaltung Schweiz konforme Authentisierungsverfahren ermöglicht werden kann, statt ein eigenes Registrierungsverfahren aufzubauen.</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

		<p>Die Nutzung von im E-Government-Umfeld üblichen Identitäten (z.B. AGOV) würde auch eine nahtlose Integration in andere Geschäftsprozesse ermöglichen, z.B. bei Erfassung eines Baugesuchs in einer digitalen Anwendung für die Einreichung von Baugesuchen einen LKCH Auszug des Grundstücks direkt einfügen. Bei Verwendung desselben Authentisierungsverfahrens wären solche Anwendungsfälle nahtlos möglich.</p> <p>Wenn für den LKCH-Auszug eine separate Registrierung der Mobilenummer erfolgen muss, ist dies aus Nutzersicht ungünstig.</p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht können die Kantone weiterhin eigene Leitungskataster anbieten. Es ist naheliegend, den Zugang zu diesen auf ähnliche Art abzusichern. Aus Nutzersicht wäre es vorteilhaft, wenn für LKCH und kantonale Angebote dieselbe Registrierung verwendet werden kann. Mit der Verwendung eines einheitlichen, im E-Gov-Umfeld verbreiteten Registrierungsverfahrens wäre dies grundsätzlich möglich.</p>
5.1	<p>Der Finanzbedarf wird in den ersten Jahren deutlich höher sein als in den Jahren 2030-2033. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Transferkredite in den Jahren 2028 / 2029 entsprechend erhöht werden können.</p>	<p>Da viele Kantone bereits einen Leitungskataster betreiben oder zur Zeit aufbauen, werden wohl die Integrationskosten für den LKCH zu einem grossen Teil in den Anfangsjahren 2028-2029 anfallen. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, sollte das bereits in den Erläuterungen kommentiert werden.</p>



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton St.Gallen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Kantonsgeometer Fäh Patrick, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Leiter
Abteilung Vermessung, patrick.faeh@sg.ch, 058 229 35 09

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der Kanton St.Gallen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Geoinformationsgesetzes für einen Leitungskataster Schweiz (LKCH).

Die Bestrebungen zu einem LKCH werden grundsätzlich begrüsst und mehrheitlich unterstützt. Die vorgeschlagene organisatorische Umsetzung kann der Kanton St.Gallen jedoch nicht unterstützen. Der LKCH ist als neue Verbundaufgabe so auszugestalten, wie sich die amtliche Vermessung und der ÖREB-Kataster bereits bewährt haben. Die Differenzen in dieser wichtigen Grundsatzfrage führen dazu, dass der Vorlage nur unter Vorbehalt zugestimmt werden kann.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die Organisationsfrage hat zum Vorbehalt geführt. Hat sich der Kanton St.Gallen in der Stellungnahme von 2019 zum Bericht «Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster» bezüglich der Organisationsform noch relativ offen gezeigt, damals bereits mit Präferenzen für das kantonale Modell, muss er sich



nun anhand des vorliegenden Gesetzesentwurfes und des erläuternden Berichts klar gegen das Organisationsmodell A «Aggregation» und für das Organisationsmodell K «Kantonal» aussprechen.

Die knappe Argumentation einer einfacheren rechtlichen Ausgestaltung und einer besseren Gewährleistung der Datenharmonisierung ist überhaupt nicht belegt, ihr kann nicht gefolgt werden.

Der Leitungskataster soll als Verbundaufgabe (Art. 39a Abs. 1) definiert werden; umgekehrt proklamiert das Organisationsmodell A «Aggregation» den LKCH als Bundesaufgabe. Das passt nicht zusammen. Die Organisation der bisherigen Verbundaufgaben amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster haben sich bewährt, der Bund ist für die strategische Ausrichtung und Oberaufsicht zuständig, die Kantone für die Durchführung und operative Umsetzung. Auch im kantonalen Modell soll für die Nutzer schweizweit ein einheitliches Portal ermöglicht werden.

Der LKCH passt zudem thematisch nicht in die Landesvermessung, die vorgesehene Ergänzung im Art. 22 ist entsprechend ersatzlos zu streichen. Die Landesvermessung stellt Georeferenzdaten des Bundes zur Verfügung, insbesondere das hervorragende Landeskartenwerk; beim Leitungskataster handelt es sich jedoch nicht um Georeferenzdaten.

Eigenartig ist auch die Aussage im erläuternden Bericht, dass zwischen dem LKCH und den kantonalen Leitungskatastern rechtlich kein Bezug bestehen soll. Die Aggregation der Daten ist so auszugestalten, dass die Netzeigentümer resp. ihre Nachführungsstellen mit einem Datenexport sowohl den kantonalen LK als auch den LKCH beliefern können, sie sind also gut aufeinander abzustimmen statt voneinander zu trennen. Der LKCH wird aus einer Aggregation der kantonalen LK gebildet werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit dem LKCH zwei Produkte geschaffen werden: Einerseits ein gemeindeweises Verzeichnis der Netzbetreiber sowie andererseits der Leitungskataster im engeren Sinn. Beim Verzeichnis der Netzbetreiber sollten aber die Versorgungsgebiete zwingend räumlich erfasst werden und nicht nur optional. Ideal wäre auch eine Bezugsmöglichkeit als Geodienst oder sogar als Auszug pro Grundstück.

Weiter zu begrüßen ist die deutlich bessere Finanzierung als noch in den ersten Fassungen der Studie; die ergänzende Wirtschaftlichkeitsstudie mit vertieften Abklärungen u.a. bei den Kantonen hat sich gelohnt. Auch wenn der Bundesbeitrag insbesondere betreffend Datenaufbereitung und Strukturbereinigung weiterhin knapp bemessen ist, kommt er wohl einem gangbaren Kompromiss gleich und ermöglicht eine Gleichbehandlung der Kantone, ungeachtet dessen, wie weit sie mit einem kantonalen LK schon sind.



Betreffend Geodatenmodell ist die Formulierung «Es ist vorgesehen, das zur Norm SIA 405 gehörende Geodatenmodell LKMap zu übernehmen oder ein Geodatenmodell in enger Anlehnung an LKMap zu schaffen.» noch zu vage formuliert. Es ist zwingend eine sachdienliche Einigung mit dem SIA zu erreichen. Es darf nicht sein, dass zwei ähnliche Datenmodelle nebeneinander existieren.

Der Kanton St.Gallen regt an, für die Gewährung des Zugangs zu prüfen, ob dies nicht mit moderneren, sichereren und für E-Government-Prozesse durchlässigeren Technologien möglich wäre. Konkret soll anstelle einer Registrierung mittels Mobiltelefonnummer der Einsatz der elektronischen Identität E-ID geprüft werden.

Im Weiteren sei auf die folgende Detailerörterung zu den einzelnen Gesetzesartikeln und zum erläuternden Bericht verwiesen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3 Abs. 1 Bst k Ergänzung	Werkinformation: die Gesamtheit aller Daten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die die Netzbetreiberin oder der -betreiber für den Betrieb und den Unterhalt ihres beziehungsweise seines Leitungsnetzes benötigt, <u>dazu gehören namentlich auch die Geodaten zum Leitungsnetz;</u>	Die Formulierung lässt vermuten, dass die Werkinformationen Geodaten seien, was zur Verwirrung führen könnte. Werkinformationen gehen über den Begriff von Geodaten hinaus. So beinhalten sie auch verschiedene Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und dem Management der Leitungen. Der letzte Nebensatz ist daher zu präzisieren.
18a Änderung	Der Zweckartikel sollte allgemeiner formuliert sein. Abs. 1 anpassen, Abs. 2 löschen	Die Etappierung (MUSS-Etappe, KANN-Etappe) muss im Zweckartikel nicht zum Ausdruck kommen. Sonst braucht es rasch wieder Anpassungen an GeoIG oder Leitungskatasterverordnung. Die Umsetzung des Leitungskatasters als Verbundaufgabe kann (wie AV oder ÖREB) mittels 4-jährigen Strategien und Programmvereinbarungen gesteuert werden.
18c Abs. 1 Änderung	<u>Netzeigentümerinnen und -eigentümer</u> der vom Bundesrat nach Artikel 18b Absatz 2 bestimmten Werkleitungsmedien sind verpflichtet, <u>ihr</u> Leitungsnetz raumbezogen digital zu dokumentieren, soweit dies für den LKCH notwendig ist.	Grundsätzlich sind die Netzeigentümer zu verpflichten und nicht die Netzbetreiber. In der Praxis sind häufig die Netzeigentümer auch die Netzbetreiber. Wo das nicht der Fall ist, ist es Sache eines Betriebsvertrages mit dem Netzbetreiber, welche Aufgaben ein Netzeigentümer diesem überträgt. Dies muss nicht im Gesetz geregelt werden.
18d Änderung	<u>Netzeigentümerinnen und -eigentümer</u> anstelle von Netzbetreiberinnen und -betreiber	Folgeanpassungen zum Änderungsantrag zu Art. 18c Abs. 1 (vgl. oben)
18e Streichung	Artikel streichen	Folgeanpassungen zum Änderungsantrag zu Art. 18c Abs. 1 (vgl. oben) Da hauptsächlich die Netzeigentümer verpflichtet werden, braucht es diese subsidiären Pflichten nicht. Der Artikel kann gestrichen werden, die nötigen Folgeregelungen auf Verordnungsstufe erübrigen sich, was die Vorlage vereinfacht.
18f, Abs. 5 Ergänzung	Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Polizei, der Nachrichtendienst des Bundes <u>sowie die zuständigen Stellen der betroffenen Kantone</u> haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit ...	Für den Fall, dass neben dem LKCH auch ein kantonaler LK betrieben wird, ist eine Überwachung der Nutzung nur dann vollständig und damit sinnvoll, wenn die Überwachungsergebnisse beider Systeme gesamthaft ausgewertet werden. Ein entsprechender Austausch müsste vorgesehen werden, sprich, auch die Kantone sollen Informationen erhalten können, was die Nutzung des LKCH auf ihrem Gebiet angeht.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

22 Abs. 2 Streichung	Art. 22 Abs. 2 Bst. e ersatzlos streichen	Vgl. einleitende Bemerkungen: Der LKCH passt thematisch nicht in die Landesvermessung, die vorgesehene Ergänzung in Art. 22 ist entsprechend ersatzlos zu streichen. Die Landesvermessung stellt Georeferenzdaten des Bundes zur Verfügung, insbesondere das hervorragende Landeskartenwerk; beim Leitungskataster handelt es sich jedoch nicht um Georeferenzdaten. Für die Umsetzung des schweizweiten Leitungskatasters bedarf es keiner Aufgabe der Landesvermessung (Organisationsform «Kantonal»).
34 Abs. 1 Bst h Änderung	die strategische Ausrichtung des und die Oberaufsicht über den LKCH;	In der Organisationsform «Kantonal» ist weder der Betrieb noch die Führung des LKCH vorgesehen. Zudem sind die Kantone für die Gewährleistung der Zurverfügungstellung zuständig.
34 Abs. 2 Bst. c Änderung	die Führung des LKCH.	Analog dem ÖREB-Kataster sind auch für den LKCH nach dem Organisationsmodell «Kantonal» unter Führung alle Tätigkeiten wie das Zusammenführen der Daten oder die Gewährleistung der Zurverfügungstellung enthalten.
39a Abs. 2 Bst. neu	das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund.	Die Verpflichtung für Privatpersonen, deren Leitungen den öffentlichen Grund durchqueren, müsste präzisiert werden. Wenn beispielsweise eine private Wasserleitung, deren Lage nicht bekannt ist, eine öffentlich gewidmete bzw. ausgemerkte Strasse quert, sind grosszügige Übergangsfristen für die Erfassung vorzusehen. Die Daten sind oftmals nicht vorhanden und der Aufwand wäre unverhältnismässig. Die Anforderung der Dokumentation aller privaten Leitungen (v.a. Hausanschlüsse) im LKCH ist explizit eine Bundesvorgabe. Es ist nicht angemessen, dass diese Kosten den Kantonen oder den Privaten selbst überlassen werden. Diese Aufwendungen sind in den Kostenschätzungen nicht enthalten und wir nehmen an, dass die vorgesehenen 35 Mio. Franken dafür bei weitem nicht reichen werden. Die Übergangsfristen sind bei Art. 46a erkannt. Die Verbindlichkeit der Mitfinanzierung durch den Bund ist aber zu erhöhen (vgl. unten).
39a Abs. 4 Änderung	<u>Netzeigentümerinnen und -eigentümer</u> anstelle von Netzbetreiberinnen und -betreiber Zweiten Satz betr. Kosten streichen.	Folgeanpassungen zum Änderungsantrag zu Art. 18c Abs. 1 (vgl. oben); Folgeanpassungen zum Änderungsantrag zu Art. 39a Abs. 2 (vgl. oben);
Art. 46a Abs. 2	Er <u>soll</u> während der Einführung des LKCH die Leistungen der Kantone nach Artikel 39a Absatz 2 zum Aufbau des LKCH abgelten.	Anstelle der Kann-Formulierung ist eine verbindliche Formulierung zu wählen. Der Bund soll den Aufbau des LKCH abgelten. Zur Gleichbehandlung der

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		Kantone muss dies auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die einen Leitungskataster bereits eingeführt haben.
--	--	--

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.3 resp. 4, Art. 18b	Erläuterungen zur Norm SIA 405 sind noch zu vage. «Es ist vorgesehen, das zur Norm SIA 405 gehörende Geodatenmodell LKMap zu übernehmen oder ein Geodatenmodell in enger Anlehnung an LKMap zu schaffen.»	Es ist zwingend eine sachdienliche Einigung mit dem SIA zu erreichen. Es darf nicht sein, dass zwei ähnliche Datenmodelle nebeneinander existieren.
4, Art. 18b	Anpassung/Ergänzung erläuternder Bericht	Das Verzeichnis der Netzbetreiber sollte zwingend mit räumlicher Erfassung der Versorgungsgebiete vorgesehen werden und nicht nur optional. Ideal wäre auch eine Bezugsmöglichkeit als Geodienst oder sogar als Auszug pro Grundstück.
4, Art. 18b, 18c	Hinweise betreffend 3D und BIM-Tauglichkeit ergänzen.	Im erläuternden Bericht fehlen Angaben betreffend 3D und BIM-Tauglichkeit. Einzig in der LK-Studie sind gewisse Erläuterungen betr. 3D vorhanden. Dem Tiefbauamt ist es ein zentrales Anliegen, beim Angehen des Leitungskatasters den zukünftigen Bedarf im Bereich BIM zu berücksichtigen. So werden in Zukunft die 3D-Daten sämtlicher im Strassenbereich befindlichen Leitungen erhoben werden müssen. Dies zumindest bei jeder neuen Leitungserstellung. Es ist in der Zukunft notwendig die Daten des Leitungskatasters BIM-tauglich bereitzustellen. Auch wenn dies über die Regelungstiefe des GeoIG hinausgeht, ist dies im erläuternden Bericht zu thematisieren und zu skizzieren, wie dies für die LK-Nachführungstätigkeit in der Leitungskatasterverordnung geregelt werden soll.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

		<p>Falls mit der revidierten SIA Norm 405 nicht automatisch gegeben, müssen auf Verordnungsstufe Vorgaben gemacht werden zur 3D-Erfassung von neuen Leitungen und solchen, die am offenen Graben aufgenommen werden.</p> <p>Im Kontext von BIM und anderen Anwendungen werden 3D-Daten zunehmend wichtiger.</p>
<p>4, Art. 18f</p>	<p>Prüfen, ob die Gewährung des Zugangs nicht mit moderneren, sichereren und für E-Government Prozesse durchlässigeren Technologien möglich wäre.</p> <p>Prüfen, ob das gewählte Verfahren dem empfohlenen Vorgehen gemäss Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» entspricht.</p> <p>NB. Der Kommentar betrifft nur die Ausführungen im erläuternden Bericht, keine Anpassungen am Gesetzestext notwendig.</p>	<p>Gemäss Art. 18f Abs. 2 wird «das Verfahren zur Gewährung, zur Verweigerung und zum Entzug des Zugangs sowie die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten» geregelt. Gemäss Art 18f Abs. 3 kann «der Zugang zum LKCH [...] durch Verfügung verweigert werden, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung nicht erfüllt sind oder wenn eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit besteht.»</p> <p>Für eine effektive Durchsetzung dieser Vorgaben, müssen diese auf «Einzelauskünfte» und «umfassende Zugänge» angewendet werden können. Es ist nicht ersichtlich, wie bei Einzelzugängen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen geprüft und der Zugang mit Verfügung verweigert werden kann, wenn Nutzer ohne Identitätsprüfung Zugriff haben.</p> <p>Die «Digitale Verwaltung Schweiz» legt für Bund, Kantone und Gemeinden Grundsätze zur Digitalisierung fest. Diese sind in der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» formuliert. Unter anderem sollen digitale Angebote durchgängig und interoperabel gestaltet werden und über gemeinsame Serviceplattformen zur Verfügung stehen. Gemäss Kap. 5.2 der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» steht dabei «ein föderiertes staatliches Authentifizierungssystem für Login-Prozesse [...] als vordringlicher Service-Baustein allen Gemeinwesen zur Verfügung». Gemäss Kap. 5.3 wird dazu eine E-ID und Vertrauensinfrastruktur aufgeführt, welche für digitale Behördenleistungen genutzt werden soll. Ein Ziel der Strategie ist: «Eine hohe Verbreitung der E-ID ist dank einfachem Zugang und aktiver Unterstützung der Gemeinwesen sichergestellt; die E-ID kann in sämtlichen Gemeinwesen verwendet werden, wenn eine Identifikation für eine Behördenleistung erforderlich ist.»</p> <p>Die Verwendung eines eigenen Registrierungsverfahrens für den digitalen Leitungskataster unterstützt die Erreichung der Ziele der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027» nicht. Es sollte geprüft werden, ob der Zugang zum Leitungskataster nicht über bestehende, mit der Strategie digitale Verwaltung Schweiz konforme Authentisierungsverfahren ermöglicht werden kann, statt ein eigenes Registrierungsverfahren aufzubauen.</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

		<p>Die Nutzung von im E-Government-Umfeld üblichen Identitäten (z.B. AGOV) würde auch eine nahtlose Integration in andere Geschäftsprozesse ermöglichen, z.B. bei Erfassung eines Baugesuchs in einer digitalen Anwendung für die Einreichung von Baugesuchen einen LKCH Auszug des Grundstücks direkt einfügen. Bei Verwendung desselben Authentisierungsverfahrens wären solche Anwendungsfälle nahtlos möglich.</p> <p>Wenn für den LKCH-Auszug eine separate Registrierung der Mobilenummer erfolgen muss, ist dies aus Nutzersicht ungünstig.</p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht können die Kantone weiterhin eigene Leitungskataster anbieten. Es ist naheliegend, den Zugang zu diesen auf ähnliche Art abzusichern. Aus Nutzersicht wäre es vorteilhaft, wenn für LKCH und kantonale Angebote dieselbe Registrierung verwendet werden kann. Mit der Verwendung eines einheitlichen, im E-Gov-Umfeld verbreiteten Registrierungsverfahrens wäre dies grundsätzlich möglich.</p>
5.1	Der Finanzbedarf wird in den ersten Jahren deutlich höher sein als in den Jahren 2030-2033. Entsprechend ist zu prüfen, ob die Transferkredite in den Jahren 2028 / 2029 entsprechend erhöht werden können.	Da viele Kantone bereits einen Leitungskataster betreiben oder zur Zeit aufbauen, werden wohl die Integrationskosten für den LKCH zu einem grossen Teil in den Anfangsjahren 2028-2029 anfallen. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, sollte das bereits in den Erläuterungen kommentiert werden.

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössische Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport

per E-Mail an:

Rechtsdienst@swisstopo.ch

Schaffhausen, 9. April 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

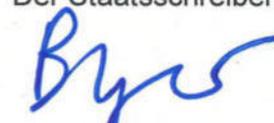
Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die unterbreitete Vorlage begrüssen.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:


Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

A-Post

Bundesamt für
Landestopografie
swisstopo
3003 Bern

23. April 2024

**Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster
Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 10. Januar 2024 eingeladen, uns zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und reichen fristgerecht unsere Stellungnahme anhand des Fragebogens der Vernehmlassungsunterlagen ein.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen Kanton Solothurn vom 23. April 2024



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024
Fristverlängerung bis 30. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton Solothurn

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Regina Füeg, Departementssekretärin BJD, regina.fueeg@bd.so.ch, 032 627 25 99

23. April 2024

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass ein «Leitungskataster Schweiz (LKCH)» erstellt wird und damit einem Bedarf nach einer besseren Dokumentation des Untergrundes nachgekommen wird. Es gibt für alle Beteiligten grosse Vorteile, wenn ein LKCH umgesetzt werden kann und dient der Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung.
- Wir begrüßen die vorgesehenen Sicherheitsregelungen zum Schutz der LKCH-Daten besonders im Hinblick auf den Schutz kritischer Infrastrukturen.
- Auch begrüsst wird, dass es als Verbundaufgabe – also eine Aufgabe, die sich Kantone und Bund teilen – ausgestaltet sein soll. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Grundlage von Art. 75a Abs. 3 BV muss der Bund aber seine Kompetenzen schonend wahrnehmen, nach Möglichkeit auf Bestehendem aufbauen sowie die Befugnisse und Interessen bestmöglich wahrnehmen. Dies spricht dafür, dass das Organisationsmodell K «kantonal» gewählt wird, welches nebst dem Organisationsmodell A «Aggregation» in Vorfeld geprüft wurde. Mit dem Modell K wäre der LKCH bundesrechtlich geregelt, aber eine kantonale Aufgabe. Ähnlich wie beim Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) führt dabei jeder Kanton seinen Teil des LKCH.
- Aufgrund der geplanten Ausgestaltung der Gesetzesrevision sehen wir eine grosse Herausforderung in der Aktualisierung und in der Datenqualität der erhobenen Daten.



2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:
- Wir begrüßen, dass die Vorlage die Vorinvestitionen berücksichtigt, die in verschiedenen Kantonen – darunter auch der Kanton Solothurn – getätigt wurden.
 - Die sia-Norm 405, welche das Geodatenmodell LKMap beinhaltet, ist in den meisten Kantonen etabliert. Es wäre daher sinnvoll, wenn LKMap auch für den LKCH angewendet werden könnte. Hierfür müssten mit dem sia noch Absprachen getroffen werden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18a Abs. 2	Absatz ist zu streichen.	Es geht aus Gesetzesentwurf und Beilagen inkl. Bericht «Leitungskataster Schweiz – LKCH, Vision, Strategie und Konzept» nicht klar hervor, was mit der KANN-Etappe erreicht werden soll. Änderungen in den Modellen und Abläufen eines LKCH werden mit der Streichung nicht verunmöglicht.
22 Abs. 2 Bst. e		Die Bestimmung muss in Einklang mit Artikel 75a BV sein und muss deshalb überprüft werden.
34 Abs. 1 Bst. h		Die Bestimmung muss in Einklang mit Artikel 75a BV sein und muss deshalb überprüft werden.
39a Abs. 4	<i>Die Netzbetreiberinnen und –betreiber erhalten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten für den LKCH eine finanzielle Entschädigung durch den Bund. Der Kanton regelt, ... (2. Satz wie in der Vorlage vorgeschlagen)</i>	Kritisch beurteilt wird, dass die Netzbetreiber die Kosten für die Digitalisierung der Leitungsinformationen und für die laufende Datenerfassung und –nachführung ihrer Werkinformationen selber tragen sollen. Diese Regelung wird auf Widerstand stossen. Erfüllen die Netzbetreiber diese Pflichten nicht, werden die Netzeigentümer – meist die Gemeinden – in die Pflicht genommen (Art. 18e Abs. 1 E-GeoIG). Das kann nicht Sinn und Zweck sein, weil diese die Aufgabe gar nicht erfüllen könnten. Zudem ist bei fehlender Finanzierung davon auszugehen, dass die erforderliche Qualität nicht erreicht werden kann.
46a	Siehe oben zu Art. 39a Abs. 4.	Kritisch beurteilt werden auch die vorgesehenen Fristen. Wenn eine Finanzierung der Aufwände nicht vorgesehen wird, wird es auch schwierig die Erhebung, die Digitalisierung und die Nachführung in der vorgesehenen Zeit umzusetzen. Die vorgesehene Finanzierung ist daher zu überdenken.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.1		Die vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe B und deren Umsetzung wird begrüsst, auch wenn damit ein grösserer Aufwand verbunden ist. Es ist für die Kantone wichtig, dass auf einen umfassenden Zugang auf blosser Registrierung hin verzichtet wurde und sie auf ihrem Gebiet bestimmte Nutzer sperren können.
Art. 39a	Es ist eine detaillierte und begründete Kostenschätzung mit dem geplanten Verteilschlüssel in den erläuternden Bericht aufzunehmen.	Im erläuternden Bericht wird nicht aufgezeigt, wie sich die Kostenschätzung der einmaligen Kosten (35 Mio. CHF) und der jährlich wiederkehrenden Betriebskosten (7 Mio. CHF) zusammensetzt.

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2024

Nr. 2024/610

Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Bern

1. Erwägungen

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS hat mit Schreiben vom 10. Januar 2024 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes betreffend Leitungskataster Schweiz eingeladen.

2. Beschluss

Auf Antrag des Bau- und Justizdepartements wird die Stellungnahme an das Bundesamt für Landestopografie swisstopo zur Änderung des Geoinformationsgesetzes beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an Bundesamt für Landestopografie swisstopo vom 23. April 2024

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (rf)
Bau- und Justizdepartement (z.Hd. KABUW-Mitglieder; elektronisch)
Amt für Geoinformation
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Eidg. Parlamentarier (8)



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Rechtsdienst@swisstopo.ch

Schwyz, 20. März 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz zur Vernehmlassung bis 18. April 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat hat sich bereits 2019 bei der Vernehmlassung zum Bericht Leitungskataster Schweiz zum Aufbau eines Leitungskatasters geäussert. Wir begrüssen einen Leitungskataster Schweiz. Bei einigen Artikeln des Gesetzesentwurfs erkennen wir dennoch Verbesserungspotenzial. Die detaillierte Vernehmlassung erhalten Sie, wie von Ihnen gewünscht, im beiliegenden Formular.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Beilage: erwähnt.

Kopie an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Postfach 1260
6431 Schwyz

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Dr. Tobias Dahinden, Amtsvorsteher Amt für Geoinformation
tobias.dahinden@sz.ch, 0418192540

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

A) Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

B) Die Stossrichtungen und Zielsetzungen werden von uns begrüsst.

C) Es macht Sinn und ist zweckmässig, einen schweizweit vollständigen und flächendeckenden Leitungskataster Schweiz zu schaffen. Die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen werden damit bei allen Arbeiten oder Interventionen im Untergrund erhöht. Mit einer zeitgemässen Digitalisierung können die Planungs- und Bauverfahren vereinfacht und das Risiko von Schäden an bestehenden Leitungsnetzen minimiert werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft mit Energie, Wasser und Kommunikation sowie zur Entsorgung geleistet.

D) Als wichtig erachten wir, dass nur öffentliche Leitungen sowie Leitungen zu privaten Zwecken im öffentlichen Grund zwingend Inhalt des Leitungskatasters Schweiz sind, nicht aber private Leitungen auf privatem Grund. Die



Eigentümerinnen und Eigentümer von Leitungen zu privaten Zwecken können auf freiwilliger Basis ihre Leitungen erfassen und im Leitungskataster Schweiz einstellen. Das begrüssen wir im Grundsatz; die Ausführungen dazu sind jedoch unklar. Die Ausführungen zu den privaten Leitungen sowie die Abgrenzung zwischen öffentlichem Grund und Privatgrund sind zu konkretisieren.

- E) Unseren Anmerkungen in der Vernehmlassung zum Bericht Leitungskataster Schweiz von 2019 betreffend Zugangsschutz zu den Daten wird Rechnung getragen.
- F) Mit dieser Teilrevision des GeolG werden die bundesrechtlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz spät angegangen. Der Leitungskataster Schweiz muss dennoch sinnvoll, wirtschaftlich verhältnismässig und homogen erstellt werden. Viele digitale Datensätze sind bereits in heterogener Form entstanden.
- G) Die Herausforderungen für die Umsetzung des Leitungskataster Schweiz dürfte in unserem Kanton erheblich sein. Die Inhaberinnen und Inhaber der Daten, die Inhalt des Leitungskatasters Schweiz bilden, werden verpflichtet, diese dem Kanton zu liefern. Dabei gibt es im Kanton Schwyz zahlreiche kleinere privatrechtlich organisierte Wasserversorgungen, die noch nicht über digitalisierte Daten ihrer Leitungswerke verfügen.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

- a) In Art. 3 erachten wir die Definition der Netzeigentümer und Netzbetreiber mit der Eigenschaft, ob eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Grundstücken bedient werden, als problematisch. Normalerweise wissen selbst grosse Netzbetreiber auf der untersten Netzebene, welche Grundstücke durch sie versorgt werden. Die Anzahl der von ihnen versorgten Grundstücke ist daher bestimmt. Es muss vermieden werden, dass sich kommerzielle Netzbetreiber auf diese Formulierung berufen können, um die Lieferung der Daten zu verweigern. Wir erachten es als wesentlich, ob die Anzahl der Grundstücke aufgrund der Satzungen der Leitungseigentümer eingeschränkt ist oder nicht.
- b) Gemäss Art. 18a Abs. 1 GeolG stellt der Leitungskataster Schweiz Geodaten zu «ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen» bereit. Es ist unklar, was «dazugehörige Infrastrukturen» alles umfasst. Das ist spätestens im Rahmen der Verordnung zu konkretisieren.
- c) In Art. 18a Abs. 2 wird Vorgesprochen, dass der Zweck des Leitungskatasters Schweiz um die Unterstützung im Bereich des Grundbuchs erweitert werden kann. Gemäss Art. 953 ZGB wird das Grundbuch an die Kantone



delegiert. Art. 18a Abs. 2 sollte nur erlassen werden, falls die Mitarbeit der Grundbuchämter durch den Bund (EGBA) durchgesetzt werden kann und durchgesetzt wird.

- d) In Art. 18b Abs. 1 Bst. a wird ein nach Gemeinden gegliedertes Verzeichnis der Netzbetreiber vorgeschrieben. Mit der aktuellen Formulierung entsteht keine direkte Verpflichtung für die Gemeinden zur Führung dieses Verzeichnisses. Im erläuternden Bericht wird jedoch in Ziffer 5.2 auf Seite 13 von einer solchen Verpflichtung ausgegangen. Dieser Widerspruch ist im erläuternden Bericht aufzuheben.
- e) Weil private Leitungen gemäss Art. 18b Abs. 1 lediglich im Leitungskataster Schweiz zu erheben sind, wenn sie in öffentlichem Grund liegen, führt das bei solchen Leitungen zu Lücken im Netz. Der erläuternde Bericht sollte mit einer Empfehlung ergänzt werden, dass idealerweise solche Leitungen auch ausserhalb des öffentlichen Grundes erhoben werden, um Lücken im Netz zu vermeiden.
- f) Die Abgrenzung und die Definition von «öffentlichem Grund» ist nicht immer so eindeutig, wie im schematischen Beispiel im erläuternden Bericht. Wir denken an Strassen im Eigentum von Korporationen, Strassengenossenschaften oder an Privatstrassen, die teilweise öffentlich genutzt werden dürfen (Winterwege). Der Begriff «Plätze» ist zu präzisieren. Zählt zum Beispiel ein öffentlicher Parkplatz auf einem privaten Grundstück zum öffentlichen Raum?

Folgendes Beispiel aus der Gemeinde Freienbach SZ soll die Problematik verdeutlichen. Das Grundstück Nr. 772 umfasst Strassen, Hafenanlagen, Parkplätze, etc. und ist im privaten Eigentum der Korporation. Welche Gebiete würden hier als öffentlicher Raum gelten?

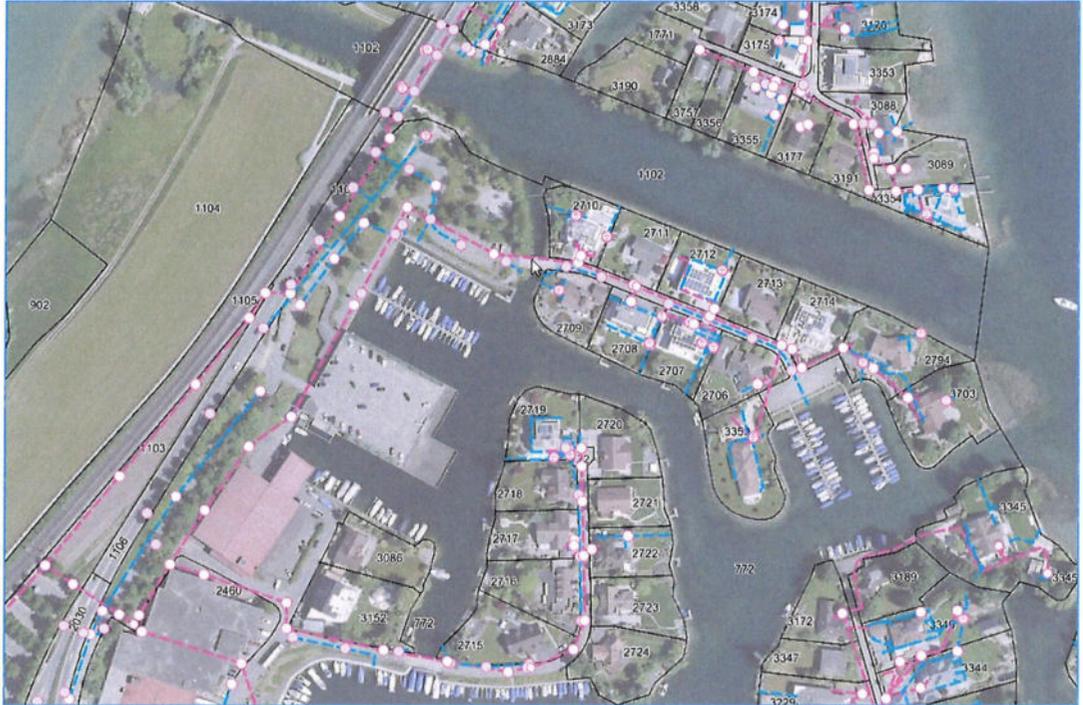


Abbildung 1: zu 2f) Auszug aus WebGIS SZ: <https://map.geo.sz.ch/s/8iIH7I>

Für eine landesweite homogene Umsetzung sind klarere und eindeutigerere Regelungen und Beispiele notwendig.

- g) Es gibt Grundstücke die keinen Eigentümer mehr haben, sogenannte «herrenlose Grundstücke». Im Kanton Schwyz, sind das oft Grundstücke auf denen Zufahrtsstrassen liegen. Darunter verlaufen vermutlich Leitungen. Im Kanton Schwyz existieren derzeit rund 25 solcher Grundstücke (Beispiel Grundstück Nr. 247 Freienbach; EGRID: CH443826772264). Bitte präzisieren Sie für solche Grundstücke in den Erläuterungen zu Art. 18b, ob diese zum öffentlichen Grund zählen. Wir schlagen vor, dass herrenlose Grundstücke wie Privateigentum behandelt werden.
- h) Im erläuternden Bericht wird in Bezug zum öffentlichen Grund gemäss Art. 18b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 auf Seite 9 von «implizit der öffentlichen Nutzung gewidmet» gesprochen. Den Begriff erachten wir als unpräzise. Bitte erläutern Sie genauer, worum es sich handelt.
- i) Wir merken an, dass zur Anpassung von Art. 18b Abs. 2 dem erläuternden Bericht nicht zu entnehmen ist, welche Leitungen, ausser Erdwärmesonden, beim Ausbau zusätzlich Inhalt des Leitungskatasters Schweiz sein werden und welche nicht. Diese Information ist zu ergänzen.
- j) In den Fällen, in denen noch keine digitalen Dokumentationen vorhanden sind, ist gemäss dem Bericht anzustreben, dass vor allem die Gemeinden



oder auch der Kanton, als Träger der Kantonsstrassen, die digitale Dokumentation von privaten Leitungen im öffentlichen Grund gewährleisten (Art. 18d). Der Aufwand dürfte erheblich sein.

- k) Gemäss Art. 18d Abs. 2 kann der Bundesrat grossen Netzbetreiber eine eigene Aggregationsinfrastruktur zur Verfügung stellen. Es leuchtet uns ein, warum es diesen Wunsch gibt. Wir geben jedoch zu bedenken, dass damit die Netzbetreiber nicht davon entbunden werden, an die Kantone mit eigenem Leitungskataster die kantonalen Mehranforderungen zu liefern.
- l) Geobasisdaten des Bundesrechts sind im Grundsatz öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Solche überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen sind bei Leitungsinformationen in der Regel vorhanden bzw. können vorhanden sein. Werkleitungen, die der Ver- und Entsorgung dienen, könnten Ziele für terroristische Anschläge oder für Aktivitäten des organisierten Verbrechens sein. Aus diesem Grund sind namentlich Wasserreservoirs oder der genaue Verlauf von Gasleitungen nur einem beschränkten Nutzerkreis öffentlich zugänglich zu machen. Mit der Beschränkung des umfassenden Zugangs nach Art. 18f GeolG wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Es ist darauf zu achten, dass der Schutz durchgehend über die föderalen Ebenen besteht. Es bringt nichts, wenn der Bund den Zugang zu den Daten überwacht, diese jedoch beim Zusammenführen bei den Kantonen abgegriffen werden können. Weiter ist ergänzend zu prüfen, ob zur Erfüllung/Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse des Bundes weiteren Nutzerkreisen, insb. Planungsbüros, ebenfalls ein umfassender Zugang ermöglicht werden kann.
- m) Der Leitungskataster Schweiz wird in Art. 22 Abs. 2 als Aufgabe der Landesvermessung definiert. Die Daten des Leitungskatasters Schweiz sind *keine* Georeferenzdaten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f, sondern «nur» Geobasisdaten. Damit entsteht unseres Erachtens ein Widerspruch zu Art. 22 Abs. 1 GeolG. Der Widerspruch ist zu vermeiden, da sonst die verfassungsrechtliche Grundlage auf Art. 75a Abs. 1 BV für den Leitungskataster als Bundesaufgabe in Frage gestellt werden kann.
- n) Wir möchten festhalten, dass die neue, zusätzliche Aufgabe eines Leitungskataster Schweiz nicht zu Lasten bestehender Bundeskredite, namentlich der amtlichen Vermessung oder des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), finanziert werden darf. Für die bundesgesetzlich vorgeschriebene periodische Nachführung der amtlichen Vermessung im Kanton Schwyz fehlt bereits heute der entsprechende Bundesbeitrag. Für den ÖREB-Kataster wurden der Bundesbeitrag gekürzt.
- o) Das Geoinformationsgesetz ist betreffend finanzieller Unterstützung für die Kantone für den Betrieb der einzelnen Aufgaben inkonsistent. Gemäss



Art. 39a Abs. 2 Bst. b soll es neben dem Aufbau des Leitungskataster Schweiz auch für dessen Betrieb Bundesgelder für die Kantone geben. Beim ÖREB-Kataster wird die Finanzierung mittels Programmvereinbarung geregelt, die Finanzierung des Betriebs wird weder ausgeschlossen noch vorgeschrieben. Bei der amtlichen Vermessung darf der Betrieb nicht finanziert werden.

Wir schlagen vor, die explizite Vorschrift zur Leistung von Betriebsbeiträgen an den Leitungskataster zu streichen. Sollten diese trotzdem gewährt werden, sind aus Fairnessgründen mit dieser GeolG Teilrevision ebenfalls Bundesbeiträge an den Betrieb der amtlichen Vermessung an die Kantone zu leisten. Diese zusätzlichen Bundesbeiträge an den Betrieb der amtlichen Vermessung an die Kantone dürfen dann jedoch den bestehenden Kredit für die amtliche Vermessung nicht reduzieren, sondern sind zusätzlich zu gewähren.

- p) Die Umsetzungsfrist für die Einführung des Leitungskataster Schweiz wird gemäss erläuterndem Bericht auf Seite 12 auf sechs Jahre festgelegt. Diese Frist erachten wir als realistisch und sinnvoll. Um die Erstrealisierung des Leitungskatasters Schweiz zeitnah umzusetzen und die Kantone und involvierten Partner zu motivieren diese Arbeiten bald anzugehen, sollten die Bundesbeträge für die Erstrealisierung, nach Ablauf der ersten sechs Jahre, um einen merklichen Beitragssatz reduziert werden. Kantone, die diese Arbeiten nicht zeitgerecht umsetzen, bekämen so, neben dem späteren Nutzen, geringere Bundesbeiträge. Die Kantone könnten einen ähnlichen Mechanismus in ihre kantonalen Regelungen einfliessen lassen, sofern sie die Gemeinden und Werkbetreiber bei der Realisierung des Leitungskatasters Schweiz mitfinanzieren möchten.
- q) Die Abgeltung der Kantone während der Einführung des Leitungskatasters Schweiz zu dessen Aufbau erachten wir als zweckmässig (vgl. Art. 46a Abs. 2 GeolG). Allerdings erkennen wir nicht, wie der Bund die Kosten geschätzt hat. Der erläuternde Bericht ist dahingehend zu ergänzen.
- r) Warum wird - im Unterschied zur amtlichen Vermessung (Art. 38 Abs. 4) und zum ÖREB-Kataster (Art. 39 Abs. 3) - in Art. 39a die Ersatzvornahme nicht geregelt? Bitte erläutern Sie den Grund im erläuternden Bericht oder, falls die Regelung vergessen ging, ergänzen Sie die Vorlage.
- s) Ziffer 6.8 «Datenschutz» auf Seite 16 des Berichts erklärt, dass keine Personendaten im Leitungskataster Schweiz erscheinen. Diese seien bei der Gemeinde oder einer anderen Stelle zu erfragen. Ein entsprechender Artikel dazu fehlt im GeolG. Es fehlt eine Grundlage, dass die Gemeinde den Eigentümer in einem Verzeichnis führen muss. Art. 18b Abs. 1 Bst. a deckt diese Anforderung nicht ab.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3 Bst. k. Abs. 1	Netzeigentümerin oder -eigentümer: natürliche-oder juristische Person, die Eigentümerin oder Eigentümer von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte nicht näher bestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vgl. Ziffer 6.8 «Datenschutz» im Bericht. Demnach gibt es keine natürlichen Personen als Netzeigentümer, da jene «durchwegs juristische Personen sind». Wenn es keine natürlichen Personen als Netzeigentümer gibt, dann sind sie auch nicht zu erwähnen. 2. Die Definition ist für uns nicht stimmig. Siehe Bemerkung a oben.
3 Bst. l. Abs. 1	Netzbetreiberin oder -betreiber: natürliche-oder juristische Person, die Betreiberin oder Betreiber von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte nicht näher bestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;	Wie bei Art. 3 Abs. 1 Bst. k.
18a Abs. 1	Keine Abkürzung für «Leitungskataster Schweiz»	Das Gesetz bleibt verständlicher, wenn Abkürzungen vermieden werden. Für die ebenfalls sperrige Bezeichnung «öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung» wird keine Abkürzung verwendet, obwohl sie ähnlich oft wie «Leitungskataster Schweiz» verwendet wird.
18d Abs. 2	Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen oder den von ihnen vorgesehenen beauftragten Stellen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kantone sollen ihre Aufgabe im Betrieb delegieren können. Gemäss Bericht wäre das so vorgesehen. Wir empfehlen, das hier explizit zu regeln. 2. Zum zweiten Satz: siehe Bemerkung k weiter oben. Allenfalls kann der Satz gestrichen werden.
18f Bst. a Abs. 2	die persönlichen, sachlichen und technischen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung;	Ergänzung: technische Voraussetzungen. Gemäss erläuterndem Bericht, Ziffer 4, Seite 11 sollen die Kantone zuständig sein zur Gewährung und Verweigerung des Zugangs gegenüber Gemeinden, kantonalen Stellen, Werken auf kommunaler und kantonomer Ebene, Blaulichtorganisationen, Auftragnehmern der Gemeinde- und Kantonsverwaltung sowie Planungsbüros für privat finanzierte Sondernutzungsplanungen. Zur Gewährung bzw. Verweigerung des Zuganges sind technische Hilfsmittel nötig. Um Klarheit zu bekommen, wie diese Hilfsmittel umzusetzen sind, soll der Bund die dafür nötigen technischen Voraussetzungen regeln können. Der technische Zugang soll analog dem Organisationsmodell «Aggregation» nur einmal umgesetzt werden und von den Kantonen, falls gewünscht, genutzt werden können.
39a Bst. b Abs. 2	Betrieb- und die Weiterentwicklung des Leitungskatasters Schweiz LKCH	Siehe Bemerkung o weiter oben.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
4: Art. 18a	«dazugehörige Infrastrukturen»	Wir bitten darum, den Begriff genauer zu erläutern.
4: Art. 18b	Kein konkreter Änderungsvorschlag zum bestehenden Text. <i>Als öffentlicher Grund gilt die Fläche von und der Untergrund unter Verkehrsflächen und anderen Flächen des öffentlichen Raums, die explizit oder implizit der öffentlichen Nutzung gewidmet wurden, unabhängig davon, ob diese privatrechtlich im Eigentum des Staates oder im Eigentum von Privaten stehen (vgl. Abbildung). Dies sind insbesondere Strassen und Plätze.</i>	Wir empfehlen, diesen Abschnitt zu präzisieren. Siehe Bemerkungen f–h weiter oben.
5.1	Erster Abschnitt letzter Satz ... und ab 2029 jährlich um 3 Millionen Franken (wiederkehrende Betriebskosten der Kantone) erhöht werden muss .	<i>muss statt soll</i> Der Leitungskataster Schweiz ist eine neue Aufgabe. Sie bedarf eines neuen, zusätzlichen Kredits. Die Finanzierung darf nicht zu Lasten des Kredites der amtlichen Vermessung oder des ÖREB-Katasters geschehen, da im Bereich amtliche Vermessung bereits heute zu wenig Bundesgelder vorhanden sind, um die durch den Bund gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten zu subventionieren. Wir schlagen vor, dass der Finanzbedarf für den Leitungskataster Schweiz beim Bund mit einer separaten neuen Kreditposition verwaltet wird, da es sich um eine eigenständige Aufgabe handelt.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Frau Viola Amherd
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 16. April 2024

234

Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Geoinformationsgesetzes (GeolG; SR 510.62) – Leitungskataster Schweiz. Unsere Bemerkungen dazu haben wir im beiliegenden Fragebogen festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Beilage:

- Fragebogen



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton Thurgau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Christina Angst, christina.angst@tg.ch, 058 345 54 67

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Einführung des Leitungskatasters Schweiz (LKCH).

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Die Begriffe „Leitungskataster“ und „Werkinformationskataster“ sind ebenfalls zu definieren.	Es kommt immer wieder zu Verwechslungen der beiden Kataster.
Art. 3 Abs. 1 lit. m	lit. m ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen: <i>Werkinformation</i> : die Gesamtheit aller Daten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, welche die Netzbetreiberin oder der -betreiber für den Betrieb und den Unterhalt ihrer beziehungsweise seiner Infrastruktur benötigt, namentlich die Geodaten zum Leitungsnetz und den dazugehörigen Anlagen ;	Die Werkinformation auf die Werkleitungen zu reduzieren, ist falsch. Zudem ist zu berücksichtigen, dass beim Medium „Abwasser“ für den Unterhalt andere Informationen z.B. aus erfolgten Zustandsbewertungen zwingend erforderlich sind. Diese Daten sind nicht Bestandteil der Werkinformationen (WI), sondern Teil der Daten zum Generellen Entwässerungsplan. Die WI-Informationen beschränken sich auf die Geodaten.
Art. 18a	Die Ausdrücke „Projektierung“ und „Bau“ sind ersatzlos in allen Absätzen zu streichen.	Der Artikel ist in der vorliegenden Formulierung praxisfremd. Die Daten des Leitungskatasters Schweiz (LKCH) erlauben lediglich eine inhaltliche Unterstützung für die Planungsphase. Projektierungen oder gar Bauausführungen sind mit diesen Daten aufgrund des unzureichenden Informationsgehalts und der heutigen Darstellungsmodelle im LK nicht möglich. Zudem existieren in vielen Städten eigene Koordinationsprozesse, die Projektierungen und auch laufende Bauausführungen in Form von Daten erwarten und mittels festgelegter Prozesse verarbeiten. Ohne Forderung oder Auftrag des Bundes ist der Hinweis auf Projektierung und Bau wegzulassen. Alternativ müsste ein einheitlich regulierter Rahmen in der Schweiz vorgegeben sein
Art. 18a Abs. 1	Der Wortlaut ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen: Die Pflicht zur Abfrage der Werkinformation (Planauskunft) vor Grabarbeiten bei der jeweiligen Netzbetreiberin oder -betreiber bleibt bestehen und entfällt nicht durch Abfrage der LK-Daten.	Der LKCH ersetzt nicht die Pflicht zur Abfrage einer Planauskunft bei der jeweiligen Netzbetreiberin oder -betreiber im Fall von Grabarbeiten.
Art. 18a Abs. 2	Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.	Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der LKCH aufgrund seines reduzierten Informationsgehalts in den Bereichen Projektierung, Baubewilligung und Grundbuch von Nutzen sein könnte. Der LKCH ist in seiner Zweckform ein Informationssystem ohne rechtliche Verbindlichkeit. Es ist daher schwer vorstellbar, dass rechtliche Produkte wie Baubewilligungen, Grunddienstbarkeiten u.a. auf dem LKCH basieren sollen. Die Aussage in den

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		Erläuterungen, dass durch die Konzipierung rasch Mehrwerte geschaffen werden können, ist nicht nachvollziehbar.
Art. 18b	Es braucht ein Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber, aber nicht explizit gegliedert nach Gemeinden. Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind mit der UID zu erfassen.	
Art. 18b Abs. 1 lit. b Ziff. 2		Wie bewerkstelligt man den Filter für private Leitungen?
Art. 18b Abs. 3	Neue Leitungen sind zwingend mit Höheninformationen zu erfassen und zu verwalten. Dies soll auch für Leitungen gelten, die am offenen Graben neu vermessen werden können.	
Art. 18d		Wie geht man mit kleineren kantonsübergreifenden Versorgern um? Gibt es da abweichende Lösungen?
Art. 18d Abs. 1	Es sind klare Regelungen zu Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung zur Steuerung der Qualität in die Verordnung aufnehmen.	Da der LKCH in seiner Zweckform ein Informationssystem ist und keine Rechtswirkung hat, stellt sich die Frage, wie die Verantwortungen abgegrenzt sind. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen müssen in einem klaren und abgegrenzten Qualitätsmanagement geregelt werden, um bei Mängeln klare Zuweisungen machen zu können. Abgrenzungen zu Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung müssen deshalb Eingang in die Verordnung finden.
Art. 18d Abs. 2	In der Verordnung ist deutlich auszuführen, dass nicht nur die klassischen Ver- und Entsorger im öffentlichen Raum ihre Leitungen dokumentieren und dem LKCH zur Verfügung stellen müssen. Es ist auch kommunikativ sicherzustellen, dass die Gemeinden ein klares Verständnis zu diesem Artikel haben.	Im erläuternden Bericht wird deutlich gemacht, dass sich Pflichten nach Art. 18c Abs. 1, Art. 18d Abs. 2 und Art. 39a Abs. 4 auf alle Leitungsbetreiber im öffentlichen Raum (z.B. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) im Strom) gelten. Wir würden eine klarere, deutlichere Formulierung im Gesetz begrüßen.
Art. 18d Abs. 3		Im Kanton Thurgau besteht für Private aktuell keine generelle Verpflichtung zur Erfassung von Leitungsinformationen. Eine verpflichtende Regelung durch den Bund würde begrüsst.
Art. 18e Abs. 1	In die Verordnung ist ein Bussenkatalog aufzunehmen.	Den Kantonen muss ein praktikables Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem säumige Netzbetreiberinnen und -betreiber und Netzeigentümerinnen und -eigentümer sanktioniert werden können.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Art. 18f	Im Gesetzestext ist „Berechtigungsstufe B“ zum expliziten Schutz der Daten LKCH verbindlich aufzunehmen.	Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind gut verständlich hinsichtlich Zugang, Nutzung und Überwachung. Es stellt sich die Frage, warum im Gesetzestext nicht explizit die „Berechtigungsstufe B“ genannt wird. Im Katalog der Geobasisdaten werden auch die Berechtigungsstufen unterschieden.
Art. 39a Abs. 1		Wie ist der Begriff „Mehraufwand“ genau zu verstehen? Was bedeutet er für Kantone, die bereits einen Leitungskataster aufgebaut und in Betrieb haben? Im erläuternden Bericht fehlen Aussagen dazu.
Art. 39a Abs. 2		Die Ausführungen lassen offen, wie die Verteilung der Finanzmittel des Bundes unter den Kantonen geregelt wird und nach welchen einheitlichen Kriterien die Bemessung des Globalbeitrags an die Kantone erfolgen soll (Verteilschlüssel).
Art. 46a Abs. 1		Zu beachten sind die kantonalen Übergangsfristen zur Einführung eines neuen Geobasisdatensatzes ab Inkraftsetzung.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Ziff. 3.1	Der LKCH sollte die Zugangsberechtigungsstufe A erhalten.	
Ziff. 4 Abbildung	Die Grafik ist nicht verständlich. Eine präzisere Definition wäre wünschenswert. Eventuell würden bestehende Durchleitungsrechte helfen.	
Ziff. 5.2		„Die anfallenden Betriebskosten der Kantone werden auf 6 Millionen Franken pro Jahr pauschal geschätzt.“ Es wäre hilfreich, nachvollziehen zu können, wie sich dieser Betrag zusammensetzt und was darin alles enthalten ist (inkl. Personalkosten, Kosten der Gemeinden oder Datenverwaltungsstellen?).

Numero
1702

sl

0

Bellinzona
10 aprile 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale della difesa, della
protezione della popolazione e dello sport
3003 Berna

christoph.kaeser@swisstopo.ch

Consultazione federale - Modifica della Legge sulla geoinformazione; Catasto delle condotte svizzero (CCCH)

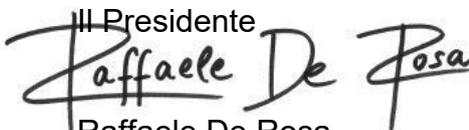
Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

Poniamo l'accento sulle conseguenze finanziarie a carico del Cantone nell'ambito di questo nuovo compito, in quanto i costi derivanti sono di difficile interpretazione, come pure la chiave di riparto che a nostro parere dovrebbe essere rivista a favore dei cantoni.

Vogliate gradire, Signora consigliera federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- Questionario

Copia:

- Servizi generali (dt-sg@ti.ch)
- Ufficio della geomatica (dt-sg.ugeo@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Questionario

Modifica della legge sulla geoinformazione; Catasto delle condotte svizzero (CCCH)

Consultazione del 10 gennaio 2024 fino al 18 aprile 2024

Mittente

Nome e indirizzo del Cantone o dell'organizzazione:

Repubblica e Cantone Ticino

Dipartimento del territorio

Residenza

6501 Bellinzona

Persona di contatto per domande (nome, e-mail, telefono):

Ufficio della geomatica

Massimo Della Casa

Massimo.dellacasa@ti.ch

091 814 26 12

Riscontro generale

1. Concordate con l'orientamento e gli obiettivi dell'avamprogetto posto in consultazione?

Sì Sì con riserva No

Osservazioni

Da un punto di vista tecnico, la proposta di modifica di legge riguardo al catasto delle condotte svizzero CCCH ha un buon grado di maturità e riflette gli sforzi profusi negli ultimi anni da tutti gli attori coinvolti. L'orientamento della modifica di legge risponde anche a una necessità del Cantone Ticino, dove al momento non è possibile un accesso centralizzato e standardizzato ai dati sulle sottostutture e le canalizzazioni. Uno strumento come il CCCH apporterebbe considerevoli vantaggi in termini di risorse e di trasparenza lungo tutto l'arco di un progetto di costruzione sul suolo pubblico.

2. Altre osservazioni di carattere generale concernenti l'avamprogetto posto in consultazione:



L'avamprogetto definisce in maniera chiara scopo, obiettivi, *governance* e tempistiche del CCCH. I punti che richiedono maggiore chiarezza riguardano in particolare il finanziamento congiunto tra Confederazione e cantoni. Per i dettagli si rinvia alle osservazioni sottostanti.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
In generale	Effettuare un controllo di qualità dei testi tradotti in italiano.	Diversi refusi da correggere nei testi.
Art 18d cpv 3	I proprietari di altre condotte di approvvigionamento e di smaltimento sono tenuti a mettere a disposizione dei Cantoni i dati di cui all'articolo 18b capoverso 1 lettera b numero 2	Poco chiaro in che misura il Cantone può obbligare privati a fornire dati su singole condotte che attraversano il suolo pubblico.
Art 34 cpv 1	Letto h: "la garanzia della predisposizione, dell'esercizio e della direzione del CCCH."	"la garanzia della predisposizione e dell'esercizio sono già menzionati nella nuova lett e dell'Art 22 cpv 2
Art 39a cpv 2	Nuova lett a. La progettazione e l'implementazione del CCCH.	L'articolo non prevede che confederazione e cantoni si spartiscano anche i costi di realizzazione del CCCH. Questo punto fondamentale andrebbe chiarito. Alla luce di questo punto, risulta difficile ottenere a oggi una trasparenza dei costi e quantificare gli oneri a carico dei singoli cantoni.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.3	..., la SIA dovrebbe[...] garantire che il modello di geodati LKMap sia tradotto nelle tre lingue ufficiali (DE, FR, IT)...	La traduzione del modello dati nelle tre lingue è una necessità inderogabile, oltre beninteso all'accesso libero.
5.2	Approfondire in maniera più trasparente le ricadute dei costi per Confederazione e cantoni in fase di realizzazione del CCCH.	Alla luce di quanto segnalato sopra in merito all'Art. 39a, il rapporto esplicativo non entra sufficientemente nei dettagli del finanziamento della realizzazione del CCCH a livello cantonale.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rechtsdienst@swisstopo.ch

Appenzell, 18. April 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Geoinformationsgesetzes, Leitungskataster Schweiz, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf die Stellungnahme im Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Markus Dörig, Ratschreiber, info@rk.ai.ch, 071 788 93 11

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Kanton Appenzell I.Rh. betreibt über die IG GIS AG im Verbund mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. das Geoportal. In diesem Vertragsverhältnis publiziert der Betreiber des Geoportals, die Firma Geoinfo in Herisau, auch den Leitungskataster und die Werkinformationen. Diese Inhalte sind grundsätzlich nicht öffentlich und werden durch entsprechende Verträge den Werkeigentümerinnen und -eigentümern und dienstleistenden Ingenieurbüros zugänglich gemacht.

Im Kanton besteht eine gesetzliche Grundlage, um den Leitungskataster zu führen (Art. 15 des Geodatengesetzes vom 1. Mai 2011, GEODG, GS 211.600). Demgegenüber ist die Publikation der Werkinformationen grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Werke. In dieser Funktion publiziert der Kanton verwaltungsintern auch die Werkinformationen von Abwasser und Wasserdaten auf der Basis der SIA405.

Demgegenüber werden die Daten des Leitungskatasters der Firma Geoinfo direkt durch die nachführenden Stellen geliefert und entsprechend aufbereitet und publiziert. Historisch gewachsen sind diese Datenlieferungen im Kanton inhomogen und von unterschiedlicher Qualität.



Grundsätzlich ist die Aufgabe des Leitungskatasters die Bekanntmachung von unterirdischen Leitungen in Lage und Eigentum. Insbesondere bei Bauvorhaben sind die jeweiligen Netzeigentümerinnen und -eigentümer zwingend zu kontaktieren, um Bauschäden an den Werken vorzubeugen.

Die Ständekommission begrüsst ausdrücklich eine Homogenisierung der Datenlieferung in einem schweizweiten Standardmodell Leitungskataster Schweiz (LKCH) auf der Basis des heutigen Leitungskataster Map (LKMAP) gemäss der Norm SIA405. Aus organisatorischen Gründen wird das Organisationsmodell K «Kantonal» gemäss dem Kapitel 1.3 des Erläuterungsberichts bevorzugt. In der bundesrechtlichen Regelung ist dabei jedoch eine entsprechende Verbindlichkeit umzusetzen.

Aus den Erfahrungen des Kantons ist der Aufwand zur Umsetzung der Zugangsberechtigungsstufe B nicht gerechtfertigt. Ein Missbrauch zu jedwelchen Zwecken kann damit nicht ausgeschlossen werden und rechtfertigt die administrativen und technischen Mehraufwände nicht. Im Gegenzug können mit der Formulierung, dass der Leitungskataster als bekannt gilt, Schäden vorgebeugt werden. Der Bund wird aufgefordert, diese Möglichkeit nochmals zu prüfen.

Die Ständekommission begrüsst die Regelung der Finanzierung gemäss Art. 39a des Erläuterungsberichts. Allerdings ist der ausgewiesene Ressourcenbedarf in keinster Weise nachvollziehbar und wird in der Höhe bestritten. Die Kantone verfügen alle über mehr oder weniger vollständige Leitungskataster, welche mit einem gewissen Aufwand homogenisiert werden müssen. Dieser ist jedoch überschaubar und fällt weit niedriger aus.

Die rechtliche Regelung, in Anlehnung an die Regelungen zur amtlichen Vermessung und des ÖREB-Katasters, werden als zweckmässig erachtet.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Présidente de la
Confédération
Viola Amherd
Cheffe du Département fédéral de la
défense, de la protection de la population
et des sports DDPS
3003 Berne

Par courriel à
rechtsdienst@swisstopo.ch

Réf. : 24_COU_175

Lausanne, le 17 avril 2024

Consultation fédérale (CE) Modification de la loi sur la géoinformation – Cadastre des conduites Suisse

Madame la Présidente,

Le Canton de Vaud a été invité le 10 janvier dernier à prendre position sur le projet de modification de la loi fédérale sur la géoinformation (LGéo, RS 610.62).

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du dossier transmis avec la plus grande attention. Il considère que si l'introduction d'un cadastre des conduites est nécessaire et pertinent, le projet ne peut pas être approuvé en l'état au vu des motifs développés ci-après.

En effet, Le Conseil d'Etat est sensible à la nécessité d'améliorer la situation en matière d'accès aux données liées aux réseaux d'alimentation et d'évacuation au niveau national, notamment afin de disposer d'un socle de géodonnées indispensables à une gestion durable des ressources du sous-sol, des risques liés à la construction en sous-terrain et à une meilleure prise en compte du sous-sol dans la planification territoriale.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat adhère au principe d'introduire des dispositions relatives à ces infrastructures vitales dans la loi fédérale sur la géoinformation et qui imposeront notamment aux propriétaires de réseaux de mettre à disposition des cantons et de la Confédération les géodonnées qu'ils sont amenés à produire. Le Conseil d'Etat adhère également au principe d'une tâche liée Confédération-cantons avec un mode de fonctionnement analogue à celui des conventions-programmes dans les domaines de la mensuration officielle et du cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière.

Dans le Canton de Vaud, l'accès aux données des réseaux de distribution et d'évacuation est déjà largement facilité, notamment grâce à la plateforme <https://plans-reseaux.ch>. Par conséquent, le projet fédéral de cadastre des conduites amènera des bénéfices limités pour la grande majorité des consommateurs de géodonnées par rapport à la situation actuelle (cf. prise de position de l'Union des communes vaudoises jointe en annexe). Il paraît donc impératif que la mise en œuvre de ce projet reste la plus simple possible en tenant compte des situations très différentes entre les cantons.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat souhaite que les propriétaires ou gestionnaires de réseaux (publics ou privés) restent propriétaires des géodonnées dont ils assument la gestion. Il souhaite également que les propriétaires ou gestionnaires conservent une visibilité sur les utilisateurs de leurs données. En toute logique, les données de ce nouveau cadastre seront collectées et contrôlées par les cantons avant la transmission au CCCH et elles devraient donc être définies comme étant de compétence cantonale dans l'OGéo. Le Conseil d'Etat relève que ce projet, comme d'autres menés en lien avec le numérique, pose la question du respect de la répartition des compétences entre les niveaux institutionnels.

Une centralisation des données par agrégation sur l'infrastructure de la Conférence suisse des services en charge de la géoinformation en vue de leur mise à disposition des services de la Confédération ou des clients nationaux est envisageable. Il n'est cependant pas recommandé de centraliser la gestion des toutes les données dans le CCCH, ne serait-ce au seul motif qu'il s'agit d'une tâche de la mensuration nationale.

Lors de la consultation de 2019, le Conseil d'Etat relevait déjà que le projet de cadastre des conduites nécessitait d'importantes clarifications au niveau sa mise en œuvre : définition des données d'intérêt national, absence de données existantes en trois dimensions, organisation du transfert ou de la collecte des données, etc. Ce projet mis en consultation cinq années plus tard, ne donne pas de plus amples informations sur de nombreux points importants et se limite à préciser que les modalités de mise en œuvre seront fixées ultérieurement par voie d'ordonnance.

Le Conseil d'Etat regrette également que les considérations formulées par le Registre foncier en 2019 n'aient été que partiellement prises en compte. S'il y a lieu de saluer le fait que ce nouveau cadastre n'entraînera finalement pas d'effets juridiques, le Conseil d'Etat s'oppose au maintien de la référence au registre foncier dans l'article 18a al.2 du projet de loi et conteste la manière de procéder par voie d'ordonnance afin d'élargir les buts du CCCH. La réponse détaillée de la Direction du Registre foncier se trouve en annexe de la présente réponse.

En définitive, le Conseil d'Etat relève qu'il subsiste encore passablement d'inconnues relatives à la mise en œuvre de ce nouveau projet fondant durablement une nouvelle tâche commune Confédération-cantons et regrette que les modalités n'aient pu être précisées depuis la consultation de 2019. Le Conseil d'Etat constate enfin que l'évaluation des coûts de mise en œuvre réalisée par la Confédération a doublé entre 2019 et 2024.

En conclusion et pour ces raisons, si le Conseil d'Etat considère que l'introduction d'un cadastre des conduites est nécessaire et pertinent, le projet ne peut pas être approuvé en l'état.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de prendre position, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Annexes

- Détermination de l'Union des communes vaudoises (UCV)
- Détermination de la Direction du Registre foncier (DRF)
- Questionnaire : Modification LGéo: Cadastre des conduites Suisse (CCCH)

Copies

- OAE
- DGTL
- SG-DITS
- rechtsdienst@swisstopo.ch

Par courriel

Monsieur
Philippe Latty
Direction générale du territoire et du logement
Av. de l'Université 16
1014 Lausanne

Pully, le 27 février 2024

Modification de la loi fédérale sur la géoinformation – Introduction d'un cadastre des conduites suisses (CCCH) - Consultation

Monsieur,

Nous faisons suite à votre courriel du 18 janvier 2024 relatif à la mise en consultation du projet de modification de la loi fédérale sur la géoinformation dont l'objectif est l'introduction d'un cadastre des conduites suisses (CCCH). Dans le délai imparti au 1^{er} mars 2024, nous vous répondons comme suit :

A la lecture des différents documents soumis, nous constatons que les communes vaudoises seront impactées par la mise en œuvre et l'alimentation régulière du cadastre suisse en tant que gestionnaires de réseaux mais également en tant qu'entités ayant de la tâche de mise à disposition de données (art. 18d du projet de loi).

A ce jour, et en fonction des différentes obligations légales cantonales, la plupart des données des différents réseaux existent. Les communes vaudoises, dans leur grande majorité et suivant leur organisation, disposent de données relatives, notamment, à leurs réseaux d'eaux. Toutes ces données, déjà rassemblées (ex. ASIT VD), pourraient être transférables pour alimenter un cadastre fédéral. Il apparaît donc que les missions nouvellement imposées par le cadastre suisse pourraient être remplies en grande partie. Cela étant, l'ordonnance du Conseil fédéral qui régira la majeure partie des questions de mise en œuvre n'étant pas connue, il est difficile de se prononcer définitivement sur les implications pour les communes en termes administratifs et financiers. Il s'agira donc de veiller à ce que le travail des communes n'augmente pas pour nourrir un cadastre dont les données ne leur seraient pas utiles.

Finalement, s'agissant des implications financières, l'UCV demande au canton, en cas d'adoption du projet en l'état, de faire porter les frais inhérents à la saisie et à la numérisation des données relatives aux conduites privées situées sur le domaine public (art. 39a al. 4 in fine du projet de loi) aux propriétaires privés, voire de donner la possibilité aux communes de prélever un émolument.

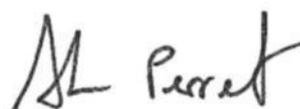
En vous remerciant d'avoir consulté notre Association, nous vous prions de recevoir, Monsieur, nos meilleures salutations.

Eloi Fellay



Directeur

Amélie Ramoni-Perret



Juriste



Lausanne, le 16.02.2024/ESY

Modification de la loi sur la géoinformation - Cadastre des conduites Suisse

Monsieur,

La direction du registre foncier vous remercie de l'avoir consultée au sujet du rapport mentionné en titre et émet les commentaires suivants.

Introduction :

A titre préliminaire, nous relevons que nous avons pris position, en 2019 déjà, à l'encontre d'un tel cadastre, lors de la consultation organisée à l'occasion de la publication du rapport sur la vision, la stratégie et le concept du cadastre des conduites Suisse.

Le projet de modification de la loi sur la géoinformation étant quelque peu édulcoré par rapport au document soumis en son temps, nous pouvons donc envisager d'aller dans le sens proposé, moyennant quelques remarques et une demande d'amendement.

Généralités :

Les dispositions du Code civil suisse (art. 676 et 691 CC) ne comportant pas de véritable obligation de faire inscrire une servitude pour que les conduites soient jugées existantes, les collectivités publiques, plus particulièrement les communes, ont parfois perdu de vue la trame constituant le réseau des conduites passant sur (ou plus précisément sous) leur territoire. Ce n'est souvent que lors de l'exécution de travaux, que l'existence d'une ou de plusieurs conduites est remarquée.

Partant, on peut dans un premier temps saluer la volonté de la Confédération, de cartographier ce réseau, d'autant plus que le nouveau projet semble se limiter aux conduites passant sous le domaine public.

Toutefois, la question de la compétence en la matière reste posée. La Confédération n'est-elle pas, encore une fois en train d'empiéter sur les compétences cantonales, lesquelles se réduisent comme peau de chagrin ?

Cette problématique mérite, à notre sens, d'être relevée.

Dans le rapport à l'origine de cette nouveauté, il était prévu un investissement de 15 à 20 millions de francs, avec des coûts pérennes de 3 à 4 millions. Cet investissement est maintenant passé à 35 millions avec des coûts pérennes de 7 millions.

Certes, la Confédération participe, mais uniquement à hauteur de *50% des surcoûts engendrés par son intervention*. Qu'est-ce à dire ?

Relevons que ce sont les gestionnaires de conduites qui devront payer la plus lourde partie, vu leur obligation de documenter leur réseau de conduites.

Nous peinons à envisager concrètement la manière dont cela va être mis en œuvre et constatons qu'il n'y a toujours aucun détail permettant de connaître l'origine de ces chiffres.

En particulier :

Nous saluons le fait qu'il soit renoncé à attribuer des effets juridiques à ce cadastre. En effet, si son utilité peut être comprise, lui conférer autre chose qu'une fonction d'outil d'information ne saurait faire sens (commentaires ad art. 18a nouveau).

Toutefois, nous ne saisissons pas la référence au registre foncier à l'alinéa 2 de ce même article 18a nouveau. Nous ne percevons pas comment, ni pour quelle raison le Conseil fédéral pourrait élargir, par voie d'ordonnance, le but du cadastre au domaine du registre foncier. Les commentaires relatifs à cette disposition ne permettent pas de comprendre ce qui a été voulu. Qui plus est, le cadastre des conduites étant prévu pour ne recenser que les conduites passant sous le domaine public, on ne voit pas en quoi, le registre foncier, traitant exclusivement de parcelles privées, serait concerné, ni les implications que cette disposition pourrait avoir. Donner un blanc-seing à la Confédération pour s'immiscer dans la gestion du registre foncier, tâche dont la compétence exclusive appartient aux cantons, n'est pas approprié.

Relevons encore qu'il ne devrait pas être possible de modifier les dispositions du Code civil régissant le registre foncier par voie d'une simple ordonnance. Or, la rédaction sibylline de cet alinéa semble le laisser entendre. De là à supposer que la Confédération souhaite s'octroyer des opportunités de modifications auxquelles elle ne pourrait procéder si elle devait passer par des changements législatifs, il n'y a qu'un pas. Le processus appliqué aux ordonnances permettant de se passer d'une procédure de consultation contraignante, il enjoint plus facilement aux changements imprévisibles.

Une fois cette disposition actée, les cantons et milieux intéressés ne pourraient plus ni s'opposer à une extension de ce cadastre, ni se prononcer sur la manière dont elle interviendra.

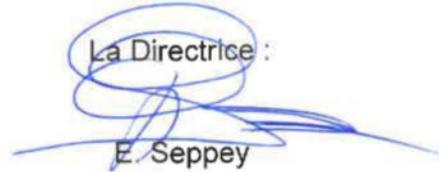
La formulation très vague de cette disposition permettrait de procéder à n'importe quelle modification, respectivement extension. Partant, accepter une base légale incompréhensible, mais qui aurait des implications sur l'avenir du registre foncier ainsi que sur sa gestion n'est tout simplement pas admissible.

En conséquence, nous nous opposons formellement au maintien de la référence au registre foncier dans cette article et proposons de radier purement et simplement l'article 18a nouveau *in fine*.

A l'article 39a nouveau, il est indiqué que les cantons financent ce nouvel outil à raison de 50%. Cela risque de présenter une lourde charge pour les cantons, sans qu'ils ne puissent s'y opposer. Toutefois, nous laissons à la DCG le soin d'apprécier cette nouvelle obligation.

Pour le surplus, nous n'avons pas d'autre commentaire à formuler.

Demeurant volontiers à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous adressons, Monsieur, nos meilleures salutations.

La Directrice :

E. Seppey



Questionnaire

Modification de la loi sur la géoinformation (LGéo); Cadastre des conduites Suisse (CCCH)

Consultation du 10 janvier 2024 au 18 avril 2024

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :
Canton de Vaud

Personne à contacter en cas de questions en retour (nom, courriel, téléphone):
M. Cyril Favre, cyril.favre@vd.ch, 021 316 74 11

Réactions d'ordre général

1. Etes-vous favorable aux orientations définies et aux objectifs fixés dans le projet mis en consultation ?

Oui Oui, avec des réserves Non ?

Commentaires :

Ce document constitue une annexe à la réponse du Conseil d'Etat sur la consultation du projet de base légale pour le CCCH

2. Autres réactions d'ordre général concernant le projet mis en consultation :

L'association suisse des professionnels de la protection des eaux (VSA) a produit un cahier des charges pour la production de Plan Généraux d'évacuation des Eaux (PGEE), comprenant notamment un volet numérique important. Par conséquent, il est nécessaire de pouvoir faire coïncider le contenu des PGEE avec le contenu de la future ordonnance.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art 18a, al. 2	Alinéa à radier <u>impérativement</u>	Cette disposition ouvre la voie à des élargissements non consentis par les cantons. En particulier il n'est pas envisageable de modifier les dispositions du Code Civil en matière de Registre foncier par simple voie d'Ordonnance.
Art. 18b, al. 2		Est-ce que l'ensemble des fluides déjà couverts par la norme SIA 405 seront inclus dans le CCCH?
Art. 18c, al. 1		Compte tenu du projet de changement de cadre de référence altimétrique, l'exigence de documentation en 3D ne vient-elle pas trop tôt ?
Art. 18c, al. 1	Les gestionnaires des réseaux des fluides déterminés par le Conseil fédéral en vertu de l'art. 18b, al. 2, sont tenus de procéder à la documentation numérique en trois dimensions de leur réseau. Les nouveaux ouvrages pourront être documentés en trois dimensions.	Vu l'absence de données existantes, il ne sera pas possible de procéder à la documentation numérique de certains réseaux existants en 3D. Nous proposons que l'obligation ne s'applique qu'aux nouveaux ouvrages et reste facultative pour les réseaux existants.
Art 18d titre	Regroupement des données -> Transmission des données au CCCH	La notion de regroupement n'est pas définie. Le rôle des cantons sera de transmettre les données du CCCH dans Geodienste, soit à partir d'un cadastre cantonal existant, soit sur la base des données délivrées par les gestionnaires de réseaux. La notion de transmission paraît plus adaptée au rôle attendu des cantons.
Art. 18d, al.2	Les gestionnaires des réseaux sont tenus de mettre à la disposition des cantons les données visées à l'art. 18b, al. 1, let. b ch. 1 dans la qualité requise (Art. 18b al. 3) . Le Conseil fédéral peut prévoir des solutions dérogatoires pour les gestionnaires de réseaux actifs sur de vastes zones du territoire suisse.	Les cantons n'étant pas les gestionnaires de l'ensemble de ces données, il faut s'assurer que la qualité requise soit assurée lors de la collecte et de la livraison.
Art. 18d, al.3		Est-ce que ce cas de figure est possible pour le cadastre des conduites de gaz (propriétaire d'une conduite servant à des fins privées située sur le domaine public) ?
Art 18.f	<i>Accès, utilisation et surveillance</i>	Quel est exactement le rôle des cantons dans l'attribution ou la non attribution d'un accès au CCCH ? En effet actuellement les cantons délivrent les autorisations sur l'accès à leurs géodonnées dans le cadre de la plateforme Geodienste. Est-ce que ce fonctionnement sera maintenu ? En particulier pour les cantons qui ne sont pas dans un mode de mise à disposition gratuite des données ? Est-ce que les gestionnaires de réseaux pourront eux-mêmes donner les autorisations d'accès à leurs propres données sur la plateforme Geodienste ?

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Art. 34 al. 1	Les cantons sont compétents pour: c. le regroupement la transmission des données au CCCH.	Idem remarque Art. 18d titre
Art. 39 al. 2 let. a	le regroupement et la préparation des données du CCCH; à remplacer par : le contrôle et la transmission des données du au CCCH;	Est-ce que les cantons ont l'obligation d'aggréger les données au niveau cantonal ? Que signifie la préparation des données ? N'est-ce pas aux gestionnaires de préparer les données conformément aux directives ? Nous proposons de définir un rôle de contrôle qualité et de transmission des données pour les cantons.
Art. 39 al. 4	Le canton détermine qui supporte les frais inhérents à la saisie et à la numérisation des données relatives aux conduites privées situées sur le domaine public.	Est-ce que cette disposition concerne tant les conduites rattachées aux conduites publiques (réseaux d'eau, etc.) que les conduites d'opérateurs privés (swisscom, etc.) ?
Art. 46a, al1		Y a-t-il une estimation/délai prévu pour l'achèvement complet de la mise à disposition des géodonnées?
Art. 46a, al3		Y a-t-il une estimation prévue pour l'entrée en vigueur de la présente modification? Il y a-t-il des implications à prévoir concernant notre loi ou règlement sur la procédure applicable aux conduites de gaz RPCG (demande du cadastre des conduites dans le projet de RPCG)?

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1.1		Il serait pertinent d'expliciter pourquoi les sondes géothermiques n'ont finalement pas été retenues pour le CCCH. De même, nous considérons nécessaire de clarifier si d'autres objets du sous-sol ont été considérés, notamment les réseaux et ouvrages de de transport (ferroviaires, routiers, etc.), ainsi que les bâtiments souterrains. En effet, les données sont également lacunaire et hétérogènes pour ces objets présents en sous-sol.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

1.2	Données 3D seulement pour les nouveaux ouvrages.	Le document fait état d'une volonté de documenter les données en 3D pour l'ensemble des réseaux. Nous ne disposons actuellement d'aucune donnée 3D et à notre connaissance, ce type de relevé n'est que peu, voir pas pratiqué dans le Canton de Vaud pour les ouvrages de distribution d'eau potable. Cela pourra être éventuellement réalisé sur les nouveaux ouvrages, mais la durée de vie des conduites existantes, de l'ordre de 80 ans, reste un facteur limitant pour avoir des données homogènes en 3D à moyen terme.
1.3	L'autre variante impose d'introduire une obligation de documentation supplémentaire pour l'ensemble des réseaux concernés (eau, eaux usées, eaux claires, gaz, ...)	Il serait utile de préciser explicitement si l'obligation de documentation supplémentaire pour les réseaux comporte aussi les réseaux d'eaux claires.
3.1	a. un registre des gestionnaires de réseaux, subdivisé par communes, avec leurs informations de contact, librement accessible sur Internet	Cette partie du CCCH se rapproche de ce que nous avons déjà dans le cadastre des zones approvisionnées en gaz, mais avec les informations de contact du GRD concerné en plus.
3.1	b. le cadastre des réseaux de conduites, sous la forme d'un géoservice présentant les conduites de fluides concernés (sont prévus l'eau, les eaux usées, les eaux claires, le gaz, l'électricité, ...)	Idem que pour le 1.3, les eaux claires font-elles partie des fluides concernés par le CCCH ?
		Les canalisations de drainage et d'amélioration foncière font-elles partie des fluides concernés par le CCCH ?
3.3	Coordination du CCCH avec les différents modèles de données existants	L'ordonnance sur la géoinformation (OGéo, RS 510.620) définit différentes géodonnées de base associées à différents modèles minimaux de données (de compétence fédérale, cantonale et communale) concernant l'eau potable (ID 137, ID 66, ID 138) qui ont été établis ou sont en cours de réalisation. A la lecture du document, il est fait référence au modèle LKMap en passe de devenir le modèle de géodonnées minimal suisse du cadastre des conduites. Sans plus de détails, nous ne comprenons pas précisément comment cela va s'articuler avec les différents modèles existants. Il faudrait éviter que plusieurs flux de données, dans des modèles minimaux différents, pour des thématiques similaires, se mettent en place en sus ou en parallèle du CCCH.
3.3	Ordonnance sur le cadastre des conduites Suisse (OCCCH)	Il y a-t-il une estimation/délai prévu pour l'implémentation de cette ordonnance ?
4 Art. 18b	Selon le chiffre 1, les informations sur les réseaux ne font pas toutes partie du CCCH, loin s'en faut. Son contenu doit se limiter aux données requises pour reconnaître le fluide, le type de la conduite et son tracé.	Qu'est-ce que l'on entend par «type de la conduite»? Sa fonction: transport vs distribution; Alimentation vs évacuation; Conduite de réseau vs conduite privée?

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

	Il est prévu que le modèle de géodonnées LKMap associé à la norme SIA 405 soit repris ou qu'un modèle de géodonnées très proche de lui soit créé	Est-ce que la décision quand au modèle de géodonnées choisi fera l'objet d'une autre consultation? Est-ce qu'il y a déjà une estimation d'échéance concernant le choix du modèle?
--	--	---



2024.01355



Madame
Viola Amherd
Conseillère fédérale
Cheffe du Département de la défense, de
la protection de la population et des sports
3003 Berne



Notre réf. SGI/ro
Votre réf. /

Date 17 avril 2024

Modification de la loi sur la géoinformation - Cadastre des conduites Suisse : prise de position

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons été invités, le 10 janvier dernier, à prendre position sur le projet de modification de la loi fédérale sur la géoinformation (LGéo, RS 610.62) et avons pris connaissance du dossier transmis avec la plus grande attention.

De manière générale, nous adhérons au principe d'introduire des dispositions relatives à l'introduction du cadastre de conduites suisse et ainsi de créer la base légale pour collecter des données numériques auprès des propriétaires de réseaux. Nous sommes convaincus de la nécessité de disposer de ces données harmonisées pour la planification territoriale, la planification énergétique (électricité, gaz, chauffage à distance, communication), la gestion de la ressource Eau (eau potable, eaux usées) et la coordination des travaux dans le domaine public. En Valais, nous ne possédons pas de base légale pour la récolte des données des réseaux souterrains sur l'ensemble du canton.

Afin de réaliser ce cadastre, la définition d'une tâche commune entre Confédération et cantons s'impose, d'autant plus que des expériences positives ont été faites avec le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière et qu'il s'agit d'une forme de collaboration éprouvée.

Nous avons quelques interrogations au niveau de l'organisation de la gestion des données. Les données devront être mises à disposition par les propriétaires de réseaux qui les transmettent au canton pour contrôler leur qualité et par la suite le canton les transfère à la Confédération. Ce processus – appelé processus d'agrégation - a fait ses preuves dans la pratique dans d'autres domaines. Les dispositions dérogatoires pour des acteurs qui agissent sur le plan national (article 18d alinéa 2) ne nous semblent pas être opportunes puisque la coordination au niveau local sera complexifiée et le risque de gestion redondante de données au niveau local et au niveau fédéral est élevé. Nous rappelons le principe de « once only », de la déclaration de Tallinn, à laquelle votre administration a adhéré en 2017 et est reprise dans la stratégie suisse de la géoinformation. Les responsabilités et les compétences de tous les acteurs qui contribuent au cadastre devront clairement être définies.

De surcroît, la proposition de financement est largement sous-estimée. Nous demandons à la Confédération de ne pas se limiter à cofinancer les coûts d'organisation et d'échange de données mais à prévoir le financement des coûts inhérents à la saisie et à la numérisation des données relatives aux conduites. La Confédération devrait au moins indemniser la récolte de données supplémentaires qu'il exige pour constituer le cadastre suisse.

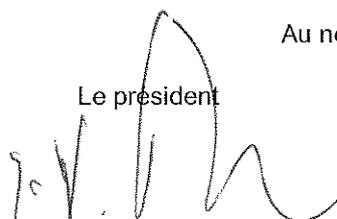


Le besoin de coordination pour les travaux dans le sous-sol est nettement plus élevé dans la plaine du Rhône qui est largement urbanisée. Nous vous demandons de favoriser la mise à disposition des données dans ces zones et non pas d'exiger de vous livrer prioritairement des données des réseaux dans les zones alpestres. Le délai d'introduction du cadastre de 6 ans, comme indiqué dans le rapport explicatif, semble être très ambitieux si la Confédération exige l'exhaustivité des réseaux documentés dans le cadastre y compris les conduites privées dans le domaine public. Nous vous rendons attentifs au fait que certains gestionnaires ne disposent pas de données numériques de leur réseau.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à rechtsdienst@swisstopo.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS
Frau Bundespräsidentin Viola Amherd
3003 Bern

Zug, 9. April 2024 ki

**Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes –
Leitungskataster Schweiz
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Einführung eines Leitungskatasters Schweiz bis 18. April 2024 Stellung zu nehmen.

Wir verweisen für unsere Stellungnahme auf das beiliegende Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Antwortformular betreffend Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Landestopografie swisstopo (Rechtsdienst@swisstopo.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Grundbuch und Geoinformation (info.agg@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Zug
Direktion des Innern
Neugasse 2
6300 Zug

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Markus Hess, Leiter Amt für Grundbuch und Geoinformation
markus.hess@zg.ch, 041 594 53 38

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Grundsätzlich ist der Kanton Zug mit den Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage einverstanden, sie decken sich mit denjenigen des Kantons für das eigene Kantonsgebiet.

Vorbehalte hat der Kanton Zug insbesondere betreffend Organisationsform, dies vor allem, weil der Kanton Zug (und rund die Hälfte der Kantone) bereits über einen funktionierenden kantonalen Leitungskataster verfügt, welcher die kantonalen Bedürfnisse bestens abdeckt.

Der Kanton Zug hätte sich gewünscht, dass der Bund der Vernehmlassung einen Entwurf der zugehörigen LKCH-Verordnung beigelegt hätte. Die Regelungen der Verordnung haben einen grossen Einfluss auf die Aufgaben und Tätigkeiten der Kantone insbesondere auf bestehende Leitungskataster und ist somit von grosser Tragweite.



2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

In Bezug auf die Umsetzung sollte der Bund beim LKCH darauf achten, die Interessen der Kantone genügend zu gewichten. Der Bund sollte sich bei der Regulierung auf ein Minimum beschränken, damit der zusätzliche Aufwand für die Stakeholder auf allen Ebenen tief bleibt.

Der Kanton Zug ist der Meinung, dass sich der nationale Leitungskataster sehr nahe an den bereits vorhandenen Standards orientieren sollte, insb. beim Datenmodell, und dass an bereits funktionierenden Leitungskatastern und deren Betriebsorganisationen keine Änderungen nötig sein sollten.

Der Kanton Zug verfügt über eine gesetzliche Grundlage für den kantonalen Leitungskataster und betreibt diesen seit rund Herbst 2023 produktiv mit den Leitungen für die Ver- und Entsorgung über das ganze Kantonsgebiet. Dies dient sowohl dem Bund als auch den national tätigen Organisationen. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure ist etabliert und die Zufriedenheit der Stakeholder hoch. Änderungen an den aktuellen gesetzlichen Regelungen und am bestehenden Organisations- und Betriebsmodell wären im Kanton Zug schwierig zu begründen.

Für die Anliegen der (wenigen) schweizweit tätigen Stakeholder haben wir ein gewisses Verständnis, doch sollte der Aufwand für die anderen Stakeholder auf Kantons- und Gemeindeebene vertretbar bleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass diese ihre Daten auch zukünftig den Kantonen abzuliefern haben.

Aus den Erfahrungen mit dem ÖREB-Kataster sollen Lehren gezogen werden und die entsprechenden Erkenntnisse beim Aufbau eines neuen nationalen Katasters zu Verbesserungen genutzt werden. Beim ÖREB-Kataster hat der Bund sehr detaillierte Regelungen erlassen, was zu einem hohen Aufwand bei den Kantonen führt.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
 Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst. k, l	<p>k. Netzeigentümerin oder -eigentümer: natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin oder Eigentümer von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken direkt oder indirekt dem Ver- oder Entsorgen dienen;</p> <p>l. Netzbetreiberin oder -betreiber: natürliche oder juristische Person, die Betreiberin oder Betreiber von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken direkt oder indirekt dem Ver- oder Entsorgen dienen;</p>	<p>z.B. dienen Druckleitungen der Wasserkraftwerke indirekt der Versorgung.</p>
Art. 18a Abs. 1	<p>¹ Der Leitungskataster Schweiz (LKCH) stellt als Informationssystem für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der-erforderlichen-Qualität einer standardisierten und harmonisierten Form bereit, um zur Unterstützung der Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund beizutragen sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen.</p>	<p>Da in Art. 18a der Zweck des LKCH geregelt wird, sollten hier keine Angaben zur Qualität erwähnt werden. Daher ist der Passus «in der erforderlichen Qualität» zu streichen und durch «in einer standardisierten und harmonisierten Form» zu ersetzen. Angaben zur Qualität folgen dann in Art. 18b Abs. 3.</p>
Art. 18b Abs. 3		<p>Im Rahmen der Festlegung der erwähnten Mindestanforderungen an den LKCH sollte der Bundesrat insbesondere in Bezug auf die Datenqualität grosse Zurückhaltung walten lassen. Die Datenqualität wird von den Kantonen definiert, insbesondere haben die Kantone mit einem kantonalen Leitungskataster dies bereits erledigt, eine Regelung durch Bund ist darum nicht mehr notwendig.</p>
Art. 18d Abs. 2	<p>² Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweiz erteilten Eigenschaftsfähigkeit sind, abweichende Lösungen vorsehen.</p>	<p>Der zweite Satz soll Netzbetreiber/innen von grossen Teilgebieten abweichende Lieferungen ermöglichen. In Kantonen mit kantonalem Leitungskataster müssten diese dennoch ihre Leitungen liefern, was zu einem Mehraufwand führt. Zudem wäre die Koordination der Datenlieferungen aufwendiger. Zielführender wäre es, wenn solche Netzbetreiber/innen direkt mit den Kantonen spezielle Lösungen vereinbaren könnten. Dies ist immer möglich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung, auch wenn eine Lieferung allenfalls über eine von den Kantonen betriebene Plattform erfolgen sollte.</p>
Art. 18d Abs. 3		<p>Es wird begrüsst, dass die Kantone bestimmen können, dass diese Daten von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung im Kanton Zug.</p>

Artikelweise Detaillierterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Art. 39a Abs. 1	1 Bund und Kantone finanzieren den LKCH gemeinsam zu gleichen Teilen. Dabei trägt der Bund 75% der Kosten.	Primär profitieren Bund und die national tätigen Organisationen vom LKCH. Insbesondere Kantone mit kantonalem Leitungskataster bringt der LKCH keinen Mehrnutzen, sondern stellt einen zusätzlichen Aufwand dar.
Art. 46a Abs. 3	3 Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert drei fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung zum LKCH an.	Der Inhalt der zugehörigen Verordnung ist leider noch gänzlich unbekannt. Demzufolge kann auch noch nicht abgeschätzt werden, welcher Aufwand bei den Kantonen für die eigenen Anpassungen entstehen wird. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Kantone einen beträchtlichen Zeitaufwand erwartet, weil der Bund einige gewichtige Aufgaben den Kantonen überlassen möchte.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Übersicht 1. Absatz (S. 2)	«... Dieser soll schweizweit vollständig und flächendeckend Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität standardisierter und harmonisierter Form bereitstellen, ...»	Siehe Erläuterungen oben zu Art. 18a Abs. 1 (es sind keine Angaben zur Qualität nötig, besser sind Angaben zur Form).
1.2 Ziele (S. 3)	«Der LKCH soll für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität standardisierter und harmonisierter Form bereitstellen, ...»	Siehe Erläuterungen oben zu Art. 18a Abs. 1 (es sind keine Angaben zur Qualität nötig, besser sind Angaben zur Form).
1.3 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung 2.+3. Absatz (S. 4)	«... geodienste.ch, einem Eigenbetrieb der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC), einer Unterorganisation einer Fachämterkonferenz der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK...» «...Nach Rücksprache mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC), einer Fachkonferenz einer Fachämterkonferenz der BPUK, wurde das Organisationsmodell A gewählt. ...»	Es soll eine einheitliche / konsistente Benennung der KGK-CGC erfolgen. Die Rücksprache erfolgte mit dem Vorstand der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK-CGC), nicht mit der gesamten Konferenz.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

<p>3.3 Umsetzungsfragen 2. Absatz (S. 6)</p>	<p>«Der grösste Teil der Umsetzungsfragen wird – wie schon beim ÖREB-Kataster – in einer vom Bundesrat zu erlassenden Verordnung über den Leitungskataster Schweiz (LKCHV) zu regeln sein.»</p>	<p>Wenn, wie schon geschrieben, der grösste Teil der Umsetzungsfragen in einer Verordnung zu regeln ist, sollte deren grober Inhalt bereits zum Zeitpunkt der Vernehmlassung zum Gesetz, vorgelegt werden.</p>
<p>3.3 Umsetzungsfragen Letzter Absatz (S. 7)</p>	<p>Eine Übernahme des LKMap Datenmodells sowie die zugehörige Darstellung der sia 405 ist nicht nur sinnvoll, sie wird angestrebt.</p>	<p>Ein anderes Datenmodell als das zum Standard in allen Werkinformationssystemen gehörende Datenmodell des SIA würde in der ganzen Fachwelt nicht verstanden und ausserdem zu hohen Umsetzungskosten führen.</p>
<p>4 Erläuterungen zu einzelnen Arten kein Art. 3 Abs. 1 Bst. k - n (S. 8)</p>	<p>«... Bei den Werkleitungsmedien handelt es sich insbesondere um Flüssigkeiten und Gase (Fluide), elektrische Teilchen (z.B. Strom oder elektrische Signale der Kommunikation) oder optische Signale. Auch Gase gehören zu den Werkleitungsmedien. ...»</p>	<p>Der Begriff "Fluid" beinhaltet auch Gase.</p>
<p>4 Erläuterungen zu einzelnen Arten kein Art. 3 Abs. 1 Bst. k - n (S. 8)</p>	<p>«...Der Bundesrat soll die Werkleitungsmedien bestimmen, die Gegenstand des LKCH sind (Art. 18b Abs. 2 GeolG).»</p>	<p>Es ist zu beachten, dass zu den Werkleitungen nicht nur die Leitungen der Ver- und Entsorgung gehören, sondern auch z.B. Rohrleitungen der Wasserkraftwerke.</p>
<p>4 Erläuterungen zu einzelnen Arten kein Art. 18b (S. 8)</p>	<p>«... Es ist vorgesehen, dass zur Norm SIA 405 gehörende Geodatenmodell LKMap zu übernehmen oder ein Geodatenmodell in enger Anlehnung an LKMap zu schaffen, wobei darauf geachtet wird, dass allfällige Abweichungen in den Datenmodellen nicht zu manuellen Nachbearbeitungen führen.</p>	<p>Allfällige Abweichungen dürfen auf keiner Stufe zu regelmässigen Aufwänden führen.</p>
<p>4 Erläuterungen zu einzelnen Arten kein Art. 18b Graphik (S. 9)</p>	<p>Die Graphik ist entweder zu entfernen oder zu verbessern.</p>	<p>Die Grafik ist verwirrend und teilweise fehlerhaft. Falls eine Grafik wirklich notwendig sein sollte, sollte diese erklärend wirken.</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

<p>4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln Art. 18d (S. 10)</p>	<p>Deshalb soll der Bundesrat gemäss dem zweiten Satz in Absatz 2 für solche Netzbetreiberinnen und -betreiber eine abweichende Lösung festlegen können; diese wird darin bestehen, dass die betreffenden Netzbetreiberinnen und -betreiber ihre Daten für den LKCH jeweils an eine bestimmte, zentrale Stelle liefern.</p>	<p>Datenlieferungen von Netzbetreiberinnen und -betreibern an den Bund oder die KGK dürfen nicht von schon bestehenden Lieferpflichten an Gemeinden oder Kantone entbinden.</p>
---	---	---



Elektronisch an rechtsdienst@swisstopo.ch

EINGANG
GS - VBS
22. APR. 2024
421-5/55



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3003 Bern

10. April 2024 (RRB Nr. 388/2024)

**Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Geoinformationsgesetzes, Einführung eines Leitungskatasters Schweiz, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die grundsätzliche Stossrichtung des Leitungskatasters Schweiz (LKCH) wird begrüsst. Insbesondere die Verfügbarmachung der Leitungsinformationen und die Verpflichtung der Netzeigentümerinnen und -eigentümer zur Dokumentation ihrer Leitungen nach einheitlichem Datenmodell (Branchennorm) erachten wir als wichtig. Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen lehnen wir die Vorlage in ihrer Gesamtheit aber dennoch ab. Während der grundsätzliche Bedarf und die Begründung zur Verfügbarkeit von Leitungsinformationen in der Vernehmlassungsvorlage klar dargelegt sind und von uns unterstützt werden, bleibt die Notwendigkeit einer Bundesaufgabe für dieses Anliegen unklar und erschliesst sich uns nicht. Rund die Hälfte der Kantone, darunter auch der Kanton Zürich, verfügt bereits über kantonale Leitungskatasterportale. Die Informationen sind daher für Planungs-, Orientierungs- und Koordinationsaufgaben der Behörden und weiterer Stellen bereits heute verfügbar. Dabei werden die kantonalen Verhältnisse bestens berücksichtigt, was auch den zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung zugutekommt. Letztlich bauen auch diese lokal. Es wäre daher ausreichend, die Kantone zu verpflichten, einen Leitungskataster zu betreiben und sich darauf zu beschränken, den zentralen Zugang zu gewährleisten und sich auf einige technische Vorgaben zu beschränken. Für weitergehende Tätigkeiten fehlt dem Bund auch die verfassungsrechtliche Grundlage. Art. 75a Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101) erlaubt dem Bund nur Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen, die Grund und Boden betreffen, nicht aber die Führung eigener Kataster. Entsprechend beantragen wir die Umsetzung des in Kapitel 1.3 des erläuternden Berichts beschriebenen Organisationsmodells «Kantonal».



Das Organisationsmodell «Kantonal» bringt zahlreiche Vereinfachungen für die Nutzerinnen und Nutzer, die Kantone sowie die Netzeigentümerinnen und -eigentümer mit sich. Dies auch deshalb, weil kantonale Portale gemäss Gesetzesentwurf unabhängig vom Bund weiterhin möglich sein sollen und der Verzicht auf einen kantonalen Leitungskataster meist ein Rückschritt bedeuten würde. Dazu können auch Kosten bei den Kantonen und den Netzeigentümerinnen und -eigentümern eingespart werden, wenn nur ein kantonaler Leitungskataster betrieben und beliefert werden muss. Das Organisationsmodell «Kantonal» hebt der Bund selbst im Bericht und bei anderer Gelegenheit am Beispiel des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) als sehr erfolgreich hervor. Es bleibt unklar, weshalb dieses Organisationsmodell im Fall des Leitungskatasters verworfen wird.

Die vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe B und deren Umsetzung wird begrüsst, auch wenn dies mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Der Verzicht eines umfassenden Zugangs auf blosser Registrierung hin und die Möglichkeit der Kantone, den Zugang auf ihrem Gebiet für bestimmte Nutzerinnen und Nutzer zu sperren, sind wichtig.

Der im erläuternden Bericht zu Art. 39a E-GeolG ausgewiesene Ressourcenbedarf ist für uns nicht nachvollziehbar. Zudem entsteht der Eindruck, dass sich der Bund lediglich auf die Mitfinanzierung der Kosten für Organisation und Datenaustausch beschränkt. Zumindest die Mehrkosten gegenüber den bereits vorhandenen kantonalen Katastern müssten zusätzlich mitfinanziert werden.

Wir haben zudem grosse Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche wir bzw. die Netzeigentümerinnen und -eigentümer heute nicht und in Zukunft nur mit grossem Aufwand erfüllen können. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgaben bei uns zu einem wesentlichen Mehraufwand bei der Kontrolle und Durchsetzung der Ersterhebung bei den Werkeigentümerinnen und -eigentümern führen, und es muss sichergestellt werden, dass der Zusatzaufwand entsprechend eingeplant und vom Bund abgegolten wird.

Weiter überlässt es der Bund den Netzeigentümerinnen und -eigentümern, die Kosten für die Dokumentation ihrer Leitungen gemäss Vorgaben des Bundes selbst zu tragen. Die erwarteten Aufwendungen werden in Kapitel 5 des erläuternden Berichts schlichtweg ignoriert und bleiben unerwähnt. In Bezug auf private Leitungen will der Bund die Regelung der Finanzierung den Kantonen überlassen, womit auch dafür keine Bundesgelder zur Verfügung gestellt werden. Auf das Erheben der Leitungen auf privatem Grund sollte daher verzichtet werden, zumal der Nutzen dieser Informationen marginal wäre.

Für weitergehende Bemerkungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Regierungsrat des Kantons Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Bernard Fierz, Pat. Ing.-Geometer, Amt für Raumentwicklung, Leiter Kataster, bernard.fierz@bd.zh.ch, 043 259 40 97

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst. l	weglassen	Die Unterscheidung in Netzeigentümerin oder -eigentümer und Netzbetreiberin oder -betreiber ist fachlich falsch und bringt unnötige Komplexität in die Vorlage (und wird dort sogar widersprüchlich verwendet). Auch gemäss Branchennorm der sia ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer von Leitungen in der Verantwortung, ihre/seine Leitungen zu dokumentieren. Es bleibt unklar, weshalb von der Branchennorm abgewichen werden soll. In der Praxis sind häufig die Netzeigentümer/innen auch die Netzbetreiber/innen. Dort, wo dies nicht der Fall ist, verfügt der/die Netzeigentümer/in über die nötigen Leitungsinformationen und kann diese für den Kataster bereitstellen.
Art. 3 Abs. 1 Bst. m	«Werkinformation: die Gesamtheit aller Daten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die die Netzeigentümerin oder der -eigentümer für den Betrieb und den Unterhalt ihres beziehungsweise seines Leitungsnetzes benötigt, namentlich die Geodaten die räumlichen Daten zum Leitungsnetz und der für den Betrieb der Versorgungsinfrastruktur erforderlichen Anlagen; »	Die Formulierung lässt vermuten, dass die Werkinformationen Geodaten seien, was zur Verwirrung führen könnte. Werkinformationen gehen über den Begriff von Geodaten hinaus. So enthalten sie auch verschiedene Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und dem Management der Leitungen. Neben Leitungsinformationen sollen aus dem Werkkataster auch weitere für den Betrieb erforderliche Informationen zu baulichen Bestandteilen ersichtlich sein, wie z.B. Schächte, Pumpwerke oder Reservoirs.
Art. 18b Abs. 1 Bst. a	«einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber Netzeigentümerinnen und -eigentümer; »	Vgl. Bemerkungen zu Art. 18b Abs. 2.
Art. 18b Abs. 2	weglassen	Der Absatz ist überflüssig, da der Zweck in Abs. 1 bereits alles abdeckt. Soll der Leitungskataster in den Bereich des Grundbuchs greifen, wäre dies auf Gesetzesstufe zu regeln.
Art. 18c Abs. 1	« Netzbetreiberinnen und -betreiber Netzeigentümerinnen und -eigentümer der vom Bundesrat nach Artikel 18b Absatz 2 bestimmten Werkleitungsmedien sind verpflichtet, ihr Leitungsnetz raumbezogen digital zu dokumentieren, soweit dies für den LKCH notwendig ist.»	Vgl. Bemerkungen zu Art. 18b Abs. 2. Die Dokumentationspflicht wird begrüsst. In der Gesetzesvorlage würden nur die Anforderungen an die Dokumentation für Netzbetreiber/innen geregelt, nicht aber für Netzeigentümer/innen, die gemäss Vorlage teilweise auch Daten liefern müssen.
Art. 18d Abs. 2	« Netzbetreiberinnen und -betreiber Die Netzeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen.»	Vgl. Bemerkungen zu Art. 18b Abs. 2. Im zweiten Teil ist vorgesehen, dass Netzbetreiber/innen von grossen Teilgebieten abweichende Lieferungen ermöglicht werden sollen. In Kantonen mit kantonalem Leitungskataster müssten diese dennoch ihre Leitungen liefern, was zu einem Mehraufwand führt. Zudem wäre die Koordination der Datenlieferungen aufwendiger. Zielführender wäre es, wenn solche Netzbetreiber/innen direkt mit den Kantonen spezielle

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		Lösungen vereinbaren könnten. Dies ist immer möglich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.
Art. 18d Abs. 3	«Die Eigentümerinnen und Eigentümer von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung sind verpflichtet, den Kantonen Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 zur Verfügung zu stellen. Der Kanton kann bestimmen, dass diese Daten von den Gemeinden Netzbetreiberinnen oder Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden müssen.»	Die Umsetzung dieser Regelung ist kaum möglich und entspricht nicht der Realität. Weder der Bund noch der Kanton oder die Gemeinde haben eine Übersicht über die Vollständigkeit solcher meist privaten Leitungen (in der Regel Hausanschlüsse). Sofern solche Leitungen dokumentiert sind, sind sie in den Daten der Netzbetreiber/innen des jeweiligen Mediums und nicht bei der Gemeinde (gemeint ist die politische Gemeinde, die Gemeinde kann aber als Gemeindewerk auch Eigentümerin und Betreiberin von gewissen Leitungen sein) dokumentiert. Entsprechend ist hier nicht die Gemeinde, sondern allenfalls der/die Netzbetreiber/in zu verpflichten.
Art. 18e	weglassen	Vgl. Bemerkungen zu Art. 18d Abs. 3, diese Regelung ist zudem kaum umsetzbar.
Art. 18f	keine	Die Zugangsregelungen sind sehr unklar definiert. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Kantone den Zugang erlauben oder verwehren, ähnlich wie sie es bereits für ihre kantonalen Leitungskataster tun. Die Koordination zwischen Bund und Kantonen ist dabei nicht geregelt, insbesondere hinsichtlich der Weiterleitung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an die Kantone, damit diese den Zugang entsprechend regeln können.
Art. 18f Bst. c (neu)	«c. das Verfahren zur Einschränkung der Nutzungsrechte oder zur Entlassung aus der Lieferpflicht in besonderen Gebieten.»	Aus unserer Sicht reicht die Regelung in Art. 18f Abs. 6 Bst. d nicht aus, um Nutzungsrechte in besonderen Gebieten einzuschränken oder eine Netzeigentümerin oder ein Netzeigentümer von der Lieferpflicht zu befreien und damit den Bedürfnissen des Bevölkerungsschutzes gerecht zu werden. Der Bund muss hierzu auch ein Verfahren festlegen, insbesondere müssen dort auch die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen geklärt werden. Es ist deshalb wichtig, dass ihm diese Aufgabe auf Gesetzesstufe zugewiesen wird.
Art. 22 Abs. 2 Bst. e	weglassen	Für die Umsetzung des schweizweiten Leitungskatasters bedarf es keiner Aufgabe der Landesvermessung (Organisationsform «Kantonal»).
Art. 34 Abs. 1 Bst. h	«die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und den Betrieb sowie die Führung des die strategische Ausrichtung des und die Oberaufsicht über den LKCH; »	In der Organisationsform «Kantonal» ist weder der Betrieb noch die Führung des LKCH vorgesehen. Zudem sind die Kantone für die Gewährleistung der Zurverfügungstellung zuständig.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Art. 34 Abs. 2 Bst. c	« das Zusammenführen der Daten für den die Führung des LKCH.»	Analog dem ÖREB-Kataster sind auch für den LKCH nach dem Organisationsmodell «Kantonal» unter Führung alle Tätigkeiten wie das Zusammenführen der Daten oder die Gewährleistung der Zurverfügungstellung enthalten.
Art. 36 Abs. 2 ^{bis}	weglassen	Das Ziel dieser Änderung ist nicht ersichtlich. So werden auch im erläuternden Bericht keine Beispiele genannt, die den Bedarf für diese Änderung begründen würden. Wir vermuten deshalb versteckte Ambitionen der swisstopo, die offengelegt werden sollten.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Kapitel 3.3 (Umsetzungsfragen)		Wir vermissen vertiefte Überlegungen zum Schutz der Informationen im Leitungskataster. Während des World Economic Forums 2024 hat es auf die IT-Infrastruktur des Kantons Zürich sehr viele Angriffe gegeben, beim Bund dürfte diese Entwicklung noch stärker sein. Ein Kataster, der sämtliche Informationen zu Ent- und vor allem Versorgung der Schweiz enthält, ist gut zu schützen. Es sind nicht nur Informationen zu kritischer Infrastruktur vollständig auszunehmen, sondern auch strategisch wichtige Verbindungsleitungen.
18b	«..., sondern nur jene Daten, die notwendig sind, um das Werkleitungsmedium, die Art der Leitung und deren Verlauf mitsamt allen für den Betrieb der Infrastruktur benötigten weiteren Anlagen zu erkennen, sowie zur Bedienung der minimalen Geodatenmodelle des Bundes. Welche Daten aus der Werkinformation Inhalt des LKCH sein sollen, wird im minimalen Geodatenmodell bestimmt werden. Es ist vorgesehen, dass zur Norm SIA 405 gehörende Geodatenmodell LKMap zu übernehmen oder ein Geodatenmodell in enger Anlehnung an LKMap zu schaffen.	Im ersten Absatz des erläuternden Berichts (Übersicht) ist ebenso wie in Art. 18a festgehalten: «... und den dazugehörigen Infrastrukturen ... » Somit ist auch hier explizit zu nennen, dass nicht nur «Leitungsstriche», sondern auch bauliche Objekte im LKCH erfasst sein müssen. Könnten die minimalen Geodatenmodelle nicht mit den Daten des LKCH bedient werden, müssten mehrfache Datenlieferungen mit teilweise gleichen Daten an unterschiedliche Stellen bei Bund und Kanton erfolgen. Dies hätte Doppelspurigkeiten zur Folge und würde bei allen Involvierten zusätzliche Aufwände verursachen sowie zusätzlichen Widerstand bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Betreiberinnen und Betreibern von Werkinfrastrukturen auslösen.

Par e-mail: rechtsdienst@swisstopo.ch

Berne, 26 mars 2024

Consultation : Modification de la loi sur la géoinformation – cadastre des conduites suisse

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le projet porte sur des modifications apportées à la loi sur la géoinformation (LGéo) afin de créer les bases légales pour le cadastre des conduites Suisse (CCCH). La création de ce cadastre s'accompagne d'une obligation faite aux gestionnaires des réseaux d'assurer la documentation numérique en trois dimensions de leur réseau. Y sont également précisées les règles touchant aux compétences (notamment les rôles respectifs de la Confédération et des cantons), à l'obligation de livraison des données ainsi qu'à la sécurité.

Le Centre est en faveur de la création d'un cadastre des conduites suisse

Sous nos pieds se trouve un complexe de plus de 550 000 kilomètres de réseaux en constante mutation. La valeur de ces conduites pour notre société et notre économie est considérable puisqu'elles permettent notamment l'alimentation en électricité, en eaux et en gaz, ainsi que la communication, le chauffage à distance et également l'évacuation des eaux usées. Parallèlement, les conséquences négatives en cas de dommage, lors de travaux ou d'actes terroristes, sont particulièrement élevées puisqu'il en va de la sécurité d'approvisionnements essentiels. C'est pourquoi, il est important d'avoir une représentation précise de ces réseaux. Or, la Suisse ne dispose actuellement pas d'une vue d'ensemble des géodonnées des conduites en surface et souterraines ainsi que des infrastructures afférentes. Par ailleurs, la qualité des informations disponibles est très variable et n'est pas toujours disponible sous forme numérique.

Vu l'importance de ces réseaux pour notre pays, Le Centre estime qu'il est essentiel d'œuvrer à développer une meilleure documentation du sous-sol et de palier aux faiblesses de la situation actuelle. Ainsi, notre parti accueille favorablement la création d'un cadastre des conduites Suisse (CCCH), lequel permettra une harmonisation de l'accessibilité et de la qualité de ces données précieuses au niveau national. Le Centre salue la sécurité renforcée ce faisant ainsi que la simplification offerte en termes de coordination concernant la planification, l'étude de projets et la construction. La transition numérique doit se faire à tous les niveaux, c'est pourquoi notre parti juge également opportune l'obligation faite aux gestionnaires des réseaux d'assurer la documentation numérique de leur réseau, garantissant ainsi un cadastre répondant aux exigences d'un registre moderne. L'exhaustivité des données demandé au travers l'obligation de documentation, qui prévaut déjà pour l'électricité et la communication, est cohérente dans l'effort nécessaire afin d'obtenir une vue d'ensemble qualitative. Finalement, étant donné la nature sensible de ces données, Le Centre invite à un traitement particulièrement attentif à tout ce qui touche à la sécurité.



Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Per Mail an:
rechtsdienst@swisstopo.ch

11. März 2024

SP-Stellungnahme zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Amherd,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung des Geoinformationsgesetzes zur Schaffung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH). Die unterschiedliche Dokumentation und Zugänglichkeit der Ver- und Entsorgungsleitungen in der Schweiz birgt potenzielle Risiken für die Sicherheit und Effizienz dieser lebenswichtigen Infrastrukturen. Daher hält die SP es für wichtig, gesetzliche Grundlagen für einen schweizweiten Leitungskataster zu schaffen.

Mit einem flächendeckenden und vollständigen Leitungskataster kann die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund verbessert und gleichzeitig die Digitalisierung sowie die Koordination in Planung, Projektierung und Bau unterstützt werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Versorgung mit Energie, Wasser, Kommunikation und Entsorgungsdienstleistungen zu gewährleisten.

Die immense Menge an Infrastrukturwerten im Boden der Schweiz erfordert eine koordinierte und harmonisierte Herangehensweise, um Informationen über diese Infrastrukturen in angemessener Qualität zugänglich zu machen. Die Initiative der Bundesverwaltung, seit 2015 an einem schweizweiten Leitungskataster zu arbeiten, und die Schritte, die seitdem unternommen wurden, um dieses Vorhaben voranzutreiben, werden begrüsst.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Geoinformationsgesetzes, insbesondere die Einführung einer Pflicht zur räumlichen digitalen Dokumentation des Leitungsnetzes für Netzbetreiber sind wichtige Schritte in die richtige Richtung.



Die klaren Regelungen zur Zweckbestimmung, den Zuständigkeiten von Bund und Kantonen, der Pflicht zur Datenlieferung und der Sicherheit werden unterstützt. Ausdrücklich wird der vorgeschlagene Art. 43a zur Evaluation der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des LKCH und die entsprechende Berichterstattung an das Parlament begrüsst.

Es ist unabdingbar, dass das Leitungskataster Schweiz in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Netzbetreibern entwickelt wird, um die Bedürfnisse und Anforderungen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Die SP ist überzeugt, dass die vorgeschlagene Vorlage einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit und Effizienz der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur in der Schweiz leisten wird und unterstützt die Vorlage deshalb vollumfänglich.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachreferent



Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
3003 Bern

Elektronisch an:
Rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, 16. April 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes Einführung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Leitungen zur Ver- und Entsorgung sind in der Schweiz sehr unterschiedlich dokumentiert und zugänglich. Mit einer Ergänzung des Geoinformationsgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz geschaffen werden. Dieser soll schweizweit vollständig und flächendeckend Geodaten zu ober und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität und in harmonisierter Form bereitstellen, um die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft mit Energie, Wasser und Kommunikation sowie zur Entsorgung geleistet.

Die SVP lehnt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage ab, sofern die nachfolgenden Punkte keine Berücksichtigung finden sollten:

Die SVP anerkennt im Grundsatz, dass ohne Leitungskataster auch in Zukunft die Ver- und Entsorgungsleitungen unterschiedlich dokumentiert und zugänglich bleiben. Dieser Zustand dient weder der Planung von neuen (Bau-)Projekten noch der Sicherheit der Infrastruktur selbst. Die Vorlage bietet mit einem einheitlichen Erfassungsmodell einen Mehrnutzen, was im öffentlichen Interesse liegt. Eine Zweckerweiterung, insbesondere, falls diese mit einer Rechtsverbindlichkeit des LKCH einhergehen sollte, lehnt die SVP als für die Ablehnung der Vorlage hinreichend ab; Es werden keinerlei, allfällige Beschränkungen des privaten Eigentums unterstützt.

Soweit wir die Erfassung bereits bestehender Hausanschlüsse, Leitungen usw. auf privatem Grund unterstützen, lehnen wir jegliche Nacherfassung zulasten der privaten Grundeigentümer aufgrund der möglichen Kostenfolgen ab.

Schlussendlich erscheint es uns aufgrund der privaten Daten wichtig, dass diese sensiblen Daten nicht öffentlich zugänglich sein werden und hinreichend geschützt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider

Département fédéral de la défense, de
la protection de la population et des
sports DDPS
CH-3003 Berne

Par courriel :
Rechtsdienst@swisstopo.ch

Berne, le 9 avril 2024

Modification de la loi sur la géoinformation – Cadastre des conduites Suisse Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS)

Madame la Conseillère fédérale,

Dans votre courrier du 10 janvier 2024, vous nous avez soumis l'objet cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

Remarques générales

Les travaux pour un Cadastre des conduites Suisse (CCCH) durent depuis plusieurs années. En 2019, le rapport « Cadastres des conduites Suisse – CCCH. Vision, stratégie et concept » a été mis en consultation. L'ACS a été invitée à rejoindre le groupe de travail partitaire ayant travaillé à l'élaboration de ce rapport en 2021.

Avec le présent projet de modification de la loi sur la géoinformation visant à établir les bases légales nécessaires à sa mise en place, le CCCH entre dans une nouvelle phase. Lors de la consultation de 2019, l'ACS s'était montrée globalement favorable au projet de CCCH, en émettant toutefois des réserves quant au financement et à la charge de travail liée à la mise en œuvre. Aujourd'hui encore, elle maintient ces réserves, auxquelles s'ajoutent de nouvelles considérations.

Les objectifs du CCCH consistent en une harmonisation nationale des géodonnées sur les conduites en surface et souterraines, ainsi que sur les infrastructures liées. Si les données en la matière sont aujourd'hui documentées de manière plus ou moins complète et variée sur l'ensemble du territoire, la collecte généralisée et la numérisation des données relatives aux conduites **présentent de nombreux avantages pour les pouvoirs publics**, dont les communes. Cela permet notamment une sécurisation de la planification et des interventions en sous-sol. Par ailleurs, la numérisation des géodonnées a pour effet d'en faciliter l'accès, ce qui améliore également la planification. L'ACS est donc favorable au principe de base d'un cadastre numérisé des conduites qui sous-tend le projet de CCCH.

Selon l'ACS, l'exécution du CCCH soulève toutefois encore des remarques du point de vue des communes, en tant que gestionnaires de réseaux, notamment concernant le

financement et la charge de travail liée à la documentation et éventuellement au regroupement des données. Ces aspects sont détaillés ci-après.

Il est encore à noter que **de très nombreuses communes disposent de leur propre cadastre des conduites**, dans lequel elles ont investi des ressources financières et humaines. Ces cadastres des conduites communaux sont adaptés aux besoins de chaque commune et l'ACS est d'avis qu'ils doivent nécessairement pouvoir être maintenus indépendamment de la mise en place du CCCH.

Par ailleurs, l'ACS considère qu'il ne faut **pas sous-estimer la charge de travail des communes** concernant la mise à disposition des géodonnées sur les conduites. En effet, le rapport explicatif annonce au chapitre 5.2 une charge de travail assez faible (9 heures de travail initial, puis 5 heures par an) et des coûts relativement bas (tarif horaire de 120 francs) pour la mise à disposition des données. Or, cela ne tient pas compte du fait que l'état de la documentation des conduites dans les communes peut fortement diverger, selon qu'elles disposent ou non de données complètes et numérisées concernant leurs réseaux de conduites. Par ailleurs, ces estimations de temps et de frais partent du principe que le format de données dont disposent les gestionnaires de réseaux correspond à celui exigé par la norme SIA 405 qui serait appliquée dans le cadre du CCCH.

Remarques spécifiques

Documentation numérique – art. 18c

La version française du projet de modification de la loi sur la géoinformation prévoit à l'art. 18c al. 1 que les gestionnaires de réseaux procèdent à la **documentation numérique en trois dimensions** de leur réseau. Or, la version allemande du projet de loi prévoit quant à elle une **documentation spatiale** des réseaux de conduites (« raumbezogen digital zu dokumentieren »). Cette différence de formulation entre le français et l'allemand se retrouve également dans l'ensemble du rapport explicatif. La personne responsable au sein de swisstopo a confirmé à l'ACS qu'il s'agit d'une erreur de traduction. L'ACS insiste donc sur le fait que celle-ci doit être corrigée dans le projet, faute de quoi il subsisterait une imprécision problématique dans la loi.

Regroupement des données – art. 18d

Selon l'art. 18d al. 1, les cantons sont compétents et responsables du regroupement des données. Le rapport explicatif indique au point 4 concernant l'art. 18d que les cantons peuvent déléguer cette tâche aux communes. L'ACS estime que si les communes sont chargées d'effectuer le regroupement des données, en plus de devoir fournir leurs propres données, alors il est nécessaire que cette **tâche soit financée par les demandeurs**, c'est-à-dire les cantons. Et ce d'autant plus que l'art. 39a P-LGéo prévoit un financement commun du CCCH par la Confédération et les cantons, avec des contributions allouées dans le cadre de conventions-programmes.

Accès et utilisation du CCCH par les communes – art. 18f

L'ACS salue la volonté de réglementer l'accès au CCCH en tenant compte des intérêts privés et publics en matière d'informations sur les réseaux et des intérêts relatifs à la protection et à la sécurité. Selon le point 4 du rapport explicatif, un accès complet au cadastre des réseaux de conduites sera octroyé entre autres aux gestionnaires de réseaux,

aux communes, et aux mandataires de l'administration publique. Par ailleurs, le point 3.1 du rapport explicatif indique que l'accès et l'utilisation du CCCH seront gratuits. Sur la base de ces éléments, l'ACS demande à ce que **l'accès complet et gratuit au CCCH** pour les communes soit explicitement mentionné dans un nouvel alinéa de l'art. 18f :

Art. 18f al. x : *Les communes disposent d'un accès complet et gratuit au CCCH.*

Frais de documentation des réseaux de conduites – art. 39a al. 4

L'ACS reconnaît l'utilité d'une **documentation numérisée** des réseaux de conduites pour les communes. Une grande majorité d'entre-elles disposent déjà de données numériques concernant leurs conduites d'eau, d'épuration et/ou de gaz. Toutefois, **l'état d'avancement de la documentation numérique** des conduites n'est **pas égal** entre les communes.

L'absence (partielle ou totale) de données numérisées peut notamment s'expliquer dans certaines petites communes par le rapport coût/utilisation d'un système numérique de données cadastrales, l'investissement de départ étant conséquent. Les coûts liés à la saisie, la numérisation et la mise à jour et la transmission des informations sur les réseaux dans le cadre du CCCH pourront donc rester assez raisonnables pour certaines communes, tandis que pour d'autres communes, **la charge de travail et les coûts pourraient s'avérer très élevés.**

Par ailleurs, l'ACS souhaite souligner que la charge de travail et les coûts de documentation des données pour le CCCH dépendront également de l'adéquation du format de données utilisé par les communes avec celui demandé dans le cadre du CCCH (norme SIA 405). Les mises à jour demandées dans le cadre du CCCH devront en outre rester raisonnables pour des raisons d'économies de ressources et de moyens.

L'ACS soulève que les communes assument déjà les coûts liés à la numérisation et/ou à la mise à jour de la documentation des réseaux de conduites pour leurs propres cadastres.

Toutefois, étant donné que les exigences concernant le CCCH sont fixées par la Confédération et qu'un financement commun est prévu avec les cantons, l'ACS demande qu'un **soutien financier soit accordé aux communes** selon le principe « qui commande paie ».

L'alinéa 3 de l'art. 39a P-LGéo prévoit en outre que les cantons puissent déterminer qui financera la saisie et la numérisation des données relatives aux conduites privées situées sur le domaine public. L'ACS est d'avis que ce n'est pas aux communes de financer cette prestation, mais bien aux propriétaires des conduites.

Évaluation du CCCH – art. 43a

Le rapport explicatif indique à juste titre au chapitre 1.1 que « la Confédération doit établir un CCCH en étroite collaboration avec les partenaires concernés, au premier rang desquels figurent les cantons et les communes ». L'ACS partage cet avis et demande que les communes soient en conséquence intégrées dans les travaux d'évaluation du CCCH. La **participation active des communes**, aussi bien en tant qu'autorités étatiques qu'en tant que principales gestionnaires de réseaux de conduites doit être garantie, afin de permettre une évolution du CCCH qui prennent en compte leurs besoins.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisses

Le président

Le directeur



Hannes Germann
Conseiller aux États



Christoph Niederberger

Copie à : UVS, SAB, DTAP

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Swisstopo
3003 Bern

per Mail: rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, 22. April 2024

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

**Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung
Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE unterstützt grundsätzlich die Absicht, mit der Änderung des Geoinformationsgesetzes die gesetzlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz (LKCH) zu schaffen.

In diesem Zusammenhang stellt die AEROSUISSE folgenden **Antrag**:

Landesflughäfen sind im Flughafenperimeter gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und in der unmittelbaren Umgebung von der Auskunftspflicht des LKCH ausgeschlossen.

Begründung:

Gestützt auf das Inventar kritischer Infrastrukturen (SKI-Inventar) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz gelten die Landesflughäfen als kritische Infrastruktur. Um deren Schutz zu gewährleisten und um die Regeln des Bundesamtes für Zivilluftfahrt für die Flughafensicherheit einzuhalten, sind die Landesflughäfen vom Inhalt des LKCH auszunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Schweizer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Ruedi Streit, rudolf.streit@agriexpert.ch, 056 462 52 61

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Daten des Leitungskatasters sowie deren Verwendung sind entsprechend den Änderungsvorschlägen anzupassen.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Mit dem Leitungskataster sollen vorhandene Leitungen besser dokumentiert werden. Da sehr viele Leitungen auch durch Landwirtschaftsland führen, liegt eine bessere Dokumentation auch im Interesse der Grundeigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Insbesondere sind Daten zur rechtlichen Sicherung der Leitungen (Dienstbarkeitsberechtigte, Vertragsdauer) von Interesse.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b, Abs. 1	Der LKCH besteht aus: a. einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis <u>der Netzeigentümerinnen und Netzeigentümer sowie</u> Netzbetreiberinnen und -betreiber;	Im Leitungskataster sind neben den Netzbetreibern auch die Netzeigentümer zu erfassen. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an transparenter Information über das Grundeigentum sind die Netzeigentümerinnen und Netzeigentümer von gleichem Interesse wie die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber.
18b, Abs. 1	b. einem Kataster der Leitungsnetze, der für vom Bundesrat bestimmte Werkleitungsmedien mindestens Folgendes enthält: 1. vom Bundesrat bestimmte Daten aus der Werkinformation; 2. Daten, <u>mindestens die Geodaten</u> , von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen.	Im GeoIG sind die Daten, die von Leitungen im öffentlichen Grund aufgenommen werden, nicht im Detail bestimmt. Aus landwirtschaftliche Sicht fallen aber Leitungen zur Bewässerung und Entwässerung sowie auch Leitungen für den Transport von Gülle und Futter in Betracht. Diese Leitungen verlaufen hauptsächlich im Boden von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und haben einen landwirtschaftlichen Zweck. Es soll hier festgehalten werden, dass die Aufnahme solcher Leitungen in den LKCH nicht im öffentlichen Interesse sein kann. Dies ist bei der Bestimmung des Umfangs des LKCH durch den Bundesrat zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an transparenter Information über das Grundeigentum sind die Geodaten über die Leitungen von übergeordnetem Interesse (Geodaten: auf einem Plan dargestellter Verlauf der Leitungen). Diese Daten sind auch nicht besonders schützenswert. Geodaten sind aber besonders wichtig, wenn beispielsweise im Bereich von unterirdisch verlaufenden Leitungen gebaut werden soll. Weiter von Bedeutung sind Daten zur rechtlichen Sicherung der Leitung, insbesondere die Dienstbarkeitsberechtigten und die Vertragsdauer. Mit einer einfachen und transparenten Information über die Geodaten und Dienstbarkeitsdaten der Leitungen im Boden können so Gefährdungen der Leitungen verringert werden.
18d, Abs. 2	² Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen, <u>wobei mindestens die Geodaten und die Dienstbarkeitsdaten in einheitlicher Form und Umfang zu liefern sind.</u>	Die Lieferung der Daten von bestimmten Leitungen an eine zentrale Stelle macht durchaus Sinn und wird unterstützt. Allerdings ist das nur dann sinnvoll, wenn der Mindestumfang der zu liefernden Daten festgelegt wird. Aus unserer Sicht sind mindestens die Geodaten und die Dienstbarkeitsdaten (insbesondere Dienstbarkeitsberechtigte und Vertragsdauer) in einheitlicher Form und Umfang zu liefern. Eine einheitliche Datenlieferung dürfte auch im Interesse der Netzbetreiber sein.
18d, Abs. 3	³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung <u>haben bei der Lieferung der</u> sind verpflichtet, den Kantonen Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 an	Es ist richtig, dass die notwendigen Daten von Leitungen im öffentlichen Grund durch die Gemeinden an den Kanton geliefert werden. Da unter den Eigentümerinnen und Eigentümern von Leitungen im öffentlichen Grund auch Privatpersonen und Landwirte sind und diese oftmals die notwendigen Daten

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

	<u>die Kantone mitzuwirken zur Verfügung zu stellen. Der Kanton kann bestimmen, dass Diese Daten sind von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen gestellt werden müssen. Den Eigentümerinnen und Eigentümern von privaten Leitungen im öffentlichen Grund werden keine Kosten belastet.</u>	nicht so einfach zur Verfügung stellen können, stellt die vorgesehene Pflicht eine zu grosse Belastung dar. Da die Leitungen im öffentlichen Grund verlaufen, dürfte der öffentliche Grundeigentümer bereits die notwendigen Voraussetzungen haben, um die notwendigen Daten unter Mitwirkung der Leitungseigentümer liefern zu können. Daher ist die Pflicht für die Eigentümerinnen und Eigentümer auf die Mitwirkung zu reduzieren. Zudem sind ihnen für die Mitwirkung bei der Datenlieferung auch keine Kosten zu belasten.
18f, Abs. 1	¹ Der Bundesrat regelt den Zugang zum LKCH und die Modalitäten seiner Nutzung. Er berücksichtigt dabei die öffentlichen und privaten Interessen an der Werkinformation und an den Daten über private Leitungen im öffentlichen Grund, insbesondere die Interessen bezüglich des Schutzes und der Sicherheit. <u>Die Geodaten der Leitungsnetze gem. Art. 18b, Abs. 2, sind ohne Einschränkung öffentlich zugänglich.</u>	Die Kenntnis des Leitungsverlaufes in einem Grundstück sind insbesondere im Hinblick auf die Geodaten der Leitung von öffentlichem Interesse, da damit einfach und transparent über wichtige Bestandteile des Grundstückes informiert werden kann. In verschiedenen Fällen (z. B. landwirtschaftliche Bodenbearbeitung, Unterhalt von Entwässerungssystemen und oberflächlichen Infrastrukturen wie Strassen) ist eine einfache Abfrage zu Informationen über allfällige Leitungen im Grundstück von hohem Interesse. Daher sind diese Informationen ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich zu machen.
Art. 39a, Abs.4	⁴ Die Netzbetreiberinnen und -betreiber tragen die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten für den LKCH. <u>Der Kanton regelt, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt. Für die Datenlieferung zu privaten Leitungen im öffentlichen Grund sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der Leitungen keine Kosten aufzuerlegen.</u>	Wie bereits unter den Bemerkungen zu Änderungen in Art. 18d, Abs. 3, erläutert, sind den Eigentümerinnen und Eigentümern von privaten Leitungen im öffentlichen Grund keine Gebühren zu belasten.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		keine Bemerkungen

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern
(per E-Mail versendet an
Rechtsdienst@swisstopo.ch)

Bern, 29. April 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz: Stellungnahme der BPUK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen, zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz gemäss Artikel 3 Absatz 2 Vernehmlassungsgesetz (VIG; SR 172.061) Stellung zu nehmen. Die BPUK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüsst im Allgemeinen die Änderung des Geoinformationsgesetzes. Aus technischer Sicht hat die Vorlage einen hohen Reifegrad. Sie würde funktionieren und berücksichtigt die Vorinvestitionen, die in einigen Kantonen bereits im Leitungskataster getätigt wurden. Wir führen dies auf den Umstand zurück, dass die Arbeiten von einer paritätischen Arbeitsgruppe begleitet wurden, bei der unsere Fachkonferenz KGK einbezogen war. Allerdings gibt es einige grundsätzliche Punkte, auf welche wir nachfolgend eingehen.

Organisationsmodell

Das erarbeitete Organisationsmodell «Aggregation» und deren technischen Umsetzung betrachten wir als zweckmässig und zielführend. Eine Verbundaufgabe bietet sich an, zumal mit dem ÖREB-Kataster mehrheitlich positive Erfahrungen gemacht werden konnten und sich die Zusammenarbeit bei diesem Modell bewährt hat. Wir weisen darauf hin, dass auch das Organisationsmodell «Aggregation» als Verbundaufgabe ausgeführt werden sollte; entgegen der Definition im erläuternden Bericht, welcher eine explizite Bundesaufgabe suggeriert (siehe Kap. 1.3 des erläuternden Berichts).

Die Kantone erwarten, dass ihnen angemessene Entscheidungsbefugnisse bei einer Umsetzung des Leitungskatasters Schweiz – insbesondere betreffend Zugang zu den Daten des Leitungskatasters Schweiz – beigemessen werden. Die Entscheidungsbefugnisse müssen in einer entsprechenden Verordnung im Detail erarbeitet und festgehalten werden, wobei wir davon ausgehen, dass gemäss Art. 35 des Geoinformationsgesetzes (GeolG, SR 510.62) die Kantone bei der Erarbeitung via die KGK eng einbezogen werden.

Finanzierung

Wir begrüßen die Abgeltung durch den Bund von 50% in Analogie zur Verbundaufgabe des ÖREB-Katasters. Der im erläuternden Bericht zu Art. 39a ausgewiesenen Ressourcenbedarf ist für uns jedoch nicht nachvollziehbar. Es ist notwendig, dass die detaillierten Kostenschätzungen zu den einmaligen Kosten (35 Millionen Franken) sowie zu den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten (7 Millionen Franken) im Hinblick auf die Botschaft erläutert und publiziert würden

Qualität und Flächendeckung

Die Kantone haben grosse Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche sie heute nicht und in Zukunft nur mit grossem Aufwand erfüllen können. Wenn diese Vorgaben zu einem wesentlichen Mehraufwand für die Kantone bei der Kontrolle und Durchsetzung der Ersterhebung bei den Werkeigentümern führen, muss sichergestellt werden, dass der Zusatzaufwand entsprechend eingeplant und vom Bund abgegolten wird. Bei fehlender Finanzierung ist davon auszugehen, dass die erforderliche Qualität nicht erreicht werden kann. Wir weisen darauf hin, dass nicht die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber, sondern nur die Netzeigentümerinnen und Netzeigentümer zu verpflichten sind, die Daten in erforderlicher Qualität an den Leitungskataster zu liefern. Der Artikel 18d Abs. 2 sollte entsprechend angepasst werden.

Zugangsberechtigungsstufe

Die vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe B und deren Umsetzung wird begrüsst, auch wenn dies mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Der Verzicht eines umfassenden Zugangs auf blosser Registrierung hin und die Möglichkeit der Kantone, den Zugang auf ihrem Gebiet für bestimmte Nutzerinnen und Nutzer zu sperren sind wichtig. Es gilt zu prüfen, ob die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber informiert werden müssen, wer wann und wo Zugang zu ihren Daten des Leitungskatasters Schweiz erlangt hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



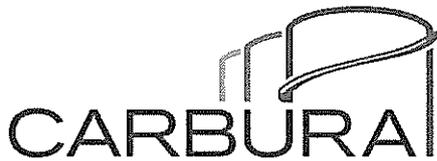
Mirjam Bütler

Kopie an:

Mitglieder der BPUK

M. Ritter und S. Rolli, Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)

F. Wicki, Direktor swisstopo



Badenerstrasse 47 Telefon 044 217 41 11
Postfach Telefax 044 217 41 10
8021 Zürich Postcheck 80-21080-8
www.carbura.ch MWST-Nr. CHE-105.841.616 MWST

Frau Bundesrätin Viola Amherd
Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Per E-Mail:
Rechtsdienst@swisstopo.ch

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 10. Januar 2024

Zürich 12. April 2024
Bearbeiter/in Martin Rahn
Direktwahl 044 217 41 69
E-Mail martin.rahn@carbura.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung der Änderung des Geoinformationsgesetzes teilnehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens. CARBURA ist die Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe. Unsere Hauptaufgabe ist die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit diesen wichtigen Energieträgern, die noch immer knapp die Hälfte des aktuellen Energiemixes in der Schweiz ausmachen. Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung ist ein Auftrag aus der Verfassung und dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG).

Die Tankanlagen der Mitglieder der CARBURA, der Importeure von flüssigen Treib- und Brennstoffen, sind im Inventar des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) als Kritische Infrastrukturen aufgeführt. CARBURA vertritt diese Tanklager gegenüber dem BABS wie auch gegenüber den Kantonen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Das grundsätzliche Bedürfnis der Vereinheitlichung und der Vervollständigung des Leitungskatasters über die ganze Schweiz ist für zahlreiche Bereiche im Grundsatz erstrebenswert. Allerdings sind sensible Bereiche, z.B. Kritische Infrastrukturen oder Anlagen der Gesamtverteidigung, vor der Eintragung jeglicher Medien im Leitungskataster zu schützen.

Die Informationsbeschaffung und im Besonderen die Informationsbeschaffung für Missbrauch ist mit den heutigen digitalen Möglichkeiten einfacher geworden. Der Missbrauch von Daten zu Leitungen darf im Umfeld von Kritischen Infrastrukturen nicht erleichtert werden. Deshalb ist generell der Zugang zu entsprechenden Informationen für alle Nutzer zu unterbinden. Auszunehmen sind ausschliesslich

Behörden, die entsprechende Daten zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen, sowie die Besitzer und Eigentümer der Anlagen.

Um Missbrauch von Daten zu verhindern, sollten diese sensiblen Daten gar nicht erst in den Kataster aufgenommen werden. Nur so kann Missbrauch wirkungsvoll verhindert werden.

2. Hinweise und Anträge zu einzelnen Artikeln

Basierend auf den obigen Ausführungen machen wir folgende Hinweise und Anträge zu einzelnen Artikeln:

Art. 18b, Absatz 4 (neu):

Wir beantragen folgenden neuen Absatz zum Schutz von Anlagen der Gesamtverteidigung und von Kritischen Infrastrukturen:

Antrag: Im Bereich von Anlagen für die Gesamtverteidigung sowie im Bereich von Kritischen Infrastrukturen wird auf das Eintragen von sämtlichen Werkleitungsmedien verzichtet. Dies gilt auch für einen angemessenen Radius um die jeweiligen Bereiche.

Begründung: Dem allfälligen Missbrauchen von Leitungsdaten jeglicher Medien ist im Umfeld von Anlagen zur Gesamtverteidigung und von Kritischen Infrastrukturen Einhalt zu gebieten. Dies ist nur möglich, wenn die entsprechenden Daten gar nicht erst im Leitungskataster Schweiz aufgenommen werden.

Art. 18f, Abs 6:

Im Artikel 18f wird der Zugang, die Nutzung und die Überwachung des Leitungskatasters Schweiz geregelt. Es ist aus unserer Sicht ungenügend im Absatz 6 «Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen» zu treffen. Welche Art von Massnahmen wird auf Gesetzesstufe offen gelassen und die Zuständigkeit dem Bundesrat zugeteilt. Damit hier eine Sicherheit gegen den Missbrauch des Leitungskatasters Schweiz sichergestellt werden kann, müssen die Art der Massnahmen auf Gesetzesstufe aufgeführt sein.

Sollte unser Antrag für einen neuen «Art. 18b, Abs 4» aufgenommen werden, könnte im Gegenzug auf «Art. 18f, Abs 6, Litt. d» ersatzlos verzichtet werden.

Wir hoffen, dass unsere Einwände im Rahmen der laufenden Arbeiten berücksichtigt werden können und in die finale Fassung der Gesetzesvorlage einfliessen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin B. Rahn-Hirni



Matthias Rufer

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

3003 Bern

Per Mail an rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, 9. April 2024

Antwort auf die Vernehmlassung Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern und nehmen diese gerne wahr. Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment. Die Zusammenführung und vereinfachte Nutzung von wichtigen Datenbeständen sind uns ein zentrales Anliegen.

Deshalb begrüssen wir die vorgesehene Schaffung eines nationalen Leitungskatasters ausdrücklich. Die gesetzliche Grundlage mit Art. 18 des Geoinformationsgesetzes erscheint uns zweckmässig. Ebenso begrüssen wir die geteilte Finanzierung durch Bund und Kantone, die in Art. 39a ausgeführt wird. In besonderer Weise möchten wir den Art. 39a, Abs. 2 lit. c würdigen: Die darin vorgesehene gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von ausserordentlichen Weiterentwicklungen und Innovationen im nationalen Leitungskataster beurteilen wir vom Verein eGov-Schweiz als wichtiges Element einer zielführenden Gesetzgebung in diesem Bereich.

Zusätzlich begrüssen wir, im Sinne eines «Open Data» Ansatzes, die angedachten Klärungen mit der SIA hinsichtlich dem Geodatenmodell LKMap und einer möglichen inhaltlich koordinierten Entwicklung mit dem LKCH-Modell des Bundes.

Insgesamt sind wir davon überzeugt, dass mit der Schaffung des nationalen Leitungskataster wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen auf eine sinnvolle Art und Weise ein nützliches digitales Instrument geschaffen wird.

Freundliche Grüsse

eGov-Schweiz



Oliver M. Meyer

Präsident



Christoph Beer

Geschäftsführer

Luppenstrasse 1 | CH-8320 Fehraltorf

VBS
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

rechtsdienst@swisstopo.ch

Ihr Zeichen	MBU
Unser Zeichen	Markus Burger
Kontakt	+41 58 595 12 10
Direktwahl	markus.burger@electrosuisse.ch
E-Mail	
Datum	15. Januar 2024

Vernehmlassungsverfahren: Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Electrosuisse als technische Fachorganisation fokussiert sich auf technische Sachthemen im Umfeld ihres Tätigkeitsgebietes, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse



Markus Burger
Geschäftsführer



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
EWA-energie Uri AG

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Herr Christian Gisler, Leiter Netz / Mitglied der Geschäftsleitung
Christian.gisler@energieuri.ch

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Mit dem LKCH wird die Leitungskatastersicht auf die Dokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen schweizweit harmonisiert, was zu Effizienzgewinnen in Planung, Projektierung und Bau von ober- und unterirdischen Infrastrukturen sowie für Wirtschaft und Behörden führt.

EWA-energie Uri AG führt Ihren Leitungskataster seit vielen Jahren schon laufend auf einem eigenen digitalen Geoinformationssystem nach. Dies auf eigene Kosten. Diese Daten werden ebenso im kantonalen Geoportal (www.geo.ur.ch) des Kantons Uri zur Verfügung gestellt und abgebildet. In diesem Portal wird die Art der Stromleitung (oberirdisch oder unterirdisch), die Lage sowie Genauigkeit der Leitungen (genau oder ungenau) angezeigt. Die Werkleitung "Elektrizität" ist somit aus unserer Sicht im Versorgungsgebiet von EWA-energie Uri AG sehr gut dokumentiert und bildet auf dem Geoportal des Kantons jetzt schon genau das ab, was der Bund mit dem LKCH aufbauen möchte.



2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Anmerkung 1:

Unter **Artikel Art. 18b Inhalt** würde dann im neuen Gesetz zwar beschrieben, aus was der LKCH bestehen soll, nicht aber im Detail, welche Medien damit gemeint sind. Es steht lediglich "... *Der Bundesrat bestimmt die Werkleitungsmedien, die Gegenstand des LKCH sind* ..." Dies könnte dann bei der Umsetzung zu Diskussionen führen. Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoller wäre, die explizit gemeinten Medien wie Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation und Fernwärme schon im Gesetz zu erwähnen.

Anmerkung 2:

Im geplanten LKCH sind die Medien Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation und Fernwärme vorgesehen. Es gibt aber noch weitere Ver- und Entsorgungsleitungen, welche ebenso im LKCH abgebildet werden könnten. Dies z.B. aus Schutz vor geplanten Grabarbeiten:

- Drainagen (grösserer Dimensionen)
- Entwässerungen (grössere Dimensionen)
- Hochwasserschutzleitungen
- Entlastungsleitungen
- Überlaufleitungen

Anmerkung 3:

Der LKCH soll aus Sicht Bund ein reines Informationsinstrument sein. Damit es dann auch tatsächlich genutzt wird, sollen die Daten aber möglichst aktuell gehalten werden bzw. mindestens quartalsweise oder sogar monatlich aktualisiert werden. Das Aktualisieren soll automatisiert eingerichtet werden. Im LKCH soll dann auch ersichtlich sein, wie aktuell die Daten sind bzw. wann diese zuletzt aktualisiert wurden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<i>Art. 18b</i> Inhalt	Die explizit gemeinten Medien wie Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation und Fernwärme klar beschreiben.	
<i>Art. 18b</i> Inhalt	<p>Im geplanten LKCH sind die Medien Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation und Fernwärme vorgesehen. Es gibt aber noch weitere Ver- und Entsorgungsleitungen, welche ebenso im LKCH abgebildet werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Drainagen (grösserer Dimensionen) ○ Entwässerungen (grössere Dimensionen) ○ Hochwasserschutzleitungen ○ Entlastungsleitungen ○ Überlaufleitungen 	
<i>Art. 18d</i> Zusammenführen der Daten	Der LKCH soll ein reines Informationsinstrument sein. Damit es dann auch tatsächlich genutzt wird, sollen die Daten möglichst aktuell gehalten werden bzw. mindestens quartalsweise oder sogar monatlich aktualisiert werden. Das Aktualisieren soll automatisiert eingerichtet werden. Im LKCH soll dann ersichtlich sein, wie aktuell die Daten sind bzw. wann diese zuletzt aktualisiert wurden.	

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Per E-Mail an: Rechtsdienst@swisstopo.ch

Zürich-Flughafen, 15. April 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz: Stellungnahme Flughafen Zürich AG

Sehr geehrter Herr Käser
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 hat Bundesrätin Viola Amherd interessierte Kreise eingeladen, zum oben genannten Vernehmlassungsentwurf Stellung zu beziehen. Die Flughafen Zürich AG ist als Konzessionärin des Bundes Eigentümerin und Betreiberin des grössten Landesflughafens der Schweiz. Für den Schutz der kritischen Infrastruktur innerhalb des im Objektblatt Flughafen Zürich des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt definierten Perimeters (SIL-Perimeter) investiert die Flughafen Zürich jährlich über 100 Millionen Franken – dazu gehören u.a. Sicherheitskontrollen für den Übertritt in den luftseitigen Bereich des Flughafens, ein Flughafenzaun sowie weitere sicherheitsrelevante Massnahmen. Die Flughafen Zürich AG ist deshalb von den geplanten Änderungen beim Leitungskataster unmittelbar betroffen.

Durch den Leitungskataster Schweiz sollen Untergrunddaten betreffend Kabel- und Leitungsführungen sowie der Verlauf von Gängen und Schächten (teil-)öffentlich und damit für alle einsehbar werden. Diese Daten zeigen unter anderem detailliert auf, wo und welche elektronischen Verbindungen vorhanden sind, wie die Wasserzu- und abfuhr zum Flughafen sichergestellt wird sowie den Verlauf von unterirdischen Gängen und Schächten. Sind diese Daten öffentlich einsehbar, erhöht das die Gefahr von terroristischen oder kriminellen Aktivitäten am und um den Flughafen Zürich. Täter könnten durch die unterirdischen Kanäle ins umzäunte Flughafengelände eindringen und sich darin unbemerkt aufhalten. Um das Risiko eines unbefugten unterirdischen Zutrittes zum luftseitigen Perimeter oder eine Manipulation an Kabel und Wasserleitungen weiterhin klein zu halten, ist es entscheidend, die entsprechenden Pläne und Daten weiterhin unter Verschluss zu halten.

Als grosse Bauherrin auf dem eigenen Gelände werden im Zusammenhang mit Bauprojekten viele Daten über besondere Gebiete oder schützenswerte Infrastrukturen generiert. Sicherheitsüberlegungen zum Perimeterschutz machen es notwendig, diese Daten entsprechend zu schützen. Dazu gehört, dass sie nicht in den neuen nationalen Leitungskataster aufgenommen werden und nicht einsehbar sind. Diese Ausnahmen sind auf kantonaler Ebene und dem Leitungskataster des Kantons Zürich bereits gewährleistet.

Der Kanton Zürich berücksichtigte bei der Vereinheitlichung des kantonalen Leitungskataster vor vier Jahren bereits die Sicherheitsbedenken von vom Bund als kritische Infrastrukturen klassifizierten Einrichtungen. Zu diesen zählt erwiesenermassen auch der Flughafen Zürich. Dabei wurden folgende Ausnahmen zu Gunsten des Perimeterschutzes gewährt:

- Entlassung aus der Lieferpflicht von LK-Daten für den Flughafenperimeter gemäss Objektblatt Flughafen Zürich des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL-Perimeter)
- Einschränkung der Nutzungsrechte bei Daten über den Flughafenperimeter gemäss Objektblatt Flughafen Zürich des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL-Perimeter)

Eine explizitere Regelung dieser notwendigen Ausnahmen für kritische bzw. schützenswerte Infrastrukturen auf Gesetzesstufe wäre zu begrüssen. Damit kann eine Vereinheitlichung der Bundes- und Kantonsregelungen sichergestellt werden, sodass sich für Betreiber von kritischen Infrastrukturen keine unterschiedlichen Pflichten ergeben und der Perimeterschutz des Flughafens Zürich weiterhin sichergestellt ist.

Antrag 1: Art. 18d ist folgendermassen zu ergänzen

^{3(neu)} Ausgenommen von der Lieferpflicht nach Absatz 2 sind die vom Bundesrat definierten kritischen Infrastrukturen von nationaler Bedeutung.

Artikel 18f sieht zwar vor, dass der Bundesrat Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen regelt. Damit werden die oben genannten Sicherheitsbedenken anerkannt und adressiert. Allerdings sollen die Leitungsdaten gemäss erläuterndem Bericht lediglich «auf Antrag der Betreiberin bzw. des Betreibers [einer kritischen Infrastruktur] und in Absprache mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz nicht in den LKCH geliefert werden“. Hier wird zwar richtigerweise von einem möglichen Cyberangriff ausgegangen, allerdings deutet dies auf die Unvollständigkeit der Sicherheitsüberlegungen hin. Wie einleitend erwähnt, könnte der Zugang zu diesen Daten auch terroristische oder kriminelle Aktivitäten begünstigen, womit der Nachrichtendienst des Bundes und das Fedpol ebenfalls einzubeziehen wären.

Im Weiteren soll gemäss Art. 18f. Bst. d der Bundesrat Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen regeln. Bereits heute besteht eine etablierte und gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Flughafen Zürich zum Schutz der Infrastruktur. Die Einführung eines neuen Gesetzes, in welchem – aufgrund des Gesetzes (zusätzliche) Massnahmen zum Schutz der Infrastruktur auferlegt

werden als heute notwendig sind, ist unverhältnismässig und führt zu administrativem Mehraufwand für die betroffenen Organisationen wie für den Bund – ebenso wie die vorgeschlagene Opt-Out Lösung von der Lieferpflicht. Es ist deshalb zielführender, die kritischen Infrastrukturen, die von der Lieferpflicht ausgenommen sein sollen, im Vorhinein zu definieren (Antrag 1). In diesem Fall sind die Nutzungsrechte der Daten von kritischen Infrastrukturen bei der Verwaltung auf diejenigen Stellen einzuschränken, die sie zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages effektiv benötigen – zum Beispiel im Zusammenhang mit einem Bauprojekt. Eine Weiterleitung soll prinzipiell ausgeschlossen sein und nur mit Zustimmung des Dateninhabers an einen definierten Adressatenkreis ermöglicht werden.

Antrag 2: Art. 18f ist folgendermassen anzupassen

6 Der Bundesrat regelt:

d. die ~~Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen;~~ Einschränkungen der Nutzungsrechte von Daten von kritischen Infrastrukturen;

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge. Gerne stehen wir für die Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stephan Bühler
Head Safety & Security



Peter Maag
Leiter Geomatik & Werkleitungskoordination

Questionnaire

Modification de la loi sur la géoinformation; Cadastre des conduites Suisse (CCCH)

Consultation du 10 janvier 2024 au 18 avril 2024

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :

Gaznat SA Société pour l'Approvisionnement et le Transport du Gaz naturel en Suisse Romande, siège à Lausanne, avec bureaux administratifs à Av. Général-Guisan 28, 1800 Vevey

Personne à contacter en cas de questions en retour (nom, courriel, téléphone):

Sabine Comisetti, Responsable juridique, s.comisetti@gaznat.ch, 058 274 04 62

Réactions d'ordre général

1. Etes-vous favorable aux orientations définies et aux objectifs fixés dans le projet mis en consultation ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Commentaires :

Sur le principe, notre société salue la mise en place d'un cadastre des conduites Suisse (CCCH), afin notamment de contribuer à mieux sécuriser les conduites et les infrastructures en sous-sol.

*Les installations de Gaznat, en tant qu'elles servent à l'approvisionnement en gaz naturel de la Suisse occidentale, sont toutefois classifiées comme faisant parties des **infrastructures critiques au niveau Suisse**, et sont ainsi soumises à la stratégie nationale pour la protection des infrastructures critiques (PIC) adoptée par le Conseil fédéral (<https://www.babs.admin.ch/fr/protection-des-infrastructures-critiques>) ; tel est également le cas des autres entreprises suisses d'approvisionnement en gaz naturel.*

*Pour des raisons de sécurité nationale évidente (p.ex. risques d'attentats), il est dès lors **essentiel que l'accès aux données relatives aux gazoducs / conduites concernés ne soit pas libre**, mais qu'il soit :*

(a) strictement limité aux données absolument nécessaires, et

(b) soumis à un contrôle très strict des personnes pouvant y avoir accès.

2. Autres réactions d'ordre général concernant le projet mis en consultation :

Cliquez ou effleurez l'écran ici pour saisir du texte)

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18f		<p><i>Sur le principe, notre société salue la mise en place d'un cadastre des conduites Suisse (CCCH), afin notamment de contribuer à mieux sécuriser les conduites et les infrastructures en sous-sol.</i></p> <p><i>Les installations de Gaznat, en tant qu'elles servent à l'approvisionnement en gaz naturel de la Suisse occidentale, sont toutefois classifiées comme faisant parties des infrastructures critiques au niveau Suisse, et sont ainsi soumises à la stratégie nationale pour la protection des infrastructures critiques (PIC) adoptée par le Conseil fédéral (https://www.babs.admin.ch/fr/protection-des-infrastructures-critiques) ; tel est également le cas des autres entreprises suisses d'approvisionnement en gaz naturel.</i></p> <p><i>Pour des raisons de sécurité nationale évidente (p.ex. risques d'attentats), il est dès lors essentiel que l'accès aux données relatives aux gazoducs / conduites concernés ne soit pas libre, mais qu'il soit :</i></p> <p><i>(a) strictement limité aux données absolument nécessaires, et</i></p> <p><i>(b) soumis à un contrôle très strict des personnes pouvant y avoir accès.</i></p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Vevey, le 17 avril 2024



René Bautz
Directeur général



Gilles Verdan
Directeur Réseau



René Bautz
Directeur général

Gaznat SA | Av. Général Guisan 28 | CH - 1800 Vevey
r.bautz@gaznat.ch | www.gaznat.ch
T +41 (0) 58 274 04 84



Gilles Verdan
Directeur Réseau

Gaznat SA | Ch. des Iles 11 | CH - 1860 Aigle
g.verdan@gaznat.ch | www.gaznat.ch
T +41 (0) 58 274 04 11

DIRECTION GENERALE

DG/gpo

Par courrier électronique

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et
des sports

Madame Viola Amherd

Conseillère fédérale

Palais fédéral est

3003 Berne

rechtsdienst@swisstopo.ch

Genève, le 12 février 2024

Consultation relative à la modification de la loi sur la géoinformation (cadastre des conduites Suisse)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à l'affaire visée, et vous remercions de l'invitation à prendre position.

Le projet de révision, et le message qui l'accompagne, ne précisent pas la notion d'infrastructures critiques de sorte que nous considérons le registre tenu par l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP) comme la référence en la matière. Genève Aéroport, comme les autres aéroports nationaux, doit être considéré comme une telle infrastructure au sens du projet de révision évoqué ci-avant.

Nous estimons par conséquent que nous sommes exclus de l'obligation de renseigner le cadastre de conduites Suisse dans le périmètre aéroportuaire au sens du plan sectoriel de l'infrastructure aéronautique (PSIA), et dans la proximité immédiate. Il en va du respect des règles relatives à la sûreté aéroportuaire telles que fixées par l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC).

En vous remerciant d'avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.


André Schneider
Directeur général

Copies (format électronique) :

- Mme Emanuela Dose Sarfatis, Secrétaire générale adjointe, République et canton de Genève, DF
- Mme Helena Hallauer, Cheffe de la section droit et affaires internationales, Office fédéral de l'aviation civile
- M. David Karrer, Directeur relations extérieures, Flughafen Zürich AG
- Interne: cwi, mgt, pmg, dsh, alr



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Gemeinderat, 6484 Wassen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Etter Nicolas, nicolas.etter@wassen.ch, 041 885 11 35

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:
Keine Ergänzungen

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

[geosuisse, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern](#)

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Per E-Mail an: rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, im April 2024

Stellungnahme zur Änderung der Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

GEOSUISSE nutzt die Gelegenheit, eine Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage abgeben zu können.

GEOSUISSE kurz vorgestellt:

- Der Verein wahrt und fördert die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder vorwiegend in den Bereichen Geomatik und Landmanagement in fachlicher, wirtschaftlicher, politischer, technischer und juristischer Hinsicht.
- Rund 650 Hochschulabsolventinnen und -absolventen sind Mitglied des Vereins.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Matthias Widmer
Präsident



Erwin Vogel
Vizepräsident



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
GEOSUISSE

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Erwin Vogel, erwin.vogel@emchberger.ch, 0792226486

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

In den Kantonen, welche bereits Datenverwaltungsstellen zum Betrieb des Leitungskataster betreiben, sollen diese übernehmen können.

Die Datenverwaltungsstellen sind etablierte Anlaufstellen in den Gemeinden und werden rege benutzt.

Der Kreis der Berechtigten ist schwierig zu beschränken und kontrollieren.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b Abs. 1 Bst. a	Empfehlung: Mindestlänge der Leitungen festlegen, damit ein Betreiber im Verzeichnis der Netzbetreiber in einer Gemeinde aufgeführt wird.	Gewisse Netzbetreiber haben nur wenige Meter bis einige 100m Leitungen am Rand einer Gemeinde, sind aber hauptsächlich in der Nachbargemeinde tätig.
18b Abs. 2	Empfehlung: Die in der SIA Norm 405 geführte Kategorie «weitere Medien» ebenfalls mitberücksichtigen.	z. B. Signalkabel
18b Abs. 3	Empfehlung: Neue Leitungen müssen zwingend mit Höheninformationen erfasst und verwaltet werden. Dies soll auch für Leitungen gelten, die am offenen Graben neu vermessen werden können.	Falls mit der revidierten SIA Norm 405 nicht automatisch gegeben, müssen auf Verordnungsstufe Vorgaben gemacht werden zur 3D-Erfassung von neuen Leitungen und solchen, die am offenen Graben aufgenommen werden. Im Kontext von BIM und anderen Anwendungen werden 3D-Daten zunehmend wichtiger.
18c Abs. 2	Empfehlung: die bestehenden / revidierten Normen des sia sind zu übernehmen	Die Norm sia 405 hat sich bewährt und durchgesetzt. Datenmigrationen und das Beschaffen von zusätzlichen Leitungsinformationen sind teuer und unverhältnismässig.
18f		Hinweis zur Nutzung: Spätestens auf Verordnungsstufe muss sichergestellt werden, dass Nutzende bei Abfragen des LKCH darauf hingewiesen werden, dass bei Bauvorhaben zusätzlich die Werkpläne zu konsultieren sind. Dies ist beispielsweise im Kt. BE auf Verordnungsstufe geregelt; siehe Art. 8 VLK.
18f, Abs. 5	Ergänzung: «Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Polizei, der Nachrichtendienst des Bundes sowie die zuständigen Stellen der betroffenen Kantone haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit...»	Für den Fall, dass neben dem LKCH auch ein kantonaler LK betrieben wird, ist eine Überwachung der Nutzung nur dann vollständig und damit sinnvoll, wenn die Überwachungsergebnisse beider Systeme gesamthaft ausgewertet werden. Ein entsprechender Austausch müsste vorgesehen werden, sprich, auch die Kantone sollen Informationen erhalten können, was die Nutzung des LKCH auf ihrem Gebiet angeht.
39a Abs. 1 und 2	Wie ist der Begriff «Mehraufwand» genau zu verstehen? Was bedeutet er konkret für Kantone, die bereits einen Leitungskataster aufgebaut und in Betrieb haben? Der erläuternde Bericht müsste hierzu konkrete Aussagen machen.	Siehe auch Bemerkung zu Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts.

46a Abs. 2	Anstelle der Kann-Formulierung ist eine verbindliche Formulierung zu wählen. Der Bund soll den Aufbau des LKCH abgelden.	Zur Gleichbehandlung der Kantone muss dies auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die einen Leitungskataster bereits eingeführt haben.
---------------	--	---

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1.3		Die GEOSUISSE kann geodienste.ch als Betriebsplattform nachvollziehen. Die GEOSUISSE geht davon aus, dass die bestehenden kantonalen LK ohne grosse Umstellungen in den LKCH integriert, resp. Weitergeleitet werden können, ohne Doppelspurigkeiten. Es stellen sich allerdings noch Fragen, wie der Datenfluss konkret ausgestaltet werden soll (siehe auch Art. 18d). Diese sind auf Verordnungsstufe oder andere geeignete Weise zu regeln.
13.3		LKMap: Falls SIA 405 nicht angewendet werden kann, verkompliziert sich der Datenfluss und Datentransformationen werden zwingend. Wie würde der Datenfluss dann mit den überregionalen Werken funktionieren, die zentral an geodienste.ch liefern, deren Daten aber auch im LKMap-Format in die kantonale Geodateninfrastruktur integriert werden müssen?
5.1	Die Erläuterungen sind dahingehend zu konkretisieren, dass für die Kantone ersichtlich wird, mit welchem Bundesbeitrag für Aufbau und Betrieb sie rechnen können. U.a. sollen folgende Fragen einfach beantwortet werden können: Gibt es bspw. eine Abstufung nach Fläche und/oder Bevölkerungszahl der Kantone? Womit können Kantone rechnen, die bereits einen LK aufgebaut haben?	
5.2		«Die anfallenden Betriebskosten der Kantone werden auf 6 Millionen Franken pro Jahr pauschal geschätzt.» Es wäre hilfreich nachvollziehen zu können, wie sich dieser Betrag zusammensetzt resp. was darin alles enthalten ist (inkl. Personalkosten, Kosten der Gemeinden resp. Datenverwaltungsstellen?).
6.8	Es soll explizit aufgeführt werden, ob das Datenschutzgesetz des Bundes oder jenes der betroffenen Kantone gilt.	

6.8	Das Verzeichnis der NetzbetreiberInnen ist in diesem Kapitel auch zu erwähnen, zumal darin Namen von natürlichen Personen enthalten sein werden (Eigentümer privater Leitungen).	
-----	--	--



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Geoterra Gruppe

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Franco Hunziker, franco.hunziker@achtgradost.ch, +41 43 500 44 11

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Absicht, den Leitungskataster schweizweit in einer einheitlichen Form zur Verfügung zu stellen, ist zu begrüßen. Der Nutzen entsteht aber nur dann, wenn es gelingt, in einer vernünftigen Zeit eine grosse Flächendeckung zu erreichen. Die Herausforderung besteht dabei darin, dass es im Bereich der Werkleitungen, im Gegensatz etwa zur amtlichen Vermessung, weniger lang Vorgaben zum Leitungskataster gibt. Erst seit 2012 ist mit dem Datenmodell LKMap des SIA 405 ein Datenmodell zum Leitungskataster verfügbar. Dieses ist mittlerweile Grundlage von mehreren kantonalen Leitungskatastern und hat sich soweit bewährt. Es ist deshalb sinnvoll, dass sich auch LKCH auf dieses Datenmodell abstützt. Inhaltlich sollte sich der LKCH eng an das Datenmodell LKMap halten, insbesondere keine inhaltlichen Erweiterungen vorsehen, die grosse finanzielle Auswirkungen auf die bestehenden kantonalen Leitungskataster oder sogar die Werkinformationen haben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3, Abs. 1, Bst. k - n		Bei den Definitionen von Netzeigentümerin oder -eigentümer bzw. Netzbetreiberin oder -betreiber wird ein Bezug zu «...unbestimmte Anzahl von Grundstücken» genommen. Die Frage ist, ob es diesen Bezug braucht.
18a		Gemäss SIA 405 dient der Leitungskataster in erster Linie der Koordination und Information und ist nicht die geeignete Grundlage für Interventionen im Untergrund, wie dies aus dem Artikel interpretiert werden kann. Dafür sind die Netzbetreiberin oder -betreiber zu konsultieren bzw. die Werkinformationen beizuziehen. Bei der Ausweitung des Zweckes des Leitungskatasters ist Zurückhaltung zu üben. Ein Leitungskataster kann die Werkinformationen nicht ersetzen.
18b, Abs. 1, Bst. a		Der Bedarf nach einem schweizweit verfügbaren Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber ist bereits heute gross, da in verschiedenen Kantonen bereits ein digitaler Leitungskataster besteht. Eine schweizweite Organisationstabelle macht Sinn, weil dadurch Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Heute kennt vor allem der VSA eine solche Organisationstabelle. Mit der laufenden Revision der SIA 405 ist neu ebenfalls die Einführung einer Organisationstabelle vorgesehen.
18b, Abs. 1, Bst. B, Ziff. 2		Es ist zu begrüßen, dass für private Leitungen nicht eine generelle Dokumentationspflicht vorgeschrieben wird, sondern nur für diejenigen Leitungen im öffentlichen Grund. Dadurch dürfte sich der technische und finanzielle Aufwand insbesondere für kleine Netzbetreiberorganisationen in vertretbarem Rahmen halten.
Art. 18f		Der Leitungskataster soll nicht öffentlich zugänglich sein, sondern der Zugangsberechtigung B unterliegen. Es ist deshalb vorgesehen, den Zugang zu regulieren. Es ist darauf zu achten, dass die Zugangshürde nicht allzu hoch angesetzt wird, sodass die Nutzung unverhältnismässig stark eingeschränkt wird und der eigentliche Zweck und Nutzen des Leitungskatasters beeinträchtigt wird. Da für die kantonalen Leitungskataster der Zugang auch beschränkt ist, muss darauf geachtet werden, dass kein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht, z. B. durch mehrfaches oder wiederholtes Beantragen der Zugangsberechtigung. Das Verhältnis zwischen Schutzbedürfnis der Informationen und dem Sicherheitsaufwand muss sich in einem vernünftigen Mass bewegen. Auf Stufe Bund soll die Nutzung des Leitungskatasters durch verschiedene

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

		<p>Bundesstellen überwacht werden und bei Bedarf auch auf Personendaten zugegriffen werden können. Insbesondere bei Personendaten ergeben sich erhöhte Anforderungen an den Datenschutz. Diesbezüglich stellt sich die Frage, inwiefern eine solche Überwachung überhaupt notwendig ist bzw. wie weit sie gehen soll. Aufgrund des beschränkten Informationsgehaltes des Leitungskatasters ergibt sich daraus kein allzu grosses Gefahrenpotential und zudem ist die Möglichkeit vorgesehen, dass besonders kritische Infrastrukturen von einer Aufnahme in den Leitungskataster ausbedungen werden können.</p>
--	--	---

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<p>Kap. 1.3</p>	<p>Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung Organisationsmodelle</p>	<p>Geprüft wurden die Organisationsmodelle «Aggregation» und «Kantonal». Obwohl gemäss Bericht die Unterschiede zwischen diesen beiden Organisationsmodellen gering sind, fiel die Wahl auf das Organisationsmodell «Aggregation». Die meisten Werkinformationen als Quelle für den Leitungskataster sind kleinräumig organisiert. Mit den bereits bestehenden bzw. im Aufbau befindenden kantonalen Leitungskatastern findet ein Zusammenzug auf kantonaler Ebene statt. Somit sind die Kantone näher am Ursprung des Leitungskatasters und somit liesse sich auch das Organisationsmodell «Kantonal» rechtfertigen. Grundsätzlich wäre es damit eine kantonale Aufgabe, die bundesrechtlich geregelt wird. Wie der Bericht ausführt, wäre es eine ähnliche Organisationform wie beim ÖREB. Dazu kommt, dass die Kantone vor dem Bund mit der Umsetzung des Leitungskatasters begonnen hatten, was eher dafür spricht, dass der Bund nachträglich nur die Regelungen für einen schweizweit einheitlichen Leitungskataster trifft. In jedem Fall sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden und mögliche Synergien zu nutzen.</p>
<p>Kap. 5.2</p>	<p>Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete</p>	<p>Bezüglich Abschätzung von Kosteneinsparungen ist zu berücksichtigen, dass der Leitungskataster vom Informationsgehalt her als Informations- und Koordinationsinstrument vorgesehen ist. Für konkrete Planungen und</p>

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

		<p>Projektierungen genügen diese Daten ab einem bestimmten Detaillierungsgrad nicht. Der Leitungskataster kann primär helfen, rascher an die Informationen bezüglich Organisationen zu kommen, wo detaillierte Werkinformationen beschafft werden können.</p> <p>Die meisten Gemeinden sind selbst Netzbetreiberinnen und verfügen über die entsprechenden Werkinformationen. Der LKCH bietet für diese Gemeinden nur einen beschränkten Zusatznutzen, insbesondere dann, wenn bereits ein kantonaler Leitungskataster verfügbar ist, der für die Gemeinden mit Kosten verbunden war. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass die Einführung von LKCH für die Gemeinden grundsätzlich keine Kostenfolge hat.</p>
Kap. 5.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	<p>In welchem Ausmass der Leitungskataster zu effizienteren Arbeitsprozessen und zur Schadenminimierung beitragen kann, hängt primär von der Qualität der zugrundeliegenden Werkinformationen ab. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass die Werkinformationen laufend, in der nötigen Qualität nachgeführt werden, damit der daraus abgeleitete Leitungskataster die angestrebten positiven Auswirkungen tatsächlich entfalten kann.</p>



Eidgenössisches Departement für Vertei-
digung, Bevölkerungsschutz und Sport
VBS
Frau Bundespräsidentin Viola Amherd
3003 Bern

per E-Mail: Rechtsdienst@swisstopo.ch

11. April 2024

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Januar 2024 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes (GeolG) - Leitungskataster Schweiz eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Aufgrund der direkten Betroffenheit unserer Mitglieder durch die Vorlage erlauben wir uns, fristgerecht Stellung zu nehmen.

I. Allgemein

Die Leitungen zur Ver- und Entsorgung sind in der Schweiz sehr unterschiedlich dokumentiert und zugänglich. Ohne staatliche Vorgaben wird sich schweizweit in absehbarer Zeit nichts daran ändern. Mit einer Ergänzung des Geoinformationsgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz geschaffen werden. Dieser soll schweizweit vollständig und flächendeckend Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität und in harmonisierter Form bereitstellen, um die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft mit Energie, Wasser und Kommunikation sowie zur Entsorgung geleistet.

Der HEV Schweiz unterstützt die Einführung des Leitungskatasters Schweiz unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

II. Zur Vorlage

1. Zweck des Leitungskatasters (Art. 18a nGeolG)

Der LKCH stellt als Informationssystem für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität bereit, um zur Unterstützung der Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund beizutragen sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen (Art. 18a Abs. 1 nGeolG, sog. Muss-Etappe). Der Bundesrat kann den Zweck des LKCH durch Verordnung um die Unterstützung in den Bereichen Projektierung, Baubewilligung und Grundbuch erweitern (Art. 18a Abs. 2 nGeolG, sog. Kann-Etappe).

Der geplante LKCH schafft nach Ansicht des HEV Schweiz einen Mehrnutzen. Es macht Sinn, dass die für den Leitungskataster vorgesehenen Daten gleich erfasst werden, nach einem schweizweit einheitlichen Modell. Die Erfassung der Höhen im Boden ist essenziell. Nur so lässt sich eruieren, wo die Leitungen liegen und wo noch Freiräume im Boden für eine weitere Nutzung bestehen. Auch der Unterhalt der Leitungen lässt sich durch den LKCH verbessern und Schäden an Leitungen vermeiden. Durch eine einheitliche Erfassung wird die Planung vereinfacht, effektiver, schneller und kostengünstiger. Planer (Architekten und Ingenieure) haben derzeit keine einheitliche Übersicht, was für Leitungen sich überhaupt wo im Boden befinden. Für die Informationsbeschaffung zu den Ver- und Entsorgungsleitungen müssen verschiedene Wege beschriftet werden (PDF, Mails, Telefonate) oder verschiedene Tools herangezogen werden. Es muss zuerst herausgesucht werden, welche Netzbetreiber (siehe nachfolgend Ziff. 5) vorhanden sind und die Planer müssen sich anschliessend mit jedem einzelnen auseinandersetzen. Der LKCH würde eine Übersicht über die Netzbetreiber auf einen Blick bieten. Die Kontaktaufnahme und Abklärung mit den Netzbetreibern entfällt zwar nicht, aber der erste Teil der Informationsbeschaffung für den Planer würde massgeblich vereinfacht und wäre zeitsparend. Dies liegt im Interesse aller, auch der privaten Bauherren (Kosteneinsparung). Im Hinblick auf die Digitalisierung und BIM (Building Information Modeling) ist es wichtig, auch die Leitungen für die unterirdische Ver- und Entsorgung zu erfassen. Die zivilrechtliche Wirkung des Privateigentums bleibt unangetastet (Art. 667 ZGB). Der Leitungskataster soll in der ersten Etappe (sog. Muss-Etappe) nicht rechtsverbindlich, sondern nur rein informativ sein.

Art. 18a Abs. 2 nGeolG sieht eine optionale Erweiterung des LKCH vor für die Projektierung, das Baubewilligungsverfahren und das Grundbuch (sog. Kann-Etappe). Im Zusammenhang mit Dienstbarkeiten (vorgenannter Zweck Grundbuch) kann dem LKCH nur eine informative, bildgebende Funktion zukommen im Sinne eines Plans. Dies geschieht dadurch, dass eine Dienstbarkeit bildlich auf einem Plan festgehalten wird. Eine verbindliche Wirkung des Katasters hingegen würde der HEV Schweiz ablehnen. Der LKCH soll das Grundbuch weder konkurrenzieren noch ablösen. Am bisherigen System des Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfts (vertragliche Begründung und Eintrag ins Grundbuch), so wie es das Privatrecht in Art. 731 ff. ZGB für die Dienstbarkeiten vorsieht, ist festzuhalten.

Position HEV Schweiz

Der HEV Schweiz unterstützt grundsätzlich den Zweck des LKCH als Informationssystem und damit die Vorlage im Grundsatz. Eine Zweckerweiterung, insbesondere, falls diese mit einer Rechtsverbindlichkeit des LKCH einhergehen sollte, lehnt der HEV Schweiz ab. Es werden Beschränkungen des privaten Eigentums befürchtet.

2. Definition Netzbetreiber und Netzeigentümer (Art. 3 Abs. 1 lit. k und l nGeolG)

Die Vorlage betrifft primär Netzeigentümer und Netzbetreiber. Der Netzeigentümer wird wie folgt definiert «natürliche oder juristische Person, die Eigentümer von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen» und analog dazu der Netzbetreiber «natürliche oder juristische Person, die Betreiber von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen.» In den meisten Fällen sind Netzbetreiber und Netzeigentümer identisch. Die SIA 405 hingegen verwendet bei ihrer Definition «eine bestimmte Anzahl von Grundstücken» weshalb die privaten Grundeigentümer ebenfalls dem Anwendungsbereich der SIA 405 und damit der Dokumentationspflicht unterstellt werden. Die SIA 405 ist jedoch in den Kantonen nur verbindlich, wo diese in einem kantonalen Gesetz für verbindlich erklärt wurde. Sie befindet sich zudem derzeit in Überarbeitung. Im GeolG soll für Netzbetreiber eine Digitalisierungspflicht, subsidiär für Netzeigentümer, eingeführt werden.

Position HEV Schweiz

Der HEV Schweiz unterstützt die Definition der Netzeigentümer und Netzbetreiber. Es wird damit klargestellt, dass private Grundeigentümer nicht als solche gelten.

3. Inhalt des LKCH (Art. 18b nGeolG)

a. Erfassung von Leitungen, welche den öffentlichen Grund queren

Der LKCH soll aus einem nach Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiber und aus einem Kataster der Leitungsnetze, die für vom Bundesrat bestimmten Werkleitungsmedien (vorgesehen sind in der Muss-Etappe Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation sowie Fernwärme) und aus Daten von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen, bestehen (vgl. Art. 18b Abs. 1 lit. a und b nGeolG). Diese, den öffentlichen Grund betreffenden Daten müssen den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Dabei können die Kantone bestimmen, dass diese von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden (Art. 18d Abs. 3 nGeolG). Private Grundeigentümer werden somit dazu verpflichtet, wenn Leitungen den öffentlichen Grund queren, diese Daten dem Kanton zu liefern. Private Leitungen auf privatem Grund sollen nicht aufgenommen werden, da dem Schutz dieser Informationen Rechnung getragen werden soll. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes ist in den meisten Fällen eine Konzession oder Bewilligung nötig. Das heisst, die Daten sind in Form von Plänen bereits vorhanden und müssen nicht nochmal erhoben werden. Für solche Fälle sieht der Vorschlag vor, dass die Kantone bestimmen können, dass die Gemeinden, statt die privaten Grundeigentümer, die Daten liefern. Der Bund verfügt nicht über die Kompetenz, den Kantonen vorzuschreiben, dass ausschliesslich die Gemeinden anstelle der privaten Grundeigentümer die Daten liefern müssen. Es soll keine Pflicht für private Grundeigentümer eingeführt werden, die Daten digitalisiert zu liefern. Die Dokumentation soll sich gemäss erläuterndem Bericht auf minimale Angaben zur geografischen Lage (z.B. Koordinaten des Ein- und Austritts der Leitungen im öffentlichen Grund) und die Benennung, um was für eine Leitung es sich handelt, beschränken. Der Name des privaten Leitungseigentümers soll nicht im LKCH erscheinen, sondern nur ein Vermerk, dass sich der Nutzer bei einer solchen Leitung an die Gemeinde oder an eine andere bezeichnete Stelle wenden soll.

Beim öffentlichen Grund gilt es zu bedenken, dass beispielsweise bei einem öffentlichen Strassenabschnitt oder einem öffentlichen Platz eine Widmung des privaten Grundes bestehen kann. Damit zählt der Untergrund, welcher sich im Privateigentum befindet, zum öffentlichen Grund. Somit kann der Fall auftreten, beispielsweise wenn zwei Gebäude durch eine öffentliche Strasse getrennt sind und darunter unterirdische private Leitungen, z.B. eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch bestehen, bei einer Widmung diese dokumentiert werden müssten (siehe dazu

erläuternder Bericht, S. 9). Bei umfassenden Bau- und Erneuerungsarbeiten führte bisher der Kanton oder die Gemeinde die Dokumentation von sämtlichen Leitungen im öffentlichen Untergrund nach.

Position HEV Schweiz

Der HEV Schweiz akzeptiert die Dokumentationspflicht im öffentlichen Grund zulasten von privaten Grundeigentümern. Die Dokumentation ist aufgrund einer Konzession oder Bewilligung vorhanden. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Dokumentation der Leitungen im öffentlichen Grund, da dort am meisten Bautätigkeit vorliegt und das Schadenspotential entsprechend hoch ist.

b. Erfassung von Hausanschlüssen

Der LKCH soll Werkleitungen zur Ver- und Entsorgung sowie private Leitungen umfassen, welche den öffentlichen Grund queren. Private Leitungen auf privatem Grund (z.B. Stromleitungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Erdwärmesonden etc.) sollen in der Muss-Etappe nicht Bestandteil des LKCH sein. Eine Erweiterung kann jedoch derzeit nicht ausgeschlossen werden, diese würde dann der Bundesrat festlegen (z.B. Erdwärmesonden). Gemäss erläuterndem Bericht sollen private Grundeigentümer, wenn sie es wünschen, freiwillig private Leitungen auf privatem Grund im LKCH dokumentieren lassen können.

Einen Spezialfall bilden die Hausanschlüsse. Die Hausanschlüsse für Gas, Elektrizität, Kommunikation sowie Fernwärme stehen im Eigentum der Netzeigentümer. Für Hausanschlüsse betreffend die Elektrizität und Kommunikation besteht bereits auf Bundesstufe eine Dokumentationspflicht. Die Netzbetreiber, subsidiär die Netzeigentümer, haben im LKCH diese Leitungen zu dokumentieren und zu digitalisieren. Die Hausanschlüsse für Wasser und Abwasser auf privatem Grund sind hingegen private Leitungen (ausser in der Stadt Bern). Bei neuen Wasser- und Abwasserleitungen werden diese im Baugesuch in einem Plan vom Bauherrn dargestellt und anschliessend vom Netzbetreiber/Netzeigentümer dokumentiert. Die Dokumentation ist damit vorhanden. Problematisch ist, dass viele bestehende Wasser- und Abwasserleitungen auf privaten Grund von den Netzbetreibern/Netzeigentümern bisher nicht dokumentiert wurden, vorwiegend in ländlichen Gebieten. Die nachträgliche Erfassung wird auf Gesetzesstufe nicht geregelt. Auf Verordnungsstufe ist derzeit noch unklar, wie eine solche Nacherfassung umgesetzt werden soll. Eine Nacherfassung könnte mit Kostenfolgen zulasten der privaten Grundeigentümer verbunden sein.

Position HEV Schweiz

Der HEV Schweiz unterstützt die Erfassung der Hausanschlüsse für Elektrizität, Kommunikation, Gas und Fernwärme, da die Dokumentationspflicht die Netzbetreiber bzw. -eigentümer betrifft. Bei den Wasser- und Abwasserleitungen auf privatem Grund wird die Erfassung neuer Leitungen unterstützt, da die Dokumentation vorhanden ist und vom Netzbetreiber bzw. -eigentümer vorgenommen wird. Deren Nacherfassung zulasten der privaten Grundeigentümer wird aufgrund möglicher Kostenfolgen abgelehnt. Eine Erfassung weiterer privater Leitungen auf privatem Grund (z.B. Erdwärmesonden) lehnt der HEV Schweiz ab.

c. Werkleitungsmedien

Gemäss Art. 18b Abs. 1 lit. b und Abs. 2 nGeolG soll der Bundesrat die Werkleitungsmedien bestimmen können, die Gegenstand des LKCH sein sollen. Der HEV Schweiz lehnt diese Kompetenzdelegation an den Bundesrat ab. Aufgrund des Legalitätsprinzips ist bereits auf Gesetzesstufe klar und abschliessend zu regeln, welche Werkleitungsmedien Gegenstand des LKCH

sein sollen. Nur so lässt sich Rechtssicherheit gewährleisten. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass in der Kann-Etappe der Katalog der Werkleitungsmedien um beispielsweise Erdsonden oder weitere private Leitungen auf privatem Grund im Rahmen einer Verordnungsanpassung erweitert würde. Deren Erfassung im LKCH lehnt der HEV Schweiz, wie bereits oben ausgeführt, ab.

Position HEV Schweiz

Der HEV Schweiz lehnt die Kompetenzdelegation an den Bundesrat, die Werkleitungsmedien zu bestimmen, welche Gegenstand des LKCH sein sollen, ab. Er fordert aufgrund des Legalitätsprinzips und um Rechtssicherheit zu schaffen, dass auf Gesetzesstufe und damit im nGeolG (Art. 18 Abs. 1 lit. b nGeolG) die Werkleitungsmedien, welche Inhalt des LKCH sein sollen, explizit und abschliessend aufgeführt werden.

4. Zugang, Nutzung und Überwachung (Art. 18f nGeolG)

Der Bundesrat soll den Zugang (Verfahren zur Gewährung, Verweigerung und Entzug) zum LKCH und die Modalitäten für die Nutzung regeln (Art. 18f nGeolG).

Gemäss erläuterndem Bericht soll das Verzeichnis der Netzbetreiber öffentlich zugänglich sein - der Zugang zum Kataster hingegen beschränkt öffentlich (Zugangsberechtigungsstufe B). Es wird folgende Kompromisslösung vorgeschlagen: Einzelabfragen unter Registrierung der Mobilfunknummer und Verifizierung eines Codes, welche limitiert (beschränkte Anzahl pro Tag) und geographisch beschränkt sein sollen, z.B. auf ein Grundstück oder eine maximale Fläche. Zudem soll der vollständige unbeschränkte Zugang für institutionelle Nutzer (Netzeigentümer/-betreiber, Gemeinde-, Kantons- und Bundesstellen etc.) nur nach vorgängiger Bewilligung durch die Kantone bzw. swisstopo erfolgen. Der Zugang soll kostenlos sein (keine Gebühr).

Position HEV Schweiz

Der HEV Schweiz unterstützt die Modalitäten der Zugangsgewährung zum Leitungskataster nur, wenn an der Zugangsberechtigungsstufe B, wie im erläuternden Bericht dargestellt, festgehalten wird. Bei den Einzelabfragen ist sicherzustellen, dass die Auskunft keine zu grosse Fläche umfasst, anderenfalls würde der Sinn und Zweck der beschränkten öffentlichen Zugänglichkeit torpediert. Der HEV Schweiz begrüsst, dass der Zugang kostenlos sein soll, da damit keine Kostenfolgen für Grundeigentümer für die Abfrage entstehen.

III. Fazit

Der HEV Schweiz unterstützt die Einführung des Leitungskatasters Schweiz unter den folgenden Bedingungen. Eine Zweckerweiterung in der zweiten Etappe (Kann-Etappe), insbesondere, falls diese mit einer Rechtsverbindlichkeit des LKCH einhergehen sollte, lehnt der HEV Schweiz ab. Er akzeptiert hingegen die Dokumentationspflicht im öffentlichen Grund zulasten von privaten Grundeigentümern. Zudem wird die Erfassung der Hausanschlüsse für Elektrizität, Kommunikation, Gas und Fernwärme unterstützt, da die Dokumentationspflicht die Netzbetreiber bzw. -eigentümer betrifft. Bei den Wasser- und Abwasserleitungen auf privatem Grund wird die Erfassung neuer Leitungen unterstützt, da die Dokumentation vorhanden ist und vom Netzbetreiber bzw. -eigentümer vorgenommen wird. Deren Nacherfassung zulasten der privaten Grundeigentümer wird aufgrund möglicher Kostenfolgen abgelehnt. Eine Erfassung weiterer privater Leitungen auf privatem Grund (z.B. Erdwärmesonden) lehnt der HEV Schweiz ab. Der HEV Schweiz fordert, dass im nGeolG diejenigen Werkleitungsmedien explizit und abschliessend aufgeführt werden, welche Gegenstand des LKCH sein sollen.

Essenziell ist, dass die Daten nicht öffentlich zugänglich sein werden (Zugangsberechtigungsstufe B).

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz


aNR Hans Egloff
Präsident


MLaw Annekäthi Krebs
Juristische Mitarbeiterin



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
IGS Ingenieur Geometer Schweiz

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Peter Dütschler, p.duetschler@geogrid.ch, 079 23456 19

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

In den Kantonen, welche bereits Datenverwaltungsstellen zum Betrieb des Leitungskataster betreiben, sollen diese übernehmen können.

Die Datenverwaltungsstellen sind etablierte Anlaufstellen in den Gemeinden und werden rege benutzt.

Der Kreis der Berechtigten ist schwierig zu beschränken und kontrollieren.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b Abs. 1 Bst. a	Empfehlung: Mindestlänge der Leitungen festlegen, damit ein Betreiber im Verzeichnis der Netzbetreiber in einer Gemeinde aufgeführt wird.	Gewisse Netzbetreiber haben nur wenige Meter bis einige 100m Leitungen am Rand einer Gemeinde, sind aber hauptsächlich in der Nachbargemeinde tätig.
18b Abs. 2	Empfehlung: Die in der SIA Norm 405 geführte Kategorie «weitere Medien» ebenfalls mitberücksichtigen.	z. B. Signalkabel
18b Abs. 3	Empfehlung: Neue Leitungen müssen zwingend mit Höheninformationen erfasst und verwaltet werden. Dies soll auch für Leitungen gelten, die am offenen Graben neu vermessen werden können.	Falls mit der revidierten SIA Norm 405 nicht automatisch gegeben, müssen auf Verordnungsstufe Vorgaben gemacht werden zur 3D-Erfassung von neuen Leitungen und solchen, die am offenen Graben aufgenommen werden. Im Kontext von BIM und anderen Anwendungen werden 3D-Daten zunehmend wichtiger.
18f	Empfehlung: Dem LKCH soll die Zugangsberechtigungsstufe A anstatt B zugeordnet werden.	Informationen über heikle Infrastrukturen können leicht auf anderen Wegen beschafft werden. Das Pflegen und Überwachen der Berechtigungen und der Nutzerverwaltung sind gemessen am Aufwand, den sie generieren, nicht verhältnismässig.
18f		Hinweis zur Nutzung: Spätestens auf Verordnungsstufe muss sichergestellt werden, dass Nutzende bei Abfragen des LKCH darauf hingewiesen werden, dass bei Bauvorhaben zusätzlich die Werkpläne zu konsultieren sind. Dies ist beispielsweise im Kt. BE auf Verordnungsstufe geregelt; siehe Art. 8 VLK.
18f, Abs. 5	Ergänzung: «Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Polizei, der Nachrichtendienst des Bundes sowie die zuständigen Stellen der betroffenen Kantone haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit...»	Für den Fall, dass neben dem LKCH auch ein kantonaler LK betrieben wird, ist eine Überwachung der Nutzung nur dann vollständig und damit sinnvoll, wenn die Überwachungsergebnisse beider Systeme gesamthaft ausgewertet werden. Ein entsprechender Austausch müsste vorgesehen werden, sprich, auch die Kantone sollen Informationen erhalten können, was die Nutzung des LKCH auf ihrem Gebiet angeht.
39a Abs. 1 und 2	Wie ist der Begriff «Mehraufwand» genau zu verstehen? Was bedeutet er konkret für Kantone, die bereits einen Leitungskataster aufgebaut und in Betrieb haben? Der erläuternde Bericht müsste hierzu konkrete Aussagen machen.	Siehe auch Bemerkung zu Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts.

46a Abs. 2	Anstelle der Kann-Formulierung ist eine verbindliche Formulierung zu wählen. Der Bund soll den Aufbau des LKCH abgelten.	Zur Gleichbehandlung der Kantone muss dies auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die einen Leitungskataster bereits eingeführt haben.
---------------	--	---

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1.3		Die IGS kann geodienste.ch als Betriebsplattform nachvollziehen. Die IGS geht davon aus, dass die bestehenden kantonalen LK ohne grosse Umstellungen in den LKCH integriert, resp. Weitergeleitet werden können, ohne Doppelspurigkeiten. Es stellen sich allerdings noch Fragen, wie der Datenfluss konkret ausgestaltet werden soll (siehe auch Art. 18d). Diese sind auf Verordnungsstufe oder andere geeignete Weise zu regeln.
3.3	Inhalte der geplanten LKCHV/Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastruktur: Hier ist zu konkretisieren, was darunter konkret verstanden wird und welche Stellen solche Infrastrukturen einstufen resp. ausscheiden.	Ist in uns bekannten Kantonen bislang kein Thema im Zusammenhang mit Leitungskataster. Bloss militärische Leitungen sind nicht enthalten.
3.3		LKMap: Falls SIA 405 nicht angewendet werden kann, verkompliziert sich der Datenfluss und Datentransformationen werden zwingend. Wie würde der Datenfluss dann mit den überregionalen Werken funktionieren, die zentral an geodienste.ch liefern, deren Daten aber auch im LKMap-Format in die kantonale Geodateninfrastruktur integriert werden müssen?
5.1	Die Erläuterungen sind dahingehend zu konkretisieren, dass für die Kantone ersichtlich wird, mit welchem Bundesbeitrag für Aufbau und Betrieb sie rechnen können. U.a. sollen folgende Fragen einfach beantwortet werden können: Gibt es bspw. eine Abstufung nach Fläche und/oder Bevölkerungszahl der Kantone? Womit können Kantone rechnen, die bereits einen LK aufgebaut haben?	
5.2		«Die anfallenden Betriebskosten der Kantone werden auf 6 Millionen Franken pro Jahr pauschal geschätzt.» Es wäre hilfreich nachvollziehen zu können, wie sich dieser Betrag zusammensetzt resp. was darin alles enthalten ist (inkl. Personalkosten, Kosten der Gemeinden resp. Datenverwaltungsstellen?).

6.8	Es soll explizit aufgeführt werden, ob das Datenschutzgesetz des Bundes oder jenes der betroffenen Kantone gilt.	
6.8	Das Verzeichnis der NetzbetreiberInnen ist in diesem Kapitel auch zu erwähnen, zumal darin Namen von natürlichen Personen enthalten sein werden (Eigentümer privater Leitungen).	

Ihr Ansprechpartner Michael Berteld
Bereich NED
Telefon + 41 61 275 59 76
E-Mail michael.berteld@iwb.ch

Bundesamt für Landestopografie
Swisstopo
3003 Bern

Basel, 15.04.2024

Stellungnahme zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz
elektronisch an: rechtsdienst@swisstopo.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz - Stellung nehmen zu können.

IWB begrüsst die Einführung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH). Wir sind überzeugt, dass hier der richtige Weg eingeschlagen wurde, um einen wichtigen Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft unter anderem mit Energie zu leisten. Gemäss Vorgabe fassen wir unsere Anträge und Bemerkungen zur Änderung des Geoinformationsgesetzes in Ihrem überlassenen Formular zusammen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christian Weber
Leiter Engineering

Michael Berteld
Leiter Dokumentation GIS

Beilage:

- ausgefüllter Fragebogen gemäss Vernehmlassungsunterlagen



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Industrielle Werke Basel, IWB, Postfach, 4002 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Michael Berteld, Leiter Dokumentation GIS, michael.berteld@iwb.ch,
Tel.: 061 275 59 76

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die IWB begrüsst die Einführung des LKCH; IWB beantragt diverse kleinere Anpassungen gemäss vorgegebenen Formular im Rahmen der Bearbeitung der Rückmeldungen. Sollten diese Rückmeldungen nicht ursächlich auf Gesetzesebene berücksichtigt werden können, erwarten wir den Eingang bei Erarbeitung der ausführenden Bestimmungen in der Verordnung. Gerne stehen wir für Rückfragen Ihrerseits bereit.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3, Abs. 1, Bst. m.	Werkinformation: die Gesamtheit aller Geodaten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber für den Betrieb und den Unterhalt ihres beziehungsweise seines Leitungsnetzes und den zugehörigen Infrastrukturen benötigt, namentlich deren Geodaten .	Werkinformationen umfassen Leitungen und Infrastrukturen (vgl. auch Art. 18a Abs. 1). Zudem sollten sich die Werkinformationen auf «Geodaten» beschränken, nicht auf «Daten», damit nicht eine zu weite Definition von «Werkinformationen» entsteht. Zudem mit der Referenz auf «Geodaten» die einheitliche Begriffsanwendung sicherstellen (vgl. z.B. Art. 18a Abs. 1).
18a, Abs. 1	Ergänzung im Wortlaut aufnehmen: Die Pflicht zur Abfrage der Werkinformation (Planauskunft) vor Grabarbeiten beim jeweiligen Netzbetreiber/-in bleibt bestehen und entfällt nicht durch Abfrage der LK-Daten.	Der LK CH ersetzt nicht die Pflicht zur Abfrage einer Planauskunft bei dem Netzbetreiber/-in im Fall von Grabarbeiten.
18a, Abs. 1, 2	In allen Formulierungen «Projektierung» und «Bau» ersatzlos streichen.	Die Daten des LKCH erlauben inhaltlich Unterstützung in der Planung. Projektierungen oder gar Baumassnahmen sind mit diesen Daten nicht möglich. Zudem existieren in vielen Städten eigene Koordinationsprozesse, die Projektierungen und auch laufende Baumassnahmen in Form von Daten erwarten, mittels festgelegter Prozesse verarbeiten. Ohne konkrete Forderung oder Auftrag des Bundes ist der Hinweis auf Projektierung und Bau wegzulassen. Dazu müsste ein einheitlich regulierter Rahmen CH vorgegeben sein. Zudem erlauben heutige Daten- und Darstellungsmodelle im LK maximal eine Planung, aber keine Projektierung oder gar Bauen.
18b, Abs. 2	Explizite Nennung der Beteiligung der Berufsverbände der Werkleitungsbetreiber in der weiteren Modell- und Prozessentwicklung des LKCH. Sollte dies auf gesetzlicher Ebene nicht möglich sein, so ist dies in der Verordnung zu regeln.	Der Bundesrat übernimmt in unserem Verständnis die Führung im Datenmodell des LKCH. Datenmodelle des Bundes werden mittels FIG bearbeitet. Es muss explizit sichergestellt werden, dass die Berufsverbände der Werkleitungsbetreiber mit ihren Anliegen durch Teilnahme in der FIG eingebunden sind. Neuanforderungen müssen durch ihre Fachkenntnis realistisch entsprochen werden. Daten zu unterhalten kostet Geld und Neuanforderungen müssen den technischen Möglichkeiten und einem adäquatem Nutzen entsprechen.
18d, Abs. 1	Klare Regelungen zu Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung in Verordnung aufnehmen zur Steuerung der Qualität.	Da der LKCH in seiner Zweckform ein Informationssystem ist und keine Rechtswirkung hat, stellt sich dennoch die Frage, wie die Verantwortungen abgegrenzt sind. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen müssen hinsichtlich einem klaren und abgegrenztem Qualitätsmanagement geregelt werden, um bei Mängeln klare Zuweisungen machen zu können. Die Verantwortung des/der Netzbetreibers/-in endet nach Abgabe ihrer Daten an die Kantone in Form LKCH. Wir hoffen, dass Abgrenzungen zu Aufgaben, Kompetenzen und Verordnung Eingang in die Verordnung finden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

18d, Abs. 2	Möglichst in Verordnung deutlich machen, dass nicht nur die klassischen Ver- und Entsorger im öffentlichen Raum ihre Leitungen dokumentieren und dem LKCH zur Verfügung stellen müssen. Dazu auch kommunikativ sicherstellen, dass die Gemeinden ein klares Verständnis zu diesem Artikel haben.	Im Bericht wird deutlich gemacht, dass sich Pflichten nach Artikeln 18c Absatz 1, 18d Absatz 2 und 39a Absatz 4 nicht allein auf Netzbetreiber/-innen erstrecken, sondern auf alle Leitungsbetreiber im öffentlichen Raum (z.B. ZEV im Strom). Kann dies im Gesetzesentwurf ggf. noch deutlicher gemacht werden? Wir befürchten, dass dies nicht verstanden wird. Die Gleichbehandlung aller Leitungsbetreiber muss sichergestellt werden.
18f	Im Gesetzesentwurf textlich «Berechtigungsstufe B» als Mindeststufe zum expliziten Schutz der Daten LKCH verbindlich aufnehmen.	Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind gut verständlich hinsichtlich Zugang, Nutzung und Überwachung. Es stellt sich die Frage, warum im Gesetzestext nicht explizit die «Berechtigungsstufe B» als Mindeststufe genannt wird. Im Katalog der Geobasisdaten werden auch die Berechtigungsstufen unterschieden.
34 Abs. 2 Bst. c	Regelungen in der neuen Gemeinschaftsaufgabe Bund/Kantone vorsehen, damit dem/der Netzbetreiber/-in keine unnötigen Mehrkosten aufgrund Lieferung an unterschiedliche Modelle (Bund, Kantone) mit unterschiedlichen Inhalten entstehen. Ebenso muss eine einheitliche Regelung der Berechtigungsstufe B als Mindeststufe der LK-Daten auf Stufe Bund und Kanton erfolgen.	Kantone können weiter ihre individuellen Mehranforderungen mittels untergeordneten (BAG) Strukturelementen gemäss SIA 405 festlegen und im LK dokumentieren oder eigene LK-Modelle führen. Das ist für die Datenlieferanten seitens Netzbetreiber/-in nicht machbar. Hier sollte in der Verordnung mindestens aufgenommen werden, dass zwischen Bundesmodell und etwaigen kantonalen Modellen zwingend eine Abstimmung stattfinden muss, um Redundanzen und Mehrkosten zu vermeiden. Das Gleiche gilt für eine einheitliche Führung der Berechtigungsstufe B als Mindeststufe. Der Schutz kritischer Infrastrukturen ist nicht nur auf Stufe Bund, sondern auch auf Stufe Kanton zu gewährleisten.
39a, Abs. 4	In den Wortlaut aufnehmen: Netzbetreiberinnen und –betreiber können die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten an den LKCH als Netzkosten in den jeweiligen Werkleitungsmedien anrechnen lassen.	Aus Sicht IWB sollte der Art 39a, Abs.4 eine genügende Grundlage bilden, diese Kosten als anrechenbare Netzkosten zu definieren. Dennoch ist eine explizite Nennung wünschenswert.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
-----------------------------	--	--

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

Rechtsdienst@swisstopo.ch

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 05.04.2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 8. Februar 2024 mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Geoinformationsgesetzes (GeolG) befasst. Wir danken Herrn Christoph Käser, Leiter Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster von swisstopo, für seine Teilnahme an dieser Sitzung, an der er uns die Elemente der vorgeschlagenen Änderung vorgestellt hat.

Mit einer Ergänzung des Geoinformationsgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen Leitungskataster Schweiz (LKCH) geschaffen werden. Dieser soll schweizweit vollständig und flächendeckend Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität und in harmonisierter Form bereitstellen, um die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft mit Energie, Wasser und Kommunikation sowie zur Entsorgung geleistet und die Planung von Infrastrukturanlagen vereinfacht werden.

Das KMU-Forum unterstützt die Ziele der Vorlage, spricht sich aber nur unter bestimmten Voraussetzungen für die Einführung eines LKCH aus. Zudem erachten wir es grundsätzlich als fragwürdig, dass swisstopo immer mehr Leistungen erbringt, die traditionell von Privaten erbracht werden. Verschiedene Kantone (z.B. Kanton Bern) verfügen überdies bereits über einen Kataster mit dem vom Bund vorgesehenen Inhalt. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht kann die Einführung eines Leitungskatasters Schweiz auf Art. 75a Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung gestützt werden. Die Frage, ob eine genügende Verfassungsgrundlage besteht, wurde gutachterlich geklärt. Wir bedauern, dass dieses Gutachten nicht veröffentlicht und sein Inhalt im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens nicht zugänglich ist.

KMU-Forum

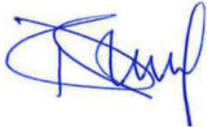
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Eine der Grundvoraussetzungen für die Einführung eines LKCH ist unseres Erachtens der Nutzen für den End-User. Dies bedeutet, dass das Datenmodell genügend detailliert sein muss; aggregierte Daten (z.B. eine «ungefähre Lage» einer Leitung) sind für die Planung von Infrastrukturanlagen nicht hilfreich und verursachen den Bauherren einen Mehraufwand bei der Planung. Ausserdem sollte der Zugriff für die End-User einfach und unkompliziert gestaltet werden. Ein aufwendiges Anmeldeverfahren würde dazu führen, dass bestehende Datensammelstellen (z.B. Geometer und Datentreuhänder) immer wieder mit Fragen zur Nutzung und zum Zugriff durch die End-User konfrontiert werden.

Die Werkbetreiber (z.B. Gemeinden oder Wasserverbund) und deren Datentreuhänder müssen u.E. für die Anpassung des Datenmodells sowie die Aufbereitung und Lieferung der Daten an den Bund angemessen entschädigt werden. Die Bereitstellung der Daten durch den Bund (Open-Data), darf nicht dazu führen, dass die Datentreuhänder für die «Datenausgabe» nicht entschädigt werden.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO

Kopie an: Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Parlaments

Von: [Maeder Sabine](#)
An: [_swisstopo-Rechtsdienst](#)
Betreff: WG: Eröffnung der Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz
Datum: Mittwoch, 24. Januar 2024 14:45:44
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen gemütliche Festtage, einen guten Rutsch ins 2024 und Gesundheit.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: Rechtsdienst@swisstopo.ch <Rechtsdienst@swisstopo.ch>

Gesendet: Mittwoch, 10. Januar 2024 16:31

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; info@mcge.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; info@geosuisse.ch; info@igs-ch.ch; info@geo-ing.ch; info@fgs.ch; admin@sogi.ch; info@bpuk.ch; info@strom.ch; info@svgw.ch; sekretariat@vsa.ch; verband@baumeister.ch; info@swisscom.ch; info@suissedigital.ch; info@hev-schweiz.ch; info@sia.ch; info@kgk-cgc.ch; info@voev.ch; info@electrosuisse.ch; info@aerosuisse.ch; info@aerodromes.ch; info@ail.ch; secretariatcentral@cimo.ch; ego@ego-ag.ch; info@ewl-luzern.ch; info@gvm-ag.ch; info@gaznat.ch; info@laveba.ch; admin.reno@spin.ch; ojnsa@varoenergy.com; oleoduc1@netpluls.ch; info@orlati.ch; sappro@sappro.ch; o.kneuss@saraco-sa.ch; eric.finocchio@sig-ge.ch; info@swissgas.ch; rludwig@tamoil.ch; info@transitgas.ch; dispo@tarubag.ch

Betreff: Eröffnung der Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie das Orientierungsschreiben betreffend der Eröffnung der Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz. Die Vernehmlassungsunterlagen können unter https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/85/cons_1 bezogen werden.

Für weitere Angaben stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Anita Küttel

Anhang:
- Orientierungsschreiben (d/f/i)

Anita Küttel
MLaw, Rechtsanwältin

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Rechtsdienst

Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
+41 58 469 06 09 (Tel.)
anita.kuettel@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Folgen Sie swisstopo!
[Facebook](#) / [Twitter](#) / [Twitter \(Französisch\)](#) / [Newsletter](#)



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Seilbahnen Schweiz (SBS), Giacomettistrasse 1 3006 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Benedicta.aregger@seilbahnen.org

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Es ist sinnvoll und zweckmässig sicherzustellen, dass schweizweit Informationen zum Leitungskataster in einem einheitlichen Datenmodell zur Verfügung stehen. Gemäss unserem Informationsstand besitzen einige Kantone bereits einen Kataster, andere hingegen nicht. Etliche Schweizer Seilbahnunternehmen (SBU) sind jedoch über die Kantonsgrenze hinweg aufgestellt. Wir befürchten, dass mit dem angedachten Organisationsmodell "Bund" sowohl die Bedürfnisse der Kantone und insbesondere die Umsetzbarkeit für die SBU zu wenig berücksichtigt wurden. Die redundante Datenhaltung und die angedachte Organisationsform beinhaltet zudem hohe Risiken bezüglich der zu erwartenden Kosten. Entsprechend ist die Vorlage grundlegend zu überarbeiten.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

SBS hat grosse Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche die allermeisten Mitglieder von SBS heute nicht und in Zukunft nur mit grossem Aufwand erfüllen können. Wenn diese Vorgaben zu einem wesentlichen Mehraufwand bei der Kontrolle und Durchsetzung der Ersterhebung bei den Werkeigentümern führen, muss zwingend sichergestellt werden, dass



der Zusatzaufwand für einzelnen Unternehmen entsprechend eingeplant und vom Bund oder Kanton abgegolten wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Arbeiten strikt «Top Down» umgesetzt werden: Bund – Kantone – Gemeinden, Netzeigentümerin, die dann ihrerseits den Auftrag an ein Seilbahnunternehmen weiterreicht. Das SBU muss dann «seine Daten» unentgeltlich und innerhalb einer von der Netzeigentümerin (oder der Gemeinde) gesetzten Frist, Daten aufbereiten und in ein System integrieren. Dazu fehlen den allermeisten SBU die Ressourcen.

Wir sind der Meinung, dass jede Zusatzaufgabe, welche den SBU «delegiert» wird, vom «Verursacher» (Bund, Kanton, etc.) entsprechend abgegolten werden muss. Dazu macht das Geoinformationsgesetz jedoch keine Aussagen.

Es ist vorgesehen, dass im LKCH sämtliche Leitungen, welche den öffentlichen Grund queren, erfasst und digitalisiert werden müssten. Gemäss Informationen VBS müssen folgende Werkleitungsmedien im Kataster erfasst werden:

- Abwasser
- Elektrizität
- Wärme
- Gas
- Kommunikation (fernmeldetechnische Übertragung von Informationen);
- Wasser (Trinkwasser und Brauchwasser);

Falls dies sämtliche Leitungen für Beschneiungsanlagen, Abwasserrohre, Kommunikationsleitungen sowie weitere Stromleitungen in jedem Skigebiet in die Erfassungspflicht des LKCH betrifft, wäre der Mehraufwand für die Unternehmen unverhältnismässig und nicht tragbar.

Zudem befürchten wir, dass mit der Erfassung und Digitalisierung dieser Daten neue und zusätzliche Auflagen an die Betreiberinnen von Bergbahnen herangetragen werden. Nutzen und Kosten für unsere Mitglieder stehen grundsätzlich in einem krassen Missverhältnis.

Abschliessende Bemerkungen:

Wie erwähnt, haben etliche Kantone bereits einen Leitungskataster erstellt, andere befinden sich in der Umsetzung. Es würde daher genügen, die Kantone zu verpflichten, einen Leitungskataster zu betreiben und sich darauf zu beschränken, den zentralen Zugang zu gewährleisten und einige technische Vorgaben zu erlassen.



Für weitergehende Tätigkeiten fehlt dem Bund auch die verfassungsrechtliche Grundlage, welche sich lediglich auf Art. 75a, Abs. 3 der Bundesverfassung stützt. Dieser erlaubt dem Bund nur Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen bezüglich Grund und Boden, nicht aber die Führung eigener Kataster. Entsprechend ist dem Organisationsmodell "Kantonal" den Vorzug zu geben.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Berno Stoffel
Direktor

Benedicta Aregger
Vizedirektorin

Artikelweise Detailerörterung – Bundesgesetz über Geoinformation

Artikel	Änderungsvorschlag?	Bemerkungen
3, Abs. 1, Bst. I	streichen	Die Unterscheidung in Eigentümer und Betreiber bringt unnötige Komplexität in die Vorlage. In der Verantwortung steht letztlich immer der Eigentümer. Dies wird auch in der Norm sia 405 so gehandhabt.
18b, Abs. 1, Bst. a	einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber ; Netzeigentümerinnen und -eigentümer	Siehe oben, generell sollte nur der Netzeigentümer, bzw. die Eigentümerin in die Pflicht genommen werden.
18b, Abs. 2	streichen	Mit dem pauschalen Hinzufügen "weiterer Leitungen, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen" wird Abs. 1 wirkungslos, mit welchem ganz spezifisch die Leitungen bezeichnet werden können, die von Interesse sind. Ferner verliert damit die Vorlage jeglichen Sinn für Realität, da dann jede noch so unbedeutende Leitung erfasst werden müsste, nur weil sie auf öffentlichem Grund verläuft. In der Praxis ist zudem nicht klar, wo die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Grund zu ziehen ist. Werden Grundstücke von beispielsweise Kirchen, Bürgergemeinden, Alpkorporationen, Armee oder ASTRA als öffentlicher Grund angesehen oder nicht?
18d, Abs. 2	Die Netz betreiberinnen und -betreiber eigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teile der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.	Mit der Sonderregelung für kantonsübergreifende Netzbetreiberinnen werden die kantonalen LK geschwächt. Das ist nicht zielführend. Es muss eine dominante Ebene festgelegt werden, auf der die Daten in erster Linie zusammengeführt werden. Auf höhere Ebenen kann dann aggregiert werden. Die Ebene Kanton drängt sich für die Datenzusammenführung auf, wie dies ja auch die beiden diskutierten Organisationsmodelle A und K zeigen.
18f, Abs. 6, Bst. d	Die spezifische Massnahmen im Bereich Leitungskataster zum Schutz kritischer Infrastrukturen;	Es ist wichtig und richtig, die kritischen Infrastrukturen im Leitungskataster besonders zu schützen. Für sich allein gelesen regelt aber dieser Buchstabe alle Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, wofür das Geoinformationsrecht sicher das falsche Gefäss ist.
34, Abs. 1, Bst. h	die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und den Betrieb sowie die Führung des LKCH -strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht über den LKCH	Bei der Organisationsform "kantonal" reicht eine koordinierende Tätigkeit des Bundes.

Erläuternder Bericht

Ziffer	Änderungsvorschlag?	Bemerkungen
Kapitel 5.2		Die Kostenschätzung ist grundlegend zu überarbeiten. Es ist genauer abzuschätzen, was die effektiven Aufwendungen der Kantone und Gemeinden sind. Insbesondere ist zu klären, wie damit umgegangen wird, dass einige Kantone bereits in den Leitungskataster investiert haben und andere nicht. Angesichts der Komplexität des Themas und der heterogenen heutigen Situation werden die Kosten als deutlich zu tief beurteilt.

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Frau Bundespräsidentin Viola Amherd
3003 Bern

per Mail an:
rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, 1. Februar 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes (Leitungskataster): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB befürwortet die Schaffung einer gesetzlichen Basis für die Errichtung eines «Leitungskatasters Schweiz (LKCH)». Dadurch kann eine einheitliche und zeitgemässe Dokumentation der ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen zusammengetragen werden, was für die Planung von Bauvorhaben im Untergrund von grossem Nutzen ist.

Die konkrete, mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagene Umsetzung des LKCH wurde unter breiter ExpertInnen- und Zuständigenbeteiligung und eingehender Prüfung verschiedener Varianten erarbeitet und überzeugt als solche. Die im erläuternden Bericht ausgeführte Variantenwahl (LKCH als klare Bundesaufgabe, Dokumentationspflicht für Private und Kantone) können wir sowohl nachvollziehen als auch unterstützen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Josef Adler, josef.adler@sia.ch, +41 44 283 15 87

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Berufsgruppe Umwelt des SIA und die Kommission SIA 405 Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen begrüßen die Stossrichtung der Änderung des Geoinformationsgesetzes und unterstützt diese.

Durch die Schaffung und Harmonisierung einer schweizweiten Leitungskatastersicht auf die Dokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen durch den LKCH entstehen erhebliche Effizienzgewinne in der Informationsbeschaffung, der Planung, der Projektierung und beim Bau von ober- und unterirdischen Infrastrukturen. Die Harmonisierung dient auch der Investitionssicherheit bspw. im Zusammenhang mit Softwaresystemen, Datenmanagement oder Schnittstellen. Im Weiteren profitieren von einem gesamtschweizerischen, harmonisierten LKCH auch diejenigen Regionen, die keinen eigenen Leitungskataster aufbauen können oder wollen.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

In den Kantonen, welche bereits Datenverwaltungsstellen zum Betrieb des Leitungskataster betreiben, sollen diese übernehmen können. Die Datenverwaltungsstellen sind etablierte Anlaufstellen in den Gemeinden und werden rege benutzt. Der Kreis der Berechtigten ist schwierig zu beschränken und kontrollieren.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b Abs. 1 Bst. a	Empfehlung: Mindestlänge der Leitungen festlegen, damit ein Betreiber im Verzeichnis der Netzbetreiber in einer Gemeinde aufgeführt wird.	Gewisse Netzbetreiber haben nur wenige Meter bis einige 100m Leitungen am Rand einer Gemeinde, sind aber hauptsächlich in der Nachbargemeinde tätig.
18b Abs. 2	Empfehlung: Die in der Norm SIA 405 geführte Kategorie «weitere Medien» ebenfalls mitberücksichtigen.	z. B. Signalkabel
18b Abs. 3	Empfehlung: Neue Leitungen müssen zwingend mit Höheninformationen erfasst und verwaltet werden. Dies soll auch für Leitungen gelten, die am offenen Graben neu vermessen werden können.	Falls mit der revidierten Norm SIA 405 nicht automatisch gegeben, müssen auf Verordnungsstufe Vorgaben gemacht werden zur 3D-Erfassung von neuen Leitungen und solchen, die am offenen Graben aufgenommen werden. Im Kontext von BIM und anderen Anwendungen werden 3D-Daten zunehmend wichtiger.
18c Abs. 2	Empfehlung: die bestehenden / revidierten Normen des SIA sind zu übernehmen	Die Norm SIA 405 hat sich bewährt und durchgesetzt. Datenmigrationen und das Beschaffen von zusätzlichen Leitungsinformationen sind teuer und unverhältnismässig.
18f		Hinweis zur Nutzung: Spätestens auf Verordnungsstufe muss sichergestellt werden, dass Nutzende bei Abfragen des LKCH darauf hingewiesen werden, dass bei Bauvorhaben zusätzlich die Werkpläne zu konsultieren sind. Dies ist beispielsweise im Kt. BE auf Verordnungsstufe geregelt; siehe Art. 8 VLK.
18f, Abs. 5	Ergänzung: «Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Polizei, der Nachrichtendienst des Bundes sowie die zuständigen Stellen der betroffenen Kantone haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit...»	Für den Fall, dass neben dem LKCH auch ein kantonaler LK betrieben wird, ist eine Überwachung der Nutzung nur dann vollständig und damit sinnvoll, wenn die Überwachungsergebnisse beider Systeme gesamthaft ausgewertet werden. Ein entsprechender Austausch müsste vorgesehen werden, sprich, auch die Kantone sollen Informationen erhalten können, was die Nutzung des LKCH auf ihrem Gebiet angeht.
39a Abs. 1 und 2	Wie ist der Begriff «Mehraufwand» genau zu verstehen? Was bedeutet er konkret für Kantone, die bereits einen Leitungskataster aufgebaut und in Betrieb haben? Der erläuternde Bericht müsste hierzu konkrete Aussagen machen.	Siehe auch Bemerkung zu Kapitel 5.2 des erläuternden Berichts.

46a Abs. 2	Anstelle der Kann-Formulierung ist eine verbindliche Formulierung zu wählen. Der Bund soll den Aufbau des LKCH abgelden.	Zur Gleichbehandlung der Kantone muss dies auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die einen Leitungskataster bereits eingeführt haben.
---------------	--	---

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1.3		Der SIA kann geodienste.ch als Betriebsplattform nachvollziehen. Der SIA geht davon aus, dass die bestehenden kantonalen LK ohne grosse Umstellungen in den LKCH integriert, resp. Weitergeleitet werden können, ohne Doppelspurigkeiten. Es stellen sich allerdings noch Fragen, wie der Datenfluss konkret ausgestaltet werden soll (siehe auch Art. 18d). Diese sind auf Verordnungsstufe oder andere geeignete Weise zu regeln.
13.3		LKMap: Falls SIA 405 nicht angewendet werden kann, verkompliziert sich der Datenfluss und Datentransformationen werden zwingend. Wie würde der Datenfluss dann mit den überregionalen Werken funktionieren, die zentral an geodienste.ch liefern, deren Daten aber auch im LKMap-Format in die kantonale Geodateninfrastruktur integriert werden müssen?
5.1	Die Erläuterungen sind dahingehend zu konkretisieren, dass für die Kantone ersichtlich wird, mit welchem Bundesbeitrag für Aufbau und Betrieb sie rechnen können. U.a. sollen folgende Fragen einfach beantwortet werden können: Gibt es bspw. eine Abstufung nach Fläche und/oder Bevölkerungszahl der Kantone? Womit können Kantone rechnen, die bereits einen LK aufgebaut haben?	
5.2		«Die anfallenden Betriebskosten der Kantone werden auf 6 Millionen Franken pro Jahr pauschal geschätzt.» Es wäre hilfreich nachvollziehen zu können, wie sich dieser Betrag zusammensetzt resp. was darin alles enthalten ist (inkl. Personalkosten, Kosten der Gemeinden resp. Datenverwaltungsstellen?).
6.8	Es soll explizit aufgeführt werden, ob das Datenschutzgesetz des Bundes oder jenes der betroffenen Kantone gilt.	

6.8	Das Verzeichnis der Netzbetreibenden ist in diesem Kapitel auch zu erwähnen, zumal darin Namen von natürlichen Personen enthalten sein werden (Eigentümer privater Leitungen).	
-----	--	--



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizerischer Städteverband SSV

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Christian Gees, Christian.Gees@zuerich.ch, 044 412 27 51

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Städte und Gemeinden betreiben seit langer Zeit eigene Leitungsinformationssysteme und setzen diese erfolgreich ein. Den Nutzen eines zentralen Systems (LKCH) erachten wir aus der kommunalen Optik als eher gering.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Führen von kommunalen Leitungskatastern im GeolG verankern

Städte und Gemeinden führen seit langer Zeit eigene Leitungsinformationssysteme (kommunale Leitungskataster). Mit den Anpassungen im GeolG muss sichergestellt bleiben, dass auch in Zukunft solche kommunalen medienübergreifende und somit vollständige Kataster möglich bleiben. Nur damit lassen sich im Rahmen von Projekt- und Bauarbeiten zuverlässige, lokale Auskünfte erteilen. Dabei sind es die Kommunen (oder die Kantone), welche den Zweck, den Inhalt, das Zusammenführen sowie den Zugang und die Nutzung festlegen.

Ein entsprechender Artikel ist an geeigneter Stelle aufzunehmen. Dabei ist auf eine klare begriffliche Abgrenzung zwischen Leitungskataster (im kommunalen oder kantonalen Auftrag) sowie LKCH hinzuwirken.

Neuer Art. XX



Gemeinden können eigene kommunale Leitungskataster betreiben. Sie regeln den Zweck, den Inhalt, das Zusammenführen sowie den Zugang und die Nutzung.

Zugang zu Leitungsinformationen von überkommunalen Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern sicherstellen

Für das Führen von kommunalen Leitungsinformationssystemen muss sichergestellt bleiben, dass Städte und Gemeinden auch in Zukunft direkten Zugang zu Auszügen von Werkinformation von überkommunalen/nationalen Netzbetreiberinnen oder -betreibern haben.

Ein entsprechender Artikel ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.

Neuer Art. YY

Die Netzbetreiberinnen und -betreiber von überkommunalen Leitungen und Anlagen sind verpflichtet, ihre Daten den Gemeinden für den Aufbau und Betrieb von kommunalen Leitungskatastern kostenlos und ohne Einschränkung der Nutzungsrechte zur Verfügung zu stellen.

Art. 18d Absatz 2 2ter Satz streichen

~~Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.~~

Zusammenführen der Daten für kommunale, kantonale und nationale Leitungskataster

Das Zusammenführen der Leitungsdaten, unabhängig davon, ob es sich um Leitungen und Anlagen von kommunalen oder überkommunalen Netzbetreiberinnen und -betreibern handelt, soll immer über die Gemeinden erfolgen. Dieses Prinzip muss auch für Netzbetreiberinnen und -betreiber gelten, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind. Somit bleibt sichergestellt, dass Gemeinden und Städte auch in Zukunft Zugang zu diesen Daten für die Zwecke ihrer eigenen Leitungskataster haben.

Die Netzbetreiberinnen und -betreiber müssen auch mit dem LKCH weiterhin ihre Daten ohne Einschränkung der Nutzungsrechte für die kommunalen Kataster liefern.

Die Gesetzgebung ist entsprechend anzupassen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Name	Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Gees	Artikel 39a Ziffer 4	... Die Kantone tragen die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund.	<p>Es ist zu vermuten, dass dieser zusätzliche Aufwand bei den Gemeinden anfällt. Er soll von den Kantonen finanziert werden.</p> <p><i>Weitere Bemerkung</i> Siehe dazu auch Art. 18d, Ziffer 3: Der Kanton kann bestimmen, dass diese Daten (gemeint sind weitere Leitungen zur Versorgung und Entsorgung) von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müssen. Das ist soweit eine verständliche Regelung. In der Praxis sollten die Gemeinden solche Leitungen kennen, da sie auch die Konzessionen zur Nutzung des "öffentlichen Raumes" erteilen.</p>
Gees	Art. 18f Ziffer 1 Buchstaben a)	a) Voraussetzungen für die Zugangsgewährung;	<p>"die persönlichen und sachlichen" soll aus dem Gesetz gestrichen werden und auf Ebene der Verordnung geregelt werden.</p> <p>Laut den Erörterungen plant der Bund eine Identitätsprüfung inkl. Personensicherheitsprüfungen (steht nicht im Bericht) für den "umfassenden Zugang" bei Mitarbeitenden von Werken und Gemeinden. Das erachten wir nicht als praktikabel und lehnen es darum ab.</p>



Questionnaire

Modification de la loi sur la géoinformation; Cadastre des conduites Suisse (CCCH)

Consultation du 10 janvier 2024 au 18 avril 2024

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation:

Ville de Lausanne – Service du cadastre, Rue du Port-Franc 18, 1001 Lausanne

Personne à contacter en cas de questions en retour (nom, courriel, téléphone):

Sébastien Monnier, Sebastien.Monnier@lausanne.ch, 021 315 53 10

Réactions d'ordre général

1. Etes-vous favorable aux orientations définies et aux objectifs fixés dans le projet mis en consultation ?

Oui Oui, avec des réserves Non

Commentaires :

Etant donné que la majeure partie des questions de mise en œuvre devra être régie par une ordonnance qui n'existe pas encore, beaucoup d'éléments restent encore inconnus, de même que les conséquences liées à la révision de la SIA405 sur laquelle s'appuierait le CCCH.

Il nous paraît important qu'un modèle de données minimal ne concernant que les éléments nécessaires aux buts visés soit établi par swisstopo. Il pourrait s'inscrire comme un sous-ensemble de la norme SIA405.

2. Autres réactions d'ordre général concernant le projet mis en consultation :

Ancrer la tenue de cadastres communaux des conduites dans la LGéo

La Commune de Lausanne gère depuis longtemps son propre système d'information sur les conduites (Cadastre des conduites lausannois). Les adaptations de la LGéo doivent garantir qu'un tel cadastre communal reste possible à l'avenir. C'est le meilleur moyen de fournir des informations locales fiables dans le cadre de projets et de travaux de construction.

Un article correspondant doit être inséré à un endroit approprié. Il convient de veiller à une délimitation claire entre le cadastre des conduites (sur mandat communal ou cantonal) et le CCCH.



Garantir l'accès aux informations sur les conduites des exploitants de réseaux supra-communaux

Pour la gestion des systèmes d'information communaux sur les conduites, il faut garantir aux villes et aux communes un accès direct aux géodonnées des ouvrages des exploitants de réseaux supra-communaux/nationaux. Un article correspondant doit être inséré à un endroit approprié.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18c	Cet article pourrait prévoir que les gestionnaires de réseau utilisent toutes les opportunités qui s'offrent à eux pour procéder à la documentation 3D (réparations, travaux sur des réseaux voisins, etc.) des conduites existantes pour autant que ce soit économiquement et techniquement raisonnable ou supportable.	S'agissant de la documentation numérique en trois dimensions, il nous semble important de formuler des exigences réalistes et de prévoir un long délai transitoire pour la mise à niveau de la documentation en 3D. En effet il serait compliqué et très coûteux de procéder à des fouilles uniquement afin de documenter en 3D toutes les conduites antérieures à la modification de la LGéo. Ces conduites ont été documentées pour la plupart en 2 dimensions, puis en 3 dimensions à partir de 2003 environ. Par contre, il nous paraît parfaitement légitime d'imposer une obligation de documentation en 3D dès l'entrée en vigueur de la loi pour toutes les nouvelles conduites.
18d al. 1 et 2		Il est important de prévoir explicitement la transmission des données à un service centralisé dans les cas où la zone de desserte d'un gestionnaire de réseau s'étend sur plusieurs cantons.
18d al. 3	Permettre aux gestionnaires de réseau de transmettre, lorsqu'ils possèdent les éléments nécessaires, les données sur les conduites de raccordements appartenant aux clients finaux.	Certaines conduites appartenant aux clients finaux soumises à l'art. 18b al. b ch. 2 (conduites de raccordement par ex.) pourraient tout à fait être référencées par les gestionnaires de réseau (aux frais des propriétaires fonciers) et faire partie des données transmises par les gestionnaires de réseau en même temps que les données soumises à l'art. 18b al. b ch. 1. Il ne ferait pas sens dans ce cas d'exiger des propriétaires qu'ils transmettent ces données à la commune ou au canton.
18f	Une restriction d'accès renforcée devrait être envisagée pour les infrastructures considérées comme critiques. Les gestionnaires de réseau devraient pouvoir se prononcer sur le niveau de criticité de leurs infrastructures.	Il est important de préciser que les données du cadastre des réseaux de conduites (art. 18b al. 1 let. b) ne soient pas publiques et que leur accès soit limité aux ayants droits (à définir par le Conseil fédéral).
39a al. 4	Puisque les gestionnaires de réseaux supportent les frais inhérents à la saisie, etc., ils doivent pouvoir imputer lesdits frais sur les coûts du réseau. Par conséquent pour l'électricité, une telle possibilité devrait être prévue à l'art. 15 LApEI. Une disposition équivalente devrait aussi être envisagée dans la future LApGaz pour le réseau gaz.	

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b al. 1 let. a		Il est précisé dans le rapport explicatif qu'il « sera possible en option de saisir et représenter en trois dimensions les zones dans lesquelles se trouvent les conduites de gestionnaires de réseaux donnés ». Que signifie dans ce cas-là « trois dimensions » ? S'agit-il d'une vraie 3D avec des volumes réalistes ou de la 2D+1 avec un simple Z à chaque tuple de coordonnées ou une indication de la superposition des réseaux ?
18b al. 3		Le rapport mentionne que le « CCCH ne fait aucune prescription en matière d'actualité des données » : si la date de la dernière mise à jour des données n'est pas mentionnée le CCCH perd de son utilité, de même que si sa mise à jour n'est pas régulière ; la fréquence de transmission des données entre les gestionnaires de réseau et les cantons ainsi que le mode de transmission (jeu de données complet / incrémentiel) doivent être précisés.
18d al. 2	Il faudrait prévoir explicitement (et pas comme solution dérogatoire) une procédure unifiée (mêmes exigences sur le format des données à transmettre, possibilité de transmission des données à un service centralisé). Les gestionnaires de réseau concernés pourraient ainsi livrer dans ce cadre leurs données à un service centralisé spécifique et non pas à chaque commune (ou Canton) de leur « zone de desserte ».	Le rapport explicatif mentionne la possibilité pour les Cantons de confier l'exécution de leurs obligations découlant de l'art. 18d al. 1 aux communes. Pour les gestionnaires de réseau qui disposent d'une zone de desserte qui s'étend sur plusieurs communes, une telle possibilité compliquerait fortement la mise à disposition des données. Toutefois, les Communes doivent, in fine, pouvoir disposer des géodonnées des gestionnaires de réseaux supracommunale ou supracantonale dont elle n'a pas la gestion.
3.1	Les aspects liés à la sécurité des données, leur stockage (emplacement, utilisation d'un cloud souverain, sauvegardes, etc.) doivent être explicitement précisés.	Selon le rapport, il est prévu de déléguer l'exploitation du CCCH à geodienst.ch, une plateforme directement gérée par la CGC.



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Schweizer Tourismus-Verband (STV), Finkenhübelweg 11, 3012 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Vesa Llapaj, vesa.llapaj@stv-fst.ch, +41 31 307 47 46

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Es ist sinnvoll und zweckmässig sicherzustellen, dass schweizweit Informationen zum Leitungskataster in einem einheitlichen Datenmodell zur Verfügung stehen, obgleich einige Kantone bereits über solche Kataster verfügen. Im Vorentwurf werden Netzbetreiber:innen nun verpflichtet, eine räumlich digitale Dokumentation der von ihnen betriebenen Leitung zu führen. Die Kantone werden verpflichtet, die Zusammenführung dieser Daten zu gewährleisten. Es gibt jedoch Netzeigentümer:innen bzw. Netzbetreiber:innen, die über die Kantonsgrenzen hinweg aufgestellt sind, beispielsweise zahlreiche Schweizer Seilbahnunternehmen (SBU). Das überarbeitete Geoinformationsgesetz sprengt den Rahmen, in welchem die Datenerhebung sowie der Datenerhalt für die SBU realistisch umsetzbar ist. Die redundante Datenhaltung und die angedachte Organisationsform beinhalten hohe Risiken bezüglich der zu erwartenden Kosten; denn gemäss dem Vorentwurf sollen Netzbetreiber:innen die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Leitungsinformationen, das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung für den LKCH selbst tragen. Entsprechend ist die Vorlage grundlegend zu überarbeiten.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Hinsichtlich der flächendeckenden Daten sowie der Qualität werden Anforderungen gestellt, welche die Mehrheit der SBU (gemäss Einschätzung des Branchenverbandes



Seilbahnen Schweiz SBS) aktuell nicht und zukünftig nur mit grossem Aufwand erfüllen können. Die SBU müssten Daten unentgeltlich und innerhalb einer von der Netzeigentümer:innen (oder der Gemeinden) gesetzten Frist aufbereiten und in ein digitales System integrieren. Dazu fehlen den meisten SBU die Ressourcen. Sollten diese Vorgaben zu einem wesentlichen Mehraufwand bei der Kontrolle und Durchsetzung der Ersterhebung bei den Werkeigentümern führen, muss zwingend sichergestellt werden, dass der Zusatzaufwand für einzelne Unternehmen entsprechend eingeplant und vom Bund oder Kanton abgegolten wird.

Der STV teilt die Ansicht der SBS, dass jede Zusatzaufgabe, welche den SBU auferlegt wird, vom «Verursacher» (Bund, Kanton, etc.) entsprechend abgegolten werden muss. Dazu macht das Geoinformationsgesetz jedoch keine Aussagen.

Es ist vorgesehen, dass im LKCH sämtliche Leitungen, welche den öffentlichen Grund queren, erfasst und digitalisiert werden müssten. Gemäss dem VBS sollen folgende Werkleitungsmedien im Kataster erfasst werden:

- Abwasser
- Elektrizität
- Wärme
- Gas
- Kommunikation (fernmeldetechnische Übertragung von Informationen);
- Wasser (Trinkwasser und Brauchwasser);

Falls sämtliche Leitungen für Beschneiungsanlagen, Abwasserrohre, Kommunikationsleitungen sowie weitere Stromleitungen in jedem Skigebiet in die Erfassungspflicht des LKCH fallen, wäre der Mehraufwand für die Unternehmen unverhältnismässig gross und nicht tragbar.

Sollte mit der Erfassung und Digitalisierung dieser Daten neue und zusätzliche Auflagen an die Betreiberinnen von Bergbahnen herangetragen werden, stünden Nutzen und Kosten in einem grossen Missverhältnis zueinander.

Abschliessende Bemerkungen:

Wie erwähnt, haben etliche Kantone bereits einen Leitungskataster erstellt, andere befinden sich in der Umsetzung. Es würde daher genügen, die Kantone zu verpflichten, einen Leitungskataster zu betreiben und sich darauf zu beschränken, den zentralen Zugang zu gewährleisten und einige technische Vorgaben zu erlassen.

Für weitergehende Tätigkeiten fehlt dem Bund auch die verfassungsrechtliche Grundlage, welche sich lediglich auf Art. 75a, Abs. 3 der Bundesverfassung stützt. Dieser erlaubt dem Bund nur Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen bezüglich Grund und Bodens, nicht aber die Führung eigener Kataster. Entsprechend ist eine kantonale Leitung resp. Pflicht von Katasterführung zu bevorzugen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3, Abs. 1, Bst. l	streichen	Die Unterscheidung in Eigentümer:in und Betreiber:in bringt unnötige Komplexität in die Vorlage. In der Verantwortung steht letztlich immer der respektive die Eigentümer:in. Dies wird auch in der Norm SIA 405 so gehandhabt.
18b, Abs. 1, Bst. a	einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber -Netzeigentümerinnen und -eigentümer	Siehe oben, generell sollte nur Netzeigentümer:innen, in die Pflicht genommen werden.
18b, Abs. 2	streichen	Mit dem Hinzufügen "weiterer Leitungen, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen" wird Abs. 1 wirkungslos, mit welchem ganz spezifisch die Leitungen bezeichnet werden können, die von Interesse sind. Ferner kann die Vorlage damit nicht realistisch umgesetzt werden, da jede – auch unbedeutende oder private Leitung – erfasst werden müsste, nur weil sie auf öffentlichem Grund verläuft. In der Praxis ist zudem nicht klar, wo die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Grund zu ziehen ist. Werden Grundstücke von beispielsweise Kirchen, Bürgergemeinden, Alpkorporationen, Armee oder ASTRA als öffentlicher Grund angesehen oder nicht?
18d, Abs. 2	Die Netz betreiberinnen und -betreiber eigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teile biete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.	Mit der Sonderregelung für kantonsübergreifende Netzbetreiber:innen werden die kantonalen Leitungskataster geschwächt. Es ist daher wünschenswert eine dominante Ebene festzulegen, auf der die Daten in erster Linie zusammengeführt werden. Auf höhere Ebenen können die Daten anschliessend aggregiert werden. Die Ebene «Kanton» drängt sich für die Datenzusammenführung auf, wie dies durch die beiden diskutierten Organisationsmodelle A und K veranschaulicht wird.
18f, Abs. 6, Bst. d	Die spezifische Massnahmen im Bereich Leitungskataster zum Schutz kritischer Infrastrukturen;	Es ist von entscheidender Bedeutung, die kritischen Infrastrukturen im Leitungskataster besonders zu schützen. Allerdings regelt dieser Buchstabe allein alle Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, was kirtisch zu betrachten ist, da das Geoinformationsgesetz dafür nicht die geeignete rechtliche Grundlage bietet.
34, Abs. 1, Bst. h	die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und den Betrieb sowie die Führung des LKCH -strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht über den LKCH	Bei der Organisationsform "kantonal" reicht eine koordinierende Tätigkeit des Bundes.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Kapitel 5.2		Die Kostenschätzung ist grundlegend zu überarbeiten. Es ist genauer abzuschätzen, was die effektiven Aufwendungen der Kantone und Gemeinden sind. Insbesondere ist zu klären, wie damit umgegangen wird, dass einige Kantone bereits in Leitungskataster investiert haben und andere nicht. Angesichts der Komplexität des Themas und der heterogenen heutigen Situation werden die Kosten als deutlich zu tief beurteilt.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Als PDF und als Word per E-Mail an: rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, 18. April 2024

mario.marti@suisse-ing.ch | T 031 970 08 88

Stellungnahme zur Änderung des Geoinformationsgesetzes - Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obenerwähnten Vorlage danken wir Ihnen.

Die Änderung des Geoinformationsgesetzes hat zum Ziel, die gesetzlichen Grundlagen für einen flächendeckenden Leitungskataster Schweiz (LKCH) zu schaffen. Dieser Kataster soll umfassende Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen sowie den zugehörigen Infrastrukturen in der ganzen Schweiz in hoher Qualität und harmonisiert bereitstellen. Damit soll sich die Sicherheit dieser Leitungen und Infrastrukturen bei Arbeiten im Untergrund verbessern und die Digitalisierung sowie die Koordination in Planung und Bau gefördert werden.

Die Vereinigung suisse.ing unterstützt die Ziele dieser Vorlage vollständig und die vorliegenden Gesetzesänderungen im Grundsatz. Für die weitere Ausarbeitung bzw. die Umsetzung des Gesetzes sollten unseres Erachtens folgende Punkte berücksichtigt werden:

a) Grundsätzliches:

- Wir stellen fest, dass swisstopo immer mehr Leistungen erbringt, mit denen bereits bestehende Angebote von Privaten konkurrenziert werden, beispielsweise von Mitgliedern unserer Vereinigung im Geomatiker-Bereich. Dies verletzt das Subsidiaritätsprinzip und gilt es zu vermeiden oder zumindest sicherzustellen, dass den privaten Anbietern dadurch keinen wirtschaftlichen Schaden entsteht.

b) Nutzen und Zugriff:

- Um sicherzustellen, dass am Ende ein wirklicher Nutzen entsteht, muss dafür gesorgt sein, dass das Datenmodell detailliert ist. Aggregierte Daten (z.B. eine «ungefähre Lage» einer Leitung) sind für die Planung von Infrastrukturanlagen nicht hilfreich.
- Der Zugriff für Nutzer muss einfach und unerschwerlich sein. Ein kompliziertes Anmeldeverfahren würde dazu führen, dass die existierenden Datentreuhänder (z.B. Geometer) mit Fragen zur Nutzung und Zugriff durch die Nutzer konfrontiert und mit Aufwand belastet würden.

c) Bereitstellen der Daten für den Bund

- Die Werkbetreiber (z.B. Gemeinden oder Wasserverbund) und deren Datentreuhänder müssen für die Anpassung des Datenmodells sowie die Aufbereitung und Lieferung der Daten an den Bund entschädigt werden.
- Es gibt bereits Kantone (BE), die über einen Kataster mit dem vom Bund geplanten Inhalt verfügen. Dies gilt es zu berücksichtigen.

d) Kosten für den Endnutzer

- Das Bereitstellen der Daten durch den Bund (open-data), darf nicht dazu führen, dass die Datentreuhänder für die «Datenausgabe» nicht entschädigt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen die nötige Beachtung finden. Sie sind teilweise Bedingung für die weitere Unterstützung des Vorhabens. Besten Dank nochmals für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

suisse.ing



Andrea Galli, Präsident
MSc Civil Eng ETHZ



Dr. Mario Marti, Geschäftsführer
Rechtsanwalt

Die Vereinigung suisse.ing

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing vereint rund 1000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 15000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,5 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der suisse.ing sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist suisse.ing die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Suissedigital Verband für Kommunikationsnetze
Waaghaus-Passage 8
3011 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Stefan Flück
Leiter Rechtsdienst

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Telekommunikationsunternehmen verschiedener Grösse.

Die Mitglieder von Suissedigital betreiben im Sinne der geplanten Änderungen des Geoinformationsgesetzes (E-GeoIG) Leitungen und Anlagen im und auf öffentlichem Grund, welche örtlich, regional oder überregional der Versorgung einer unbestimmten Anzahl von Liegenschaften mit Fernmeldediensten dienen. Sie sind deshalb durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen direkt betroffen.



Die Anliegen unserer Mitglieder als Kommunikationsfestnetzbetreiber konnten wir bereits in der paritätischen Arbeitsgruppe (PAG LKCH) zum Konzeptbericht im Vorfeld zum vorliegenden Gesetzesprojekt einbringen.

Wie bereits in unserer Vernehmlassung zum Konzeptbericht erwähnt, sehen wir in der zentralen Erfassung und Dokumentation von Geodaten aller bestehenden kritischen Netzinfrastrukturen in der Schweiz ein hohes Risikopotenzial für die Sicherheit des Landes. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Grundsatzfrage vom Parlament diskutiert und entschieden werden muss. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung, welche den Zugang, die Nutzung und die Überwachung im Zusammenhang mit der zentralen Abfragestelle regeln soll (vgl. Art. 18f E-GeolG), erachten wir (vorbehältlich der künftigen Ausführungsbestimmungen) grundsätzlich als geeignet, falls sich das Parlament für die Schaffung eines solchen zentralen Geodaten-Zuganges entscheidet.

Im Übrigen haben wir keine Bemerkungen zu den geplanten Gesetzesänderungen anzubringen. In die Umsetzung des Gesetzes bzw. die dazugehörigen Ausführungserlasse sollten die Betreiber von Kommunikationsfestnetzen weiterhin miteinbezogen werden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

**SVGW**

Association pour l'eau, le gaz et la chaleur
Associazione per l'acqua, il gas e il calore
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Grütlistrasse 44 | Postfach | 8027 Zürich
Tel: +41 44 288 33 33 | info@svgw.ch
www.svgw.ch

Bundesamt für Landestopografie
Swisstopo
Postfach
3003 Bern

Kontakt **Martin Sager**
E-Mail **m.sager@svgw.ch**
Telefon **+41 44 288 33 47**
Abteilung **Direktion**

Zürich, 18. April 2024

Stellungnahme des Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zur Aenderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Geoinformationsgesetzes respektive des Leitungskatasters Schweiz eröffnet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der SVGW vertritt als Fachverband die Interessen von über 700 Wasserversorgern in der Schweiz, die ihrerseits zirka 75% der Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Im Namen der Trinkwasserversorger setzt sich der SVGW mit dem Ziel einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Trinkwasser für den Schutz der Trinkwasserressourcen in der Schweiz ein.

Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser wird für die Schweizer Wasserversorger aus verschiedenen Gründen zur Herausforderung. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, Siedlungen und Verkehrswegen, sowie Privaten und der Industrie schränken die Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ genügenden Rohwasservorkommen immer mehr ein.

Diese Abhängigkeit von immer weniger Fassungen und Trinkwasserressourcen wird durch die klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenperioden und gehäuft auftretenden Hitzewellen weiter verstärkt und gefährdet zunehmend die Versorgungssicherheit. Die heutige und vor allem die künftige Wasserversorgung sind daher auf saubere und auch in der Zukunft zur Verfügung stehende Grundwasservorkommen absolut angewiesen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Geoinformationsgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen für den Leitungskataster Schweiz (LKCH) geschaffen werden. Im Kern bringt die Vorlage auch für Versorger die Pflicht zur räumlichen digitalen Dokumentation des Leitungsnetzes. Zusätzlich sollen insbesondere Zweck und Inhalt des LKCH, sowie die Zuständigkeiten und Rollen von Bund und Kantonen sowie die Pflicht zur Datenlieferung und Sicherheit der Informationen geregelt werden.

Der SVGW begrüsst – mit kleinen Anpassungen - die Einführung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH). Wir sind überzeugt, dass hier der richtige Weg eingeschlagen wurde, um einen wichtigen Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft zu leisten. Gemäss Vorgabe fassen wir unsere

Anträge und Bemerkungen zur Änderung des Geoinformationsgesetzes im Word-file gemäss Anhang zusammen.

Freundliche Grüsse

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme



Martin Sager
Direktor



Rolf Meier
Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
SVGW Zürich, Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Rolf Meier, r.meier@svgw.ch, 044 288 3367

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Der SVGW begrüsst die Einführung des LKCH; der SVGW beantragt diverse kleinere Anpassungen gemäss vorgegebenen Formular im Rahmen der Bearbeitung der Rückmeldungen. Sollten diese Rückmeldungen nicht ursächlich auf Gesetzesebene berücksichtigt werden können, erwarten wir den Eingang bei Erarbeitung der ausführenden Bestimmungen in der Verordnung. Gerne stehen wir für Rückfragen Ihrerseits bereit.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3, Abs. 1, Bst. m.	Werkinformation: die Gesamtheit aller Daten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber für den Betrieb und den Unterhalt ihres beziehungsweise seines Leitungsnetzes und der zugehörigen Anlagen benötigt, namentlich deren Geodaten .	Werkinformationen enthalten Leitungen und Anlagen.
18a, Abs. 1	Ergänzung im Wortlaut aufnehmen: Die Pflicht zur Abfrage der Werkinformation (Planauskunft) vor Grabarbeiten beim jeweiligen Netzbetreiber/-in bleibt bestehen und entfällt nicht durch Abfrage der LK-Daten.	Der LK CH ersetzt nicht die Pflicht zur Abfrage einer Planauskunft bei dem Netzbetreiber/-in im Fall von Grabarbeiten.
18a, Abs. 1, 2	In allen Formulierungen «Projektierung» und «Bau» ersatzlos streichen.	Die Daten des LKCH erlauben inhaltlich Unterstützung in der Planung. Projektierungen oder gar Baumassnahmen sind mit diesen Daten nicht möglich. Zudem existieren in vielen Städten eigene Koordinationsprozesse, die Projektierungen und auch laufende Baumassnahmen in Form von Daten erwarten, mittels festgelegter Prozesse verarbeiten. Ohne konkrete Forderung oder Auftrag des Bundes ist der Hinweis auf Projektierung und Bau wegzulassen. Dazu müsste ein einheitlich regulierter Rahmen CH vorgegeben sein. Zudem erlauben heutige Daten- und Darstellungsmodelle im LK maximal eine Planung, aber keine Projektierung oder gar Bauen.
18b, Abs. 2	Explizite Nennung der Beteiligung der Berufsverbände der Werkleitungsbetreiber in der weiteren Modell- und Prozessentwicklung des LKCH. Sollte dies auf gesetzlicher Ebene nicht möglich sein, so ist dies in der Verordnung zu regeln.	Der Bundesrat übernimmt in unserem Verständnis die Führung im Datenmodell des LKCH. Datenmodelle des Bundes werden mittels FIG bearbeitet. Es muss explizit sichergestellt werden, dass die Berufsverbände der Werkleitungsbetreiber mit ihren Anliegen durch Teilnahme in der FIG eingebunden sind. Neuanforderungen müssen durch ihre Fachkenntnis realistisch entsprochen werden. Daten zu unterhalten kostet Geld und Neuanforderungen müssen den technischen Möglichkeiten und einem adäquatem Nutzen entsprechen.
18d, Abs. 1	Klare Regelungen zu Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung in Verordnung aufnehmen zur Steuerung der Qualität.	Da der LKCH in seiner Zweckform ein Informationssystem ist und keine Rechtswirkung hat, stellt sich dennoch die Frage, wie die Verantwortungen abgegrenzt sind. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen müssen hinsichtlich einem klaren und abgegrenztem Qualitätsmanagement geregelt werden, um bei Mängeln klare Zuweisungen machen zu können. Die Verantwortung des/der Netzbetreibers/-in endet nach Abgabe ihrer Daten an die Kantone in Form LKCH. Wir hoffen, dass Abgrenzungen zu Aufgaben, Kompetenzen und Verordnung Eingang in die Verordnung finden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

18d, Abs. 2	Möglichst in Verordnung deutlich machen, dass nicht nur die klassischen Ver- und Entsorger im öffentlichen Raum ihre Leitungen dokumentieren und dem LKCH zur Verfügung stellen müssen. Dazu auch kommunikativ sicherstellen, dass die Gemeinden ein klares Verständnis zu diesem Artikel haben.	Im Bericht wird deutlich gemacht, dass sich Pflichten nach Artikeln 18c Absatz 1, 18d Absatz 2 und 39a Absatz 4 nicht allein auf Netzbetreiber/-innen erstrecken, sondern auf alle Leitungsbetreiber im öffentlichen Raum (z.B. ZEV im Strom). Kann dies im Gesetzesentwurf ggf. noch deutlicher gemacht werden? Wir befürchten, dass dies nicht verstanden wird. Die Gleichbehandlung aller Leitungsbetreiber muss sichergestellt werden.
18f	Im Gesetzesentwurf textlich «Berechtigungsstufe B» zum expliziten Schutz der Daten LKCH verbindlich aufnehmen.	Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind gut verständlich hinsichtlich Zugang, Nutzung und Überwachung. Es stellt sich die Frage, warum im Gesetzestext nicht explizit die «Berechtigungsstufe B» genannt wird. Im Katalog der Geobasisdaten werden auch die Berechtigungsstufen unterschieden.
34 Abs. 2 Bst. C	Regelungen in der neuen Gemeinschaftsaufgabe Bund/Kantone vorsehen, damit dem/der Netzbetreiber/-in keine unnötigen Mehrkosten aufgrund Lieferung an unterschiedliche Modelle (Bund, Kantone) mit unterschiedlichen Inhalten entstehen. Ebenso muss eine einheitliche Regelung der Berechtigungsstufe B der LK-Daten auf Stufe Bund und Kanton erfolgen.	Kantone können weiter ihre individuellen Mehranforderungen mittels untergeordneten (BAG) Strukturelementen gemäss SIA 405 festlegen und im LK dokumentieren oder eigene LK-Modelle führen. Das ist für die Datenlieferanten seitens Netzbetreiber/-in nicht machbar. Hier sollte in der Verordnung mindestens aufgenommen werden, dass zwischen Bundesmodell und etwaigen kantonalen Modellen zwingend eine Abstimmung stattfinden muss, um Redundanzen und Mehrkosten zu vermeiden. Das Gleiche gilt für eine einheitliche Führung der Berechtigungsstufe B. Der Schutz kritischer Infrastrukturen ist nicht nur auf Stufe Bund, sondern auch auf Stufe Kanton zu gewährleisten.
39a, Abs. 4	In den Wortlaut aufnehmen: Netzbetreiberinnen und –betreiber können die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten an den LKCH als Netzkosten in den jeweiligen Werkleitungsmedien anrechnen lassen.	Aus Sicht SVGW sollte der Art 39a, Abs.4 eine genügende Grundlage bilden, diese Kosten als anrechenbare Netzkosten zu definieren.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Swisscom (Schweiz) AG, Postfach, 3050 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Martin Meili, martin.meili@swisscom.com, +41793152350

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Swisscom teilt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage und unterstützt diese grundsätzlich.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Michael Rudolf, michael.rudolf@swissgrid.ch, +41 58 580 35 15

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Als nationale Netzgesellschaft verantwortet Swissgrid den sicheren, leistungsfähigen und diskriminierungsfreien Betrieb des über 6 700 km langen Schweizer Übertragungsnetzes. Bei einem Grossteil dieser Leitungen handelt es sich um Freileitungen, welche bereits heute über Geodaten gemäss Art. 26a des Elektrizitätsgesetzes erfasst werden. Für die Planung und die Instandhaltung dieser Infrastruktur sind jedoch weitere Informationen zum Verlauf von Leitungen jeglicher Art von grosser Bedeutung. Dies insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit von Anlagen und Personen bei Arbeiten im Untergrund. Swissgrid begrüsst deshalb die Grundlagen für die Einführung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH).

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18b		Das gemäss Abs. 1 Bst. a vorgesehene nach Gemeinden gegliederte öffentliche Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber ist im Hinblick auf Sicherheitsaspekte bzw. der Meldung von Vorfällen sinnvoll. In diesem Sinne begrünnen wir auch die Aufnahme von weiteren Leitungen zur Ver- und Entsorgung im LKCH (Bst. b), soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen.
18d Abs. 2		Swissgrid begrüsst die Bestimmung in Art. 18 Abs. 2 sowie deren Erläuterungen, wonach der Bundesrat vorsehen kann, dass Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, ihre Daten einer zentralen Stelle liefern können. Das Schweizer Übertragungsnetz erstreckt sich über fast alle Kantone. Bereits heute führt die Lieferung von Daten einzeln an die Kantone zu Mehraufwänden, welche vermeidbar wären.
18f Abs. 6 Bst. d		Swissgrid begrüsst die in Art. 18f Abs. 6 Bst. d vorgesehene Rechtsgrundlage für Massnahmen zum Schutz von kritischen Infrastrukturen und die gemäss Erläuterungen vorgesehene Möglichkeit, Leitungsdaten in einem bestimmten Perimeter um die betreffende (kritische) Infrastruktur auf Antrag der Betreiberin bzw. des Betreibers und in Absprache mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz nicht in den LKCH zu liefern. Damit besteht eine Schutzmassnahme gegen gezielte Angriffe. In der Ausgestaltung bzw. Umsetzung der Bestimmung bestehen für Swissgrid noch Fragen, bspw. zur Auslegung von «in einem bestimmten Perimeter». Swissgrid regt an, dass allfällige Ausführungen auf Verordnungsebene im Austausch mit Betreibern von kritischen Infrastrukturen erarbeitet werden.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.3 (S. 7)		Die Erläuterungen verweisen auf die SIA Norm 405 und dass es sinnvoll wäre, wenn diese auch für LKCH Anwendung finden könnte. Swissgrid unterstützt diese Absicht. Die einheitliche Verwendung der SIA Norm 405 würde die Arbeiten der Netzbetreiberinnen und -betreiber wesentlich vereinfachen.
Art. 18f (S 11)		Im Hinblick auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen begrüsst Swissgrid die Einstufung der Daten des LKCH als «beschränkt öffentlich zugänglich».
Art. 39a Abs. 4		Gemäss der Bestimmung haben die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten für den LKCH zu tragen. Da mit der Einführung des Leitungskatasters die Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund unterstützt werden soll (vgl. Erläuterungen, Übersicht), geht Swissgrid davon aus, dass die Kosten im Sinne eines sicheren Netzes nach Art. 15 StromVG anrechenbare Kosten darstellen. Wir bitten um Prüfung, ob dies im Gesetz oder den Erläuterungen klarzustellen ist.
		Wie einleitend angemerkt, werden bereits heute Geodaten auf Grundlage von Art. 26a EleG erfasst und dem BFE geliefert. Bei der Einführung des LKCH ist auf die Nutzung von Synergien zu achten. Im Sinne der Effizienz wäre es aus Sicht Swissgrid bspw. begrüssenswert, wenn die Datenlieferungen nach Art. 26a EleG und diejenigen nach Art. 18d Abs. 2 zweiter Satz GeolG (vgl. Ausführungen oben) an die gleiche zentrale Stelle erfolgen könnte.



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Thermische Netze Schweiz (TNS), c/o Ryser Ingenieure AG, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Andreas Hurni, ahurni@thermische-netze.ch, 031 560 03 90

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Gerade für thermische Netze sind die Datengrundlagen nur sehr bruchstückhaft. Nur die Hälfte der Kantone hat ein entsprechendes Geoinformationsgesetz und darin werden thermische Netze oft nicht explizit berücksichtigt. Viele Betreiber von thermischen Netzen sind den Kantonen und zum Teil auch den Gemeinden nicht bekannt. Diese Lücke sollte möglichst zeitnah gefüllt werden.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Eine Übernahme des Datenmodells LKMap der SIA-Norm 405 ist anzustreben, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Eine enge Koordination zwischen den Kantonen in Bezug auf die Katasterdaten ist wichtig, um den Aufwand für die Datenübertragung an die Kantone zu minimieren. Einige Betreiber von thermischen Netzen sind in der ganzen Schweiz aktiv und daher auf einheitliche Vorgaben für die Datenabgabe angewiesen. Die in Art. 18d, Ziffer 2, angedachte zentrale Stelle ist für sie von Bedeutung.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Vorsteherin des VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
Rechtsdienst@swisstopo.ch

Bern, 15. April 2024

T +41 31 320 22 22
rechtsdienst@vkg.ch

Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zur titel-erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisa-tion der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Eines der Ziele dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Prävention von Naturschäden in der Schweiz nachhaltig zu för-dern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherun-gen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung. Die VKG nimmt in ihrer Rolle als Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversi-cherungen gerne Stellung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes:

Die VKG begrüsst die Änderung des Geoinformationsgesetzes betreffend die Einführung ei-nes Leitungskatasters Schweiz grundsätzlich. Zu bemerken hierzu ist, dass die Situation in den Kantonen heutzutage sehr unterschiedlich ist. Teilweise ist die Katasterisierung schon umgesetzt und es steht den Feuerwehren in den Kantonen bereits ausreichend Dokumenta-tion über die Löschwasserversorgung zur Verfügung. In anderen Kantonen ist die Erarbei-tung eines kantonalen Leitungskatasters im Gang. Die Gebäudeversicherungen sind somit nur bedingt Nutzniesserinnen eines neuen Leitungskatasters Schweiz. Dessen ungeachtet erlauben wir uns die folgenden Hinweise:



Harmonisierung von Leitungskatasterdaten

Die Harmonisierung von Leitungskatasterdaten (LK-Daten) mit einem Datenmodell LKCH wird von der VKG begrüsst.

Nutzen für die Feuerwehren

Haben die Feuerwehren Zugriff auf ein aktuelles Leitungskataster, können sie Einsätze besser planen: Sie erfahren, wo die Hydranten stehen, wieviel Löschwasserreserve vorhanden ist, wo es Ring- oder Stichleitungen gibt. Die Effizienz der Brandbekämpfung steigt somit. Der Nutzen für die Feuerwehrleute beschränkt sich nicht nur auf die Kenntnis der Löschwasserversorgung, sondern auch auf die Kenntnis der Kanalisationsnetze, die der Wasserversorgung dienen.

Sicherheitsanforderungen

Die Werke bleiben die alleinigen Eigentümerinnen der Werkinformationen. Entsprechende Daten werden damit nur durch die Werke verwaltet und weitergegeben. Daten, die für einen LKCH abgegeben werden, dürfen nur Daten auf Ebene Leitungskataster umfassen, in keinem Fall aber Werkinformationen. Die Werke übernehmen keine Haftung für die im LKCH abgebildeten Daten.

Weiter muss die Nutzung der an Dritte abgegebenen Leitungskataster-Informationen, als auch die Dokumentation von Auskünften seitens eines LKCH, klar geregelt und kontrolliert werden. Neben den militärischen gelten, wie im Konzept richtig aufgeführt, gleichberechtigt für die zivilen Infrastrukturanlagen besondere Sicherheitsanforderungen. Dies muss beim Zugang zu den LK-Daten berücksichtigt werden. Die Daten des Leitungskatasters dürfen nur bei einem berechtigten Interesse und geografisch begrenzt abgegeben werden.

Nutzen eines nationalen Leitungskatasters

Mehrkosten, die durch die Erarbeitung und den folgenden Betrieb eines LKCH anfallen, werden nicht von den Werken mitgetragen.

Nach hier vertretener Auffassung haben lokal agierende Bauherren oder auch lokale Versorger, mit Ausnahme des einheitlichen Datenmodells, nur einen begrenzten Nutzen von einem LKCH: Der Leitungskataster dient nur für Grobplanungen. Für Projektierungen sind weiterhin die detaillierten Werkinformationen der Werkeigentümer notwendig, obwohl das Konzept hier etwas Anderes aussagt. Ein Leitungskataster kann keine verbindliche und rechtssichere Auskunft geben.

Insbesondere der für die Gebäudeversicherungen relevante Nutzen für die Feuerwehr (Einsatzplanung) und die Löschwasserversorgung (Beitragswesen) dürfte nicht durch das rudimentäre Datenmodell des LKCH erbracht werden können.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Wieser
Direktor

Annette Zeller
Juristin



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

VSA – Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Europastrasse 3
8152 Glattbrugg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Stefan Hasler; stefan.hasler@vsa.ch; +41 43 343 70 72

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Bundesamt für Landestopografie
Swisstopo
3003 Bern

elektronisch an: rechtsdienst@swisstopo.ch

28. März 2024

Patrick Bader, Direktwahl +41 62 825 25 35, patrick.bader@strom.ch

Stellungnahme zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz - Stellung nehmen zu können.

Der VSE begrüsst die Einführung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH). Damit wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft unter anderem mit Energie geleistet. Im Folgenden fasst der VSE seine Anträge und Bemerkungen zum Geoinformationsgesetz zusammen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Marti'.

Thomas Marti
Bereichsleiter Netze und Berufsbildung

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Geoinformation 2024

1. Art. 3 Abs 1 Bst. m und l Definitionen

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 3 Abs 1 Bst. m	Art. 3 Abs. 1 Bst. k–n ¹ In diesem Gesetz bedeuten: m. <i>Werkinformation</i> : die Gesamtheit aller D Geodaten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die die Netzbetreiberin oder der -betreiber für den Betrieb und den Unterhalt ihres beziehungsweise seines Leitungsnetzes benötigt, namentlich die Geodaten zum Leitungsnetz ;	Der Begriff "Werkinformation" ist zu offen formuliert. Es wird nicht ausreichend klar, welche Daten damit einhergehen. Es muss durch die gesetzliche Definition des Begriffs "Werkinformation" sichergestellt werden, dass der Zugriff gemäss LKCH nur auf die eigentlichen Geodaten begrenzt ist, weil sonst die Gefahr besteht, dass Behörden z.B. über das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes verpflichtet werden, auch weitergehende (kritische) Informationen aus dem Netzbetrieb offen zu legen. Dementsprechend ist der Begriff «Werkinformation» klar einzugrenzen um weitere Daten wie z.B. Flussrichtung, Auslastung von Leitungen etc. auszuschliessen.
Art. 3 Abs. 1, Bst. l	-	Bemerkung: Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um eine neue Definition von "Netzbetreiberin oder -betreiber" handelt, die nur im Rahmen dieses Gesetzes Gültigkeit hat.

2. Art. 18a Zweck des Leitungskatasters Schweiz

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18a	Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene: Definition des Begriffs «dazugehörige Infrastrukturen»	Auf Verordnungsebene ist der Begriff «dazugehörige Infrastrukturen» genauer zu spezifizieren, um Klarheit zu schaffen, was für Infrastruktur damit gemeint ist.

3. Art. 18b Abs 1 und Abs 3 Inhalt

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18b Abs 1	<p>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</p> <p>Die Konsultation des LKCH entbindet insbesondere vor Grabarbeiten nicht von der Pflicht, den Werkleitungseigentümer zu konsultieren.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Auf Verordnungsebene ist festzuhalten, dass die Konsultation des Leitungskatasters nicht von der Pflicht zur Einholung der Planauskunft beim Werkleitungseigentümer entbindet. Es handelt sich nur um einen Leitungskataster und nicht um Werkleitungsinformationen. Diese Auskunft genügt für eine grobe Übersicht in einer Vorprojektphase, aber z.B. nicht für Grabarbeiten. Auch die Aktualität ist nicht in allen Fällen gewährleistet und aus diesem Grund muss bei der Auskunft im Leitungskataster gut ersichtlich sein, dass z.B. vor Grabarbeiten der Werkleitungseigentümer konsultiert werden muss.</p> <p>Allgemeiner Hinweis:</p> <p>Bei den weiteren Ausführungen auf Verordnungsebene ist den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien sorgfältig Rechnung zu tragen.</p> <p>Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass sich Verpflichtungen der Netzbetreiber (VNB), namentlich die Pflicht zur digitalen Dokumentation gemäss Art. 18c, nur auf die vom jeweiligen VNB betriebenen Leitungen beziehen. Der VNB ist daher für Leitungen beispielsweise in einem ZEV (oder in ähnlichen Modellen) oder Leitungen im Betrieb von Kraftwerken nicht zuständig, auch wenn solche Leitungen teilweise über öffentlichen Grund führen.</p> <p>Nach unserem Verständnis trägt der Gesetzeswortlaut derartigen Abgrenzungsfragen Rechnung (unsere Interpretation stützt sich dabei auf die Definitionen in Art. 3 Abs. 1 Bst. k-n und die Ausführungen zu Art. 18b auf Seiten 8 und 9 des Erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom Dezember 2023), doch muss dies auch bei der weiteren Präzisierung in der Verordnung beachtet werden.</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18b Abs 3	<p>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</p> <p>Auf Verordnungsebene ist festzulegen, dass sich die Mindestanforderungen nach dem Umfang der SIA Norm 405 richten und keine höheren Anforderungen gelten sollen.</p>	-

4. Art. 18c Abs 1 und Abs 2 Digitale Dokumentation

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18c Abs 1	<p>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</p> <p>Definition des Begriffs «raumbezogen» (2D oder 3D).</p> <p>Mehrjährige Übergangsfrist für Dokumentationen in 3D.</p>	<p>Auf Verordnungsebene ist der Begriff «raumbezogen» genauer zu spezifizieren, um Klarheit zu schaffen, ob damit eine 2D oder 3D Dokumentation gemeint ist. Die Erfassung von raumbezogenen 3D-Daten wird erhebliche Auswirkungen auf die Erfassungsprozesse und -kosten sowie auf die neu zu implementierenden Geo-Systeme haben, da die derzeit verwendeten Systeme 3D mehrheitlich nicht unterstützen. Viele VNB haben heute noch kein System zur 3D-Erfassung. Dazu fehlen heute vielfach noch kartografische Daten.</p>
Art. 18c Abs 2	<p>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</p> <p>Auf Verordnungsebene ist festzulegen, dass sich die Mindestanforderungen an die Dokumentation nach dem Umfang der SIA Norm 405 richten und keine höheren Anforderungen gelten sollen.</p>	-

5. Art. 18d Abs 2 Zusammenführen der Daten

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18d Abs 2	<p>²Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat sieht kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen. <u>Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, liefern ihre Daten direkt an die zentrale Stelle des LKCH, welche die Daten den involvierten Kantonen zur Verfügung stellt.</u></p>	<p>Begründung:</p> <p>Wir begrüßen die gesonderte Erwähnung von Netzbetreiberinnen und -betreibern, die über grosse Teilgebiete tätig sind. Für derartige Versorger, die überregional tätig sind, sollte eine abweichende Lösung definiert werden, wobei eine zentrale Abgabestelle für eine effektive und praktikable Abwicklung wünschenswert wäre. Überregional tätige Versorger sollten ihre Daten direkt an die zentrale Stelle der LKCH (swisstopo) liefern können, welche die Daten den involvierten Kantonen sodann zur Verfügung stellt.</p>

6. Art. 18f Abs 1 und Abs 6 Zugang, Nutzung und Überwachung

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18f Abs 1	-	<p>Bemerkung:</p> <p>Im Hinblick auf die Regelung von Zugang zum LKCH und Modalitäten der Nutzung auf Verordnungsstufe wird auf die Zugangsberechtigungsstufe B verwiesen. Diese ist als Mindeststufe zu benennen.</p>
Art. 18f Abs 6 Bst. d	<p>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</p> <p>Eine Umsetzung von Art. 18f Abs. 6 Bst. d hat im Austausch mit Netzbetreibern oder allgemeiner den Betreibern von kritischen Infrastrukturen zu erfolgen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Es sollten einheitliche Regeln betreffend Klassifizierung von kritischer Infrastruktur erarbeitet werden. Dies soll im Austausch mit den Netzbetreibern erfolgen und kann auf Verordnungsebene oder in einem Branchendokument (Standards pro Netzebene) festgelegt werden.</p>

7. Art. 39a Abs 4 LKCH

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 39a Abs 4	Wir beantragen, dass die in Abs. 4 definierten Kosten der Netzbetreiberinnen und -betreiber als anrechenbare Netzkosten im Sinne von Art. 15 StromVG gelten.	<p>Begründung/Bemerkung:</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Art. 39a GeoIG dafür eine hinreichende gesetzliche Grundlage darstellt, welche die Statuierung der Anrechenbarkeit auf Verordnungsstufe erlaubt, oder ob der Gesetzeswortlaut in Art. 39a GeoIG dahingehend zu präzisieren ist, dass die Kosten als anrechenbare Netzkosten im Sinne von Art. 15 StromVG gelten.</p>

8. Art. 46a Übergangsbestimmungen für den LKCH

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 46a Abs 1	¹ Der Bundesrat legt den Einführungsplan des LKCH <u>unter Einbezug der betroffenen Parteien</u> fest. Er kann dabei für die einzelnen Werkleitungsmedien nach Artikel 18b Absatz 2 unterschiedliche Fristen zur Vollendung der digitalen Dokumentation vorsehen.	<p>Die Branche sowie die betroffenen Parteien sind in Bezug auf die Übergangsfristen einzubeziehen.</p> <p>Auf Verordnungsebene sind die Übergangsfristen nach dem Aufwand der Leitungsbetreiber angemessen festzulegen.</p> <p>Die betroffenen Parteien sind auf Verordnungsebene zu spezifizieren.</p>